Sl. 9.
913 h

Struve

<36640736450013

<36640736450013

Bayer. Staatsbibliothek

Grundzüge
der
Staatswissenschaft

von

Gustav v. Struve.

Erster Band.

Von dem Wesen des Staats
oder
allgemeines Staatsrecht.

Mannheim.
Selbstverlag des Verfassers.
1 8 4 7.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS
Bayerische Staatsbibliothek
308. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gedruckt bei Streng u. Schneider in Frankfurt a. M.

Vorrede.

Wenn wir den Staat philosophisch betrachten ohne einen einzelnen ausschließlich zum Gegenstande unserer Forschungen zu machen, vielmehr uns bestreben den Staat überhaupt näher kennen zu lernen, um mit Hülfe dieser Kenntniß dann auch jeden einzelnen wirklichen Staat in seinem ganzen Organismus richtiger auffassen zu lernen — so sind es drei Momente, welche besonders zu beachten sind: sein Wesen, seine Formen und seine Handlungen.

Gewisse Grundansichten liegen allen Formen des Staats (allen Staatsverfassungen) und allen Handlungen desselben (der gesammten Staatsverwaltung) zu Grunde. Sie finden sich in dem monarchischen, wie in dem demokratischen Staate,

in dem constitutionellen Staate, wie in dem despotischen. Die Lehre von diesen Grundansichten fassen wir zusammen unter der Ueberschrift: „Von dem Wesen des Staats", sie bildet das allgemeine Staatsrecht im engern Sinne des Wortes und ist der Gegenstand dieses ersten Bandes.

Allein dieses, allen Staaten gemeinsame Wesen tritt in's Leben über in gar mannigfaltigen Formen. Gerade so wie alle Menschen ein Gehirn, ein Herz, Lungen, Leber, Magen und andere Organe haben, wie sie alle Hauptbaare, Haut, Gesichtsfarbe und andere auf den ersten Blick wahrnehmbare Kennzeichen besitzen, so haben auch die verschiedenen Staaten gewisse Organismen und gewisse äußere Erscheinungen gemeinsam. Alle besitzen eine Mehrheit vereinter Menschen, eine Staatsgewalt und ein Staatsgebiet, alle verfolgen gewisse Zwecke. Allein die Verfassungen, mit deren Hülfe dieses geschieht, sind sehr mannigfaltig, und eben deshalb ist es nothwendig, wenn man dem Staate näher rücken will, auch diese mit forschendem Blicke zu prüfen.

Doch wenn man auch das Wesen des Staats und die Formen kennt, in welchen derselbe in's Leben tritt, so sieht man den Staat noch nicht in seiner Lebensthätigkeit. Wir lernen diese erst kennen, wenn wir die Handlungen des Staats mit Rücksicht auf sein Wesen und seine Formen vor Augen haben.

Zu der Lehre von dem Wesen des Staats (dem allgemeinen Staatsrecht) muß daher noch diejenige von den Formen des Staats (allgemeines Staats-Verfassungsrecht) und den Handlungen des Staats (allgemeines Staats-Verwaltungsrecht) hinzukommen, wenn der Staat in seinem Wesen, in seinen mannigfaltigen Formen und in seinen Lebens-Aeußerungen vor unsere Seele treten soll.

Die Lehre von den Formen des Staats wird den zweiten, die Lehre von den Handlungen des Staats den dritten und letzten Band dieses Werkes bilden.

Bereits vor mehr als fünfzehn Jahren legte ich den Grund zu diesem Werke. Die reiche Göttinger Universitätsbibliothek bot mir damals ihre litera-

rischen Schätze, welche mir meine Vorarbeiten erleichterten. Allein ich fühlte bald, daß ich den Staat noch nicht genug aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte, um denselben genau schildern zu können. Mittlerweile sind fünfzehn Jahre an mir vorüber gerauscht; [politische Verfolgungen hatten mich in's Gefängniß gebracht; und diese Zeit benutzte ich, um den ersten und zweiten Band, welche mittlerweile in meinem Kopfe längst waren fertig geworden, zu Papiere zu bringen.] Wann es mir gelingen werde, den letzten Band zu schreiben, muß die Zeit lehren.

Hier bemerke ich nur noch, daß ich es mir zur Aufgabe gemacht habe, nicht sowohl ein gelehrtes als ein lebendiges, Vaterlandsliebe, Frei- heits- und Rechts-Gefühl athmendes Buch zu schreiben. Unsere Zeit bedarf weit mehr der Anregung zur Thatkraft als der Anregung zu gelehrten Forschungen. Ich habe daher absichtlich ein reiches Material, welches ich im Laufe der Jahre gesammelt hatte, und womit ich wohl eben so viele Bogen Anmerkungen, als Text hätte

füllen können, diesem Werke nicht einverleibt. Die Gelehrsamkeit hängt nicht blos manchen Menschen, sondern auch manchen Büchern gleich einer todten Masse an, die ihnen nicht erlaubt, sich frei in die Höhe zu schwingen. Ich bin daher gern bereit, mir von den Schriftgelehrten unserer Tage Mangel an Erudition vorwerfen zu lassen, wenn ich nur den Zweck erreiche, welchen ich mir bei diesem Werke gesetzt und den ich eben bezeichnet habe. In den verschiedenen Kreisen, in welchen ich mich bewegte als Diplomat, Richter, Literat, Advokat und Zeitungsschreiber, und bei den vielen politischen Kämpfen, welche ich in allen diesen verschiedenen Stellungen zu führen hatte, war mir mannigfaltige Gelegenheit geboten, den Staat kennen zu lernen, wie er leibt und lebt. Aus Büchern kennt ihn am Ende jedermann.

Ob es mir gelungen, einiges Licht in die labyrinthischen Gänge des Staats und unserer deutschen Staaten insbesondere zu bringen, mögen meine Leser beurtheilen. Des Strebens bin ich mir bewußt, ohne Ansehen der Person auszu-

sprechen, was ich für Wahrheit halte, und den Geist unserer Zeit in Verbindung zu bringen mit dem ewigen Geiste, unter dessen Einflusse die Welt sich entwickelt.

Mannheim den 25. August 1846.

Gustav v. Struve.

Von

dem Wesen des Staats

oder

allgemeines Staatsrecht.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt. Begriffsbestimmungen vom Staat 1
Zweiter Abschnitt. Ueber die leitenden Grundsätze aller Staatsweisheit 9
Dritter Abschnitt. Von der Entstehung des Staats 27
Vierter Abschnitt. Von der Auflösung des Staats 53
Fünfter Abschnitt. Von dem Staate in seinen wesentlichen Bestandtheilen 64
Sechster Abschnitt. Das Volk 73
Siebenter Abschnitt. Das Staatsgebiet . . 90
Achter Abschnitt. Die Staatsgewalt 101
Neunter Abschnitt. Die Menschenkenntniß und die Kuust die Menschen zu behandeln in ihrer Beziehung zum Staate 123
Zehnter Abschnitt. Ueber Staatsklugheit und Staatsmoral 136
Eilfter Abschnitt. Von der gesetzgebenden Gewalt.
§. 1. Vorbemerkung 144
§. 2. Die Gesetze für die Jugend 158
Die Gesetze für die Erwachsenen.
§. 3. Einleitung 171

§ 4. Das Privatrecht. Erster Theil. Personenrecht 175
§ 5. Zweiter Theil. Sachenrecht und Obligationenrecht 193
§ 6. Strafrecht 202
§ 7. Prozeß 236
§ 8. Die Gesetze, betreffend die materiellen Kräfte des Staats 261
Zwölfter Abschnitt. Von der gesetzanwendenden Gewalt 266
Dreizehnter Abschnitt. Von der gesetzvollziehenden Gewalt 282
Vierzehnter Abschnitt. Von den physischen Personen, welche die Staatsgewalt ausüben . 290
Fünfzehnter Abschnitt. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bürger überhaupt . . 306
Sechszehnter*) Abschnitt. Von den politischen Gemeinden 325
Siebenzehnter Abschnitt. Ueber das Verhältniß des Staats zur Kirche 333
Achtzehnter Abschnitt. Ueber das Verhältniß eines Staats zum andern 349
Schluß des ersten Bandes 358

---

*) Auf Seite 325, 333 und 349 muß es statt: Siebenzehnter, Achtzehnter, Neunzehnter Abschnitt, heißen: Sechszehnter, Siebenzehnter, Achtzehnter Abschnitt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt.

Ueber die Begriffsbestimmung vom Staate.

Der Staat ist ein Verein, welcher so alt ist, als die Geschichte und sich über die ganze Erde verbreitet. Wer daher dessen Wesen erkennen will, kann nicht umhin zu untersuchen, in welcher Weise sich derselbe unter den verschiedenartigsten Formen, unter dem Einfluß der verschiedenartigsten Personen im Norden und im Süden, im Alterthume und in der Neuzeit entwickelt hat. Allein der geschichtliche Standpunkt reicht nicht aus, den Staat in seiner Wesenheit zu erfassen. Denn insofern er bis jetzt seinen Höhepunkt noch nicht erreicht hat, dessen er fähig ist, können wir diesen nicht auf dem Wege der Geschichte, sondern nur auf dem Wege der Schlußfolgerung aus thatsächlich feststehenden Prämissen ermitteln.

Daß über den Staat seit Jahrtausenden die entgegengesetztesten Meinungen ausgesprochen und vertheidigt worden sind, darf uns nicht wundern. Die Menschen haben verschiedene Gaben nicht blos in intellectueller Beziehung, sondern auch was Gefühle und Triebe betrifft. Zudem üben die äußeren Verhältnisse, worin wir leben, den wichtigsten Einfluß auf unsere geistige Entwickelung. Ganz besonders ist aber hervorzuheben, daß Fragen, welche eine so tief in's praktische Leben eingreifende Bedeutung besitzen, wie diejenigen, die sich auf das Wesen des Staates beziehen, zu mächtig die persönlichen Interessen berühren, um allen denjenigen eine vorurtheilsfreie Lösung zu erlauben, welche statt auf dem Standpunkte reiner Menschlichkeit, auf demjenigen ihrer Zeit, ihres Volks oder gar nur auf demjenigen ihrer Partei stehen.

Schon über den Begriff des Staats sind daher die mannigfaltigsten Ansichten ausgesprochen worden. Plato sagt:

> „Der Staat ist die Vereinigung einer Anzahl von Menschen unter Gesetzen, deren Entstehungsgrund in der Unzulänglichkeit eines jeden Einzelnen, seine Bedürfnisse zu befriedigen, liegt."

Plato stützt hier seine Begriffsbestimmung vom Staat auf dessen Entstehungsgrund. Allein dieser hört mit der Entstehung selbst auf, praktische Wirksamkeit zu äußern, während mit diesem Augenblicke der Staat selbst erst die seinige zu entfalten beginnt. Der Staat ist immerwährenden Veränderungen unterworfen, es ist daher durchaus nothwendig, das Prinzip kennen zu lernen, aus welchem dieselben hervorgehen. Der Zweck des Staats äußert sich von seiner Entwickelung bis zu seinem Untergange. Die Unzulänglichkeit jedes Einzelnen, seine Bedürfnisse zu befriedigen, kann diesen Zweck nicht bilden, denn wir sehen gar viele, ja die meisten Staaten sich um die Bedürfnisse der Einzelnen gar nicht bekümmern, indem sie sich nur der Bedürfnisse der Gesammtheit mehr oder weniger annehmen.

Aristoteles sagt folgendes über das Wesen des Staats:

> „Die dem bürgerlichen Gemeinwesen zu Grunde liegende Verbindung wird zuerst der Selbsterhaltung wegen errichtet: der spätere Endzweck, der bei ihrer Fortdauer hinzutritt, ist erhöhte Glückseligkeit."

Das Wesen, das Lebensprinzip des Staats kann sich niemals verändern, so wenig als das Wesen

das Lebensprinzip des Menschen. Allerdings wird der eine und der andere nach Verschiedenheit des Alters, der äußeren Verhältnisse und seiner ursprünglichen Anlagen eine verschiedenartige Thätigkeit entfalten und einen verschiedenen Entwicklungsgang gehen. Allein das Wesen des Menschen wie des Staats bleibt unter allen Umständen dasselbe.

Locke bezeichnet als Zweck der bürgerlichen Gesellschaft und Regierung „die Erhaltung des Lebens, der Freiheit und des Vermögens jedes Einzelnen, welche Güter unter dem Namen "Eigenthum" zusammengefaßt werden könnten." Wenn man aber auch unter diesen Worten alle äußern Werth habenden Güter verstehen könnte, welches man jedoch nicht kann, da namentlich auch die Ehre ein auf die Außenwelt bezügliches Gut ist und im Begriffe von Eigenthum nicht liegt, so würde doch der angegebene Zweck nicht umfassend genug bestimmt sein. Denn es ist nicht blos die Erhaltung desjenigen, was der Mensch besitzt, sondern auch die Erlangung mancher Güter, die außerhalb des Staats kaum möglich sind, durch den Zweck des Staats bedingt. Wie könnten z. B. ohne den Schutz des Staats Eisenbahnen, Dampfschiffe, Druckerpressen u. s. w. bestehen? Auf der anderen

Seite sind es aber nicht blos Güter von äußerem Werthe, welche durch den Staat gefördert werden sollen, sondern auch die geistigen Güter der Menschen*).

---

*) Wir können es uns nicht versagen, die Begriffsbestimmungen noch anderer Politiker hier in der Note mitzutheilen.

Cicero (vom Staate) sagt:

„Der Staat ist die Sache des Volks; das Volk aber ist nicht jede auf jedwede Weise zusammengetretene Verbindung, sondern die Verbindung einer in Uebereinstimmung mit dem Rechte und mit dem Zwecke gemeinschaftlichen Nutzens vereinigten Mehrzahl."

Bodin (vom Staate):

„Der Staat ist eine durch eine höchste Gewalt und durch die Vernunft regirte Menge von Familien und denselben gemeinschaftlichen Sachen."

Hugo Grotius de jure belli ac pacis:

„Civitas est cœtus perfectus liberorum hominum, juris fruendi et communis utilitatis, causa sociatus." (Der Staat ist ein vollkommener Verein freier Menschen, welche sich verbunden haben um des Wohls und des gemeinsamen Nutzens willen.)

Kant (metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre Thl. II. Abschnitt I. das Staatsrecht).

„Ein Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen."

Das Wesen des Staats muß im Verhältniß stehen zu dem Wesen des Menschen. Die Zwecke des Staatslebens müssen abgeleitet sein aus den Zwecken des Menschenlebens. Denn Menschen sind es, welche den Staat bilden, deren Lebenszwecke sollen durch denselben gefördert werden. Nur aus den dem Menschen angeborenen Bestrebungen und Neigungen können wir daher den Staatsorganismus in seiner Wesenheit ableiten.

Wenn wir dem Menschen von seiner Geburt bis zum Grabe folgen, wenn wir sein Dasein auf dieser Erde in Verbindung bringen mit den in seine Brust gelegten Trieben, Empfindungen und Strebungen, so vermögen wir als Zweck des menschlichen Lebens nur die Entwickelung der demselben anvertrauten Kräfte zu erkennen. Der Zweck des Staats kann daher kein anderer sein, als von seinem Standpunkte aus den Lebenszweck der Gesammtheit seiner Mitglieder zu fördern. Der Staat hat es übrigens wesentlich zu thun mit dem Wechselverhältniß der Menschen, er ist eine wesentlich auf diese Erde berechnete Anstalt. Dadurch unterscheidet er sich von der Kirche, welche zunächst das Verhältniß der Menschen zur Gottheit, und ihre Erwartungen von einer überirdischen Welt zu ihrem

Gegenstande hat. Der Staat unterscheidet sich endlich von Colonien, einzelnen Provinzen, Bezirken und Gemeinden dadurch, daß er eine Selbstständigkeit besitzt, welche ihn von äußerer Einwirkung bis zu einem gewissen Grade unabhängig macht.

Hiernach gelangen wir zu folgender Begriffsbestimmung vom Staat. Er ist derjenige selbstständige Verein von Menschen, dessen Zweck die harmonische Entwickelung der Gesammtheit der ihm anvertrauten Kräfte zu seinem Gegenstande hat, insofern sie sich auf das Verhältniß des Menschen und auf irdische Bestrebungen beziehen.

Diese Begriffsbestimmung paßt ebensowohl auf den in der Kindheit befindlichen Staat der Jäger-, Fischer- und Hirten-Völker, als auf den erwachsenen Staat, in welchem Ackerbau, Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaften gedeihen. Nur die Kräfte, von deren Entwickelung es sich handelt, sind da und dort verschieden. Die Tendenz, der Zweck des Staats ist wesentlich einer und derselbe.

Bei dieser Begriffsbestimmung vom Staate werden wir aufgefordert, unausgesetzt Rücksicht zu nehmen auf die Kräfte, welche derselbe umfaßt, uns jederzeit die Frage vorzulegen, auf welche Weise

sie am geeignetsten entwickelt werden können, und da diese Kräfte hauptsächlich in den körperlichen und geistigen Anlagen von Menschen bestehen, so wird es zur großen Aufgabe des Staatsmanns, nicht nur im Allgemeinen zu erforschen, welches die seiner Fürsorge anvertrauten Kräfte, sondern auch welches die Gesetze sind, unter deren Einfluß sie sich entwickeln. Denn wie der Uebergang vom Frühlinge zum Winter, von der Kindheit zum jugendlichen und zum Mannesalter unter eigenen Gesetzen steht, so auch der Uebergang des in seiner Kindheit befindlichen Staates in die Jahre seines jugendlichen, seines männlichen und seines Greisenalters. Menschenkenntniß im höhern Sinne des Worts bildet daher die Grundlage der Staatsweisheit.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die leitenden Grundsätze aller Staatsweisheit.

Die Kräfte des Menschen sind verschieden nach Verschiedenheit ihrer angeborenen Anlagen, der äußeren Verhältnisse, unter denen sie sich entwickelt haben, und dem Alter, worin sie stehen. Die ewige Vorsehung hat es so eingerichtet, daß, wie das Thier so auch der Mensch im Großen und Ganzen immer in den zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erforderlichen äußeren Verhältnissen geboren wird: der Fisch, wo er sich in das Wasser tauchen, der Vogel, wo er sich in die Lüfte schwingen kann, das Pferd in der grasreichen Ebene, die Biene in der Nähe von Blumen und Blüthen, der Biber in holzreichen Wassergegenden u. s. w. So ist auch Haut und Haar und der ganze Organismus des

Negers berechnet auf die tropische Hitze, während der Organismus des Europäers sich für die gemäßigte Zone am besten eignet. Unabhängig von dem angeborenen Gefühle der Heimathsliebe zieht daher naturgemäß jeder Mensch schon aus dem Grunde sein eigentliches Vaterland allen übrigen Ländern vor, weil sein angeborner Organismus sich am besten zu demselben paßt.

Allerdings haben die Leidenschaften den Menschen nicht selten von seinem heimathlichen Boden vertrieben. Der Neger ist aus den Sandwüsten Afrika's nach dem wasser- und pflanzenreichen Amerika verpflanzt worden, der Europäer hat sich, von Goldgier getrieben, in der Nähe der Pole und des Aequators angesiedelt. Allein die Folge von solchen allzugroßen Gegensätzen zwischen der angeborenen und der angenommenen Heimath waren an und für sich immer verderblich für Körper und Geist, obgleich sie den Umständen nach allerdings durch andere günstige Einflüsse gemildert werden mochten. Derartige Verpflanzungen und Uebersiedelungen bilden übrigens nur die, allerdings zu berücksichtigenden Ausnahmen. Die Regel ist, daß der Mensch in denjenigen äußeren Verhältnissen geboren wird, welche seiner Individualität am meisten zusagen.

Es besteht also in der Regel ein Wechselverhältniß zwischen den angeborenen Anlagen des Menschen und den äußeren Verhältnissen, unter welchen er in diese Welt eintritt.

Was dieses Wechselverhältniß betrifft, so ist es die Hauptaufgabe des Staatsmannes dafür zu sorgen, daß dasselbe ein immer innigeres werde. Denn auf der Innigkeit desselben beruht wesentlich die Vaterlandsliebe, und aus dieser gehen hinwiederum die wichtigsten Elemente der Blüthe und des Wohlstands einer Nation hervor.

Die möglichst freie und gutgeregelte Benützung aller Hülfsquellen, welche ein Land bietet, sowohl in Ansehung der dasselbe bewohnenden Menschenkräfte, als der Schätze der Natur die es birgt, vor allen daher des Grund und Bodens, der Wasserstraßen, der in den Tiefen der Berge verborgenen metallischen Produkte u. s. w. bildet hier den leitenden Gesichtspunkt.

Nicht minder bedeutungsvoll für das Gedeihen eines Staats als die richtige Würdigung des Wechselverhältnisses der Bevölkerung desselben zu dem Lande, welches sie bewohnt, ist die richtige Würdi-

gung des Alters einer Nation, denn von diesem hängt zum großen Theil die Grundform seiner Leitung (Regierung) ab. Wie das Kind, der Jüngling, der Mann und der Greis als Individuum, so muß er auch nach diesen verschiedenen Stufen als Staat verschiedenartig behandelt werden. Diese Verschiedenartigkeit der Behandlung gibt sich kund schon durch die Verschiedenartigkeit der Formen, in welchen sie statt findet.

Das Kind bedarf einer väterlichen Leitung, welche man beim Staate eine patriarchalische zu nennen gewöhnt ist. Der Jüngling läßt sich eine solche Leitung schon nicht mehr gefallen. Seine weiter reichenden Blicke bedürfen nicht mehr der Warnungen, seine höhere Einsicht nicht mehr der Vorsichtsmaßregeln, welche bei dem Kinde wohl angebracht sind. Sein Freiheitsgefühl wird verletzt durch eine Ueberwachung, welche ihm den uneingeschränkten Gebrauch seiner Kräfte verkümmert. Dagegen fehlt ihm doch noch die Besonnenheit, die Reife und die Vielseitigkeit des Mannes, daher ihm eine volle Freiheit noch nicht eingeräumt werden kann.

Die Form, welche für den Jünglings-Staat sich allein eignet, ist diejenige eines Mitteldings zwischen der patriarchalischen und der demokratischen.

Der Mann, welcher sich seiner Kraft, seiner Selbstständigkeit und seiner Reife bewußt ist, wird keine Art äußerer Schranke, keinen Zügel und keinen Sporn ertragen, welche er nicht selbst geprüft und passend gefunden hat. Der männliche Staat regiert sich selbst, d. h. jeder einzelne Bürger ist nur denjenigen Bestimmungen und insbesondere nur denjenigen Beschränkungen seiner Freiheit unterworfen, zu welchen er selbst direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar seine Zustimmung ertheilt hat.

In dem Greisenalter thut sich bereits ein Nachlassen der Natur kund. Einsicht ist wohl noch vorhanden, allein es fehlt an der Kraft zur Ausführung. Der Greis steht schon mit einem Fuße in einer andern Weltordnung, und ist daher für die Geschäfte dieser Erde nicht mehr geschickt.

Eben so mannigfaltig als die angeborenen und anerzogenen Fehler der Kindheit, des Jugend- und des Mannes-Alters werden daher die Gebrechen des Greisen-Alters sein. Denn diese entwickeln sich aus jenen. Das Greisen-Alter des römischen Staats war bezeichnet durch den Despotismus seiner Kaiser einerseits und den Wankelmuth des Volks anderseits, während die kriegerische Tapferkeit des Volks sich noch ziemlich lange erhielt; das

Greisenalter Griechenlands durch zunehmende Parteiungen im Innern, während wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen, so wie Kriegsmuth noch lange bestanden, obgleich allerdings nicht mehr in demselben Maaße, wie in seinen besseren Tagen.

Die verschiedenen Perioden im Staatsleben haben ebensowohl ihre bestimmten Kennzeichen, wie im Leben der Individuen.

Den Kopf eines Staats bilden seine Städte, die Brust seine Dorfschaften und Höfe, der Unterleib sein bebautes Land. Die Landstraßen sind seine Beine. Die Seen, die Ströme und Bäche sind seine Adern, die Literatur ist sein Nervensystem, die Sprache seine Zunge, die Wälder bilden sein Haar, die Berge seinen Knochenbau. Wir könnten das Gleichniß weiter fortführen, allein es genügt dieses, um unsere Gedanken anschaulich zu machen.

Wenn wir, von diesem Standpunkte aus, die beiden Nationen an unsrem Blicke vorüberziehen lassen, deren Schicksale in ihren vier Lebensperioden uns am genauesten bekannt geworden sind: Griechenland und Rom, so können wir nicht umhin zu erkennen, daß alle die oben bezeichneten äußeren Kennzeichen des Alters sich in ihren verschiedenen Lebensperioden in entsprechender Weise veränderten.

In der Periode der Kindheit waren die Städte noch unförmlich, erst in dem jugendlichen Alter nahmen sie bestimmte Formen an, im Mannesalter erreichten sie zugleich ihre größte Ausdehnung und ihre harmonischste Form. Ganz so verhält es sich mit dem Kopfe des Menschen-Individuums.

Allein außer diesen sinnlich wahrnehmbaren Kennzeichen sind es die geistigen, welche unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen. Das Wesen der Kindheit besteht in dem unbewußten Streben nach Entwicklung. Die Triebe (oder wie man sich gewöhnlich ausdrückt, der Instinkt) üben eine vorwaltende Thätigkeit aus. Alles ist einfach, ungekünstelt. Das Denkvermögen ist noch schwach. Es fehlt an Entschlossenheit, Planmäßigkeit und Ausdauer. Das Bedürfniß einer festen Leitung durch eine väterliche Hand wird allgemein gefühlt, daher die patriarchalische Staatsverfassung.

Im Jugendalter beginnen die Leidenschaften zu erwachen, allein auch zugleich ein lebendiges Gefühl für Recht und Unrecht. Die Jugend ist die Zeit der Begeisterung. Heroische Anstrengung wechselt mit knabenhaften Spielen, momentane Aufregung mit länger dauernder Schlaffheit. Sehnsucht nach Freiheit, Widerwillen gegen alle der natürlichen Be-

wegung gesetzten Schranken, Abscheu gegen jedes Unrecht treten in dieser Altersperiode am entschiedensten hervor. Daher werden in dieser Zeit despotische Könige verjagt, es werden freiere Verfassungen gegründet, allein sie haben Mühe sich zu befestigen, zur Wahrheit zu werden.

Das Charakteristische des Mannesalters besteht in der entschiedenen, der kraftvollen That, in dem planmäßigen, beharrlich fortgesetzten Streben nach Entwickelung aller Kräfte, in der Sicherheit, womit alle Unternehmungen vorbereitet und ausgeführt werden, und in der Tiefe des Gedankens, worauf sie beruhen. Die letzten Formen, welche an das Königthum erinnerten, werden daher in diesem Zeitalter abgestreift, und die demokratische Verfassung erlaubt den Bürgern sich nach selbstgebilligten Gesetzen selbst zu regieren.

Als leitender Grundsatz aller Staatsweisheit erscheint uns daher weiter folgender:

„Das Lebensalter einer Nation, auf deren Entwickelung man berufen ist einzuwirken, richtig zu würdigen, und demselben die Formen anzupassen, in welchen sie zu regieren ist.“

Es läßt sich nicht leugnen, daß unter allen äußeren Verhältnißen, in welchen sich ein Volk befinden mag, und in jedem Lebensalter desselben, dessen Entwickelung durch zweckmäßige Handlungen gefördert, durch unzweckmäßige gehemmt werden kann. Allein die Natur hat alle Völker so gebildet, daß die Handlungen Einzelner ihren Gang im wesentlichen nicht verändern können. Allerdings mag eine kränkelnde, elende Völkerschaft durch den Verrath ihrer Führer ihrer Auflösung entgegengeführt werden. Allein eine solche würde auch unter andern Führern ihrem Todesloose nicht entgangen sein. Ein gesundes, kräftiges Volk wird den Verräther entweder nicht an das Ruder des Staates gelangen lassen, oder ihn ausstoßen, und in Folge der zu diesem Behufe gemachten Kraftanstrengung zu neuem Leben erwachen.

Die Aufgabe der Leiter eines Staats ist aber nicht, derartige Krisen herbei zu führen, sondern wo möglich sie zu vermeiden, wenn sie aber unvermeidlich, sie mit solcher Energie durchzuführen, daß sie nicht allzulange andauern, und dadurch zu einem schleichenden Fieber sich gestalten. Die harmonische Entwickelung sämmtlicher Kräfte eines Staats haben wir oben schon als dessen Zweck bezeichnet, diese

muß daher jeder Staatsmann sich zum Ziele seiner Bestrebungen setzen.

Die Thätigkeit eines Menschen bildet die Grundlage seines Einflußes und seiner Macht. Weiter als seine Thätigkeit reicht, wird sein eigentlicher Einfluß sich nie erstrecken. Der Einfluß, welchen jemand durch seine Stellung ausübt, ist nur scheinbar, denn so weit er nicht selbstständig wirkt, bildet er doch nur den Aushängeschild für die Thätigkeit Anderer. Dieser Grundsatz gilt von den absoluten Monarchen nicht minder, als von den constitutionellen Fürsten und von dem republikanischen Wahlbeamten. Wie dieser Grundsatz von Bedeutung ist im Wechselverhältniß von Staatsregierung und Volk, so ist er es auch im Wechselverhältniß verschiedener Völker. Alles kann freilich übertrieben werden und so auch die Thätigkeit eines Volkes, und jede übermäßige Anstrengung hat Abspannung in ihrem Gefolge. Es modificirt sich daher der Grundsatz der Thätigkeit durch die Voraussetzung ihrer unausgesetzten Fortdauer.

Gewöhnung eines Volkes zu einer seinem Kräftemaaß entsprechenden Thätigkeit bildet demnach ferner einen weitern höchst bedeutungsvollen Grundsatz der Staatsweisheit. In

demselben Maaße, als dem Volke Selbstthätigkeit fehlt, muß es dazu durch die Staatsgewalt angeregt werden. In gleichem Maaße aber, als sich die Selbstthätigkeit des Volkes entwickelt, muß sich diejenige der Staatsgewalt zurückziehen, und jene frei sich entfalten lassen.

Jede nachhaltige Thätigkeit ist nothwendig eine naturgemäße, jede Thätigkeit dagegen, welche Erschlaffung zur Folge hat, ist eine naturwidrige. Nachhaltig und naturgemäß wird aber nur diejenige Thätigkeit eines Individiums oder des Staats sein, welche auf einer harmonischen Entwickelung seiner Kräfte beruht.

Worin die harmonische Thätigkeit des Menschen besteht, erkennen wir am leichtesten aus einer Vergleichung seiner Thätigkeit mit derjenigen des Thiers. Die menschliche Thätigkeit unterscheidet sich von der thierischen wesentlich durch zwei Merkmale. Dem Thiere mangelt die moralische Kraft und das Denkvermögen im höhern Sinn des Wortes. Das religiöse Gefühl, die Empfindungen des Wohlwollens, welches sich über alle Klassen der Geschöpfe verbreitet, der Gewissenhaftigkeit und der Hoffnung, der Scharfblick, welcher den unsichtbaren Faden entdeckt, wodurch Ursache und Wirkung mit einander

in Verbindung treten, oder die unsichtbaren Eigenschaften auffindet, worin zwei sonst verschiedenartige Gegenstände zusammentreffen, oder zwei sonst gleichartige sich unterscheiden, diese Geistesvermögen bilden das Sondergut des Menschen, durch sie erhebt er sich über das Thier. Sie müssen daher nothwendig zu den vorwaltenden, leitenden herangebildet werden, unter deren Einfluße sich die Triebe und untergeordneten Gefühle sowohl als die Erkenntnißvermögen entwickeln.

Eine harmonische menschliche Thätigkeit setzt daher nicht blos eine Thätigkeit sämmtlicher körperlicher und geistiger Kräfte des Menschen voraus, sondern auch eine Unterordnung der übrigen Kräfte unter die moralische Kraft und die höhere Denk-Kraft. *)

---

*) Diesen Grundsatz spricht schon Plato, obgleich mit andern Worten aus, indem er sagt:
„Das Prinzip der Sittlichkeit hat nicht blos für jeden einzelnen Menschen in allen Verhältnissen des Lebens Gültigkeit, sondern es findet auch Anwendung auf den Staat. Dieser soll jenem nicht nur nicht widersprechen, sondern demselben vielmehr positiv entsprechen. Die Regierungskunst hat daher nicht

Eine derartige harmonische Thätigkeit wird gewiß am besten dadurch angeregt, daß die zarte Jugend schon mit den Vorbildern derselben vertraut gemacht wird. Das classische Alterthum und die Bibel liefern uns dazu die unübertroffenen Muster. Das Studium dieser beiden Grundsäulen unserer Civilisation, wenn es rein gehalten wird von grammatikalischen Spielereien, dialektischer Rechthaberei und dogmatischem Dünkel, bildet daher die beste Anleitung zu harmonischer Entwickelung der sämmtlichen geistigen Kräfte des Menschen.

Schon Plato erkennt die hohe Bedeutsamkeit der Jugenderziehung an. Er sagt desfalls:

---

das Angenehme, sondern das Gute, nicht die Vermehrung der physischen Macht, oder die Sorge für das Vergnügen des Volkes, sondern dessen sittliche Veredlung und Erhaltung des gemeinen Wesens in seinem inneren Wohlstande zum Zwecke."

„Liebe zur Gerechtigkeit und Entfernung von aller Ungerechtigkeit ist das einzig wahre Mittel zur Erhaltung und guten Regierung eines Staats. Eine Staatskunst, die sich hierauf gründet, hat den sichersten und dauerndsten Grund. Ein Staat braucht Tugenden weit mehr und weit nöthiger, als starke Mauern, Festungswerke und sichere Häfen."

„Um tüchtige Regenten zu finden sowohl, als um die Entstehung niedriger Streitigkeiten zu verhindern, ist der Unterricht und die Erziehung der jungen Leute von besonderer Wichtigkeit. Sind diese gut, so wird die gute Ordnung die Knaben überall hin begleiten und mit ihnen wachsend auch das berichtigen, was etwa vorher im Staate in Unordnung gerathen war. In sich muß man das Schöne und Gute haben, das Böse aber aus Erfahrung an Anderen kennen, um jenes üben, dieses meiden zu können. Alle, auch die körperlichen Uebungen müssen doch zum Zwecke geistiger Ausbildung vorgenommen werden."

„Auf die Tugend, nicht auf die derselben fremden Reichthümer müssen die Gemüther der Kinder bei der Erziehung gerichtet werden. Zwei verschiedene Elemente wohnen in der Brust des Menschen: die Freude und der Schmerz; zwei, welche sich auf die Zukunft richten: die Furcht und die Hoffnung; eines endlich, welches alles dieses regiert: die Vernunft. Der Mensch wird daher von verschiedenen Hebeln in Bewegung gesetzt. Wenn er dem Zuge der Vernunft folgt, so strebt

er der Tugend nach, wenn er sich von den Begierden beherrschen läßt, ergiebt er sich der Schlechtigkeit. Hierauf müssen sich die Gesetze und Anstalten und die gesammte Lebensweise gründen."

Nach Verschiedenheit der Culturstufe, welche ein Staat einnimmt, sind die Hebel verschieden, mit welchen auf seine Mitglieder gewirkt werden kann. Grundsatz muß immer sein:

„mit den edelsten, besten Hebeln, deren es fähig ist, auf das Volk zu wirken.".

Jeder Trieb und jede Empfindung eines Menschen bietet uns einen Hebel, womit wir auf ihn wirken können. Der Nahrungstrieb bietet uns einen solchen in Getränken, Speisen und allen Arten von Reizmitteln des Geschmacks und des Geruchs; der Erwerbstrieb in allen werthvollen Gütern; die Sorglichkeit in allen Drohungen und Schrecknissen, welche geeignet sind, Furcht zu erregen; die Beifallsliebe in allen Gegenständen, welche der Eitelkeit schmeicheln, das Selbstgefühl in allen solchen, welche dem Stolze und dem Hochmuthe wohlthun.

Mit allen diesen Hebeln kann allerdings nur auf den unedlen, oder kindischen Menschen gewirkt

werden. Die Hebel höherer Art bieten uns die Gefühle der Hoffnung, der allgemeinen Menschenliebe, der Gewissenhaftigkeit und der Ehrerbietung, welche letzteren Gefühle sich concentriren in der Vaterlandsliebe, dem Rechts- und Freiheitsgefühle.

Mit diesen Hebeln, zu welchen noch manche andere von minderer Bedeutsamkeit hinzukommen, läßt sich nicht nur auf das Menschen-Individuum, sondern mehr oder weniger auch auf ein Volk überhaupt wirken. Je nachdem die einen oder die anderen derselben regelmäßig von der Staatsgewalt angewandt werden, wird auf die Entwickelung eines Volks entweder ein herabstimmender, erniedrigender, oder aber ein erhebender, sittlich stärkender Einfluß ausgeübt.

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß ein in Rohheit und Sinnlichkeit versunkener Staat unfähig ist, durch die edleren Hebel der Menschen-Natur geleitet zu werden, und auch in dem reinsten und bestorganisirten Staate können die auf die niederen Triebe der Menschen berechneten Maaßregeln nicht ganz entbehrt werden. Allein das Streben der Staatsgewalt muß immer dahin gerichtet sein, sich der niedrigeren Hebel nur da zu bedienen, wo die höheren, besseren ihren Dienst versagen.

Blicken wir uns übrigens um in der Weltgeschichte, so erkennen wir fast überall, wie es das Bestreben tyrannischer Machthaber war, ein Volk in der Unwissenheit, im Zustande der Rohheit, des Aberglaubens, der Sinnlichkeit und der Furcht zu erhalten, um vermittelst dieser teuflischen Mittel sich eine Herrschaft dauernd zu erhalten, welche sie auf der Grundlage der edleren Beweggründe der Vaterlandsliebe, des Rechts und des Freiheitsgefühls niemals hätten behaupten können.

Solche Staatsherrscher sind die Geisseln ihrer Zeit. Sie wecken die schlummernden Gefühle für Freiheit, Recht und Vaterland bei einer großen Nation und führen diejenigen Uebergänge herbei, durch welche sie sich auf die höheren Stufen innerer Ordnung und äußerer Achtung emporschwingt. Nur kleine, schwächliche und kränkelnde Völker können durch solche Tyrannen zu Grunde gerichtet werden.

Schon Cicero bekämpft die Ansichten derjenigen, welche sagten, der Staat könne ohne Unrecht nicht bestehen, indem er ausführt, diese Ansicht sei nicht nur falsch, sondern es sei vielmehr eine unleugbare Wahrheit, daß er ohne vollkommene Gerechtigkeit nicht geleitet werden könne.

Aristoteles spricht sich gründlicher und umfassender in folgender Weise über unseren Gegenstand aus. Er sagt:

„Jedes Ding ist in dem blühendsten Zustande, wenn es seiner Natur gemäß am besten thätig ist; es ist aber am besten thätig, wenn es etwas Schönes hervorbringt. Schönes und Gutes aber kann weder von einem Menschen, noch von einem Staate hervorgebracht werden, ohne Tugend und Verstand. Was man aber bei einem Staate Tapferkeit, Gerechtigkeit und Klugheit nennt, ist in seinen Merkmalen und in seiner Wirksamkeit nicht unterschieden von denjenigen Eigenschaften, um derentwillen der einzelne Mensch tapfer, gerecht und klug heißt. Das steht aber jetzt als Grundsatz fest, daß das glückseligste Leben, sowohl des Einzelnen, als vieler zu einem Staatskörper vereinigter Menschen, das Leben tugendhafter, durch äußere Hülfsmittel so weit unterstützter Thätigkeit ist, daß daraus wirklich löbliche Handlungen erfolgen können.“

Dritter Abschnitt.

Von der Entstehung des Staats.

Das sicherste Mittel, sich über etwas zu verlässigen, sind immer Thatsachen. Wo uns diese nicht ausreichen, müssen wir uns allerdings mit Schlußfolgerungen begnügen. Wo uns indeß die Thatsachen gänzlich fehlen, da sind wir im Gebiete der Träume, der Dichtungen, leerer Hypothesen und Speculationen.

Es geht uns übrigens bei der Prüfung der Entstehungsgeschichte der Staaten, wie bei derjenigen aller irdischen Gegenstände: einen Uranfang können wir auf geschichtlichem Wege nicht erreichen. Wir sehen aller Orten Veränderungen, Uranfänge nirgends. Denn jede Thatsache, welche wir für eine anfängliche auszugeben versucht sein möchten,

setzt immer wieder andere voraus, von welchen uns die Geschichte keine Kunde gibt.

Es wäre thöricht in Betreff der Staaten etwas zu verlangen, was in Betreff keines anderen Vereins, ja überhaupt keines irdischen Gegenstandes erreicht werden kann. Begnügen wir uns übrigens mit dem was erreichbar ist, so wird uns die Geschichte viele bedeutungsvolle Haltpunkte bieten.

Kaum sind anderthalb Jahrzehende verflossen, seit wir es erlebten, daß sich aus dem früher vereinigten Königreich der Niederlande zwei Staaten: Nordniederland und Belgien entwickelt haben, nicht viel länger ist es her, daß ein Theil Griechenlands, welcher früher nur eine Provinz des türkischen Kaiserreichs gebildet hatte, zum selbstständigen Königreich wurde. Serbien, die Moldau und die Wallachei haben ähnliche Krisen durchgemacht. In vergrößertem Maaßstabe sehen wir selbstständige Staaten sich entfalten in Amerika. Dieser ganze Welttheil war, mit einigen Ausnahmen, Jahrhunderte hindurch europäischen Staaten, namentlich Spanien, Portugal und England unterworfen. Er umfaßte daher insoweit keine selbstständigen Staaten, vielmehr nur unter der höheren Gewalt der sogenann-

ten Mutterstaaten stehende Colonien. In Folge des gegen sie ausgeübten Druckes warfen sie aber das Joch ihrer Herrscher ab, und bildeten eine Reihe selbstständiger Staaten, welche sich übrigens mit Ausnahme der nordamerikanischen Freistaaten noch nicht durchaus consolidirt haben, daher der Prozeß der Staatenbildung noch ununterbrochen vor unseren Augen fortgeht, indem bald hier, bald dort sich Provinzen größerer Staaten von diesen losreißen und selbstständige Staaten bilden, oder sich vorhandene bisher selbstständige Staaten zu einem einzigen vereinigen.

In ähnlicher Weise zeigt uns die alte Geschichte, so wie das Mittelalter eine Reihe von Staatenbildungen. In Folge der Eroberung vieler kleinerer Staaten bildete sich das große Perser-Reich. Aus diesem gingen später hinwiederum die Reiche Aegypten, Syrien, Persien, Macedonien, Pontus, Pergamus und viele andere hervor. Das große römische Reich, das Produkt vieler früher selbstständiger Staaten, zertheilte sich zuerst in das oströmische und das weströmische, und aus beiden entwickelten sich hinwiederum zahlreiche andere Staaten: das ostgothische, das westgothische, das fränkische Reich und eine Menge anderer Reiche deutschen

Ursprungs. Im Laufe des Mittelalters zerfiel das große deutsche Reich in eine Menge größerer oder kleinerer Staaten und ringt bis zur heutigen Stunde vergeblich nach Wiedervereinigung seiner getrennten Theile.

Wie also hunderte von Staaten entstanden sind, zeigt uns die Geschichte deutlich. Sie entstanden theils dadurch, daß sich größere Massen in kleinere selbstständige Körper auflösten, theils dadurch daß sich einzelne Glieder eines großen Körpers von diesem losrissen und selbstständige Körper bildeten, oder auch dadurch, daß eine Reihe kleinerer Staaten zu einem großen vereinigt wurden.

An geschichtlichen Thatsachen, welche uns als Haltpunkte zur Beurtheilung der Entstehung des Staats dienen könnten, fehlt es uns also durchaus nicht; und es läßt sich nicht verkennen, daß wir bei dieser Gelegenheit einerseits auf die größten Schändlichkeiten, auf Grausamkeiten aller Art, auf Verletzungen der heiligsten Gefühle der Menschheit, anderseits aber auch auf Beispiele der großartigsten Begeisterung, der erhabensten Aufopferungsfähigkeit und der glühendsten Liebe für Vaterland, Recht und Freiheit stoßen.

Wenn wir mit den bezeichneten geschichtlichen Haltpunkten diejenigen vergleichen, welche gewöhnlich bei dieser Gelegenheit angeführt werden, so drängt sich uns die Ueberzeugung auf: die meisten unserer Politiker wollen, wie die ersten Philosophen bei Gelegenheit ihrer Kosmogonien und Theogonien, zu einer unerreichbaren Tiefe sich hinablassen, und haben daher das erreichbare Feld unsers Wissens gänzlich aus den Augen verloren.

So sagt z. B. Hobbes:

„Die Gesellschaft wird freiwillig eingegangen, es ist daher stets auf den Zweck der Genossen zu sehen, welcher kein anderer, als Vortheil (d. h. sinnliche Annehmlichkeit) oder Ruhm, also die Liebe zu sich selbst, nicht zu den Genossen ist."

„Es muß angenommen werden, daß der Ursprung der großen und lange dauernden Gesellschaften nicht in dem gegenseitigen Wohlwollen der Menschen, sondern in der gegenseitigen Furcht derselben ihren Grund habe."

Locke sagt:

„Die Vermeidung des in dem Naturzustande vorkommenden Kriegsstandes ist eine der großen Ursachen, welche die Menschen

vermögen, denselben zu verlassen, und eine Staatsgesellschaft zu begründen."

„Eine politische oder bürgerliche Gesellschaft besteht jedoch erst da, wo jeder Einzelne sein Recht, die Naturgesetze selbst zu vollziehen, der Gesammtheit abgetreten hat. Dieses findet statt, wenn eine Anzahl von Menschen in einen Verein tritt, um ein Volk, einen politischen Körper zu bilden."

J. J. Rousseau erklärt:

„Durch den Gesellschaftsvertrag verliert der Mensch seine natürliche Freiheit und ein unbegränztes Recht auf Alles, was ihn reizt und was er erreichen kann. Er gewinnt dagegen die bürgerliche Freiheit und das Eigenthum alles desjenigen, was er besitzt."

Schlözer erzählt:

„Der Staat ist eine Erfindung. Menschen haben sie zu ihrem Wohl gemacht, wie sie Brandcassen erfunden haben."

Der Restaurator der Staatswissenschaft C. L. Haller gibt uns folgendes Orakel:

„Die Natur macht die einen Menschen abhängig, die anderen unabhängig, die einen dienstbar, die anderen frei."

„Diese einfachen Verhältnisse entstehen nicht durch collective Verabredungen und Zusammentretungen, sondern theils durch die Natur von selbst, oder durch einzelne (individuelle) Dienstverträge, nicht von unten herauf, sondern von oben herab; nicht zu gleicher Zeit, sondern zu ungleichen Zeiten durch successive Aggregation."

„Keiner von jenen Herrschenden hat seine Existenz und seine Macht durch seine Untergebenen erhalten, sondern er besitzt sie durch sich selbst, von der Natur, d. h. durch die Gnade Gottes; sie sind ihm entweder angeboren oder von ihm erworben, mithin eine Frucht der angeborenen."

„Herrschaft und Abhängigkeit, Freiheit und Dienstbarkeit sind zwei durch die Natur geschaffene an und für sich unzerstörbare Charaktere."

„So ist also die menschliche Gesellschaft mit ihrer nothwendigen Unter- und Neben-Ordnung im Ganzen so alt als die Welt."

Alle diese Orakelsprüche, Erzählungen, Erklärungen und Ausführungen haben geschichtlich genommen eben so wenig irgend einen Grund und

Boden, als philosophisch genommen. Sie sind nichts weiter als die Produkte der individuellen Gemüthsstimmungen dieser verschiedenen Schriftsteller.

Die Geschichte belehrt uns, daß gar viele Staaten ohne den Willen eines großen Theils, ja nicht selten des größten Theils ihrer Mitglieder begründet, daß die Einzelnen bei deren Gründung gar nicht befragt worden sind, also ihre Rechte an die Gesammtheit nicht abgetreten, daß sie keine Verträge abgeschlossen, keine Erfindung gemacht, daß Einzelne von Unterthanen sich zu mächtigen Beherrschern aufgeschwungen haben und von solchen zu Unterthanen herabgedrückt worden sind.

Durch alle die oben angeführten Hypothesen erlangen wir überdies dasjenige durchaus nicht, worauf hier, in der Lehre von dem Wesen des Staats alles ankömmt, nehmlich eine Antwort auf die Frage:

was ist recht in Beziehung auf die Entstehung eines Staats und was ist unrecht?

Erst nach dieser Einleitung sind wir im Stande, diese Frage in's Auge zu fassen.

Recht ist was den Gesetzen entspricht, und unrecht, was denselben widerspricht. Allein es gibt in Betreff des Staats zweierlei verschiedene Ge-

setze: 1) die ewigen Gesetze Gottes, welche den Menschen mehr oder minder deutlich in's Herz geschrieben sind, und welche sie drängen zusammen zu leben und sich geistig zu entwickeln, unter deren Einfluß die Staaten sich bilden und sich auflösen, welche wirken, ob sie der Mensch beachtet oder nicht, welche den Despoten stürzen und den aufstrebenden jugendlich kräftigen Staat höheren Entwickelungsstufen entgegenführen, kurz diejenigen Gesetze, welche allein durchgreifend wahr, schön und gut, jedoch dem Menschen häufig nicht deutlich genug in's Herz geschrieben, oder im Laufe eines langen geistigen Schlafes theilweise wenigstens verwischt sind — und 2) diejenigen Gesetze, welche der Mensch gegeben hat. Im eigentlichen Sinne des Worts kann der Mensch keine Gesetze geben, sondern nur entweder die ewigen Gesetze Gottes durch seine positiven Bestimmungen anerkennen oder sie verkennen. Nichts desto weniger werden im gewöhnlichen Leben auch diejenigen allgemeinen Normen, welche die Menschen mit verbindender Kraft versehen, Gesetze genannt.

Wo es sich um die Entstehung von Staaten handelt, wo also vorausgesetzt wird, daß ein geordneter Staatsorganismus noch nicht besteht, kann

die Frage nach dem Rechte sich nicht beziehen auf positive Gesetze, denn diese setzen einen schon eingerichteten Staats-Organismus voraus, sondern nur auf die ewigen Gesetze, von denen wir zuerst gesprochen. Nach diesen ist alles recht, was den Entwickelungsgang des Menschen fördert, und alles unrecht, was denselben hemmt. Recht war daher die Entstehung der amerikanischen Staaten, als sie sich von ihren egoistischen und theilweise tyrannischen Mutterstaaten losrissen, recht war es, daß die gewaltsam niedergehaltenen Völker ihren selbstständigen Entwickelungsgang antraten, als die große römische und früher die große persische Ländermasse das Band verlor, welches sie umschlungen hatte. Unrecht war es dagegen, daß die deutschen Fürsten ihren Gehorsam dem deutschen Kaiser aufsagten, und sich von dem gemeinsamen deutschen Verbande abwandten, um ihre eigenen Hausmächte auf den Ruinen der deutschen Einheit zu gründen. Das persönliche Interesse der deutschen Fürsten, welches in solcher Weise in die Wagschale der deutschen National-Entwickelung hineingeschleudert wurde, und schwerer wog als jene selbst, hat ein falsches Element in dieselbe eingeschleppt, welches ausge-

stoßen werden muß, bevor die deutsche Nation den Höhepunkt ihrer Größe erreichen kann.

Im Zustande außerhalb des Staats sind die Menschen in umfassender Weise niemals beobachtet worden. Wir haben daher in Betreff dieses Zustands keine genügenden geschichtlichen Nachweise. Nur soviel können wir aus der Natur des Menschen ableiten, daß er außerhalb des Staats, wie in demselben, nach Verschiedenheit seiner angeborenen und anerzogenen Eigenschaften sich verschieden benommen haben muß. Der rohe Eskimo, der kanibalische Neuseeländer wird sich ebensowohl außerhalb als innerhalb irgend einer Staatsverbindung in demselben Maaße seinen wilden Trieben hingeben, als Versuchung und Mangel an zurückhaltenden Schranken ihm dazu Aufforderung geben. Der civilisirte, sittliche Europäer dagegen wird sein höheres sittliches Gefühl und seine entwickeltere Intelligenz auch in den Steppen Amerika's oder in den Wüsten Afrika's nicht verleugnen.

Die Staatenbildung nimmt daher einen ganz verschiedenen Charakter unter dem Einfluße der nordamerikanischen Staaten, als unter demjenigen der Negerstaaten Afrika's an. Da und dort haben sich unter unseren Augen Staaten gebildet. Die-

jenigen, welche europäische Auswanderer im Westen Nordamerika's gründeten, gedeihen und tragen Früchte, diejenigen dagegen, welche frühere Negersclaven sowohl in Afrika als auch auf Domingo versuchten, sind theils untergegangen, theils unterliegen sie unausgesetzten krampfhaften Zuckungen.

Wenn wir von allen geschichtlichen Thatsachen absehen und mit Hülfe der Spekulation den Zustand außerhalb des Staats untersuchen wollen, so gelangen wir auf dem Wege der Beobachtung der Menschen-Natur zu folgenden Resultaten.

Die Natur hat den Menschen, wie den meisten Thieren nicht nur den Trieb der Gründung einer Familie in's Herz gelegt, sondern auch den Trieb, in größern Genossenschaften zusammenzutreten. Dieser Trieb wird aller Orten die Menschen zusammenführen, bevor noch ihre Intelligenz soweit gediehen ist, sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie vereinigt, ihre Zwecke leichter, als vereinzelt erreichen können. Allerdings wird die Intelligenz jenen Trieb kräftigen und ihm Bestand verleihen, allerdings werden die höheren moralischen Empfindungen nicht minder zur Befestigung dieses Bandes als zu seiner Entwickelung beitragen; allein der Trieb, welcher die Menschen ursprünglich zu größeren Vereinen zu-

sammenführt, ist derselbe, welcher die Bienen in Schwärmen, Schaafe, Pferde und andere Vierfüßler in Heerden vereinigt und beisammen erhält.

Auf diesen, jedem menschlichen Wesen angebornen Gesellschaftstrieb wirken übrigens seine sonstigen angebornen und anerzogenen Eigenschaften ein. Es ist den Menschen nicht gleichgültig, mit wem sie Gesellschaft halten. Wie schon die Thiere sich nur ihres Gleichen anschließen und auch unter den Thieren derselben Gattung verschiedene Gesellschaften bilden, wie z. B. die Bienen desselben Schwarms sich wieder in verschiedene Schwärme abtheilen, so auch der Mensch.

Von besonderer Bedeutung ist in dieser Rücksicht die Stammes-Einheit. Die Staatsverbindungen haben sich von jeher auf diese zunächst gegründet. Je kräftiger der Trieb der Gesellschaft ist, und je mächtiger die Anlagen der Intelligenz sowohl als die höheren moralischen Gefühle sich entwickelt haben, desto großartiger wird sich jede Staatsverbindung gestalten.

In ähnlicher Weise, jedoch mit weniger Bestimmtheit spricht sich Aristoteles über die Entstehung des bürgerlichen Lebens aus, indem er sagt:

„Der Mensch ist ein zum bürgerlich-gesellschaftlichen Leben bestimmtes und eingerichtetes Geschöpf. Der Mensch, welcher nicht durch zufällige Umstände, sondern vermöge seiner Natur außer aller bürgerlichen Gesellschaft lebt, ist entweder mehr oder weniger als ein Mensch. Ein Beweis insbesondere, daß der Mensch von der Natur noch mehr zur politischen Geselligkeit geschaffen und mehr dazu geschickt gemacht ist, als irgend eines der in Heerden lebenden Thiere, ergibt sich aus seiner Sprachfähigkeit, welche ihn in den Stand setzt, zu erkennen zu geben, was er für nützlich oder für schädlich, für gerecht und für ungerecht hält. Und diese wechselseitigen Mittheilungen, deren kein Thier fähig ist, diese Einstimmung mehrerer Menschen in demselben, macht eben das Band der häuslichen und der bürgerlichen Gesellschaft aus."

Die Rechts-Sphäre jedes Menschen erhält, insofern wir ihn unabhängig von anderen Menschen betrachten, ihre nothwendigen Schranken durch den Zweck seines Daseins. Jede Handlung, ja jede innere Willensrichtung ist daher insofern unrecht, als sie dem Zwecke seines Daseins widerspricht.

Aus dem Zusammenleben mit anderen Menschen entwickeln sich aber noch weitere Schranken. Solche werden nehmlich jedem Menschen ferner gesetzt durch die Rechts-Sphäre seiner Mitmenschen.

Auch auf einer einsamen Insel, auch auf einer Eis-Scholle in den Polargegenden kann der einsame Mensch unrecht thun, nicht nur gegen Thiere, sondern auch gegen sich selbst. Grausamkeiten, Handlungen blinder Zerstörungswuth gegen Thiere und Pflanzen sind unrecht auch fern von allen Menschen, auch unabhängig von allen staatlichen Verhältnissen. Und wie der einsame Mensch heroischer Kraftanstrengungen in der Mitte der Sandwüsten Afrika's und im Kampfe mit den Wogen des Oceans fähig ist, so kann er unter denselben Verhältnissen auch feig, unbesonnen, charakterlos und pflichtvergessen handeln.

Das ewige Recht, welches Gott der Welt gegeben, gilt aller Orten, und die Frage, ob der Mensch innerhalb oder außerhalb des Staats dasselbe anerkannt hat, ändert an diesem Rechte selbst nichts.

Nach den ewigen Gesetzen Gottes ist nur recht, was dem Zwecke des menschlichen Daseins, d. h. der harmonischen Entwickelung seiner Kräfte förder-

lich ist, unrecht ist alles, was demselben widerspricht, was eine Störung in diesen Entwickelungsgang bringt.

Im Zusammenleben mit anderen Menschen ist aber unrecht jeder Eingriff in die Rechts-Sphäre eines anderen, und recht was in Uebereinstimmung mit der eigenen Rechts-Sphäre geschieht. Im Zusammenstoß der beiden Rechtssphären wird immer diejenige weichen müssen, welche ein minder dringendes natürliches Bedürfniß zu ihrem Gegenstande hat, und bei sonstiger Gleichheit der Verhältnisse entscheidet der Besitzstand.

Auch im Staate gelten diese ewigen Gesetze fort, und nur derjenige wird mit Recht im höhern Sinn des Worts ein rechtlicher Mann genannt werden können, welcher sie praktisch anerkennt. Allein wegen der großen Schwierigkeit, in jedem einzelnen Falle den eigentlichen Zustand der Verhältnisse festzustellen, demselben auf den Grund zu kommen, begnügt man sich im Staate gewöhnlich nur mit gewissen äußeren Anhaltspunkten, welche, wenn auch dem eigentlichen Grund und Boden des Rechts ferne liegend, dennoch diejenigen sind, welche als die äußersten Gränzen menschlichen Scharfsinns angesehen werden. Je näher diese Anhaltspunkte

dem von Gott gegründeten, ewigen Rechtszustande liegen, desto trefflicher ist die Gesetzgebung eines Staats. Je weiter sie sich von demselben entfernen, desto mangelhafter ist sie.

Der von Gott selbst gegründete Rechtszustand oder mit andern Worten, derjenige Rechtszustand, welcher den ewigen Gesetzen der Gottheit entspricht, soll demzufolge der Zielpunkt aller Staatsmänner sein. Man kann denselben auch nennen den Urrechts-Zustand oder den naturrechtlichen Zustand.

Ueber Urrecht und Naturrecht ist allerdings schon viel gestritten worden, und wir wollen diese Streitigkeiten nicht wieder aufwecken. Genug, wenn unsere Leser wissen, was wir unter Urrechten oder Naturrechten verstehen. Unter Urrechten oder Naturrechten verstehen wir im konkreten Sinne diejenigen Rechte der Menschen, welche ihnen die Vorsehung oder die Natur eingeräumt hat, und demzufolge verstehen wir unter Urrecht oder Naturrecht im abstrakten Sinne diejenige Lehre, welche die Kenntniß jener Urrechte oder natürlichen Rechte in sich schließt.

Gerechtigkeit ist daher diejenige Handlungsweise welche sich gründet auf diese Urrechte, und Ungerechtigkeit diejenige, welche denselben widerspricht.

Ganz anders spricht sich allerdings über diesen Gegenstand Hobbes aus. Er sagt:

„Die Regeln des Guten und Bösen, des Gerechten und des Ungerechten, des Ehrbaren und des Ehrwidrigen sind bürgerliche Gesetze, daher ist dasjenige für gut zu halten, was der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, dasjenige für bös, was er verboten hat.“

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, der Mensch könne keine Gesetze geben, sondern nur die ewigen Gesetze der Natur bestätigen, oder aber ihnen entgegentreten. Nur insofern er das erstere thut, hat Hobbes Recht. Insofern er dagegen den ewigen Gesetzen der Natur entgegentritt, kann er, was nach diesen bös ist, nicht gut, und was nach diesen gut ist, nicht böse machen. Das Gewissen des Menschen allein kann ihm sagen, was gut und böse ist. Allerdings ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, dasselbe durch seine Erlasse zu entwickeln und zu kräftigen. Allein insofern er diesen seinen Beruf verkennt, kann er den in der Seele des Menschen wohnenden Richter über Recht und Unrecht nicht verdrängen und ihn nicht ersetzen.

Hobbes fährt fort:

„Sündlich ist, was der Mensch gegen sein

Gewissen thut. Aber es ist zu unterscheiden: meine Sünde ist, was ich, indem ich handele, für meine Sünde halte; was ich aber für eine fremde Sünde halte, kann ich jederzeit ohne eigene Sünde thun. Denn wenn mir befohlen wird, zu thun, was für den Befehlenden sündlich ist, sündige ich nicht, wenn ich es thue, vorausgesetzt nur, daß der Befehlende mit Recht mein Herr ist."

Alle diese Behauptungen sind unerwiesen und stehen im Widerspruch mit dem Zweck des menschlichen Lebens. Der Mensch soll seine gesammten geistigen Kräfte und daher namentlich auch seine Erkenntniß und sein Gefühl für Recht und Unrecht entwickeln und stärken. Das wäre aber bei den von Hobbes aufgestellten Grundsätzen unmöglich. Er würde durch deren praktische Anwendung zur Maschine, ja etwas Schlimmerem als einer solchen, zu einer Personification des Schlechten herabgewürdigt werden können. Der Mensch soll Widerwillen vor dem Bösen haben, er verliert diesen, wenn er oft und viel, wenn auch auf Befehl, Böses thut. Der Befehl kann so wenig als das positive Gesetz, die Stimme des Gewissens ersetzen. Das Recht des menschlichen Gesetzgebers, des Be-

fehlshabers erstreckt sich nie auf die unsterbliche Seele und das Gewissen seiner Untergebenen. Die Gefahr, zu geringe Willfährigkeit zu Erfüllung erhaltener Befehle zu finden, ist nicht größer, als die Gefahr, zu große Willfährigkeit zu finden. Diese beiden Gefahren muß das Gewissen, die Besonnenheit und die Einsicht der Untergebenen ausgleichen. Durch die von Hobbes ausgesprochenen Grundsätze wird aber die Entwickelung aller dieser Kräfte des Menschen gewaltsam unterdrückt, der Zweck des menschlichen Lebens überhaupt und folgeweise auch der Zweck seines Lebens im Staate nicht gefördert, sondern gehemmt.

Hobbes bemerkt weiter:

> „Da vor der Errichtung des Staats Alles Allen angehört hat, so folgt, daß erst durch dieselbe das Eigenthum seinen Anfang genommen hat, und daß dasjenige Jedem eigenthümlich ist, was er in Gemäßheit der Gesetze und der Macht des ganzen Staats d. h. mit Hülfe desjenigen, welchem die höhere Gewalt übertragen ist, behalten kann."

Allerdings wird es erst im Staate möglich, das Eigenthum des Einzelnen durch bestimmte und klare Gesetze außer Zweifel zu setzen, und durch

den Richter für den Fall entstehender Streitigkeiten sicher zu stellen. Allein hätte der Mensch nicht von Natur den Trieb des Eigenthums und Begriffe über die damit verbundenen Rechte, so könnten sich niemals im Staate diese Begriffe entwickeln und befestigen. Das Rechtsgefühl jedes unverdorbenen Menschen wird ihm sagen, er handle unrecht, wenn er die Pflanzung eines auch außerhalb der Staatsverbindung wohnenden Einsiedlers zerstöre oder beraube, wenn er einem Schiffbrüchigen das Brett entreiße, an welchem er sich festhält. Wer nicht so viel natürlichen Verstand besitzt, um dieses zu erkennen, und nicht so viel natürliches Rechtsgefühl, um es zu fühlen, würde gewiß ein schlechter Staatsbürger werden; denn er würde die Gesetze des Staats nur insoweit achten, als dieselben durch physische Gewalt geschützt wären, und dieses ist sehr oft nicht der Fall.

Sehr wahr sagt dagegen Locke.

„Obgleich die Erde und alle untergeordneten Geschöpfe gemeinschaftlich allen Menschen angehören, so hat doch jeder Mensch ein ausschließliches Eigenthum an seiner Person. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände gehört ihm eigenthümlich

zu. Mit jedem Dinge, welches er aus dem Naturzustande herausreißt, vermischt er seine Arbeit, und macht es dadurch zu seinem Eigenthum. Denn da diese Arbeit das unbestreitbare Eigenthum des Arbeiters ist, so kann niemand als er ein Recht auf dasjenige haben, was einmal mit derselben verbunden ist, wenigstens insofern genug und eben so Gutes zur gemeinschaftlichen Benutzung für Andere übrig gelassen ist.

Allein dasselbe Naturgesetz, welches auf diese Weise Eigenthum begründet, zieht auch wieder Schranken in dieser Rücksicht. Gott hat Alles reichlich gegeben, allein nur zur Benutzung. Der Mensch kann also nur so Vieles durch seine Arbeit zu seinem Eigenthum machen, als wovon er zu irgend einem Lebensgenusse Gebrauch machen kann."

Wir können diesen Abschnitt nicht verlassen, ohne einige Worte über den s. g. Naturzustand zu sprechen, welcher eine so große Rolle bei vielen Staatsrechtslehrern spielt. Vor allen Dingen müssen wir bemerken, daß jeder etwas verschiedenes darunter versteht, der eine den Zustand des Menschen außerhalb des Staats, der andere den Zustand,

welcher den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit entspricht, der dritte den Zustand ursprünglicher Reinheit u. s. w. Wir wollen uns über Begriffsbestimmungen nicht streiten, und bemerken hier nur, daß der Zustand außerhalb des Staats für uns hier durchaus kein näheres Interesse hat, um so weniger, da er doch nur auf Hypothesen ohne allen Halt beruht. Der Zustand dagegen, welcher den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit entspricht, ist gerade derjenige, nach welchem jeder Staatsmann streben, und welcher daher der Zielpunkt jedes staatsrechtlichen Wirkens sein soll. Der Zustand ursprünglicher Reinheit und Einfalt endlich ist für uns unerreichbar. Wir können zu demselben nicht zurückkehren, um so weniger, als wir gar nicht wissen, ob ein solcher jemals stattgefunden hat.

Zum Schlusse dieses Abschnitts theilen wir noch zwei Stellen, eine von Locke und eine von Schlözer mit, welche den Uebergang von dem Leben außerhalb des Staats zum Leben im Staate besprechen. Locke sagt:

„Die Menschen bleiben in dem Naturzustande bis daß sie sich durch eigene Zustimmung zu Mitgliedern irgend einer politischen Gesellschaft machen."

Die Erfahrung des täglichen Lebens sagt das Gegentheil. Die Menschen treten durch ihre Geburt in gewisse politische Verhältnisse ein, denen sie sich oft, auch wenn sie herangewachsen sind, im Laufe ihres ganzen Lebens nicht entziehen können, indem in manchen Staaten z. B. in Rußland die Auswanderung gänzlich verboten oder doch an gewisse Bedingungen z. B. in Deutschland in Betreff der Militärpflichtigkeit, und aller Orten in Betreff gewisser Geldmittel gebunden ist. Hierzu kömmt aber noch, daß nicht selten die Mächtigen der Erde über einzelne Dörfer, Städte, Provinzen und ganze Länder verfügen, ohne diese im mindesten zu befragen. So wurden Polen getheilt, Belgien und die Niederlande vereinigt, Lauenburg an Dänemark, Luxemburg an Holland, und später wieder die Hälfte davon an Belgien abgetreten, ohne daß die betreffenden Landestheile oder deren rechtliche Vertreter irgend befragt wurden.

Der gewöhnliche Fall ist also nicht derjenige, welchen Locke annimmt, sondern der, daß der Mensch ohne sein Zuthun und ohne seinen Willen sich in gewissen politischen Verhältnissen im Augenblicke da er anfängt zu denken, befindet, und er jetzt mit sich zu Rathe gehen muß, wie er die gegebenen

thatsächlichen Verhältnisse am besten zu seinen Lebenszwecken ausbeuten könne. Dieses ist die Frage, welche jeder Mensch, wenn er zum Nachdenken erwacht ist, sich vorlegen muß, diese allein hat Bedeutung.

Locke's Ansicht hat eines Theils durchaus keinen praktischen Werth, andern Theils ist sie gar nicht einmal richtig, wie wir weiter oben ausgeführt haben.

Ueber denselben Gegensatz zwischen dem Leben außerhalb des Staats und im Staate äußert sich Schlözer, wie folgt:

„Der Unterthan behält alle seine vorigen Menschen- und Gemeinde-Rechte, vorzüglich volle Freiheit in seinen Handlungen, die kleine Minderung abgerechnet, welche die neuen Staatsrechte darin machen. Er dient nicht, der Herrscher dient ihm. Der blose Unterthan ist weit freier, als der Staatsbeamte, doch auch dieser dient dem Herrscher nicht, sondern der Gemeinde. Beide aber machen auf gegenseitige Achtung vom Herrscher und noch mehr von dessen Subalternen Anspruch. Noch weniger ist er dem Herrscher Aufopferung seines Lebens schuldig. Laut

zu denken überhaupt, und besonders über das Wohl der Gemeinde zu sprechen, ist der Unterthan nicht blos befugt, sondern sogar verpflichtet."

So lehrte Schlözer im verflossenen Jahrhundert. Allein in der Mitte dieses Jahrhunderts verkümmern uns Deutschen Polizei und Censur alle diese aus der Natur des Staats hervorgehenden Rechtsverhältnisse.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung des Staats.

Der Staat stirbt gleich dem einzelnen Menschen entweder eines natürlichen oder eines unnatürlichen Todes. Der natürliche Tod ist der Nachlaß der Natur, das Erlöschen der Lebenslampe nach Erschöpfung des Oels. Der unnatürliche Tod ist derjenige, welcher durch angeborene oder selbstverschuldete Krankheiten eines Wesens oder durch gewaltthätige Verletzung eines oder mehrerer seiner wesentlichen Organe herbeigeführt wird. Die Geschichte führt uns kein Beispiel des natürlichen Todes eines Staates vor. Alle sind eines unnatürlichen Todes verblichen, obgleich sie allerdings nicht in gleichem Alter starben, sondern die einen schon im Kindesalter, die anderen im Greisenalter. Die meisten der von Rom unterjochten italienischen

Staaten z. B. wurden in Folge dieser Unterjochung im Kindesalter getödtet, Rom selbst starb im Greisenalter, das westliche Reich jedoch ein Jahrtausend früher, als das östliche, welches allerdings fast ein Jahrtausend nach der Gründung Roms dem römischen Reiche einverleibt worden war.

Blicken wir uns um, so sehen wir fast alle Staaten Europa's an tödtlichen Krankheiten darniederliegend. Portugal, Spanien und Italien haben die Aqua tophana des Mönchthums in ihren Adern. Die beiden ersten Staaten haben zwar einige kräftige Versuche gemacht, dieses schleichende Gift auszustoßen, allein es ist ihnen bis jetzt noch nicht gelungen, obgleich die Hoffnung nicht aufzugeben ist, sie werden mit verjüngten Kräften aus der noch immer fortdauernden Krisis hervorgehen. In Italien tritt zu den unseligen Wirkungen seines Giftes noch hinzu die Zerstückelung der Nation, welche auf keinem Prinzipe beruht, sondern nur als Erbschaft der Vergangenheit die glücklichen Eroberungen einzelner weltlicher und geistlicher Fürsten anschaulich macht. Portugal und Spanien mögen die Krankheiten, welche sie im gegenwärtigen Augenblicke fieberhaft durchzucken, überstehen,

die italienischen Staaten müssen aber sterben, wenn Italien zu neuem Leben erwachen soll.

Ein deutsches Reich gibt es nicht mehr. Oesterreich leidet an einem doppelten Uebel. Es ist kein organisches Ganzes, vielmehr nur ein Conglomerat bestehend aus vier Hauptbestandtheilen, (deutsche, magyarische, italienische und slavische Elemente) welche sich gegenseitig mit wachsender Ungeduld abstoßen, während die wahlverwandten Theile immer näher zusammenrücken. Was den Lebensprozeß der einzelnen dieser antipathischen, nur äußerlich verbundenen Massen betrifft, so ist derselbe durch das äußere Band, welches sie umschlingt, theils von einer naturgemäßen Verbindung mit stammverwandten Theilen (wie bei den deutschen, italienischen und slavischen Bestandtheilen), theils von einem naturgemäßen selbstständigen Entwickelungsgange abgehalten, und es scheint der Augenblick nicht ferne zu liegen, da das äußere, seit Jahrzehenden immer mehr gelockerte Band reißen wird, welches sie bisher zusammenhielt.

Preußen ist durch seine Theilnahme an der Theilung Polens an Rußland und Oesterreich gekettet, und dadurch an der freien Bewegung seiner Organe verhindert. In Folge des Besitzes eines

Theils des Raubes lastet auf ihm der größere Theil der Schuld jener Schandthat. Denn von dem barbarischen Rußland, dem altersschwachen Oesterreich erwartet die civilisirte Welt kaum geläuterte Begriffe von Völkerrecht und Völkerglück, wohl aber von Preußen, dessen bei jeder Gelegenheit ausgesprochenes Staatsprinzip Volkswohl und Recht ist.

In Folge der durch die Theilung Polens besiegelten Verbindung mit Rußland und Oesterreich ist es Preußen unmöglich geworden, einen selbstständigen Entwickelungsgang zu gehen, und seinem Beruf, dem übrigen Deutschland auf der Bahn des Fortschritts voranzugehen, zu erfüllen. Dadurch bereitet es sich selbst seinen Untergang. Preußen wird untergehen, sobald die deutsche Nation zu neuem Leben erwacht sein wird.

Die übrigen Staaten Deutschlands führen in ihrer natürlichen Zerstückelung ein Dasein, welches sich nur dadurch von demjenigen der italienischen Staaten unserer Zeit unterscheidet, daß der deutsche Stamm ein kräftigerer und jugendlich frischerer ist, als der italienische, daß der Geist der Reformation tief in das Mark seines Lebens eingedrungen, und daß er stark genug ist, vereinigt der ganzen Welt Trotz zu bieten.

Wenn wir von der Betrachtung der Gegenwart unsern Blick der frühern Geschichte zuwenden, so haben wir vor uns die Krankheiten und den Tod von vielen hundert Staaten, welche uns zu warnenden Beispielen dienen sollten. Eine aufmerksame Beobachtung derselben dürfte zu folgenden Resultaten führen.

Gesund ist nur derjenige Staat, welcher aus gleichartigen, lebenskräftigen Bestandtheilen bestehend, in seinem Entwickelungsgange nicht gehemmt oder nicht in demselben gewaltsam vorwärts getrieben wird, vielmehr denselben in allen seinen Theilen gleichmäßig geht.

Besteht ein Staat nicht aus gleichartigen Theilen, so wird so lange wenigstens ein krankhafter Zustand eintreten, bis die ursprüngliche Stammesungleichheit verschwunden sein wird. Eine solche Krankheit bestand z. B. Frankreich so lange die Stammesverschiedenheit zwischen Franken, Galliern, Römern, Gothen u. s. w. welche neben einander in seinen Grenzen wohnten, nicht verschwunden war, und in England, so lange sich die Ureinwohner, die Angelsachsen, die Dänen und die Normanen feindlich gegenüberstanden. Erst nachdem sich diese Gegensätze im Laufe der Jahrhunderte auf-

gelöst hatten, wurden diese Reiche von den aus der Ungleichartigkeit ihrer Theile hervorgehenden Krankheiten geheilt.

Wie jede Hemmung in dem Entwickelungsgang den Staat mit gewaltsamen Ausbrüchen oder mit einem schleichenden Fieber, so bedroht jede Uebertreibung denselben mit einem hitzigen Fieber, oder mit der Erschöpfung seiner Kräfte.

Schmerzen sind Krankheitszeichen im individuellen wie im Völkerleben. Werden die Schmerzensrufe unterdrückt, so wird dadurch die Krankheit nicht erstickt, sondern nur gefährlicher gemacht.

Eine naturgemäße, einfache, nüchterne Lebensweise sind die natürlichen Voraussetzungen der Gesundheit und des langen Lebens. Sybaris und Kroton bilden zwei abschreckende Beispiele der Folgen der Ueppigkeit. Rom fiel erst dann unter das Joch von Despoten, als es sich dem Luxus ergeben hatte. Es wurde so zur leichten Beute der urkräftigen Deutschen.

Der Staat wie der Mensch wird selten von einem Blitze aus heiterem Himmel erschlagen. Er stirbt meistentheils in Folge von Krankheiten, welche er sich zugezogen. Hat die Krankheit aber einmal zu weit um sich gegriffen, hat sie die edlen Organe

erreicht, dann kann ärztliche Hülfe zwar noch des Kranken Dasein etwas hinhalten, allein Rettung ist nicht mehr möglich.

Wer daher einen frühen und schmerzhaften Tod vermeiden will, lebe naturgemäß! Was wir für ein naturgemäßes Staatsleben erachten, dieses auszuführen wird die Aufgabe des vorliegenden Werkes sein.

Ein Staat löset sich auf im Augenblick da auch nur eine seiner wesentlichen Voraussetzungen aufhört zu sein. Der Staat ist, wie wir gesehen haben, diejenige selbstständige Verbindung von Menschen, deren Zweck es ist die harmonische Entwickelung der ihr anvertrauten Kräfte zu fördern. Hiernach erscheinen drei Eigenschaften als wesentliche Voraussetzungen des Staats, 1) die Selbstständigkeit, 2) die Verbindung von Menschen, 3) die Verfolgung des ihr eigenthümlichen Zweckes.

Ein Staat hört daher auf zu sein, wenn er, früher von jeder äußeren Einwirkung rechtlich unabhängig, derselben unterworfen wird. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein z. B. bildeten bisher einen eigenen Staat. Sie hatten ihre eigene Zollgränze, ihre eigenthümlichen Gesetze, namentlich ihre eigenthümliche Erbfolgegesetze, ihre eigenen

Stände, ihre eigenthümliche Sprache u. s. w. und bildeten somit, ungeachtet ihr Herzog zugleich auch König von Dänemark war und ist, dennoch einen abgesonderten Staat. Allerdings hatte man seit längerer Zeit von Dänemark aus gesucht die Verhältnisse von Dänemark und den deutschen Herzogthümern in dem Maaße zu vermischen, daß eine scharfe Trennung zwischen beiden Theilen nicht mehr möglich sein sollte. Allerdings zog man die Officier-Schule, die Flotte, die deutsche Kanzlei und manche andere Anstalten, an welchen die deutschen Herzogthümer Theil hatten, weil sie einen Theil der Kosten davon trugen, nach Kopenhagen. Allein die bestehende Scheidewand wurde dadurch nicht niedergerissen. Namentlich trug der Umstand, daß die Stände der beiden dänischen Provinzen von den Ständen der deutschen Herzogthümer getrennt blieben, viel dazu bei, die bestehende Scheidewand aufrecht zu halten; das wirksamste Mittel zur Erhaltung derselben bestand aber in dem Widerwillen der deutschen Schleswig-Holsteiner gegen jede Vereinigung mit Dänemark. Durch seinen offenen Brief vom 8. Juli 1846 hat der König von Dänemark den Versuch gemacht, die Idee der dänischen Staats-

Einheit in's Leben überzuführen. Wir hoffen, dieselbe werde mißglücken. Abgesonderte Zollgränze, Münze, Gesetzgebung, besondere ständische Einrichtung, besondere, in eigener Sprache verhandelnde Gerichts- und Verwaltungsbehörden — sind so wesentliche Zeichen der Selbstständigkeit, daß so lange diese noch bestehen, von einer wirklichen Incorporation in Dänemark die Rede nicht sein kann.

Eine zweite wesentliche Voraussetzung des Staats besteht in der Verbindung seiner Glieder. Wird diese aufgelöst, so hört zugleich mit dem Bande, welches die Bürger zu gemeinsamen Zwecken vereinigt, der Staat selbst zu bestehen auf. Hierbei ist auf ein doppeltes Band Rücksicht zu nehmen, auf dasjenige, welches die Bürger unter sich vereinigt, und dasjenige, welches sie mit den Behörden verbindet, die vorzugsweise berufen sind, den Zweck des Staats zu verwirklichen. Nur das erstere kann als wesentlich betrachtet werden, denn so lange dieses besteht, kann das andere jederzeit wieder hergestellt werden. Letzteres reißt oft, ohne daß das erstere sehr darunter leidet. Ein König stirbt, und es vergeht wohl einige Zeit bis sein Nachfolger die Regierung wiederum ergreift.

In Wahlreichen muß erst eine Wahl erfolgen, in Erbreichen, bei streitiger Erbfolge, der Erbstreit entschieden werden u. s. w.

Die Staatsgewalt braucht nicht in ununterbrochener Thätigkeit zu sein. Kleine Pausen derselben sind von keiner Erheblichkeit, insofern die Zeiten ruhig sind. Allein wenn die Bürger nicht mehr unter sich zusammenhalten, wenn sie entweder körperlich sich trennen, d. h. nach verschiedenen Seiten hin auswandern, oder unter einander dermaßen zerfallen sind, daß keiner der streitenden Theile mehr als Munttheil und insofern als Vertreter des Staats erscheint, — dann ist der Staat als aufgelöst zu betrachten.

Der Staat geht endlich drittens auch dann seiner Auflösung entgegen, wenn er den durch sein Wesen bedingten Zweck aus den Augen verliert, wenn statt der harmonischen Ausbildung der seiner Sorge anvertrauten Kräfte, deren Verkümmerung und Verkrüppelung systematisch, wenn auch aus mangelnder Erkenntniß, nicht absichtlich, sondern nur folgeweise durch verkehrte Maaßregeln herbeigeführt wird. So wurde der Untergang Polens als selbstständiger Staat vorbereitet durch die mangelhaften politischen und kirchlichen Gesetze und Einrichtungen,

welche sich die drei Nachbarstaaten zu nutze machten, und dann den polnischen Staat zerstückelten. So bereiteten die Oligarchen Venedigs durch den Druck, welchen sie auf das Volk ausübten, den Untergang ihres Staates vor u. s. w.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Staate in seinen wesentlichen Bestandtheilen.

Die Gelehrten sind darüber einig, daß der Staat eine Mehrheit von Menschen wesentlich voraussetzt. Sie haben sich jedoch über die Frage gestritten, ob Grund und Boden, ein Landgebiet gleichfalls zu dem Wesen desselben gehöre. Wir wollen hierüber keine weitläufigen Verhandlungen eröffnen. Augenscheinlich hat ein Staat, welcher von einem Lande in das andere ohne eigenes Gebiet herumzieht, oder welcher auf Eisblöcke oder auf Schiffe seine Existenz begründen möchte, keine Aussicht auf langes Leben. Der Widerstand, welchen ihm die Besitzer des Landes, das seine Mitglieder nomadisch durchziehen möchten, entgegensetzt, ein Sturm, welcher ihre Schiffe zerstört, ein heißer

Sommer, welcher ihre Eisblöcke schmilzt, — und der Staat geht zu Grunde. Derartige Staaten können wir höchstens den Mißgeburten vergleichen, welche ohne Gehirn zur Welt kommen und nach einigen Zuckungen sterben. Wir können dieselben hier füglich unbeachtet lassen, und demzufolge außer den Menschen auch noch Grund und Boden als Voraussetzung eines Staates annehmen.

Da der Zweck des Staats die harmonische Entwickelung der ihm anvertrauten Kräfte zu seinem Gegenstande hat, so werden wir zunächst von den Subjekten und von den Objekten dieser Entwickelung zu handeln haben.

Das Subjekt des Staatszwecks, d. h. diejenige moralische Person, welche denselben verwirklichen soll, wird Staatsgewalt, das Objekt derselben, d. h. diejenige moralische Person, in welcher er verwirklicht werden soll, wird Volk genannt.

Volk, Staatsgewalt und Landgebiet erscheinen daher als die wesentlichen Bestandtheile des Staats.

Das Volk und die Staatsgewalt verhalten sich wie ein Verein und der aus seiner Mitte hervorgegangene Vorstand desselben. Nur von einem oder mehreren Mitgliedern des Staatsvereins kann die Staatsgewalt über denselben ausgeübt werden.

Wo dieselbe von einem oder mehreren Nicht-Mitgliedern desselben versehen wird, wie z. B. bei den Colonien Englands, Spaniens und Portugals kann von einem selbstständigen Vereine, von einem Staate nicht die Rede sein.

Das Volk ist der Gegenstand der Thätigkeit der Staatsgewalt. Das Volk bildet daher den Hauptbegriff, die Staatsgewalt ist demselben untergeordnet, muß sich demzufolge nach ihm richten. Nur diejenige Staatsgewalt ist daher im höhern Sinne des Wortes rechtmäßig, d. h. entspricht den ewigen Gesetzen, unter deren Einfluß die Entwickelung der Staaten steht, welche sich den Staatszweck: die harmonische Entwickelung des Volks — auch wirklich angelegen sein läßt. Eine Staatsgewalt dagegen, welche den Privatvortheil derjenigen Personen, welche sie inne haben, zum Zwecke ihrer officiellen Thätigkeit erhebt, welche blos darauf ausgeht, das Volk auszusaugen, in der Dummheit und im Aberglauben zu erhalten aus Furcht, von einem denkenden und aufgeklärten Volke nicht länger am Steuerruder des Staats geduldet zu werden, — eine solche Staatsgewalt ist rechtswidrig und kann daher mit Recht jederzeit von dem Volke verdrängt werden. Sie muß nach der Natur der Sache ver-

drängt werden, so bald das Volk dieses erkannt hat und zum Gefühle seines eigenen Werths und seiner Bestimmung erwacht ist.

Die Macht der Staatsgewalt besteht lediglich in den ihr günstigen Gefühlen, welche sie beim Volke zu erwecken versteht. Sobald diese Gefühle ihr ungünstig werden, ist ihre Macht dahin, wie z. B. die Macht der Staatsgewalt des Königreichs Neapel, welche sich seit längerer Zeit nur hält durch bezahlte Schweizer und die Furcht des Volkes vor den Oesterreichern. Sie mag dann noch ein Scheinleben einige Zeit hindurchschleppen. Der erste Windstoß bläst sie aber um.

Das Volk hat ein Recht, seinen naturgemäßen Entwickelungsgang zu gehen, und alle Hindernisse zu beseitigen, welche diesem in den Weg gelegt werden.

Ein gut regiertes Volk wird und kann niemals zur Revolution schreiten. Aber die Fehler der Vorfahren kommen oft erst bei den Nachfolgern zu Tage. Diese müssen daher nicht selten für jene büßen, insofern sie nicht das Bedenkliche ihrer Lage erkennen, sich von der Mitschuld ihrer Vorfahren lossagen und mit unwandelbarer Energie zu einer naturgemäßen Verwaltung zurückkehren.

Das Volk verzeiht gern, oder vergißt doch wenigstens leicht nicht blos kleine, sondern auch große Fehler, welche sich die Staatsgewalt zu Schulden kommen läßt. Allein es kann weder verzeihen noch vergessen, wo es sich um ein durchaus verkehrtes Regierungs-**System** handelt. Wo ein solches eingerissen ist, da muß es nothwendig zu seiner Selbsterhaltung der Staatsgewalt mannhaft entgegentreten. Denn wenn es sich fragt: wer soll untergehen: der ganze Staat, oder nur die tyrannischen Beherrscher desselben? da kann die Antwort nicht zweifelhaft sein.

Die wesentlichen Bestandtheile eines Staats sind übrigens mehr oder weniger bedingt durch die Beschaffenheit der Nachbarstaaten. Nur derjenige Staat wird längere Zeit bestehen und glücklich sein, welcher so beschaffen ist, daß er in dem Wettkampfe mit benachbarten Staaten, selbst bei den friedlichen Bestrebungen der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels u. s. w. nicht überflügelt wird, allein auch nicht allzusehr den Neid derselben und deren Habsucht rege mache. Schon Aristoteles bemerkt dieses:

„Ein Staat muß weder so große Besitzungen haben, daß er dadurch die Habsucht

der Mächtigeren und seiner Nachbarn reize, selbst aber sich zu vertheidigen Mühe habe, noch so geringe, daß er einen Krieg mit anderen gleich mächtigen Staaten nicht auszuhalten im Stande sei."

An einer anderen Stelle behandelt er diesen Gegenstand ausführlicher und bemerkt daselbst:

„Alles, was in seiner Art schön heißt, ist es nicht durch eine absolute, sondern durch proportionirliche Größe und Anzahl seiner Theile. Also wird auch ein Staat für den schönsten zu halten sein, welcher bei seiner Größe auch das gehörige Maaß seiner Größe, so wie alle anderen Dinge, Thiere, Pflanzen, Werkzeuge, dergleichen haben. Diejenige Stadt oder das gemeine Wesen, welches diesen Namen verdienen soll, muß daher wenigstens aus einer so großen Anzahl von Menschen bestehen, als nöthig ist, wenn sie sich wechselsweise ihre Bedürfnisse, so wie diese selbst durch das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse bestimmt werden, ohne Hülfe der Fremden verschaffen können. Es können der Einwohner noch mehrere sein, als hierzu erforderlich ist, doch darf diese Vermehrung

nicht ins Unendliche fortgehen. Welches die Grenze davon sei, ist am leichtesten aus der Betrachtung abzunehmen, daß, damit im Staate nach Recht und Billigkeit gerichtet und zu den obrigkeitlichen Aemtern unter den Candidaten nach Verdienst gewählt werden könne, die Bürger nothwendig einander kennen und einer von des andern persönlichen Eigenschaften und Umständen unterrichtet sein müssen. Wo dieses wegen der zu großen Menge nicht möglich ist, da findet keine gehörige Beurtheilung weder der Sache, noch der Person statt, und dort müssen die Entscheidungen nothwendig schlecht ausfallen. Hierzu kommt, daß wenn die Anzahl der Menschen übermäßig groß ist, es Fremden und Miteinwohnern leicht wird, die Rechte der Bürger zu usurpiren und sich in die Staatsverwaltung zu mischen, da sie sich leicht unter einer so großen Menge verbergen können.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem zweiten vorauszusetzenden Erfordereisse, dem Lande, welches dem Staate gehört und von demselben angebaut wird. Was die Beschaf-

fenheit desselben betrifft, so sind Alle darüber einig, daß diejenige die beste ist, welche alle Arten von Früchten hervorbringt. In Ansehung der Größe und Menge der Ländereien, ist diejenige die rechte, welche die Einwohner in den Stand setzt, mit einer gewissen Muße und Gemächlichkeit zu leben, so daß sie den einem freien Manne anständigen Aufwand machen können, und sich doch in den Schranken halten müssen. In kriegerischer Beziehung ist die Lage des Landes von Wichtigkeit, und erscheint diejenige als die glücklichste, die es den Feinden schwer macht, in das Gebiet des Staats zu fallen, und den Truppen des letztern einen Ausgang gestattet. Dann muß auch das Land, wie die Einwohner zu übersehen sein. Auch die Nähe der See ist für einen Staat von Bedeutung."

In allen diesen Beziehungen gibt es wohl schwerlich in der Welt ein glücklicheres Land als Deutschland. Allein was die gütige Vorsehung gut gemacht, haben die Menschen verdorben. Damit die Einen prassen können, müssen die Andern darben, damit sich die Einen der trägen Ruhe ergeben können, müssen sich die Anderen zu Tode arbeiten ohne

im Stande zu sein auch nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse für sich und ihre Familien aufzubringen. Auf der einen Seite wird die Uebersicht erschwert, weil der zu übersehende Distrikt zu groß ist, auf der anderen fehlt es an tüchtigen Staatsmännern, weil der Distrikt zu klein ist, um solche in gehöriger Menge hervorzubringen. Drei Meere bespülen unser Land, allein jedes gehört zu einem andern Staate. Wir haben schiffbare Flüsse in Menge, allein sie sind mit Zöllen aller Art belastet. Wir haben das fruchtbarste Land, allein Zehnden, Frohnden, Gülten, Abgaben und Lasten aller Art lassen den Landmann nicht frei athmen. Wir haben Kunstfleiß, allein keinen Schutz gegen übermäßige Concurrenz, wir haben Handelsleute von trefflichen Combinationsgaben und hohem Unternehmungsgeiste, allein sie stehen unter dem Einfluße unserer Büreaukraten, und diese verstehen nichts anders, als Berichte zu schreiben, und ihren Untergebenen, deren Beschränktheit sie als Axiom annehmen, Befehle zu ertheilen. Armes deutsches Vaterland! Wann wird der Alp, der dich drückt, von dir genommen werden?

Sechster Abschnitt.

Das Volk.

Ueber die Begriffsbestimmung auch dieses Wortes wurde viel gestritten. Allein es ist unsere Absicht nicht auf Wortstreitigkeiten uns einzulassen. Es ist die nothwendige Folge unklarer Gedanken, daß auch die Worte keine bestimmte, scharfe Bedeutung haben. Man kann unter Volk verstehen 1) den Staat, betrachtet von der belebten Seite, d. h. den Staat, insofern man die Menschen, aus welchen er besteht, besonders ins Auge faßt. Bei dieser Auffassung bildet dann der Staat einen doppelten Gegensatz, insofern man bei diesem theils zunächst an das Landgebiet denkt, auf welchem das Volk wohnt, theils an die Rechtsidee, den Zweck, welcher durch denselben erreicht werden soll; oder mit anderen Worten, insofern man den Staat theils

von seiner gebietlichen, theils von seiner rechtlichen Seite ins Auge faßt. 2) In einem beschränkten Sinne kann man unter Volk verstehen das Objekt des Staats, d. h. den Inbegriff derjenigen Menschen, welche den Gegenstand der Thätigkeit der Staatsgewalt bilden.

In der besseren Zeit Roms verstand man unter populus den Inbegriff der mit activem Bürgerrechte versehenen Bürger. In diesem Sinne bediente man sich in öffentlichen Urkunden der Worte Senatus populusque romanus (der Senat und das römische Volk). Ein derartiger Gegensatz konnte sich übrigens bei der Beschaffenheit der deutschen politischen Zustände nicht bilden. Etwas ähnliches liegt jedoch für die mit landständischer Verfassung versehenen Staaten in dem Ausdruck „Stände". Seit nehmlich das Volk als solches aufhörte frei zu sein, und dessen Rechte auf einzelne Stände übergingen, bildeten letztere gewissermaaßen den Inbegriff der actives Bürgerrecht besitzenden Staatsbewohner.

Wir unsrerseits werden uns des Worts „Volk" nur in den beiden oben bezeichneten Bedeutungen bedienen, und aus dem Zusammenhange wird im-

mer erhellen, welche derselben wir im einzelnen Falle meinen.

Das Volk als Correlat des Staats besteht aus Bürgern, das Volk als Gegensatz zur Staatsgewalt, aus Unterthanen.

Derselbe Gesellschaftstrieb, welcher die Menschen zu einem Volke vereinigt, bringt sie auch in Gemeinden und Familien zusammen. Bei der Familien-Verbindung wirken übrigens besonders noch der Fortpflanzungstrieb und die Kinderliebe, bei der Gemeinde-Verbindung der Erwerbtrieb mit. Wenn bei der großen Staatsverbindung die Rücksicht auf Schutz gegen äußere Angriffe und von innen kommende Verletzungen von entscheidender Bedeutung, so ist bei der Gemeinde-Verbindung die Erleichterung des Erwerbes von besonderer Erheblichkeit. Bei allen drei Verbindungen wirken übrigens außer den genannten Trieben noch viele andere Triebe und Rücksichten mit. Je mannigfaltiger, je tiefer begründet und je hochherziger diese sind, desto wohlthätiger werden diese Verbindungen gegenseitig auf einander wirken.

Die Familien-Verbindung bildet die Grundlage der Gemeinde-Verbindung und diese hinwiederum diejenige der Staatsverbindnng. Hierbei muß man

sich aber nicht denken, daß die eine sich früher entwickelt haben müsse als die andere; keineswegs sie setzen sich mehr oder weniger gegenseitig voraus, indem sich wenigstens kein Staat von einiger Erheblichkeit denken läßt und, wie die Geschichte uns lehrt, vorhanden war, in welchem sich nicht auch Gemeinde- und Familien-Verbindungen gefunden hätten.

Wie der Geist der Individuen sich ihren Familien, der Geist der Familien sich ihren Gemeinden, so theilt sich der Geist der Gemeinden dem Staate mit, dessen Theile sie bilden. Insofern ruht der Staat auf den Gemeinden und diese auf den Familien. Mit den Theilen nur beherrschest du das Ganze. Nur wer es daher vermag, den Familien und den Gemeinden einen guten Geist einzuflößen, bereitet dem Staate eine gute Grundlage, ohne welche er auf die Dauer sich nicht halten kann. Die Gemeinden und die Familien-Verbindungen sind daher für den Staat von der größten Wichtigkeit. Deren Geist zu heben, zu reinigen und zu veredlen, muß eine seiner ersten Aufgaben sein. Doch darf er sich damit nicht begnügen. Die Gemeinde ist nur im Kleinen, was der Staat im Großen ist. Wer seinen Blick nicht über den

Kreis seiner Familie und seiner Gemeinde hinausrichtet, ist doch ein schlechter Staatsbürger, wenn er auch ein guter Familienvater und ein wackrer Gemeindebürger sein sollte. Auf der Grundlage der Familie und der Gemeinde muß das eigentliche Gebäude, der Staat erst aufgerichtet werden. Dazu muß jedes Familienglied und jedes Mitglied einer Gemeinde nach Kräften das Seinige beitragen. Dieses wird er nur dann thun, wenn er sie rein zu halten weiß von beschränktem Local-, Kasten-, Zunft- und Familien-Geist. Wenn er seine Familie mehr liebt, als seine Gemeinde, und diese mehr als seinen Staat, wenn er nicht Antheil nimmt an den Bewegungen der großen Gesellschaft, sondern nur an denjenigen der kleineren, deren Mitglied er ist, so kann die große Staatsgesellschaft nicht gedeihen, und folgeweise wird die kleinere Verbindung der Gemeinde und der Familie gleichfalls zu Grunde gehen. Umgekehrt haben aber auch diese kleineren Verbindungen ihre Rechte, welche ihnen gewährt werden müssen, sollen sie nicht selbst und mit ihnen hinwiederum der Staat gefährdet werden.

Der große Fehler, an welchem die Deutschen leiden, ist, daß ihr Blick sich nicht über das Fa-

milien-, oder doch nicht über das Gemeinde-Leben zum Staatsleben praktisch hinauserstreckt, oder, wenn auch über dieses hinaus, doch nicht das ganze deutsche Vaterland umfaßt. Theoretisch blickt freilich der Deutsche nicht blos nach Deutschland und allen übrigen Ländern der Erde, sondern auch über diese Erde hinaus. Allein während er theoretisch zu weit blickt und zu weit greift, hält er sich auf dem Gebiete der That innerhalb viel zu enger Schranken. Die Mangelhaftigkeit unserer Zustände hat daher wesentlich ihren Grund in der Beschränkung unserer Thätigkeit auf einen zu engen, und in der Ausdehnung unserer Spekulationen auf einen zu weiten Kreis. Die Grundlage jener Beschränkung ist wesentlich Egoismus, die Grundlage dieser Ausdehnung der Sinn für das Wunderbare, für das Abenteuerliche und Außerordentliche. Dieser doppelten Verkehrtheit wird nur dadurch abgeholfen werden, daß alle Deutschen die ernste Aufforderung erhalten, sich bei den Angelegenheiten ihres Gesammt-Vaterlandes praktisch zu betheiligen.

An dem deutschen Spießbürgerthum und der deutschen Ueberschwenglichkeit sind die schönsten Hoffnungen Deutschlands gescheitert. Der junge Mann fängt als Schwärmer seine Laufbahn an, wird ent-

täuscht und schlägt um zum erbärmlichen Spießbürger. Die Schwärmerei führt zu den ausgelassensten, den unerreichbarsten Erwartungen, das Spießbürgerthum wagt sich nicht an das nächste und leicht zu erreichende Ziel.

Wenn wir unser Familien- und unser Gemeindeleben mit demjenigen Englands und Frankreichs vergleichen, so kann es den ersten Vergleich aushalten und wird beim letzteren wohl noch im Vortheil sein. Allein was das Staatsleben betrifft, so steht es hinter demjenigen Englands und Frankreichs weit zurück. Nichts desto weniger können wir aus diesem Vergleiche Trost und Hoffnung für die Zukunft schöpfen. Denn sind nur die Grundlagen gut, so läßt sich darauf schon noch ein tüchtiger Bau errichten. Der Entwickelungsgang der deutschen Nation war langsamer als derjenige der französischen und englischen; allein die Eiche wächst auch langsamer als manche andere Bäume, nichts desto weniger entfaltet sie sich doch am Ende zur Beherrscherin der Wälder. Darum seien wir guten Muthes! Auch die deutsche Nation wird sich noch erheben. Sie wird die Fesseln brechen, welche jetzt ihre freie Bewegung hemmen, und den Höhepunkt erreichen, dessen sie fähig ist.

In dieser Zuversicht bestärkt uns namentlich die wachsende Eintracht unter den verschiedenen deutschen Bruderstämmen und die steigende Bedeutsamkeit unsers Mittelstandes. Ich kann es mir daher nicht versagen mitzutheilen, was Aristoteles über diese beiden so wichtigen Momente des Volkslebens sagt:

„Jede Verbindung unter den Menschen setzt etwas von freundschaftlichen Gesinnungen voraus. Denn auch dieselbe Straße mögen Leute, die sich hassen, nicht gern mit einander betreten. Vorzüglich aber verlangt die bürgerliche Vereinigung eine solche Disposition der Gemüther, wie sie unter Gleichen und Aehnlichen zu sein pflegt. Diese Disposition aber, so wie diese Gleichheit selbst, findet am meisten unter denen statt, die im Mittelstande leben. Es muß daher nothwendig derjenige Staat am besten verwaltet und regiert werden, in welchem der Mittelstand der zahlreichste ist, weil dieser gerade aus solchen Leuten besteht, wie sie, nach den oben festgestellten Grundsätzen, zur Errichtung und zum Bestand eines Staats erfordert werden. Auch sind es diese vom Mittelstande,

welche in allen Staaten unter den übrigen Bürgern das gesichertste Dasein haben, und sich am längsten erhalten. Denn weder sind sie nach Anderer Eigenthum begierig, wie die Armen, noch reizt das, was sie besitzen, die Habsucht ihrer Mitbürger, wie die Schätze der Reichen die Armen reizen. Und indem sie also weder Andere angreifen, noch den Angriffen Anderer ausgesetzt sind, so fallen bei ihnen die zwei Hauptanlässe, welche Gefahren und Untergang bringen können, hinweg, und sie bringen daher ihre Tage in Sicherheit und Ruhe zu Ende. Unter keinen ist also das Band bürgerlicher Vereinigung fester, als unter diesen Leuten von mittlerm Vermögen und Rang; und diejenigen Staaten sind daher einer guten Regierung am meisten empfänglich, bei welchen der Mittelstand zahlreich ist, und das Uebergewicht hat, wo nicht über beide Klassen, zwischen welchen er in der Mitte steht, doch wenigstens über eine. Denn alsdann hält er wenigstens die Waage in seinen Händen, und kann, indem er seine Macht auf die andere Schaale legt, immer das Gleichgewicht wie-

derherstellen, und hindern, daß kein Theil den andern unterdrücke."

„Ein Beweis, wie nützlich der Mittelstand den Staaten, ist, daß die größten Gesetzgeber aus demselben gekommen sind, z. B. Solon, Lykurg, Charondas."

Diesen stellen sich unsere religiösen Gesetzgeber: Luther und Melanchthon, wohl würdig an die Seite. Politische Gesetzgeber wie jene hat aber Deutschland bis jetzt noch nicht gehabt. Der Boden war für solche noch nicht vorbereitet. Hoffen wir, daß uns bald ein solcher zu Theil werden möge!

Das Volk besteht aus der Gesammtheit der Bürger, wie wir oben bereits bemerkt haben. Ueber das Wechselverhältniß der letzteren spricht sich Aristoteles in folgender Weise aus:

„Der Bürger ist im Staat, wie der Seefahrer im Schiffe, ein Glied einer zu einem gewissen Zwecke vereinigten Gesellschaft. Die, welche auf einem Schiffe mit einander zur See gehen, haben zwar verschiedene Funktionen und nach denselben auch verschiedene Namen, aber darin kommen sie alle überein, daß sie sämmtlich nach einer glücklichen und

sichern Fahrt verlangen. Auf gleiche Weise haben die Bürger eines Staats, obschon ungleich unter sich in Rang und Verrichtungen, doch Einen Zweck, woran sie arbeiten, nehmlich die Erhaltung der unter ihnen errichteten Verbindung. Diese Verbindung und die Bedingungen derselben machen die Staatsverfassung aus. Die Tugend des Bürgers also, welche nichts anders ist, als der Inbegriff der zu jenem Endzwecke erforderlichen Eigenschaften, ist nur eine relative Tugend, sich beziehend auf die Verbindung derselben mit anderen zu einer bürgerlichen Gesellschaft, und auf die Art dieser Verbindung oder die Constitution. Da es nun mehr als Eine Gattung von Staatsverfassungen gibt, so kann die Tugend des guten Bürgers nicht unter allen Umständen eine und dieselbe, sie kann also nicht eine absolute und vollkommene Tugend sein. Diejenige Tugend aber, um deren Willen wir einen Menschen einen biedern Mann, einen vortrefflichen Menschen nennen, ist etwas Absolutes und Vollständiges, denn sie ist der Inbegriff solcher Eigenschaften, die an sich und ohne Beziehung

auf etwas anders Vollkommenheiten sind. Es ist demnach möglich, daß jemand ein guter Bürger sei, und doch derjenigen Tugenden ermangele, welche den vortrefflichen Menschen machen. Aber daraus folgt nicht, daß es nicht gewisse Bürger gebe, bei denen die Erfüllung ihrer Bürgerpflicht alle diejenigen Vollkommenheiten des Charakters voraussetze, die wir die menschlichen Tugenden nennen. Vielleicht gehören die, welche den Staat regieren, zu solchen Bürgern. Niemand kann ein guter Regent des Staats sein, wenn er nicht ein weiser und ein rechtschaffener Mann ist. Allein der Staat, wie so viele Werke der Natur, muß aus einem edlern und einem unedlern Theile bestehen. Wenn demnach die Eigenschaften, welche die Regententugenden ausmachen, eben dieselben sind, welche wir als absolute Vollkommenheiten der menschlichen Natur ansehen und Menschentugenden nennen, wenn hingegen Bürger auch derjenige sein kann, welcher blos regiert wird, und also der Regententugenden nicht bedarf, so folgt, daß, im allgemeinen betrachtet, Bürger- und Menschentugend nicht einerlei ist,

obwohl bei einer gewissen Klasse von Bürgern und in Regierungsformen die letzte nöthig sein kann, um die Pflichten der ersten zu erfüllen."

Aus diesen Prinzipien leitet Aristoteles die Gründe ab, auf welche sich die rechtliche Ungleichheit unter den Bürgern selbst stützen kann. Er bemerkt desfalls:

„Der letzte Zweck der bürgerlichen Vereinigung ist also nicht das Beisammensein, sondern die größere Wirksamkeit aller Glieder zu guten und löblichen Handlungen. Hieraus ergiebt sich, welche Art der Ungleichheit in den Personen es sei, die auch ungleiche Rechte nach sich zieht. Nehmlich Denjenigen, welche zu dem genannten Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft das Meiste beitragen, gehört auch ein größerer Theil von den Gütern und Vorrechten derselben, als denen, die zwar der freien und edeln Geburt nach jenen gleich, oder ihnen selbst überlegen, aber in Absicht der bürgerlichen Tugenden unter ihnen sind — oder als Denen, die zwar größern Reichthum, aber geringere persönliche Verdienste besitzen. Die Guten, die

Gesitteten, die Rechtschaffenen sind es, welche eigentlich herrschen sollen, und denen die höchste Gewalt im Staate anzuvertrauen ist. Im Staate und bei der Regierung können keine andren Unterschiede der Personen Ungleichheit der Rechte veranlassen, als die Unterschiede in solchen Eigenschaften, die zum Dasein, zur Aufrechthaltung oder Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig sind."

Wenn aus diesen Gründen folgt, daß in manchen Beziehungen nothwendig immer eine gewisse Ungleichheit unter den Bürgern stattfinden müsse, so ist es doch durch den Zweck des Staats geboten, daß wenigstens in einigen Beziehungen Gleichheit unter den Bürgern bestehe. Alle sollen ohne Ausnahme 1) die Mittel zu ihrem Lebensunterhalte, 2) Zeit und Gelegenheit zu geistiger Entwickelung haben. Acht Stunden Arbeit, acht Stunden körperlicher und geistiger Stärkung, acht Stunden Ruhe sollte jeder Erwachsene des Tages haben. Bei dieser Eintheilung des Tages kann Körper und Geist bestehen, werden sich beide schön entwickeln, und wird auch eine große Masse Arbeit mit frischen Kräften überwunden werden. Allein nur zu häufig sehen

wir auf der einen Seite keine Stunde, oder doch nur zwei bis drei Stunden Arbeit, 10—12 Haschen nach armseliger Unterhaltung oder luxuriösem Vergnügen und den Rest fieberhaften Schlafes; auf der andern Seite dagegen 12—14 Stunden angestrengter Arbeit, 2—4 Stunden aufreizenden Genusses bei Tabak, Bier und andern geistigen Getränken, und den Rest bewußtlosen Schlafes. Bei solchen Verhältnissen kann kein Staat gedeihen.

Zwei Momente bilden hauptsächlich die Stärke eines Volks: seine Zahl und seine innere Tüchtigkeit (Quantität und Qualität). Der Höhepunkt, welchen eine Nation in der einen Beziehung erreicht, steht gewöhnlich in einem gewissen Verhältnisse zu ihrem Höhepunkte in der andern Beziehung. Wenn eine Nation der Zahl nach abzunehmen anfängt, d. h. wenn sie nicht mehr eben so viele Menschen zu erzeugen und zu ernähren im Stande ist, als der Tod ihr entreißt, so geht sie ihrem Untergange entgegen. Sehr natürlich, denn die Zeugungsfähigkeit und die Ernährungsfähigkeit bedingen zu gleicher Zeit einerseits mehr oder weniger die Quantität eines Volks, und anderseits dessen Qualität. Wenn wir z. B. den romanischen (oder celtischen) Stamm mit dem germanischen vergleichen, so er=

kennen wir, daß es eine Zeit gab, da der erstere nicht nur quantitativ zahlreicher, sondern auch qualitativ weit civilisirter war. Allein er war alt, während der germanische Stamm jung war. Der ältere romanische Stamm nahm daher immer mehr an Zahl und innerer Tüchtigkeit ab, während der germanische in beiden Beziehungen zunahm. So kam es, daß während früher (zur Zeit Christi) der celtische oder romanische Stamm fast über die ganze Welt herrschte, an Zahl und Bildung den germanischen bei weitem übertraf, er jetzt nur noch 68,000,000 zählt, während der deutsche 82,700,000 sein nennt *).

Nichts ist daher verderblicher für ein Volk als eine Gesetzgebung, welche die Fortpflanzungsfähigkeit derselben vermindert, denn dadurch wird der eigentliche Keim der Nationalkraft geschwächt. Alle Einrichtungen, welche die Unzucht, die Selbstschändung und die Nothzucht befördern, wie das Cölibat des Priester- und des Soldaten-Standes, sind verderblich für jeden Staat. Der sogenannten Uebervölkerung ist leicht abzuhelfen theils durch eine gleichmäßigere Vertheilung der Güter, theils durch

*) Ethnographical Map of Europe by G. Kombst.

ein geordnetes Auswanderungssystem, allein dem Mangel an Bevölkerung, wie er sich z. B. in vielen Theilen Italiens, Spaniens und Portugals schon sehr fühlbar macht, ist nie und nimmermehr durchgreifend ein Ziel zu setzen. Eine Nation, bei welcher eine Abnahme ihrer Kinder von Jahrhundert zu Jahrhundert fortdauert, geht unvermeidlich ihrem Untergange entgegen.

Schon wegen der Frage der Fortpflanzung ist daher das Verhältniß der beiden Geschlechter von der höchsten Wichtigkeit. Denn auf diesem beruht sie. Wo die Scheidewand zwischen beiden Geschlechtern zu schroff gezogen ist, wie da, wo sie ganz niedergerissen ist, muß das gegenseitige Verhältniß leiden. Die Beziehungen werden in jenem Falle nicht geistig, nicht seelenvoll, in letzterm dagegen wird der Reiz des Zusammenseins abgestumpft. Die Folge hiervon ist dort, daß der Fortpflanzung einer ihrer bedeutendsten Hebel entzogen wird, gerade derjenige, durch welchen sich der Mensch über das Thier erhebt, während hier mit dem Reize der Neuheit, der Seltenheit, des Wunderbaren gerade dasjenige schwindet, was dem Zusammensein mit dem weiblichen Geschlechte seine schönste Würze, seine Jugendkraft verleiht.

Siebenter Abschnitt.

Das Staatsgebiet.

Das Staatsgebiet ist für das Volk, was für den Seefahrer das Schiff, für den Reiter sein Pferd. Es bildet die Grundlage seiner gesammten Thätigkeit. Je nachdem es günstig oder ungünstig beschaffen, wird durch dasselbe allein eine schöne oder eine trübe Zukunft einem Volke vorhergesagt werden können. Wie wäre in den Polargegenden, wie unter den glühenden Sonnenstrahlen des Aequators eine gedeihliche Entwickelung des Staatslebens zu erwarten? Die erstarrende Kälte wirkt dort, wie die erschlaffende Hitze hier nachtheilig auf den Körper des ihr ausgesetzten Menschen und Bodens. Die Kälte und Dunkelheit, welche dort sechs Monate des Jahres unausgesetzt herrschen, verdammen den Bewohner der Polargegend wie deren Grund und Boden zu sechsmonatlicher Unthätigkeit in den wichtigsten

Beziehungen des Lebens, während hier die mit Monate langer Dürre abwechselnde stürmische Regenzeit gleichfalls hemmend auf alle Verhältnisse wirkt. Abgesehen von den climatischen Verhältnissen üben die Fruchtbarkeit des Bodens, der Reichthum an Holz und an Metallen, Flüsse, Seen und das Meer den größten Einfluß nicht nur auf den Wohlstand, sondern auch auf die geistige Entwickelung eines Volks. Jede Gabe, welche der Grund und Boden bietet, bildet zugleich einen Gegenstand des menschlichen Kunstfleißes, und wo Ackerbau und Gewerbe blühen, entwickelt sich Kunst und Wissenschaft von selbst.

Jedes Volk betrachtet daher mit Recht sein Staatsgebiet als sein kostbarstes Heiligthum, dessen Verletzung es nicht dulden darf, will es sich nicht dem Untergange blos geben.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß das Gebiet eines Staates alles dasjenige in sich vereinige, dessen das Volk zu einer gedeihlichen Existenz bedarf. Fehlt ihm nur ein wesentliches Naturprodukt, gebricht ihm nur eine, anderen Völkern durch die Natur dargebotene Gelegenheit sich geistig und körperlich zu entwickeln, so geräth das Volk in Gefahr, andern Völkern tributpflichtig zu wer-

den, in einigen Beziehungen wenigstens den Wettkampf der Entwickelung mit denselben nicht bestehen zu können. Ein Staatsgebiet ohne Wasserstraßen wird niemals alle Bestrebungen aufkommen lassen, welche mit der Schiffahrt in Verbindung stehen; ein Staatsgebiet, dessen Eingeweide keine Metalle enthalten, wird alle durch den Besitz von Metallen bedingten Gewerbe lähmen u. s. w. Daher haben die Menschen aller Orten, sobald sie eine gewisse Höhe der Bildung erreicht, erkannt, daß Familien- und Gemeinde-Verbindungen, selbst Staatenverbindungen größerer Ausdehnung nicht genügen, ihnen ein schönes Feld der Entwickelung zu bieten, insofern ihr Gebiet nicht alles umfaßt, was wir so eben als eine Bedingung selbstständiger Entwickelung bezeichnet haben. Daher haben sich bald die verschiedenen Reiche, welche sonst auf der spanischen Halbinsel, in Gallien, Großbrittanien und Irland bestanden, zu großen Staaten: Portugal, Spanien, Frankreich und Großbrittanien mit Irland vereinigt. Jede einzelne Provinz dieser Staaten würde für sich allein nur eine kümmerliche Existenz im Innern gefristet haben und nach außen hin schutzlos gewesen sein. Vereinigt fanden sie in ihrem Schoose alles was sie bedurften, um Ackerbau, Gewerbe,

Kunstfleiß aller Art, Wohlstand und Bildung in ihren Reichen zu begründen.

So anschaulich dieses ist, so hat sich doch Deutschland noch nicht zu diesem Höhepunkte erhoben. Der eine Theil unsers gemeinsamen Vaterlands ist durch Schranken aller Art vom adriatischen Meere, der andere von der Ost- und Nordsee getrennt. Die Flüsse sind mit Zöllen beschwert und darum dem Schiffer mehr oder weniger unzugänglich gemacht. Die Produkte des Südostens und Nordwestens Deutschlands können nur mit Mühe und unverhältnißmäßigen Kosten gegen diejenigen des Nordostens und Südwestens vertauscht werden. Die deutsche Nation hat das schönste Gebiet in Europa inne, allein nicht als ein untrennbares und von inneren Schranken freies Ganze, sondern als ein Conglomerat von nahe an vierzig abgegränzten und abgeschlossenen Gebieten. Wann wird sie dem Beispiele ihrer glücklichern Nachbarn folgen, und die Schranken beseitigen, welche ihr jetzt noch eine freie Bewegung im Innern, und eine Achtung gebietende Stellung nach Aussen unmöglich machen?

In Betreff des Staatsgebiets ist von besonderer Wichtigkeit die Stadt, welche die Centralgewalt des ganzen Staats in sich faßt.

Der Sitz der Staatsgewalt im Staatskörper ist zu vergleichen dem Herzen des menschlichen Körpers. Verrichtet sie ihre Funktionen nicht kräftig, so werden die Grenzprovinzen nicht mit der erforderlichen Lebenswärme versehen, gerade so wie der unkräftig wirkende Herzschlag die Extremitäten des Körpers nicht mehr mit Blut regelmäßig versieht. Dieses wird insbesondere dann eintreten, wann einzelne Provinzen übermäßig weit von dem Sitze der Staatsgewalt entfernt liegen, deren Befehle daher nur sehr langsam und mühevoll dahin gelangen. Auch in diesem Umstande liegt eine nothwendige Beschränkung für die Vergrößerung des Gebietes eines Staats. In demselben Maaße als sich dessen Provinzen ausdehnen, vergrößert sich die Gefahr des Abfalles oder Absterbens der Grenzprovinzen. Dabei hängt viel ab eines Theils von der Staatsverfassung, andern Theils von der Staatsgewalt. Je umfangreicher ein Staat ist, desto nothwendiger ist demselben eine Verfassung, welche ein entschiedenes und rasches Wirken erleichtert. Eine republikanische Verfassung ist daher in einem Staate auf die Dauer nicht haltbar, dessen Provinzen zu weit auseinander liegen. Die nordamerikanischen Freistaaten könnten sich als ein Staat

nicht halten, allein da jeder einzelne Staat seinen eigenen Organismus besitzt, und nur in gewissen Beziehungen der Präsident und der Congreß den einzelnen Staat vertreten und auf denselben einwirken, so stand die republikanische Verfassung der Vergrößerung des nordamerikanischen Gebiets bisher nicht im Wege. Nichts desto weniger ist zu befürchten, daß wenn diese Gebiets-Vergrößerung noch längere Zeit, wie bisher fortdauert, die Union sich in drei Gebiete theilen werde: in den Westen, den Süden und den Osten. Sobald der Westen das stille Meer erreicht hat, kann er mit dem Osten nicht mehr zusammenhalten, und sobald der Süden zugleich am atlantischen und am stillen Ocean Fuß gefaßt hat, wird er nicht mehr mit dem Norden vereinigt bleiben. Denn mit diesen Momenten verbindet sich zu gleicher Zeit zu große Verschiedenheit der Interessen und zu große Entfernung von dem gemeinschaftlichen Mittelpunkte.

Auch für Deutschland ist die Frage von dem Verhältniß der Ausdehnung des Staatsgebiets zu der Verfassung und Verwaltung des Staats von großer Wichtigkeit. Einem Staate, in welchem alles centralisirt ist, wie in Frankreich, bringt jede Vergrößerung des Staatsgebiets die größten Ge-

fahren. Dieses zeigte sich deutlich zur Zeit der Napoleon'schen Gewaltherrschaft. Die ausgedehnten Grenzen erschwerten die Vertheidigung. Sollte Deutschland früher oder später die von ihm losgelösten deutschen Provinzen wieder mit sich vereinigen, so hüte es sich wohl vor einer Centralisation, wie sie sich in Frankreich findet! Der ganze Organismus ist dort viel zu mechanisch, um kräftig und frei sein zu können. Eine Centralisation, wie sie sich in Frankreich findet, führt unausbleiblich zum Despotismus oder zur Zerstückelung.

Außer der Beschaffenheit des Bodens und der Ausdehnung des Landbesitzes sind auch die klimatischen Verhältnisse eines Landes von hoher Bedeutung.

In dieser Hinsicht bemerkt Zachariä in seinen 40 Büchern vom Staate:

„Das Klima kann ein gewisses Bedürfniß des Menschen mehr oder weniger dringend machen, es kann die Gegenstände bald so, bald anders bestimmen, hier einfacher, dort mannigfaltiger machen. Das Klima erleichtert oder erschwert dem Menschen die Befriedigung seiner Bedürfnisse, die Erreichung ihrer Absichten und wird folgeweise der Thä-

tigkeit der Menschen eine eigenthümliche und verschiedene Richtung geben."

Alles dieses ist wahr. Damit ist aber der Gegenstand keineswegs erschöpft, ja nicht einmal von der wichtigsten Seite ins Auge gefaßt. Das Klima wirkt mächtig auf den ganzen Lebensprozeß des Menschen ein. Es wirkt auf die Ausscheidung, auf die Säftebildung, auf die Gehirnentwickelung, auf die Fortpflanzung. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Europäer der tropischen Sonnenhitze und der Polarkälte erliegt, und daß er sich im Süden anders körperlich und geistig entwickelt als im Norden. Betrachten wir nur z. B. die Einwohner englischen Ursprungs in den Staaten Neu-York, Massachussets, Maine, Neu-Hampshire und den anderen neuenglischen Staaten Nordamerika's, mit den Einwohnern englischen Ursprungs in Neu-Orleans, Florida, Georgien, Südcarolina und den anderen Staaten des Südens. Der Einfluß des Klima's zeigt sich deutlich in diesem Gegensatze. Der Spanier, welcher in Mexico oder Peru wohnte, entwickelte sich anders, als derjenige, welcher in Belgien, Holland und Deutschland lebte, der Portugiese in Goa näherte sich an Farbe und Körperbildung im Laufe von Jahrhunderten dem Einge-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

borenen Ostindiens an, auch wenn seine Voreltern die Reinheit des europäischen Blutes bewahrten.

Allein bedeutungsvoller als das Klima wirkt doch die Abstammung. Auch dieses zeigt uns Nordamerika am deutlichsten. Der Europäer, der Neger, der Indianer unterscheiden sich auch noch nachdem sie Jahrhunderte hindurch in demselben Klima neben einander gelebt, wesentlich von einander, nicht blos was ihre äußere Erscheinung, sondern auch was ihre geistige Thätigkeit betrifft. Die Ueberlegenheit der europäischen Raçe über die Neger-Raçe und die Indianer-Raçe verliert sich, bei unvermischtem Blute, nicht im Laufe von Jahrhunderten. Man wird den in England geborenen Neger eben so wohl von den Engländern, als den in Tombuktu geborenen Engländer von den Negern unterscheiden.

Außer Klima und Abstammung üben indeß noch viele andere Verhältnisse einen mächtigen Einfluß auf die Entwickelung des Menschengeschlechts, sie lassen sich zusammenfassen unter den Rubriken: Kirche, Staat, Gesellschaft und Natur-Ereigniß. Bei allen diesen Einflüssen kommen nicht blos diejenigen Momente in Betracht, welche sich bei dem eigenen Volke, sondern auch diejenigen, welche sich bei Nachbarvölkern zutragen.

Die Einflüsse, welche auf die Entwickelung der Völker einwirken, sind also in hohem Grade mannigfaltig, und bevor wir dieselben in ihrer Eigenthümlichkeit kennen gelernt haben, wird es kaum möglich sein, sie in ihrer Rückwirkung auf andere Genossenschaften zu ergründen.

Es bleibt uns daher für diesen Abschnitt nur noch einiges zu bemerken über den Einfluß, welchen Natur-Ereignisse auf die Entwickelung des Volkslebens üben. Unter Naturereignissen verstehen wir übrigens hier nur solche Natur-Erscheinungen, welche nicht durch die klimatischen Verhältnisse bedingt sind. Ein Erdbeben, wie dasjenige, welches im vorigen Jahrhunderte die ganze Westküste Amerika's in Schutthaufen legte, eine Wasserfluth, welche gleich derjenigen der Vorzeit Brittanien von Gallien trennte und Germanien um einige Meilen von der Themse entfernte — solche Natur-Erscheinungen können je nach den Umständen entweder ein Volk von einem gewissen Höhepunkte der Civilisation wieder in die Nacht der Barbarei zurückstoßen, oder aber ein in Lethargie versunkenes Volk zu neuer Lebensthätigkeit aufrütteln. Ersteres wird der Fall sein bei einem alternden, letzteres bei einem jugendlichen Volke.

Unser Trost und unsere Zuversicht im Hinblicke auf solche Naturereignisse muß immer sein, daß auch sie unter dem Einfluße der ewigen Gesetze Gottes vor sich gehen, und daß ein gewisses Zusammenwirken der physischen Gesetze der Weltordnung mit der moralischen angenommen werden muß, will man nicht einen Zwiespalt in die von der Gottheit ausgehende Weltordnung einführen.

Achter Abschnitt.

Die Staatsgewalt.

Der Staat kann, wie jedermann, seine Zwecke nur erreichen durch eine entsprechende Thätigkeit. Allerdings ist es die Aufgabe aller Bürger, sich bei dieser mehr oder weniger zu betheiligen. Allein eine geordnete, eine regelmäßig und unausgesetzt fortwirkende Thätigkeit erfordert einen bestimmten Organismus, und dieser ist die Staatsgewalt. Nach Verschiedenheit der Verhältnisse kann diese in einer Person concentrirt, oder unter mehrere Personen vertheilt sein, können die mit derselben betrauten Personen die ihnen zukommenden Verrichtungen auf längere oder kürzere Zeit, erblich oder nicht, ausüben und mehr oder weniger untergeordnete Diener als Gehülfen neben sich haben. Alle diese Modificationen werden wir im zweiten

und dritten Theile dieses Werks näher besprechen. Hier genügt es zu bemerken, daß die Staatsgewalt in Gemäßheit der Beschaffenheit des menschlichen Geistes nothwendig drei Stufen begreift. Damit der Staat sich harmonisch zu entwickeln vermöge, ist vor allen Dingen erforderlich, daß die Bürger die Normen kennen, wonach die verschiedenen Verhältnisse des Lebens, welche sie für sich selbst nicht abmachen können, zu beurtheilen sind, d. h. daß Gesetze bestehen. Zu diesem Behufe ist eine gesetzgebende Gewalt erforderlich, d. h. eine bestimmte Behörde, deren Aufgabe es ist, die Normen aufzustellen und bekannt zu machen, wonach alle Verhältnisse im bürgerlichen Leben zu beurtheilen sein sollen. Allein wenn diese Normen auch noch so klar, so wird nicht selten Streit darüber entstehen, wie sie auf einzelne Fälle anzuwenden seien. Denn eines Theils wird es sich fragen, auf welcher thatsächlichen Grundlage dieser oder jener Fall beruhet, andern Theils wird es oft zweifelhaft sein, welches Gesetz auf den in Rede stehenden Fall, und wie es in seinem Verhältniß zu demselben Anwendung finde. Die zweite Staatsgewalt, welche in der Natur des menschlichen Geistes ihre Begründung hat, ist daher die gesetzanwendende Gewalt.

Doch wenn auch das Gesetz auf den einzelnen Fall angewandt ist, so kann es vorkommen, daß die betreffenden Personen sich weigern dem Ausspruch Folge zu leisten, es ist daher ferner eine Gewalt erforderlich, welche das angewandte Gesetz, den Ausspruch der gesetzanwendenden Gewalt ins wirkliche Leben überführt: die vollziehende Gewalt.

Auf diese dreifache Richtung läßt sich die gesammte Thätigkeit des Staats, insofern sie eine regelmäßige und geordnete, und nicht eine abnorme und ungeordnete ist, zurückführen. Ein Act der Vollziehung einer Behörde ist ebenso wenig zuläßsig ohne Anwendung eines Gesetzes auf einen angegebenen Fall, als diese statthaft ist ohne vorgängige Kundmachung des bestehenden Gesetzes.

In Staaten, welche noch auf der ersten Stufe der Entwickelung stehen, oder deren geringe Kräfte eine angemessene Theilung der Arbeit nicht zulassen, mag es allerdings vorkommen, daß eine und dieselbe Person zwei von diesen Gewalten oder gar alle drei in sich vereinigt. Diese Vereinigung wird aber immer mannigfaltige Bedrückungen der Bürger zur Folge haben. Das Gesetz wird nur dann gemeinverständlich werden, wenn nicht der Gesetzgeber, sondern eine andere Person über deren Anwendung

zu wachen hat. Die Gesetzgebung erfordert einen weitern Blick, als die Gesetzes-Anwendung. Letztere erfordert insbesondere die Gabe, die Wahrheit der in Rede stehenden Thatsachen zu ermitteln, und das Wechselverhältniß zwischen denselben und dem Gesetze festzustellen, während der Gesetzgeber die ganze geistige Beschaffenheit des Volks ergründen und die Mittel auffinden muß, auf diese zu wirken, den Schwächen des Volks entgegenzutreten, und dessen gute Seiten als Hebel zu benutzen, um dasselbe auf einen höheren Standpunkt zu heben. Nicht minder ist die Aufgabe der Vollziehung verschieden von derjenigen der Gesetzesanwendung. Letztere erfordert und macht möglich eine längere Erwägung. Erstere beruht hauptsächlich auf Geistesgegenwart, auf Raschheit der Ausführung und körperlicher Rüstigkeit.

Der Vollzieher muß mitten im Getriebe der Menschen stehen, der Gesetzesanwender kann eine Stufe höher, der Gesetzesgeber aber muß am höchsten stehen. Daher sollte niemand zur Anwendung des Gesetzes berufen werden, der sich nicht zuvor mit dessen Vollziehung beschäftigt und Niemand sollte mit der Gesetzgebung betraut werden, der nicht zuvor mit der Gesetzanwendung zu thun gehabt hat.

Die Controlle sämmtlicher Gewalten kann nur die öffentliche Meinung bilden. Wo diese künstlich unterdrückt wird, mag an deren Stelle wohl eine besondere Behörde mit der Controlle des gesammten Staatsorganismus betraut werden. Allein dieselbe bleibt immer ein Nothbehelf. Oeffentlichkeit aller Verhandlungen, Freiheit des Wortes und der Presse sind die natürlichsten, die wohlfeilsten und die einzig wirksamen Mittel der Controlle.

Unsere Gelehrten haben zwar noch von vielen anderen Gewalten und Rechten bei Gelegenheit der Staatsgewalt gesprochen: von Majestätsrechten aller Art, von dem Oberaufsichtsrecht des Staats, der Polizeigewalt, dem Begnadigungsrecht, dem so genannten höchsten Rechte u. s. w. Allein alle diese Rechte und Gewalten sind entweder in den drei oben angeführten enthalten und sonach überflüssig, oder sie sind nicht darin enthalten, jedoch unbegründet.

Majestätsrecht ist nur ein der monarchischen Verfassung entlehnter Ausdruck, welcher nichts anderes besagt als Staatsgewalt. Da wir hier nicht von der monarchischen Verfassung handeln, sondern von dem Wesen des Staats überhaupt, so hat alles was sich nur auf eine besondere Verfassung bezieht,

für uns kein Interesse. Die mit den verschiedenen Verfassungen verknüpften Rechte werden wir im zweiten Theile dieses Werks besprechen.

Das Oberaufsichtsrecht des Staats gründet sich entweder auf ein Gesetz oder nicht, im erstern Fall hat es auch den dreifachen Stufengang der Gesetzgebung, Anwendung und Vollziehung zu durchgehen. Insofern es sich dagegen nicht auf ein Gesetz gründet, ist es usurpirt, rechtswidrig. Ganz dasselbe gilt von der Polizeigewalt.

Von dem Begnadigungsrechte werden wir bei Gelegenheit der vollziehenden Gewalt handeln, da es nichts weiter als ein Ausfluß von dieser ist.

Auch über den Ursprung und die Auflösung der Staatsgewalt ist viel geschrieben worden. Da es aber keinen Staat gibt ohne Staatsgewalt und keine Staatsgewalt ohne Staat, so bezieht sich alles was wir oben (Abschnitt 3 und 4) in dieser Beziehung vom Staate ausführten, auch auf die Staatsgewalt.

Ueber die naturgemäße Thätigkeit jeder Staatsgewalt bemerkt Aristoteles mit Recht:

„Zweck der Staatsregierung muß das allgemeine Beste des Staats sein, eine Ausartung ist es, wenn auf das besondere Beste

des regierenden Theils gesehen wird. Es gehört zum Wesen und zu dem eigenthümlichen Endzweck eines Staats, daß die Bürger durch ihre Vereinigung bessere, vollkommnere Menschen in der That und in der Wahrheit zu werden suchen. Nimmt man diese Absicht hinweg, so ist die übrige bürgerliche Gemeinschaft nichts weiter, als ein Trutz- und Vertheidigungsbündniß, von andern solchen Bündnissen dadurch unterschieden, daß dort die Verbündeten mehr bei einander wohnen, hier entfernt."

Nur da wird es aber möglich sein, zu verhüten, daß der Staat nicht zu einem solchen Trutzbündnisse herabsinke, wo nicht zu viel Macht in eine einzelne Hand gelegt wird, die verschiedenen Rollen des Staats ohne Rücksicht auf Geburt, Verwandtschaftsverhältnisse und Gunst, lediglich nach dem Verdienst der betreffenden Personen vergeben werden, und ein weiser Stufengang von einer Staatsstelle zur andern eingeführt ist. Auch über solche Gegenstände spricht sich Aristoteles aus. Er erklärt sich desfalls dahin:

„Eine gemeinschaftliche Regel für alle Verfassungen ist, daß man keinen Bürger so

emporsteigen lasse, daß er aus dem gehörigen Verhältnisse mit den übrigen heraustritt, und daß man daher die Einrichtungen vielmehr so mache, daß der Staat viele Aemter, wovon jedes nur mit einem geringen Theile der souverainen Macht begleitet sei, für eine lange Reihe von Jahren zu ertheilen habe, als daß er wenige Aemter mit einer großen Gewalt einem Einzigen für kurze Zeit anvertrauen müsse. In dieser letzteren Lage werden die Menschen gemeiniglich verdorben: nur wenige sind im Stande, ein großes Glück zu ertragen."

„Die Verrichtungen des Kriegshandwerks, der Berathschlagung über das Nützliche und das Richten über Recht und Unrecht" (was so ziemlich unserer Gesetzes-Vollziehung, Gesetzes-Gebung und Anwendung gleich kömmt) sind zwar denselben Personen, aber nicht in einerlei Zeit und in einerlei Alter anzuvertrauen, sondern so wie die Natur ihre Gaben vertheilt, den Jungen die Stärke, den Alten die Einsicht verliehen hat, so ist es billig und nützlich, auch die Verrichtungen zu ver-

theilen, der Jugend den Krieg, dem Alter das Rathschlagen und Richten zuzuweisen."

Eine hohe Weisheit liegt in diesen Worten; deren Beachtung kann daher namentlich den Staatsmännern unserer Tage nicht genug empfohlen werden.

Scheidemantel und mit ihm viele andere Staatsrechtslehrer bedienen sich, wie wir schon oben erwähnt, des Wortes „Majestätsrecht" für Staatsgewalt. Ersterer bemerkt desfalls:

„Majestätsrechte sind solche Rechte, die dem höchsten Oberhaupt eines Staats insoweit zukommen, als es die Sicherheit, Bequemlichkeit und der Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft erfordern."

Diese Begriffsbestimmung ist sehr schwankend und ungenügend. „Sicherheit, Bequemlichkeit und Nutzen" erschöpfen keineswegs das ganze Gebiet der Thätigkeit einer Staatsgewalt. Die Sorge für die Erweiterung, die Größe, und die Beschränkung der bürgerlichen Gesellschaft kann den Umständen nach eben so wohl nothwendig werden als die Sorge für Sicherheit, Bequemlichkeit und den Nutzen derselben.

Der Grundsatz, welcher hier allein zum Ziele führen kann, ist der, daß der Staat überhaupt so viel Gewalt haben muß, als erforderlich ist, seine Zwecke zu erreichen und daß um dieses in geordneter Weise möglich zu machen, für die Zukunft allgemeine Normen der Beurtheilung aufgestellt, daß deren Anwendung auf die einzelnen Fälle gesichert, und die Vollziehung des angewendeten Gesetzes bewirkt werden müsse. Gesetz-Gebung, Anwendung und Vollziehung sind nehmlich die Hauptmomente zur Verwirklichung des Staatszwecks. Durch diese dreifache Thätigkeit soll in jedem einzelnen Falle der Zweck des Staates und die Herrschaft des Gesetzes verwirklicht werden. Für die meisten Fälle genügt das Gesetz, indem der Bürger es selbst anzuwenden weiß. Entsteht darüber Zweifel oder Streit, so wird durch die gesetzanwendende Gewalt das Gesetz auf die einzelnen Fälle angewandt. Durch diese Entscheidung werden sich hinwiederum die meisten der zweifelhaften Fälle erledigen, indem die betheiligten Personen sich freiwillig dem Ausspruche der gesetzanwendenden Behörde fügen werden. Für die Fälle endlich, da die betheiligten Personen sich diesem Ausspruch nicht fügen, tritt endlich die vollziehende Gewalt ein.

Die alten Staatsrechtslehrer (Pufendorf, Scheidemantel und andere) sprechen viel von der Eintheilung der Majestät in dingliche und persönliche, und verbinden mit dieser Eintheilung ganz verschiedenartige Begriffe. Besonders häufig begründet man diese Eintheilung auf den Satz, daß die Majestät allezeit zwischen dem ganzen Volk und dem Prinzen getheilt sei, und daß daher diejenige Majestät, welche das Volk besitze, die dingliche, diejenige, welche der Fürst habe, die persönliche sei. Diese ganze unnütze Eintheilung und alle mit derselben verbundenen Controversen können dadurch umgangen werden, daß man das Wort „Majestätsrecht" vermeidet, und sich des bestimmteren „Staatsgewalt" bedient. In der Lehre von dem Wesen des Staats können wir übrigens um so mehr diese kleinlichen Wortstreite und nutzlosen Eintheilungen übergehen, als die Frage, welche Rechte dem Fürsten im Gegensatze zum Volke zukommen, in dem Verfassungsrechte abzuhandeln sein wird.

In Betreff der Stellung der mit der Staatsgewalt betrauten Personen bemerkt Schlözer sehr richtig:

„Der Herrscher behält alle die vorigen Pflichten des Menschen und Bürgers, insofern sie

nicht durch den Zweck des Herrscher-Rechts erlassen sind, und bekommt noch neue schwere Obliegenheiten. Er muß rechtmäßig berufen sein, sonst heißt er Usurpateur. Er muß regieren, d. h. zweckmäßige Befehle geben, weder Tyrann noch indolent sein. Auch für das Gute, welches er thun könnte und nicht thut, ist er verantwortlich. Er muß selbst regieren, folglich darf er sich ohne Noth von seinem Volke nicht entfernen. Ist er noch unter besonderen Bedingungen zur Herrscherwürde berufen, so muß er dieselben halten. Sind ihm diese Bedingungen nur von einer Faktion, ohne Einwilligung und zum sichtbaren Schaden der Nation aufgezwungen worden, so soll er den Willen dieser letzteren vernehmen und erfüllen. Er soll seinem Volke die Gründe seiner Befehle bekannt machen und demselben Rechenschaft von seiner Regierung ablegen. Von den Steuern ist er jedenfalls Rechenschaft schuldig. Auch ohne Eid, auch ohne einen besondern schriftlichen Grundvertrag bleiben die Pflichten, die ihm das allgemeine Staatsrecht auflegt."

Wollte Gott, die Machthaber unserer Tage bedächten und befolgten diese Lehren! Obgleich dieselben schon vor mehr als einem halben Jahrhundert auf der deutschen Universität Göttingen vorgetragen wurden, sind sie doch noch nicht in das praktische Leben eingedrungen.

Ueber das Verhältniß der Inhaber der Staatsgewalt zur öffentlichen Meinung behauptet Hobbes:

> „Da die Handlungen durch die Meinungen bestimmt werden, so ergibt sich deutlich, daß es für den gemeinen Frieden von der höchsten Wichtigkeit ist, daß den Bürgern keine Meinungen und Lehren vorgetragen werden, welche dieselben zu dem Glauben führen, sie könnten mit Recht den Gesetzen des Staats nicht gehorchen, oder es sei erlaubt, dem Inhaber der höchsten Gewalt Widerstand zu leisten, oder eine größere Strafe treffe denjenigen welcher Gehorsam leiste, als denjenigen, welcher ihn versage; woraus wieder erhellt, daß der Inhaber der höchsten Gewalt das Recht haben müsse, sowohl zu beurtheilen, welche Meinungen und Lehren dem Frieden Gefahr drohen, als zu verbieten, daß dieselben gelehrt werden."

Allerdings üben die Meinungen Einfluß auf die Handlungen der Menschen, allein doch nur mittelbar. Die eigentliche unmittelbare Anregung zur Handlung gibt immer das Gefühl: die Liebe zum Vaterlande, die Verehrung für die Person des Regenten, das Gefühl der Rechtmäßigkeit einer Anforderung oder aber der Widerwille gegen die bestehende Ordnung, der Haß gegen die Gewalthaber, das Gefühl der Unrechtmäßigkeit einer bestimmten Anforderung. Die Meinungen sind das Produkt der Intelligenz der Menschen, die Gefühle das Produkt ihrer Empfindungsweise. Weder Meinungen, noch Gefühle lassen sich in einem gesunden und kräftigen Staat durch Verbote unterdrücken. Denn sie entstehen nach den ewigen Gesetzen des Weltalls aus der Wechselbeziehung der geistigen Natur des Menschen und der denselben umgebenden äußeren Verhältnisse.

Meinungen und Empfindungen lassen sich daher weder gebieten, noch verbieten. Wohl aber kann auf deren Entstehung und deren Verdrängung hingewirkt werden. Eine gutgeordnete, tadellose Staatsverwaltung wird weder die Meinung von der Schlechtigkeit der dieselbe bedingenden Staatsverfassung, noch das Gefühl des Unwillens gegen die

zeitigen Inhaber der Staatsgewalt aufkommen lassen, oder falls jene Meinung und dieses Gefühl vorhanden gewesen sein sollte, so wird sie durch eine Veränderung der Staatsverwaltung im angegebenen Sinne bald wieder verdrängt werden. Hat sich dagegen in Folge großer und lange dauernder Mißgriffe einer Staatsverwaltung die Meinung von der Fehlerhaftigkeit der dieselbe bedingenden Staatsverfassung und das Gefühl der Schlechtigkeit oder Erbärmlichkeit der zeitigen Gewalthaber gebildet, so wird jedes Verbot gegen derartige Meinungen und Gefühle dieselben nur in verstärktem Maaße hervorrufen. Wo der Inhaber der Staatsgewalt nur anordnete, was zum Besten des Staates gereicht, da kann und wird sich nimmermehr die Meinung bilden, der Bürger sei demselben keinen Gehorsam schuldig. Wo dagegen die Anordnungen der Gewalthaber zum Verderben des Volks gereichen, da muß sich diese Meinung bilden, da muß dieselbe zu einer Krisis führen, wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll.

Hierher gehört noch eine andere Stelle von Hobbes, in welcher er sich in seiner Art über die Ausübung der Staatsgewalt ausspricht.

Hobbes spricht viel vom Richterschwerte und vom Kriegsschwerte. Diese Schwerter sind übrigens nichts anders, als die gesetzanwendende und die gesetzvollziehende Gewalt. Er bemerkt desfalls insbesondere:

> „Da das Recht des Schwerts nichts anders ist, als rechtmäßigerweise sich desselben nach eigenem Urtheile bedienen zu dürfen, so ergibt sich, daß das Urtheil über dessen richtigen Gebrauch derselben Person zukommen müsse, welche das Schwert in Händen hat."

Allerdings faßt jede Gewalt und daher nicht blos die gesetzanwendende und vollziehende, sondern auch die gesetzgebende die Befugniß in sich, von derselben nach eigenem Urtheil Gebrauch zu machen; allein dadurch kann das Urtheil der Anderen über die Frage, ob sich ein Gewalthaber seiner Gewalt mit Vernunft oder Unvernunft, in Uebereinstimmung oder im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen bediene, nicht ausgeschlossen werden. Denn Niemanden kann die Befugniß abgesprochen werden, von den ihm zu Theil gewordenen Geistesgaben jeden angemessenen Gebrauch zu machen. Die Prüfung der Handlungen eines Gewalthabers, namentlich wenn dieselben mit der Per-

son oder dem Vaterlande der Prüfenden in Beziehung stehen, kann aber an und für sich genommen niemals Tadel verdienen, wohl aber bildet die Unterlassung einer solchen Prüfung in der Regel einen Beweis für die Urtheilsunfähigkeit oder die Theilnahmlosigkeit der Bürger, die beiden Klippen, an welchen früher oder später jeder Staat scheitern muß.

Wir haben bereits weiter oben darauf hingewiesen, daß außer den von uns angeführten Staatsgewalten noch viele andere von verschiedenen Staatsrechtslehrern angenommen werden. Sie alle hier zu untersuchen, würde zu weit führen. Wir begnügen uns damit, beispielsweise eine derselben etwas genauer in's Auge zu fassen, um an derselben den Beweis der Grundlosigkeit ihrer, auf ähnlichen Grundlagen beruhenden Schwestern zu führen: wir meinen das s. g. Oberaufsichtsrecht des Staats. (Dasselbe fällt mit der von Anderen sogenannten Polizeigewalt so ziemlich in Eins zusammen.)

Scheidemantel glaubt diese Oberaufsicht des Staats in folgender Weise begründen zu können. Er bemerkt:

„Vernunft und Sitten geben der Majestät die Oberaufsicht im Staate, dieses Recht, hin-

reichende Kenntnisse von den Territorien einzuziehen, und alles zu wissen, was in solchen geschieht oder nicht geschieht."

Insofern unter diesem Rechte nichts weiter verstanden werden soll, als dasjenige, sich Kenntnisse zu verschaffen, so hat dieses nicht blos der Staat, sondern jeder Mensch. Jedermann ist berechtigt, und gewissermaaßen selbst verpflichtet, den Kreis seiner Kenntnisse möglichst zn erweitern, namentlich insofern es sich von vaterländischen Angelegenheiten handelt. Allein so unschuldig dieser erste Satz von Scheidemantel aussieht, so bedenklich werden die aus demselben abgeleiteten Folgesätze. Als solchen führt er zuvörderst folgenden an:

„Der Unterthan ist verbunden, dasjenige von selbst zu entdecken, was er der Absicht des Staats zuwider zu sein glaubt, er muß antworten, wenn sein Zeugniß oder die Vorweisung seiner Sache gefordert wird, denn er muß das Seinige zur Beförderung des Endzwecks beitragen, oder doch wenigstens keine Hinderniß setzen."

Hier hat das Oberaufsichtsrecht schon nicht mehr den unschuldigen Charakter, wie im obersten Satze. Allein was Scheidemantel unter dem Oberaufsichts-

rechte des Staats versteht, spricht sich am besten in der Behauptung aus:

„Daß muthwillige und fortdauernde Beleidigungen, falls sie dem Priester im Beichtstuhle vertraut worden seien, allemal der Obrigkeit zur Abänderung oder Ahndung einberichtet werden sollten, weil eine gute Religion der Absicht eines vernünftigen Staats niemals widerspreche, und also das Böse unmöglich privilegiren könne.“

Augenscheinlich besteht ein Unterschied zwischen einem Privilegium für das Böse und der Achtung des Beichtsiegels. Augenscheinlich würde ein derartiger gewaltsamer Eingriff des Staats in das Gebiet der Religion diese gefährden, und folgenweise dem Staate auch wieder Nachtheil bringen. Diese Stelle Scheidemantels beweist, wie gefährlich das s. g. Oberaufsichtsrecht des Staats werden, wie leicht dasselbe alle persönliche und religiöse Freiheit untergraben kann. Wir wiederholen daher: entweder liegt das Oberaufsichtsrecht in der gesetzanwendenden oder der vollziehenden Gewalt, dann ist es begründet, oder nicht, dann ist es unbegründet. Für beide Fälle braucht eine besondere Staatsgewalt nicht angenommen zu werden.

Wir können diesen Abschnitt nicht verlassen, ohne zuförderst noch einer barocken Ansicht von der Staatsgewalt zu erwähnen, welche, obschon längst widerlegt, dennoch von knechtisch gesinnten und feilen Schriftstellern und Staatsbeamten immer wieder aufgefrischt wird und noch immer in unserem Kanzlei-Styl eine Rolle spielt, wir meinen die Lehre von dem göttlichen Ursprunge der Staatsgewalt. Wir glauben dieselbe nicht gründlicher behandeln zu können, als indem wir die betreffende Stelle ihres ältesten und darum schon originellsten Vertheidigers mittheilen, und an diese unsere Betrachtungen knüpfen. Graswinkel beginnt seine im im Jahre 1642 der Königin Christina von Schweden gewidmete Schrift „von dem Majestätsrechte" mit den Worten:

„Da niemand sich die höchste Gewalt selbst geben kann, so kann kein Mensch von gesundem Verstande den Ursprung derselben, insoweit man sie auf der Erde sieht und erkennt, anders woher ableiten, als von Gott. Wie dieser über alles die Herrschaft hat, so sind auch von eben dieser seiner Herrschaft die Könige und Königreiche."

Allerdings so wie Gott der Urquell aller Herrschaft und überhaupt aller Dinge ist, so ist er auch der Urquell aller königlichen, und allgemeiner gesprochen, aller Staatsgewalt. Allein gerade weil Gott der Urquell aller Dinge ist, kann nichts dadurch, daß es seinen Ursprung von ihm ableitet, individuell bezeichnet werden, indem natürlich nur Eigenschaften, welche einem Gegenstande ausschließlich angehören, nicht solche, welche allen Dingen gemeinschaftlich sind, den Charakter desselben feststellen. Der Ausspruch Graswinkels führt daher zu dem Dilemma: entweder man schreibt der Berufung auf den göttlichen Ursprung der Staatsgewalt Bedeutung zu, oder nicht. Im ersten Falle kann nur Irrthum daraus entstehen, weil, wie wir gesehen haben, jene Berufung durchaus bedeutungslos ist, indem ebensowohl der Hirte, der Lehrmeister, der Hausbesitzer, als der Inhaber der Staatsgewalt, seine Gewalt über die Heerde, den Lehrjungen und das Haus von der Gottheit ableiten kann. Im andern Falle dagegen ergiebt sich die Verkehrtheit jener Berufung von selbst. Wozu sich auf etwas berufen, was man selbst als bedeutungslos erkannt hat? Allein aus dem Verfolge der Schrift Graswinkels erhellt allerdings, daß er, wie nach ihm gar viele andere

Scribenten und Staatsdiener, aus dem angeblichen göttlichen Ursprung der Staats- und insbesondere der königlichen Gewalt, gar viele und bedeutsame Rechte einerseits und Verpflichtungen anderseits abgeleitet haben. Wie wir gesehen, geschieht dieses nicht mit besserm Grunde als die Berufung des Hirten auf die ihm durch Gott verliehene Aufsicht über die Heerde. Sehr wahr bemerkt Schlözer:

> „Origo majestatis a Deo (Die Ableitung des Majestätsrechts von Gott) ist eine gefährliche scholastische Grille, und das erst spät aufgekommene „von Gottes Gnaden" eine Canzlei-Phrasis."

Allein unsere Staatsmänner halten an jener scholastischen Grille, und unsere Canzleimänner an dieser Phrase fest, als bildeten sie zusammen ihren Noth-Anker und ihr Rettungs-Boot.

Neunter Abschnitt.

Die Menschenkenntniß und die Kunst den Menschen zu behandeln in ihrer Beziehung auf den Staat.

Die Staatskunst ist eigentlich nichts weiter als Menschenkenntniß (und die Kunst sie zu behandeln) im Großen. Der Staatsmann hat es zunächst nur mit Menschen zu thun, seien es Bürger seines eigenen Staats, oder Bürger eines andern Staates, seien es Beamte, Geistliche oder Krieger. Nur auf Menschen hat er zu wirken, nur durch Menschen kann er seine Pläne ausführen.

Wenn Menschenkenntniß und die Kunst Menschen zu behandeln in allen Kreisen von hoher Bedeutung, so ist sie dem Staatsmann durchaus unentbehrlich, weil, wie gesagt, die Staatskunst nichts anders ist, als Menschenkenntniß und die Kunst, den Menschen zu behandeln im großen Maaßstabe.

Eine kurze Skizze der Lehre von der Menschenkenntniß und der Kunst den Menschen zu behandeln, muß daher nothwendig den Einzelnheiten der Lehre vom Staate vorangehen.

In der ganzen Natur besteht ein Wechselverhältniß zwischen der inneren und der äußeren Seite der Dinge, zwischen ihrer körperlichen Beschaffenheit und den Kräften, welche sich an denselben kund thun. Da jede Kraft, um wirksam werden zu können, gewisser körperlicher Elemente bedarf, da sie Spuren ihrer Wirksamkeit zurückläßt, so ist immer von der Außenseite der Körper auf ihre innere Seite, auf die Kräfte, welche sie vermitteln, geschlossen worden. Jeder einzelne Theil des complicirten Mechanismus des menschlichen Körpers hat seinen individuellen Charakter, bei jedem findet ein Schluß von seiner äußeren auf seine innere Seite, von seiner körperlichen Beschaffenheit auf seine Wirkungsfähigkeit und Entwicklungsgeschichte statt, und so auch bei dem Ganzen, das aus der Vereinigung dieser Theile besteht.

Alles dieses gilt denn auch besonders von dem Körper und der ihn belebenden Kraft, von dem Menschenkörper und der Seele. Die körperlichen Organe der Seele und das Wechselverhältniß zwi-

schen der äußeren Seite des Körpers und seinen tiefer liegenden Theilen sind uns so weit bekannt, daß die Grundlagen der Wissenschaft der Menschenkenntniß als gegeben angenommen werden können. Wir wissen, daß die äußere Gestalt des Schädels abhängt von der inneren Gestalt des Gehirns, wie die äußere Gestalt der Brust- und der Bauchhöhle von der Beschaffenheit der Organe, welche sie umschließen, und wir wissen, daß von den verschiedenen Organen jener Central-Nervenmasse der Impuls des geistigen Lebens ausgeht. Wir wissen, wo jedes derselben seinen Sitz hat, und welches seine Verrichtungen sind.

Jede Bewegung erhält ihren eigenthümlichen Charakter durch die Organe, welche sie hervorrufen. Der Gang des Menschen, welcher unter dem Einflusse der Furcht sich bewegt, ist verschieden von dem Gange, welcher von dem Selbstgefühl oder der Beifallsliebe geleitet wird. Jedes Organ des Gehirns entsendet in jeden Theil des Körpers seine Nervenstränge und je nachdem daher diese oder jene Stränge die Bewegung anregen, muß sie einen verschiedenen Charakter in allen Theilen des Körpers haben.

Nach Verschiedenheit des Temperaments, der Gesundheits- und der Erziehungs-Verhältnisse wird übrigens die Wirksamkeit jedes Gehirn-Organs einen verschiedenen Ausdruck annehmen, verschiedene Spuren auf der Oberfläche und in den inneren Theilen des Körpers zurücklassen. Allein der Grund-Typus jedes einzelnen Organs, oder geistig genommen, der Grund-Typus jeder einzelnen Elementar-Kraft der Seele wird doch immer dieselbe sein. *)

Welches sind denn aber diese Elementarkräfte der Seele? Sind es etwa Begehrungsvermögen, Empfindungsvermögen, Erkenntnißvermögen, Denkvermögen und Darstellungsvermögen? Keineswegs! Denn alle diese Vermögen umfassen wiederum eine Reihe von Kräften, während das Wesen einer Elementarkraft gerade darin besteht, daß sie sich nicht wieder in Theile auflösen läßt. Das Begehrungsvermögen umfaßt den Geschlechtstrieb, den Trieb der Kinderliebe, den Anschließungstrieb (Gesellschaftstrieb), den Abschließungstrieb, den Bekämpfungstrieb, den Zerstörungstrieb und den Nahrungstrieb. Das Empfindungsvermögen enthält das Selbstgefühl, die Beifallsliebe, die Sorglichkeit,

*) G. v. Struve Handbuch der Phrenologie § 6.

das Wohlwollen, die Ehrerbietung, die Festigkeit, die Gewissenhaftigleit, die Hoffnung, das Gefühl für das Wunderbare und das Gefühl für das Schöne.

Niemand wird läugnen, daß alle diese Regungen in der Brust des Menschen wohnen, daß sie von einander verschieden sind, und demzufolge auch verschieden behandelt werden müssen, will man anders den Menschen in seinen Tiefen erfassen. Wer das Gefühl der Hoffnung nicht anders zu behandeln versteht, als das Gefühl der Sorglichkeit, wer die Gefühle der Ehrerbietung, des Wunderbaren und des Schönen mit denselben Hebeln in Bewegung setzen zu können vermeint, mit welchen er auf den Bekämpfungs- oder Zerstörungstrieb aufregend wirkt, — der wird niemals seine Zwecke bei den Menschen erreichen.

Wie das Begehrungs- und das Empfindungs-Vermögen, zerfallen auch das Darstellungs-, das Erkenntniß- und das Denk-Vermögen wiederum in eine Reihe anderer Kräfte. Das Darstellungsvermögen umfaßt den Sinn für mechanische Kunst, für das Komische, für Nachahmnng, für Ordnung, für Töne und Sprachen. Das Erkenntnißvermögen zerfällt nach dem Raum, der Zeit und der Zahl in drei Klassen, wovon jede wiederum besondere

selbstständige Kräfte enthält. Das Denkvermögen zerfällt in die Vergleichungsgabe (Synthese) und das Schlußvermögen (Analyse). Auch jede dieser Kräfte hat ihre eigenthümliche Natur, ihren selbstständigen Entwickelungsgang, ihre ausschließlichen Hebel der Thätigkeit.

Nur wer es vermag auf diese Einzelnheiten des menschlichen Geistes einzugehen und auf dieselben zu wirken, wird mit den Theilen das Ganze beherrschen. Alle diese Kräfte stehen aber unter gewissen gemeinschaftlichen Gesetzen. Es sind die folgenden:

1) Jede geistige Kraft beginnt zu wirken, sobald ihr ihr Gegenstand geboten wird; sie wird namentlich zur Thätigkeit angeregt durch die Thätigkeit der entsprechenden Kraft anderer Individuen, welche sie wahrnimmt.

2) Das Maaß der Kraftäußerung hängt ab von der intensiven Stärke der zur Thätigkeit aufgeforderten Kraft und dem Nachdrucke, mit welchem der Gegenstand, der ihr geboten wird, auf sie wirkt.

3) Bei dem Zusammenwirken verschiedener Kräfte wird ihr Wechselverhältniß bestimmt nach dem Grundsatz von dem Parallelogramm der Kräfte.

4) Nach Verschiedenheit der geistigen Beschaffenheit verschiedener Menschen werden übrigens dieselben Gegenstände verschieden auf sie wirken. Dieselbe Thatsache, welche den furchtsamen Menschen zur Flucht, wird den muthigen zum Widerstande auffordern.

5) Jede normale geistige Thätigkeit ist mit angenehmen, jede abnorme mit unangenehmen Gefühlen verbunden. Abnorme Unthätigkeit hat Unbehaglichkeit zur Folge.

6) Eine dem Kräften-Maaße eines Menschen entsprechende Uebung wirkt stärkend, eine demselben nicht entsprechende wirkt schwächend.

7) Nur insofern die verschiedenen Kräfte in harmonischer Verbindung wirken, reiben sie sich nicht nutzlos auf. Die harmonische Zusammenwirkung derselben setzt die Herrschaft der moralischen Kräfte, den Gehorsam der niederen Gefühle und der thierischen Triebe und den berichtigenden Einfluß der intellectuellen Kräfte voraus.

Der Staatsmann wird oft in der Lage sein, auf eine der oben angedeuteten Seelenkräfte einen besonders starken Eindruck zu machen, oder Gehülfen zu suchen, welche diese oder jene Anlage in besonders hohem Maaße besitzen. Ohne Menschen-

kenntniß, ohne Kenntniß der Elementarkräfte der Seele, ihrer Gradationen und Combinationen und der Gesetze, unter welchen sie stehen, wird ihm dieses niemals mit Sicherheit gelingen.

Der wissenschaftlich gebildete Menschenkenner wird schon durch die Kopfbildung, durch die Züge, durch die Bewegungen der Menschen, mit welchen ihn das Schicksal zusammenführt, auf manche bedeutungsvolle Charakterzüge derselben aufmerksam gemacht werden. Er wird vor manchen Fehlgriffen gewarnt, zu manchem kühnen Wagniß angeregt werden, während der Staatsmann ohne wissenschaftliche Menschenkenntniß sein ganzes Leben lang mehr oder weniger im Finstern tappt. Allein die Wissenschaft der Menschenkenntniß besitzt nicht jedermann, wie sich viele einbilden, von Natur; im Gegentheil sie erfordert die umfassendsten theoretischen und praktischen Studien. Wer diese nicht gemacht hat, wird in allen Beziehungen, bei welchen es sich um richtige Würdigung menschlicher Kräfte handelt, sich unsicher fühlen. Der Staatsmann ohne Menschenkenntniß gleicht dem Reiter ohne Pferdekenntniß oder dem Arzte ohne Kenntniß des menschlichen Körpers. Der Reiter kann allerdings eine Zeit lang falsche Hülfen geben, ohne

sogleich abgeworfen zu werden. Allein er erschöpft durch solche die Kraft seines Pferdes, macht es unlenksam und unwillig und bereitet so seinen eigenen Sturz mit oder ohne das Pferd vor. Der Arzt ohne Kenntniß des menschlichen Körpers mag allerdings eine Zeit lang seine Patienten und die Welt überhaupt durch Redensarten, geheimnißvolle Mienen und Gebärden täuschen. Wenn aber zu viele unter seinen Händen sterben, wenn er keinen errettet, so wird er am Ende doch seinen Patienten und dem Publikum die Augen öffnen.

Alle im Staatsleben vorkommenden Verhältnisse entwickeln sich aus einer oder mehreren der Elementarkräfte der Seele, und lassen sich daher ohne Kenntniß der letzteren nicht in ihrer ganzen Tiefe erfassen. Der Staat beruht, wie wir bereits oben gesehen haben, wesentlich auf der Gemeinde-Verbindung und der Familien-Verbindung. Die Familien-Verbindung hat ihrerseits wieder ihre Grundlage in dem Geschlechtstriebe, dem Anschließungstriebe (an Frau und Kinder), dem Abschließungstriebe (gegen die übrige Welt) und der Kinderliebe. Die Gemeinde-Verbindung gründet sich auch wesentlich auf den Anschließungstrieb (an die Gemeindegenossen), den Abschließungstrieb (gegen die übrige

Welt). Allein was in der Familien-Verbindung Geschlechtstrieb und Kinderliebe, ist hier Erwerbtrieb. Der Erwerb bildet die Seele des Gemeindelebens, wie Kindererzeugung und Erziehung diejenige des Familienlebens. Der Staat selbst beruht wiederum wesentlich auf dem Anschließungstriebe (an die Mitbürger) und dem Abschließungstriebe (gegen die Ausländer). Hier treten übrigens noch wesentlich hinzu das Rechtsgefühl (die Gewissenhaftigkeit), der Bekämpfungstrieb und die Festigkeit. Je mehr sich diese drei Verbindungen entwickeln und erheben, desto mehrere und höhere Kräfte werden durch dieselben in Anspruch genommen, das Wohlwollen, das Schönheitsgefühl, die religiösen Gefühle, (Hoffnung, Ehrerbietung, Sinn für das Wunderbare) und sämmtliche intellektuellen Kräfte.

Wie sich nun diese drei Verbindungen auf die bezeichneten Triebe und Gefühle zurückführen lassen, so auch alle übrigen Verhältnisse des Staatslebens. Die Ursachen reger Geschäftsthätigkeit, erhöhter Betriebsamkeit, warmer, aufopferungsfähiger Anhänglichkeit an das Vaterland, gewissenhafter Beobachtung der Gesetze, thatkräftiger Vertheidigung derselben, kurz die Ursachen aller hochherzigen Handlungen und Erscheinungen des politischen wie des

Familien-Lebens ruhen in den Seelenkräften der Mitglieder des Staats und der Familie, und gerade so auch umgekehrt die Ursachen der Gemüthsvernachlässigung, der Gleichgültigkeit gegen den Menschen, der Gesetzesverachtung und Gesetzesübertretung, kurz die Ursachen der Corruption in Kirche, Staat und Familie.

Der Staatsmann, welcher auf die Elementarkräfte des Menschen keine Rücksicht nimmt, aus deren combinirter Thätigkeit sich alle diese Erscheinungen entwickeln, wird nimmermehr auf dieselben mit Sicherheit einzuwirken verstehen. Er wird, ohne es selbst zu wissen, die niedrigen thierischen Triebe der seiner Obhut anvertrauten Menschen hegen, statt sie durch die höheren moralischen und intellectuellen Kräfte zu zügeln, er wird die letzteren, ohne es zu wissen, erdrücken und dadurch die thierischen Triebe zur Herrschaft bringen. In solcher Weise untergräbt er die Grundlagen seiner eigenen Existenz. In demselben Maaße als die Gesetze, Richtersprüche und Vollziehungsmaaßregeln den höheren moralischen Gefühlen des Volkes widersprechen, wird entweder der Glaube an die Pflicht, ihnen Gehorsam zu leisten, oder aber werden die höheren moralischen Gefühle selbst untergraben. In dem

ersten Falle muß sich eine gewaltsame Reaction gegen den Arm des unmoralischen Herrschers vorbereiten, in dem andern Falle ein moralischer Zerfall des Volks und in dessen Folge eine atomistische Auflösung desselben. Die Geschichte zeigt uns unwandelbar, wie die Periode des Steigens der Macht und des Einflusses der Nationen auch die Periode des Steigens der Intelligenz und der moralischen Kraft derselben war, während die Periode des Sinkens der Macht und der Nationalkraft auch die Periode des Sinkens der geistigen und moralischen Kräfte der Nationen war.

Der Unterschied zwischen einem tüchtigen und einem untüchtigen Staatsmann besteht hauptsächlich darin, daß der erstere Anordnungen trifft, welche die höheren intellectuellen und moralischen Kräfte der Nation befriedigen und daher allen auf dieselben gestützten Anordnungen genaue Vollziehung sichern, während die Anordnungen des ungeschickten Staatsmannes alle diese Kräfte der Nation wider sich aufregen und daher nicht zur Vollziehung kommen lassen.

Auf die Dauer wird kein Gesetz gehalten werden, welches sich nicht auf die moralische Natur des Menschen gründet. Ehrerbietung, Gewissenhaftigkeit,

Wohlwollen, Hoffnung sind stärkere Hebel der Gesetzlichkeit, als die Furcht. Daher ist es so richtig, daß jene mächtigen und hochherzigen Gefühle des Volks durch keine staatliche Anordnung jemals verletzt, sondern daß sie auf's sorgfältigste gehegt werden.

Der eigentliche Organismus des Staats beruht auf den Seelenkräften seiner Bürger. Wer nur die bestehenden Staats-Anstalten, die verschiedenen Behörden und deren Commpetenzverhältnisse kennt, und nur auf diese zu wirken vermag, behandelt den Staat von der mechanischen Seite und wird dessen verborgene Kräfte niemals zu wecken vermögen. Allein wer auf die Seelenkräfte des Volks zu wirken versteht, dieser ist der wahre Staatsmann und wird sein Volk leiten, ob er Minister sei, oder nicht, ob der bestehende Staats-Mechanismus ihm Gehorsam zolle, oder ihm widerstrebe.*)

*) Zeitschrift für Phrenologie von G. v. Struve Bd. III. H. 2 S. 105 ff.

Zehnter Abschnitt.

Ueber Staatsklugheit und Staatsmoral.

Staatsklugheit ist die Folge der Thätigkeit der intellectuellen Kräfte der leitenden Männer des Staats, Staats-Moral die Folge der Thätigkeit ihrer moralischen Kräfte. Die Vorsehung hat dem Menschen nicht blos intellectuelle, sondern auch moralische Kräfte, nicht blos moralische, sondern auch intellectuelle Kräfte gegeben und dadurch schon darauf hingewiesen, daß die eine neben den andern, aber weder die einen noch die anderen ausschließlich in Thätigkeit treten sollten. Eine Staatsklugheit, welche in Zwiespalt tritt mit der Staatsmoral, ist daher eben so verkehrt, als eine Staatsmoral, welche in Zwiespalt tritt mit der Staatsklugheit. Die wahre Staatsklugheit wird mit der Staatsmoral und die wahre Staatsmoral mit der Staatsklugheit Hand in Hand gehen.

Der Staatsmann, welcher sich dem Impulse seiner Gefühle ganz hingibt, wird häufig die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse nicht richtig ermessen und die Folgen seiner Handlungen nicht ruhig erwägen. Der Staatsmann dagegen, welcher die moralischen Gefühle abgestreift hat und glaubt alles mit Ruhe und Kälte berechnen zu können, wird weder im Stande sein, die ungestüme Kraft, welche die Begeistrung in sich schließt, zu würdigen, noch sie zu seinen Gunsten in Bewegung zu setzen.

Die höchste Staatsklugheit besteht unsres Erachtens darin, die in Rede stehenden Verhältnisse immer mit möglichster Klarheit und Bestimmtheit zu ermitteln, sich zu vergegenwärtigen und auf dieselben alle erforderlichen Hebel, deren die menschliche Seele fähig ist, in harmonischer Weise in Bewegung zu setzen. Wer dieses versteht, wird Großes leisten. Allein gar zu häufig fehlt man schon darin, daß man die thatsächlichen Verhältnisse nicht rein auffaßt, daß man nicht klar sieht, aus welchen Beweggründen dieselben hervorgehen, daß man die Gesetze nicht kennt, unter deren Einfluß die Beweggründe stehen, daß man daher auch die Mittel nicht findet, dieselben zu bekämpfen, und noch weniger es ver-

steht, dieselben in geeigneter Weise spielen zu lassen. Nur wer alles dieses mit Raschheit und Entschiedenheit zu leisten vermag, ist ein Staatsmann im höheren Sinne des Worts, besitzt zugleich Staatsklugheit und Staatsmoral.

Es ist oft die Frage aufgeworfen worden, ob der Staat das Recht habe, an und für sich unsittliche Mittel anzuwenden? ob er also die Unterthanen täuschen oder in der Unwissenheit erhalten dürfe, ob er Bestechungen anwenden dürfe u. s. w.? Stellt man die Frage so, dann wird sie wohl niemand zu bejahen wagen. Allein die listigen Fragesteller fügen der Frage noch folgende Beschränkung hinzu: insofern der Staat nur auf diese Weise sich des Gehorsams seiner Unterthanen versichern, sein Bestehen befestigen kann. Wir antworten: der Staat, welcher nur durch Lug und Trug bestehen kann, ist des Bestehens nicht werth. Der Staat, welcher in eine solche Lage kommt, daß er nur durch Unrecht sein Dasein fristen kann, gleicht dem Kannibalen, welcher nur noch Menschenfleisch verdauen kann. Er verdient den Tod, denn nur eine Reihe der schreckenvollsten Uebertretungen der Naturgesetze kann ihn in eine solche Lage versetzt haben. Ein neues Unrecht würde überdieß sein Da-

sein nicht lange mehr fristen können. Ein Staat, welcher nur durch Unrecht bestehen kann, widerspricht dem ganzen Zwecke seines Daseins. Je eher derselbe untergeht, desto besser ist es für ihn und die übrige Menschheit.

Wenn der Staat unter allen Umständen die ewigen Gesetze Gottes achten, so ist damit nicht gesagt, daß er unklug sein soll. Im Gegentheil soll er zarte Schonung für die Schwächen des Menschen verbinden mit dem Bestreben, sie zu heilen. Er darf daher den Menschen nicht mehr Wahrheit, nicht mehr Freiheit geben, als sie zu ertragen im Stande sind. Allein sein Bestreben muß immer darauf gerichtet sein, sie der ausgedehntesten Freiheit, der höchsten Wahrheiten fähig zu machen. Allerdings würde z. B. ein italienischer, oder gar ein afrikanischer Fürst sich kaum auf seinem Throne halten können, wenn er auf einmal die ganze Verworfenheit des Priesterstandes, die ganze Masse der von denselben erfundenen Volkstäuschungen offen darlegen wollte. Allerdings kann man ihm daher nicht zumuthen, auf einmal den ganzen Augias-Stall der Pfaffenwirthschaft auszureinigen, bevor er sich in dem Volke selbst die dazu erforderlichen Kräfte herangezogen hat. Allein sein Bestreben soll

darauf gerichtet sein, den Aberglauben auszurotten, der Unwissenheit Belehrung zu verschaffen, den Irrthum zu berichtigen. Eine Staatsgewalt, welche immer nach diesen Grundsätzen gehandelt hat, kann niemals in die Lage kommen, entweder zu Grunde zu gehen, oder ihre Hebel auf den Aberglauben, die Unwissenheit und den Irrthum des Volks berechnen zu müssen.

Nachdem wir in Obigem die allgemeinen Grundsätze der Staatsklugheit und Moral festgestellt, gehen wir zu einigen besonderen Regeln der Staatsklugheit und der Staatsmoral über.

Auch die höchste menschliche Klugheit, unterstützt von der kräftigsten Begeisterung, hat vom Unglück zu fürchten, vom Glücke zu hoffen. Sehr richtig ist, was Friedrich II., König von Preußen, in einem Briefe an d'Alembert vom Jahr 1778 bemerkt: „Ich betrachte mich als ein Werkzeug in der Hand des Schicksals, welches in der Verkettung der Ursachen gebraucht wird, ohne daß es selbst den Zweck und die Folgen der Arbeiten kennt, zu welchen es verwendet wird!" Dieses ist wohl der Fall mit den meisten, selbst den größten Werkzeugen der Vorsehung. Allein darum muß doch das Streben des Staatsmanns darauf gerichtet sein, wenigstens eine

Ahnung, wenn auch nicht die Gewißheit der Absichten zu erlangen, welche die Vorsehung durch ihn ausführen will. Wenn er auch nur eine Ahnung derselben besitzt, so wird diese schon genügen, ihm bedeutungsvolle Winke über dasjenige zu geben, was er thun und lassen soll.

Der schlimmste Entschluß ist der, gar keinen zu fassen. Ein Plan, ist er auch noch so mangelhaft, ist denn doch besser, als gar keiner *).

Es ist schön, nach dem Vollkommensten zu streben; (die Ausführung bleibt ohnehin hinter der Idee zurück!) aber man feire deswegen nicht, weil man nicht das Vollkommenste erreichen kann. Nicht in einem Tage ist Rom erbaut worden.

Man muß Alles auf's Spiel setzen, wenn das der einzige Ausweg zur Rettung ist. Aber hüte dich, so sehr du nur kannst, vor einer jeden Lage, welche dich, das Aeußerste zu wagen, nöthigen könnte.

Außerordentliche Umstände erfordern außerordentliche Maaßregeln. Nie ergreife man halbe Maaßregeln. Ein doppeltes Spiel führt unausbleiblich zu solchen, und ist daher schon deshalb verwerflich.

---

*) Eine Maxime Heinrichs IV. **Mémoires du Duc de Sully.**

Man muß nicht blos zu sehen und zu wissen, sondern auch hinwegzusehen und zu vergessen verstehen.

Ohne Vertrauen auf die eigene und der Freunde Kraft und auf den Beistand der Vorsehung kann kein Wagniß gelingen. Gestützt auf dasselbe wird oft wirklich, was jedermann für unmöglich hält.

Keine Wissenschaft kann die eigene Erfahrung ersetzen. Durch Schaden wird man klug.

Man kann des Raths nicht genug hören, wenn man den Verstand hat, den bessern zu wählen, und die Freiheit, das Ansehen des Rathgebers nicht zu berücksichtigen — vorausgesetzt daß die Zeit nicht drängt. Wer sich aber noch Raths erholt, wenn die Zeit der Ausführung schon herangerückt ist, hat das Spiel schon halb verloren.

Der Staatsmann muß in der Wachsamkeit dem Löwen gleichen, der mit offenem Auge schläft. Die Seele der Klugheit ist, die Zukunft vorherzusehen.

Keine Art des Gedächtnisses ist dem Staatsmann so unentbehrlich, als die, welche sich auf einzelne Menschen und deren Namen bezieht. Nichts kränkt uns mehr, als wenn ein hochstehender Mann selbst unsern Namen vergessen hat.

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.

Traue niemanden blindlings, allein zeige noch weniger irgend jemanden blindes Mißtrauen.

Vieles kömmt auf die Art an, wie man etwas mittheilt. Sie kann das Unangenehme mildern, und das Angenehme unerträglich machen.

Eine jede Leidenschaft ist eine Handhabe, an welcher man die Menschen fassen kann. Allein sie zerbricht oft im Augenblicke der Entscheidung. Hüte dich daher, solche Handhaben zu erfassen; noch mehr aber, den Menschen solche zu bieten.

Geschäfte erlangen gleich den Früchten ihre Reife, und nur dann, wenn eine Sache zur Ausführung reif ist, muß man Hand ans Werk legen. Die Zeit mit ihrer Spindel bringt größere Dinge hervor, als Herkules mit seiner Keule. Spare die Zeit! sie ist das kostbarste was du hast. Spare deine Mittel! Nichts ist an der Natur so bewundernswerth, als wie sie mit so kleinen Mitteln so große Dinge ausrichtet. Auch mit geringen Mitteln kann man zum Zwecke kommen, wenn man sich ihrer mit Geschick, Energie und Ausdauer bedient.*)

*) Zachariä vierzig Bücher vom Staate. 14. Buch.

Elfter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 1. Vorbemerkung.

Sehr wahr sagt Plato:

Alle wahre Gesetzgebung muß ein moralisches Interesse haben; nur gute, weise Menschen können aber gute Gesetze geben; jeder muß die Regeln des Guten und des Gerechten, die er Andern vorschreibt, vor allen Dingen selbst befolgen. Wie gute Regeln und Maximen über einzelne Künste nur von solchen erfunden und festgesetzt werden können, welche die Kunst selbst verstehen, so setzt auch wahre Gesetzgebung eine eigenthümliche und besondere Art von Kenntnissen oder Einsicht voraus, die unter allen die schwerste ist, nehmlich die Kenntniß des Menschen selbst und seiner moralischen Natur."

„Allerdings kann der Gesetzgeber, da er zu gleicher Zeit für Alle Vorschriften ertheilt, nicht jedem Einzelnen gerade Dasjenige auferlegen, was sich vollkommen für ihn paßt; allein er soll das Gesetz so stellen, daß es sich für die meisten Bürger und für die meisten Fälle paßt."

„Die Behauptung, von Natur sei ein immerwährender Krieg Aller gegen Alle, daher müsse der Gesetzgeber alles im Staate auf den Krieg zurückführen, ist falsch. Nur der Tugend gebührt der Sieg sowohl im Kriege der Staaten, als bei dem Zusammentreffen Einzelner. Die Vorzüglichkeit des Staats besteht daher nicht auf dem Kriege und dem Streite der Parteien, sondern auf der Tugend und der Eintracht der Bürger. Der Zweck des Friedens ist nicht der Krieg, sondern dieser wird um des Friedens willen geführt; es erhellt daher, daß nicht der Krieg der letzte Zweck des Staats ist, sondern die Tugend und die Eintracht; und hierauf hat der Gesetzgeber besonders sein Augenmerk zu richten. Nicht blos eine einzelne Art der Tugend, nicht blos die Tapferkeit, sondern

die Tugend überhaupt, auch Weisheit, Mäßigkeit und Gerechtigkeit ist als das höchste, göttliche Gut, aus welchem alles übrige menschliche Gute fließt, von dem Gesetzgeber zu hegen."

„Uebergroße Strenge ist nicht minder tadelnswerth, als übergroße Schlaffheit. Nicht nach dem Mißbrauche, sondern nach der Beschaffenheit einer Sache an sich muß dieselbe beurtheilt werden."

Diese ewigen Wahrheiten sollte jeder Gesetzgeber stets vor Augen haben. Nur wer dieselben im Herzen trägt, wird gute Gesetze zu geben im Stande sein. Wir stimmen mit Plato in dieser Rücksicht vollkommen überein. Wir wollen nur seinen Aussprüchen eine etwas bestimmtere Fassung geben.

Die Aufgabe des Gesetzgebers ist, durch Erlassung und Bekanntmachung allgemeiner Normen zu Erreichung des Staatszwecks mitzuwirken, d. h. solche allgemeine Normen zu erlassen und bekannt zu machen, welche die harmonische Entwickelung sämmtlicher dem Staate anvertrauten Kräfte zu fördern geeignet sind.

Die Kräfte welche dem Staate anvertraut sind, lassen sich eintheilen in Menschenkräfte und mate-

rielle Kräfte oder Kräfte der Natur. Allerdings ist eine strenge Sonderung der ersteren von den letzteren nicht möglich, indem nur durch Menschenkräfte die Kräfte der Natur nutzbar gemacht werden können, und die Menschenkräfte ihrerseits ohne die Kräfte der Natur (Nahrungsmittel, Kleidung u. s. w.) bald dahin sterben würden. Nichts desto weniger läßt sich eine gewisse Scheidewand ziehen.

Die Gesetze, welche die Entwickelung der menschlichen Kräfte zu ihrem Gegenstand haben, zerfallen wieder in diejenigen, welche sich auf die Jugend und diejenigen, welche sich auf die Erwachsenen beziehen. Allerdings haben sich die Gesetzgeber der neueren Zeit viel zu wenig mit der Jugendbildung befaßt, allein die Alten haben deren Wichtigkeit besser zu würdigen verstanden, und bevor sich die Neuzeit jenes Beispiel zu Herzen nimmt, können wir auf eine durchgreifende Verbesserung unserer Zustände nicht rechnen.

In den meisten und wichtigsten Beziehungen des bürgerlichen Lebens ist in den modernen Staaten die Gesetz-Gebung, Anwendung und Vollziehung nicht wesentlich getrennt, selbst da nicht, wo eine Trennung der auf den Staat bezüglichen Arbeiten besteht, und wo sie daher wohl durchzu-

10 *

führen wäre. Die Trennung findet nach Fächern statt. Nur bei Rechtsstreitigkeiten wird gewöhnlich jener dreifache Stufengang eingehalten. Allein in der sogenannten Administration, im Erziehungswesen, im Medicinalwesen, im Militärwesen, im Postfache, in kirchlichen Angelegenheiten u. s. w. ist gewöhnlich die mit Ausarbeitung der Gesetzentwürfe betraute Behörde auch die höchste Instanz in Betreff der Anwendung und der Vollziehung aller in das betreffende Fach einschlagenden Fälle. Die Folge der Vermengung dieser durchaus nicht zusammenpassenden Verrichtungen ist vor allen Dingen, daß diejenigen Kräfte, deren die Gesetzgebung und die Gesetzesanwendung bedarf, sich nicht zusammenfinden.

In der höchsten gesetzgebenden Behörde sollten die größten Capacitäten aller Fächer vereinigt werden. Wenn in derselben nur eines unvollständig vertreten ist, so wird die Gesetzgebung in dieser Beziehung mangelhaft werden. Eben dieses gilt, obgleich nicht in demselben Maaße, von der gesetzanwendenden Behörde. Es sollte eben so gut eine höchste Behörde geben, welche die gesammte Gesetzes-Anwendung überwachte, als eine höchste Behörde, welche die Gesetzgebung zu vertreten hat.

Die Folge der Trennung der Fächer ist für's erste eine einseitige Ausbildung derjenigen, welche sich zum Staatsdienste vorbereiten, und zweitens im praktischen Leben ein Zwiespalt unter den bei den verschiedenen Fächern getroffenen Einrichtungen, gegebenen Entscheidungen und ausgesprochenen Grundsätzen. Dieser Zwiespalt ist hauptsächlich deßhalb so sehr bedenklich, weil er keinen Glauben an die Weisheit der Staatsregierung, kein Vertrauen und keine Achtung vor ihr aufkommen läßt.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung besteht darin, gleichen Schritt zu halten mit dem Entwickelungsgang des Volks, diesen weder übermäßig zu beschleunigen, noch denselben aufzuhalten.

Schon Aristoteles bespricht diese Frage ausführlich. Er bemerkt desfalls:

Auf der einen Seite scheint es nöthig, daß dasjenige im Staate verändert werden dürfe, was vollkommen werden soll. Bei allen andern Wissenschaften hat die Erfahrung dieses wirklich gelehrt. Die Arzneikunst, die Gymnastik, alle anderen Künste und Geschicklichkeiten der Menschen haben nur dadurch Fortschritte gemacht, daß sie sich erlaubt haben, von der Tradition und der väterlichen

Weise abzugehen, indem sie nützliche Neuerungen aufgenommen haben. Nun ist ja die Staatsverwaltung auch eine Wissenschaft: warum sollte denn also von dieser nicht zulässig sein, was sich bei allen andern erprobt findet? Und redet nicht auch hier die Erfahrung zum Vortheil der Sache? Wer leugnet wohl, daß es gut ist, daß die ganz alten Gesetze der griechischen Staaten, die noch alle Merkmale der Rohheit und Barbarei unserer Vorfahren an sich hatten, abgeschafft worden sind? Wünschten wir wohl noch in der Zeit zu leben, wo die Griechen immer mit Dolchen bewaffnet gingen und wo sie die Weiber kauften? In allen Dingen ohne Ausnahme suchen ja die Menschen nicht das Alte, sondern das Gute. Die Urbewohner der Länder waren nicht Muster der Weisheit, sondern Menschen, wie sie der Zufall gab; vielleicht Thoren und Bösewichter. Warum sollten wir uns also ewig an ihre Meinungen und Einrichtungen binden? Was von den alten mündlichen Traditionen, gilt auch von den schriftlichen Gesetzen. Denn es kann auch in schriftlichen Regeln für irgend eine Kunst,

also auch für die Regierung nicht alles zum voraus und genau für immer bestimmt werden. Alle solche Vorschriften sind immer nur allgemeine Sätze; die Vorsätze und Handlungen der Menschen sind individuell. Aus allen diesen Gründen scheint zu folgen, daß eine Aenderung alter Gesetze bei gewissen Mängeln derselben und unter gewissen Umständen erlaubt sein müsse. Geht man aber von einem andern Gesichtspunkte aus, so findet man hinwiederum Bedenklichkeiten dabei, die wenigstens große Vorsicht nöthig machen. Denn wenn von der einen Seite die Verbesserung, welche durch die Aenderung erlangt wird, nicht groß ist, auf der anderen Seite der Schaden daraus entsteht, daß man sich gewöhnt, die Gesetze nicht mehr für so heilig und unverletzlich als ehedem anzusehen, so ist klar, daß der Nachtheil den Nutzen überwiegt, und daß man also Fehler dieser Art, sie mögen nun in den Gesetzen selbst oder in der Gewohnheit der Administratoren liegen, lieber muß fortdauern lassen. Die Vergleichung zwischen den Künsten und den Gesetzen in Absicht des Nutzens der Neuerungen

ist auch nicht passend. Die Regeln der Kunst erhalten ihr Ansehen durch ihre unmittelbar wahrgenommene Zweckmäßigkeit, die Gesetze hingegen haben keine andere Kraft, als die sie von der Gewohnheit des Gehorsams bekommen. Gewohnheit kann aber durch die Länge der Zeit entstehen. Das öftere Verändern der bisher bestehenden Gesetze schwächt, indem es jene Gewohnheit unterbricht, das Ansehen der Gesetze selbst."

Wenn diesem also ist, selbst in dem Falle da es sich um Beseitigung veralteter Uebelstände, um Einführung wirklicher Verbesserungen handelt, wie viel mehr muß das Ansehen der Gesetze leiden, wenn man statt sie zu verbessern, sie verschlechtert, wenn man sie statt nach den Wünschen und Bestrebungen des Volkes nach denjenigen einer privilegirten, von dem Volke gehaßten Kaste, im Widerspruch mit dem offen ausgesprochenen Volkswillen abändert? Dieses hat man in Deutschland gethan, indem man an die Stelle des landständischen das monarchische Prinzip in seiner absolutistischen Auffassung, an die Stelle der Religionsfreiheit Religionsverfolgung und Glaubenszwang, an die Stelle der Preßfreiheit die Censur und an die

Stelle der Schiffahrts- und Handelsfreiheit im Innern Deutschlands Schiffahrtszölle und Handelsabgaben einführte. Die Folgen eines solchen Systems können nicht ausbleiben, wenn schon sie vielleicht spät erst in ihrem ganzen Umfange zu Tage treten werden.

Wir haben bereits weiter oben darauf hingewiesen, daß es die Aufgabe des Gesetzgebers sei, die ewigen Gesetze der Natur in Verbindung zu bringen mit den besonderen thatsächlichen Verhältnissen des seiner Fürsorge anvertrauten Staats. Diesen Gedanken spricht Aristoteles in folgenden Worten aus:

„Der Gesetzgeber und wahre Staatsmann muß sowohl die absolut beste, als die nach Umständen und in dem vorliegenden Falle beste Staatseinrichtung kennen, die bei willkührlich vorausgesetzten Bedingungen und Einschränkungen anzurathen ist. Ihm liegt es nehmlich ob, wenn er dazu aufgefordert wird, einen jeden Staat und dessen Einrichtungen, so wie sie einmal da sind, in Untersuchung zu ziehen, das Eigenthümliche einer Verfassung und die Art ihrer Entstehung zu erforschen, und dann auch anzugeben, wie er, bei dieser

Verfassung, sei sie gut oder schlecht, noch am längsten erhalten werden könne. Endlich muß er auch den wirklichen Zustand der Dinge kennen, und wissen, welche Verfassung und Regierung für die meisten der jetzt vorhandenen Staaten, so wie sie einmal sind, passend sei. Daher die meisten, welche bisher über Politik und Staatsverfassung geschrieben haben, wenn sie auch im Allgemeinen viel Gutes sagen, doch das auf die wirkliche Welt anwendbare und für sie brauchbare verfehlen. Nicht blos was das Beste, sondern auch das, was möglich ist, sollte der Gegenstand ihrer Untersuchung sein: sie sollten eben so wohl die leichter zu erreichende und Mehreren gemeine Vollkommenheit, als die höchste und seltenste in Erwägung ziehen."

„Die Frage: welches ist die beste Verfassung für die meisten Staaten und welches ist die beste Art zu leben für die meisten Menschen? kann unmöglich bestimmt werden nach einem Grade von Tugend und Geistesvollkommenheit, zu welchem der gemeine Haufen nie gelangen kann; auch nicht nach Erziehung und Cultur, wozu immer sowohl

natürliche Anlagen, als äußere Hülfsmittel gehören, und nicht nach dem vollkommenen Ideal eines Philosophen, welcher blos sagt, was er wünscht, nicht aber was möglich ist. Jenes glückliche Leben muß vielmehr in etwas gesetzt werden, woran die meisten Menschen Theil haben können; und jene Güte der Staatsverfassung muß in solchen Einrichtungen bestehen, welche die meisten Städte bei sich führen können. Die Beurtheilung aller Regierungsformen in Absicht auf die beiden obigen Fragen muß aus denselben Grundbegriffen hergeleitet werden. Wenn es nehmlich richtig ist, daß das glückselige Leben in einem ungehinderten Fortgange der Thätigkeit des Menschen nach der Vorschrift der Tugend bestehe, diese Vorschriften der Tugend aber die Regeln seien, immer zwischen zwei Extremen das Mittel zu beobachten, so muß nothwendig das Leben, welches auch in einer gewissen Mittelmäßigkeit geführt wird (welche Mitte freilich nicht für den einen dasselbe ist, wie für den andern) das glücklichste Leben sein."

„Was die Staatsverwaltung betrifft, so sind Diejenigen, welche auf den zwei äußersten Stufen der Glücksgüter stehen, am wenigstens geneigt, Aemter zu begleiten, besonders solche, die mehr Beschäftigung geben, als Macht oder Vortheile gewähren. Diese Abgeneigtheit aber ist den Staaten sehr schädlich. Daher kommt, daß diejenigen, welche ein Uebermaaß an Glücksgütern, an Stärke, an Reichthum, an Freunden und dergleichen besitzen, weder sich regieren zu lassen Lust haben, noch in der That zu gehorchen verstehen. Und dieses wird ihnen schon von den ersten Kinderjahren an in dem Hause ihrer Eltern zur andern Natur. Denn sogar ihren Lehrern werden sie gewöhnt nicht zu gehorchen. Diejenigen hingegen, welche an jenen Gütern einen zu großen Mangel haben, sind niedergeschlagenen und knechtischen Geistes. Daher sie gar nicht zu herrschen, und wenn sie beherrscht werden, keine andere als eine knechtische Unterwürfigkeit zu beweisen wissen, so wie jene hinwiederum sich keiner Art von Herrschaft unterwerfen und wenn sie regieren, despotisch regieren wollen.“

Daher ist von Seiten der Gesetzgebung mit aller Macht dahin zu wirken, daß jene beiden Extreme der Armuth und des Reichthums möglichst selten, der Mittelstand aber möglichst zahlreich werde. Der Gesetzgeber muß daher die Gleichheit der Bürger stets als Ziel vor seinen Augen haben.

Sehr wahr sagt daher J. J. Rousseau:

„Das höchste Wohl Aller, welches der Endzweck jedes Systems der Gesetzgebung sein muß, läßt sich auf die zwei Hauptgegenstände: Freiheit und Gleichheit" zurückführen: die Freiheit, weil jede besondere Abhängigkeit eben so viel dem Staatskörper entzogene Kraft ist, die Gleichheit, weil die Freiheit ohne sie nicht bestehen kann."

Von selbst versteht es sich, daß ein Unterschied besteht zwischen dem Streben, der Tendenz auch des best regierten Staats und der Wirklichkeit. Auch der Staat mit der besten Verfassung und Verwaltung, wie er auf Erden vorkömmt, wird immer noch große Ungleichheiten in seinem Schoose tragen, und diese werden allein genügen die Freiheit aller derjenigen, welche bei diesen Ungleichheiten im Nachtheile sind, mehr als recht ist zu beschränken. Allein das Streben der Gesetzgebung soll

doch immer darauf gerichtet sein, die Freiheit und die Gleichheit der Bürger möglichst zu fördern.

§ 2. Die Gesetze für die Jugend.

Wenn wir uns umsehen, so finden wir in unserer Nähe fast keine körperlich vollständigen Menschen: dem einen fehlen die Haare, dem anderen die Zähne, der eine ist kurzsichtig, der andere hat seinen Geruch verloren, der eine hat einen schwachen Magen, der andere eine schwache Brust; dieser hat Spindelbeine, jener einen lahmen Arm. Nicht besser steht es mit den Geistesanlagen, als mit der Körperbeschaffenheit. Der A hat kein Wortgedächtniß, der B kein Zahlengedächtniß, der C hat kein musikalisches Gehör, der D hat kein Augenmaaß, der E hat keinen Ortsinn, der F keinen Farbensinn, dem G fehlt alles eigene Urtheil und dem H alle Selbstständigkeit des Charakters. Der I besitzt keine Menschenliebe, der K keinen Sinn für Religion, der L keine Kraft der Hoffnung, der M keinen Sinn für das Schöne. Nicht selten findet man gerade, daß derselbe Mensch, welcher es in einer Beziehung zu einem hohen Grade von Fähigkeit gebracht hat (z. B. der Maler Mind zu Bern

im Katzenmalen) in allen übrigen Beziehungen gänzlich verwahrlost ist.

Alles deutet auf eine große Mangelhaftigkeit der Erziehung. Denn die meisten dieser Mängel wären bei sorgfältiger Erziehung nicht entstanden, oder wären durch eine solche doch bedeutend vermindert worden. Einseitigkeit ist immer die Folge übertriebenen Strebens nach einer bestimmten Richtung hin. Der Kopfarbeiter übt nicht seinen Körper, der Handarbeiter nicht seinen Geist. Der Jurist bekümmert sich nichts um die Heilkunde, der Philosoph nichts um die Theologie, der Heilkünstler, Philosoph und Theolog nichts um das Recht.

Wir haben keinen vollständigen Menschen und folgeweise auch keinen vollständigen Staatsbürger und keinen vollständigen Berufsgenossen.

Die Aufgabe einer tüchtigen Erziehung ist es, 1) vollständige Menschen, 2) tüchtige Staatsbürger, 3) geschickte Berufsgenossen heranzubilden:

Sehr wahr sagt Plato:

„Die Menschen sollen nicht nach dem Stand ihrer Väter bestimmt und unterschieden werden, sondern nach dem Naturel, weil dieses statt eines Orakels dienen muß, wozu ein Mensch vom Schöpfer bestimmt ist. Wird

ein Kind mit goldener Seele geboren, es gehöre einem Feldbauer oder wem es wolle, so soll es unter die künftigen Regenten, und umgekehrt, eine eherne Seele ohne Barmherzigkeit unter die Handwerker gestellt werden. Die künftigen Regenten müssen von Jugend auf in die stärksten Prüfungen gesetzt werden. Nur Diejenigen, welche diese rein und edel durchgehen, sollen zu Regenten des Staats genommen und dermaleinst durch die größten Belohnungen, Monumente des Ruhms und der Dankbarkeit geehrt werden."

Von alle dem geschieht bei uns gerade das Gegentheil. Ohne Rücksicht auf Anlagen des Geistes und des Herzens folgt in der Regel der Sohn dem Lebensberufe des Vaters, weil dieser glaubt auf solche Weise den Sohn am leichtesten unterbringen zu können. Der Sohn eines Staatsbediensteten wird in der Regel wieder ein Staatsbediensteter, der Sohn eines Geistlichen wieder Geistlicher, der Sohn eines Kaufmanns wieder Kaufmann und der Sohn eines Handwerkers wieder Handwerker. Der Sohn eines Adeligen muß mit aller Gewalt entweder studieren oder Soldat werden, d. h. dem Staat dienen, der Sohn eines Bürgerlichen oder

der Sohn eines Juden kann dagegen unter keiner Bedingung eine gewisse Stelle im Staate erringen.

Derjenige Beruf, zu welchem der Sohn herangebildet werden soll, gilt ihm in der Regel nur als Mittel zu Erwerb und äußerer Auszeichnung. Je früher der Sohn in die Lage kömmt „zu verdienen", desto besser. Daher wird er mit möglichster Schnelle durch die Vorbereitungszeit hindurch getrieben. Die Prüfungen, welche der junge Mann zu bestehen hat, sind keine Prüfungen des Charakters und des Geistes, sondern Prüfungen des Gedächtnisses und der mechanischen Fertigkeit. Diejenigen, welche dieselben am besten bestehen, sind nicht selten die unfähigsten Menschen in Rücksicht auf Charaktertüchtigkeit, Urtheilsfähigkeit und Thatkraft. Was insbesondere die Verhältnisse unsers Staatsdienstes anlangt, so sind dieselben so eingerichtet, daß der Mann von Gerechtigkeitsgefühl, von offenem und biederm Sinne, mit anderen Worten der tüchtige Mensch und kräftige Mann gar nicht im Stande ist, in demselben zu verbleiben. Nur der geschmeidige, charakterlose Mann kann sich durch alle die Schlangenwindungen des Staatsdienstes hindurchwinden ohne anzustoßen.

Das Mädchen, namentlich der höheren Classen auf der anderen Seite wird in der Regel zu gar

keinem bestimmten Lebensberufe erzogen. Es wächst heran, und ist nicht im Stande für sich selbst zu sorgen, daher strebt es mit aller Kraft nach einer Versorgung und ist demzufolge zu sehr geneigt Herz und Hand demjenigen zu übergeben, der ihr eine solche anbietet, auch wenn sie noch so wenig für ihn fühlt.

Sehr wahr sagt Plato:

„Die Eltern sollen nicht streben, den Kindern Reichthümer zu hinterlassen, sondern ihnen Ehrfurcht einflößen, welches nicht dadurch geschieht, daß man das Laster tadelt, sondern daß sich die Alten unter einander selbst Ehrfurcht bezeugen. Nicht durch Worte, sondern nur durch Thaten muß man unterrichten. Jeder Einzelne soll vor Allen die Wahrheit ehren, um sich das Vertrauen und das Wohlwollen der Andern zu erwerben.“

Allein von alle dem geschieht in unsern Tagen fast aller Orten das Gegentheil. Die Menschen haben sich in ein Meer von künstlichen, dem Körper und dem Geiste verderblichen Bedürfnissen gestürzt, diese zu befriedigen, halten sie für das größte Glück, und um dazu in den Stand gesetzt zu werden, streben sie nach Reichthum. So theilt sich ihr ganzes

Leben in unnatürliches Haschen nach Geld und Geldeswerth und unnatürliche Genüsse, welche sie mit ihrem Mammon bezahlen.

Die erste Tugend des Menschen ist Einfachheit oder Mäßigkeit. Denn beide Worte sagen im Grunde dasselbe. Wer in allen Dingen mäßig ist, d. h. wer keinen Trieb, keine Empfindung, keine geistige Richtung weiter greifen läßt, als sie zu gehen berechtigt, ist immer einfach. Wie sollte aber in unseren Tagen ein Kind einfach bleiben, wenn es den Vater den ganzen Tag Tabak rauchen und Bier trinken, die Mutter sich ganze Stunden lang mit unnützem Putze beschäftigen sieht? Das schlechte Beispiel, welches die Kinder vor Augen haben, macht es ihnen fast unmöglich, ihre natürliche und angeborene Reinheit über die Jahre der Kindheit hinaus zu bewahren.

Plato sagt:

> „Der beste unter allen Bürgern ist dem gesammten Unterrichtswesen vorzusetzen."

Allein bei uns liegt das Unterrichtswesen größtentheils in den Händen der Kopfhänger, der Jesuiten und Pietisten. Wie kann unter solcher Leitung das Unterrichtswesen blühen?

Sehr treffend bemerkt Plato:

„Wenn sich die Menschen an das Unrechte gewöhnen, so umfaßt es sie allmählig so, daß sie am Ende demjenigen sich assimiliren, was dem Staate das schlimmste Verderben bringt.“

Doppelt wichtig ist es daher, die Kinder nur an das Gute, das Edle, das Vernünftige zu gewöhnen, weil sie die Gewohnheiten der Jugend meistentheils in das höhere Alter mit sich fortnehmen werden. Die Gewohnheiten der Menschen werden außer ihren natürlichen Anlagen hauptsächlich bedingt durch die Hebel, deren man sich ihnen gegenüber regelmäßig bedient. Diese Hebel lassen sich in drei Classen theilen: 1) solche, welche die thierischen Triebe und Empfindungen 2) solche, welche die Intelligenz und endlich 3) solche, welche die höheren moralischen Empfindungen zu ihrem Gegenstande haben.

Hebel der ersteren Art sind insbesondere die Naschhaftigkeit (Nahrungstrieb), die Habsucht (Erwerbtrieb), die Furcht (Sorglosigkeit), die Eitelkeit (Beifallsliebe), der Hochmuth (Selbstgefühl). Die Hebel der Intelligenz lassen sich alle zurückführen auf die Ueberzeugung durch Verstandesgründe.

Die Hebel der dritten Art endlich beruhen auf der Hoffnung, der Menschenliebe, der Gewissenhaftigkeit, dem religiösen Gefühle und dem Schönheitsgefühle.

Die Gesetze für die Jugend müssen also wesentlich darauf berechnet sein, die höheren moralischen Kräfte und die Intelligenz zu wecken, sich aber der niedern thierischen Triebe und Empfindungen nur im äußersten Nothfall und ausnahmsweise als Hebel der Erziehung zu bedienen.

Insbesondere ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ohne körperliche Gesundheit und Frische geistige Gesundheit und Frische durchaus unmöglich sind, daß alle geistige Thätigkeit vermittelt wird durch die Thätigkeit des Gehirns, daß das Gehirn einen Theil des körperlichen Organismus bildet und daher mit dessen Zuständen untrennbar vereinigt ist. Gesunde Luft und gesunde Nahrung sind Voraussetzungen körperlicher, und wesentliche Bedingungen geistiger Gesundheit.

Ferner ist nicht zu vergessen, daß wie der fruchtbarste Boden dadurch erschöpft wird, daß dieselbe Pflanze ohne Unterbrechung wiederholt darauf gepflanzt wird, so auch das begabteste Kind, wenn es mit demselben Lehrgegenstand zu lange ununterbrochen beschäftigt wird. Wie der Landmann weiß,

in welcher Reihenfolge von Pflanzungen er dem Boden, so soll der Erzieher wissen, in welcher Reihenfolge von Lehrgegenständen er dem Kinde, ohne es zu ermüden, am meisten zumuthen kann.

Jeder Trieb und jede Empfindung, jedes Talent und überhaupt jede geistige Anlage haben ihre eigenthümlichen Gegenstände, durch welche sie geweckt werden können. Dadurch daß diese ihnen vorenthalten werden, können sie zur Ruhe gebracht, dadurch daß sie ihnen geboten, in Thätigkeit versetzt werden.

Doch unsere Erzieher glauben alles mit Worten bezwecken zu können, während die Worte sich unmittelbar nur an den Wortsinn richten, und nur zu häufig bewirken, daß die Kinder bei Zeiten über alles mögliche sprechen lernen, ohne daß es ihnen entfernt in den Sinn kömmt, sie müßten auch in Gemäßheit ihrer Reden erforderlichen Falles handeln *).

Besonders bedenklich ist es, daß bei unserer Erziehung in Deutschland keine Rücksicht genommen wird auf den Zustand unserer Verfassung und die Bedürfnisse des Landes. In einem großen Theile

*) G. v. Struve Handbuch der Phrenologie §. 62.

Deutschlands werden die jungen Leute mehr zu Römern als zu Deutschen gebildet, und fast überall bleiben sie in vollständiger Unkenntniß über unsere Verfassungsgesetze. Sehr wahr bemerkt schon Aristoteles:

„Am wichtigsten ist es zum Zwecke der Erhaltung einer Verfassung, die Kinder für dieselbe und im Geiste derselben zu erziehen. Denn nichts können die weisesten Gesetze, und die mit völliger Uebereinstimmung Aller, die im Staate leben, gegeben worden sind, nützen, wenn nicht die Menschen selbst durch Erziehung und Gewohnheit eine der Verfassung und ihren Gesetzen angemessene Bildung erhalten haben. Diese jeder Staatsverfassung angemessene Erziehung aber besteht nicht darin, daß die verschiedenen Bürgerklassen gewöhnt werden zu thun, was der regierende Körper gerne sieht, sondern darin, daß sie gewöhnt werden zu thun, wodurch sie fähig werden, in dieser Regierungsform zu leben und eine solche Verfassung zu ertragen."

An einer anderen Stelle sagt derselbe Weltweise über diesen hochwichtigen Gegenstand Folgendes:

„Kein Mensch kann zweifeln, daß der Gesetzgeber für die Erziehung der Jugend ganz vorzüglich sorgen müsse. Die Erfahrung lehrt, daß in Städten, wo dieses nicht geschieht, selbst die Verfassung dadurch Schaden leidet. Denn nach der Verfassung muß auch die Erziehung eingerichtet sein. So wie sie ursprünglich aus gewissen Sitten und einer gewissen Denkungsweise des Volks, welches sie annahm, entstand, so kann sie auch gewöhnlicherweise nur bei der Fortdauer dieser Sitten und dieser Denkungsart erhalten werden. Immer aber werden die besseren Sitten die Ursache einer bessern Staatsverfassung werden. Ueberdies, wenn es keine Geschicklichkeit, keine Kunst gibt, zu deren Ausübung man nicht zuvor gewisse Sachen lernen, in gewissen Sachen sich üben muß, so wird auch gewiß die Ausübung der menschlichen und Bürger-Tugend überhaupt einen solchen Unterricht und solche Vorübung erfordern. Da nun aber alle Glieder des Staats einen gemeinschaftlichen Endzweck haben, so müssen auch alle eine und dieselbe Erziehung haben; es darf daher die Sorge dafür nicht den

Privatpersonen überlassen werden, sondern sie gehört dem Staate zu. Kein Bürger muß glauben, daß er nur für sich da sei und lebe, sondern alle, daß sie für den Staat leben. Denn jeder verhält sich zum Staate, wie das Glied zum Körper, der Theil zum Ganzen; es gibt aber keine schickliche, der Natur angemessene Pflege eines Glieds, als die, welche sich auf das Wohlbefinden des ganzen Körpers bezieht."

In Betreff der Einzelnheiten des Erziehungswesens bemerkt Aristoteles schließlich noch Folgendes:

„Daß die Gymnastik einen Theil der Erziehung ausmachen müsse, ist gewiß, allein sie soll nicht zum ausschließlichen Gegenstand derselben gemacht werden. Bis zum Alter der Mannbarkeit müssen nur leichtere Leibesübungen gebraucht, eine zu strenge Diät und zu schwere und gezwungene Arbeiten vermieden werden, damit nicht das Wachsthum und die Ausbildung des Körpers eine Hinderung erleide. Drei Jahre lang nach der Erreichung der Mannbarkeit sollen die Knaben mit dem Uebrigen, was sie noch zu lernen haben, beschäftigt sein. Dann aber ist der

Zeitpunkt, wo es sich schickt, den jungen Menschen einer strengeren Enthaltsamkeit und schwereren Arbeiten zu unterwerfen. Denn beides zusammen: mit dem Geiste und mit dem Körper arbeiten, ist weder möglich noch zweckmäßig."

Von diesen so höchst bedeutungsvollen Lebensregeln werden die meisten bei uns nicht beachtet. Die Kinder armer Eltern erhalten zu häufig schlechte Nahrung während sie viel zu früh zur Arbeit verwendet werden. Die Kinder reicher Leute dagegen werden in der Regel zu üppig genährt, zu modisch gekleidet und an Arbeit nicht genug gewöhnt. An einer regelmäßigen gymnastischen Ausbildung fehlt es auf dem Lande durchgängig, in Städten ist für dieselbe nur mangelhaft gesorgt. Drei Jahre nach erreichter Mannbarkeit, d. h. (wenn wir letzteres auf das vollendete 15. oder 16. Jahr annehmen) mit dem vollendeten 18. oder 19. Jahre tritt bei uns statt größerer Enthaltsamkeit, wie sie nothwendig wäre, größere Ausschweifung ein. Der junge Handwerker geht auf die Wanderung, der junge Gelehrte auf die Universität, der Kadett wird Officier u. s. w. D. h. die jungen Leute fast aller Classen treten in ein ungebundenes Leben ein, in

dessen Laufe sie in der Regel ihre Gesundheit des Körpers und des Geistes schwächen, wenn nicht gänzlich untergraben. Während dieser Zeit wird nur allzuhäufig der Grund zu einem elenden Mannesalter und einem frühen und siechen Greisenalter gelegt. Nur die Rückkehr zu den weisen Lehren, wie sie uns schon Aristoteles gibt, kann unser Vaterland von den meisten der dasselbe bedrängenden Leiden heilen.

Die Gesetze für die Erwachsenen.

§ 3. Einleitung.

Wir haben bereits weiter oben darauf hingewiesen: der Mensch kann keine Gesetze machen, sondern nur die ewigen Gesetze der Natur entweder anerkennen und ihnen huldigen, oder aber sie verkennen und ihnen widerstreben. Gerade so wie das Wechselverhältniß der Töne und der Farben, die Bildung der Gestalten u. s. w. durch ewige Gesetze geordnet ist, so sind es auch die Wechselverhältnisse der Menschen *). Wenn wir diese Ord-

*) v. Struve Handbuch der Phrenologie §§ 31, 34, 46.

nung der ewigen Weisheit unberücksichtigt lassen, oder mit menschlichen Satzungen ihnen gar entgegentreten, so wirken sie nichts desto weniger fort, und es entspinnt sich ein Kampf, in welchem der Mensch, als der schwächere, unterliegen muß.

Diese ewigen Gesetze werden uns übrigens nur ein auf eigene Lebensanschauung gegründetes Studium der Menschen-Natur erschließen. Hier müssen wir dasselbe voraussetzen. Wir würden uns zu weit von unserem Gegenstande entfernen, wollten wir tiefer auf die Lehre der Menschenkenntniß eingehen. Es genüge uns hier, unter Verweisung auf Abschnitt 9 als Grundansichten festzustellen:

1) jede Uranlage des Menschen, sie sei ein Trieb, eine Empfindung, eine Fähigkeit, ein Talent oder eine Gabe — wird durch ihren natürlichen Gegenstand und insbesondere durch die Thätigkeit der entsprechenden Anlage eines Andern angeregt, also z. B. der Zerstörungstrieb durch Scenen der Zerstörung und der Grausamkeit, das Wohlwollen, durch Handlungen der Barmherzigkeit.

2) Im Wechselverhältnisse der geistigen Vermögen sollen die höheren, moralischen Empfindungen in Verbindung mit dem Denkvermögen die Herrschaft über den Menschen führen.

Fragen wir nun in welchem Verhältnisse stehen unsere Gesetze zu diesen beiden Grundsätzen, so ist die Antwort: in gar keinem. Die Gesetzgeber der Erde haben in der Regel auf die ewigen Gesetze der Menschen-Natur durchaus keine Rücksicht genommen. Privat- und Partei-Interessen waren es überall, welche den verschiedenen Gesetzgebungen ihren Charakter verliehen. Auf einen höhern Standpunkt vermochte man sich fast nirgends im praktischen Leben hinanzuschwingen.

Nur dadurch wird es möglich werden, die ewigen Gesetze der Natur in unser praktisches Leben einzuführen, daß wir die ersteren genau erforschen und mit den thatsächlichen Verhältnissen unserer Zeit in Uebereinstimmung bringen.

Nie darf der Gesetzgeber vergessen, daß seine Aufgabe darin bestehe, durch Erlassung allgemeiner Regeln die harmonische Entwickelung der ihm anvertrauten Kräfte zu fördern. Die Harmonie duldet aber weder Monotonie noch Dissonanzen.

Aristoteles spricht sich in dieser Rücksicht aus, wie folgt:

„Einheit ist zwar allerdings in jeder Verbindung, in der häuslichen sowohl als bürgerlichen nöthig, aber nur in einem einge-

schränkten Verstande. Es ist eine gewisse Gränze, über welche diese Einheit nicht hinausgetrieben werden kann, ohne den Staat selbst aufzuheben; es ist eine andere, wo er zwar noch eine Existenz behält, aber doch ein schlechterer Staat wird." „Es muß eine Vielheit, eine Verschiedenheit von Menschen in einem gemeinen Wesen sein, aber diese Vielen müssen durch Erziehung und Gesetze in Uebereinstimmung gebracht und einig gemacht werden."

Allzugroße Einförmigkeit und allzuschroffe Gegensätze sind daher möglichst zu vermeiden.

Plato bezeichnet als die wichtigsten Hebel der Gesetzgebung Freude und Schmerz. Er spricht sich darüber aus, wie folgt:

„Da Freude und Schmerz die Haupthebel des menschlichen Lebens sind, so ist dieses um so wünschenswerther, je weniger Schmerz und je mehr Freude es umfaßt; daher ist ein gemäßigtes, umsichtiges, kräftiges und gesundes Leben einem unmäßigen, unbesonnenen, trägen und kranken vorzuziehen."

Ein gemäßigtes, umsichtiges, kräftiges und gesundes Leben hat daher der Gesetzgeber durch seine

Gesetze zu fördern, einem unmäßigen, unbesonnenen, trägen und kranken entgegen zu wirken; und besonders wichtig ist es, diesen Gesichtspunkt bei der Gesetzgebung über das Mein und Dein, d. h. im Privatrechte festzuhalten.

Einen sehr wichtigen Grundsatz spricht deshalb Aristoteles in den Worten aus:

„Alle äußeren Güter sind nur nützlich als Werkzeuge, welche nach Maaßgabe des Endzwecks gebraucht werden, auch ihre bestimmte Größe haben müssen, so daß, was von denselben über dieses Maaß vorhanden ist, dem Besitzer entweder gar schädlich, oder doch unnütz werden muß. Die Güter der Seele hingegen sind durch sich selbst dem Menschen nützlich, und sind es also um desto mehr, in je größerem Maaße sie vorhanden sind."

§ 4. Des Privatrechts erster Theil. Personenrecht.

Die allgemeinen Grundsätze, von welchen jede Gesetzgebung in allen ihren Theilen auszugehen hat, haben wir bereits in § 1 dieses Abschnittes und im vorigen § besprochen. Sie finden natürlich

auch ihre Anwendung auf das Privatrecht. Harmonische Entwickelung aller dem Staate anvertrauten Kräfte mit den im vorigen § ausgeführten Einzelnheiten müssen auch auf diesem Felde der Gesetzgebung Hauptaugenmerk des Gesetzgebers sein.

Wir können daher sofort übergehen zu den einzelnen Theilen des Privatrechts, welches wir unter den allgemeinen Titeln des Personenrechts, Sachenrechts und Obligationenrechts besprechen werden.

Das Personenrecht umfaßt drei Abschnitte: Ehe, elterliche Pflicht und Vormundschaft.

Die Grundlage des Familienlebens bildet die Ehe, wie das Familienleben wiederum die Grundlage des Gemeindelebens und dieses die Grundlage des Staatslebens ist. Dieser Gesichtspunkt genügt, der Ehe eine unabsehbare Bedeutung zu verleihen.

Der Charakter einer Ehe hinwiederum beruht wesentlich auf der Wahl des Gatten. Dieselben geistigen Kräfte, welche bei der Eingehung der Ehe wirksam waren, werden sich auch im Laufe derselben geltend machen. Wo der Wunsch, Vermögen zu erwerben, in vortheilhafte Familien-Verbindungen einzutreten und sinnliche Liebe die vorherrschenden Elemente des Bundes sind, da kann er kein heiliger sein. Nur wo die höheren moralischen Kräfte die

Hauptelemente der Vereinigung bilden, während die thierischen Triebe untergeordnete Haltpunkte bieten, hat die Ehe einen innerlich heiligen Charakter.

Dieselben geistigen Kräfte, welche die Eheleute zusammenführten, werden Einfluß üben auf die Bildung des Kindes noch vor seiner Geburt, auf dessen Entwickelung in zarter Kindheit, auf dessen Erziehung im jugendlichen Alter. Sie werden mehr oder weniger den Lebensberuf und die geistige Richtung der Kinder bestimmen. Auf der Wahl der Ehegatten beruht daher mehr oder weniger die Zukunft der Welt.

Der Zweck der Ehe unterscheidet sich von allen übrigen Verbindungen wesentlich dadurch, daß er auf Erzeugung und Erziehung der Kinder gerichtet ist. Dieser Zweck sollte daher immer denjenigen vor Augen schweben, welche sie einzugehen gesonnen sind. Er setzt voraus körperliche und geistige Gesundheit und Sympathie beider Theile. Wo eine dieser Voraussetzungen fehlt, kann der Zweck der Ehe nur mangelhaft erreicht werden.

Man hat oft die Frage aufgeworfen, ob die Ehe naturgemäß sei? Besteht sie doch bei sehr vielen Thieren! Die Taube, der Storch, der Fuchs,

der Löwe u. s. w. leben in der Ehe. Sie ist eben so naturgemäß als der Staat, beruht gleich diesem wesentlich auf dem Gesellschaftstriebe, aber außerdem noch insbesondere auf dem Geschlechtstriebe und der Kinderliebe, und wird gleich dem Staate in demselben Maaße, als sie einen höheren Charakter annimmt, auch noch andere, und zwar edlere Gefühle und Körperkräfte in ihr Bereich ziehen.

Die Ehe ist also ebensowohl naturgemäß, als der Staat selbst, und eben deßhalb sollte dieser sie nach Kräften begünstigen, statt, wie so häufig, namentlich bei uns in Deutschland geschieht, ihr Hemmnisse in den Weg zu legen. Jede Erschwerung der Ehe schließt mehr oder minder einen Anreitz zu naturwidriger Befriedigung aller der durch die Ehe befriedigten Triebe in sich. Dadurch, daß man einem Menschen die Ehe erschwert, verbietet oder ihn ein Gelübde der Ehelosigkeit ablegen läßt, nimmt man aus seiner Seele nicht die Triebe heraus, die ihn zur Ehe drängen. Sie wirken fort ungeachtet des Verbots und des Gelübdes und führen den Unglücklichen, welcher das Opfer dieser Hemmnisse ist, auf Abwege weit schlimmerer Art, als diejenigen sind, zu welchen selbst eine unvorsichtig eingegangene Ehe führen kann. Dennoch fordern noch heut-

zutage zwei christliche Kirchen ein mehr oder minder ausgedehntes Versprechen der Entsagung von ihren Priestern und halten das von Nicht-Priestern abgelegte Gelübde der Entsagung mit Zwangsgewalt aufrecht: sie fordern, daß Menschen die ihnen von Gott verliehenen Kräfte unbenützt lassen sollen. Kann das Gott wohlgefällig sein? Und unsere Staatsverordnungen erschweren ganzen Ständen, insbesondere den Civil- und Militair-Staatsdienern die Ehe, machen sie ihnen durch ihre Einrichtungen oft geradezu unmöglich und verbieten sie nicht selten sogar unbedingt.

Allein die Gesetze der Natur sind stärker, als diejenigen der Menschen. Jede Naturwidrigkeit hat andere in ihrem Gefolge. Daher die Häuser der Unzucht, Selbstmord und Verzweiflung, daher insbesondere die Massen unehelicher Kinder.

Der erste Grundsatz einer naturgemäßen Ehegesetzgebung muß daher sein:

„jeder zeugungsfähige Mann und jede zu gebären fähige Frau ist berechtigt in die Ehe zu treten“

und der Staat muß es sich zur Aufgabe machen, durch Unterstützung jeder Art die Eingehung von Ehen zu fördern. Der Grundsatz ehelicher Güter-

gemeinschaft entspricht allein dem Wesen der Ehe in ihrer Richtung auf die Güterverhältnisse. Dieselbe Rücksicht der Förderung des ehelichen Lebens muß namentlich auch in Beziehung auf den Staatsdienst im Auge behalten werden. Die Besoldung der Staatsdiener muß daher nicht nach Rang und Dienstalter, sondern nach dem Bedürfniß, d. h. je nachdem dieselben verheirathet sind oder nicht, und nach der Zahl der Kinder bemessen werden. Aller Orten sollte der Staat, oder die Gemeinde wenigstens einen Theil der Kosten der Kindererziehung tragen. Dadurch würde die Sittlichkeit mehr gefördert als durch alle Moralpredigten und Unzuchtstrafen. Namentlich würde aber dadurch der immer mehr überhand nehmenden Geburt unehelicher Kinder vorgebeugt werden.

Eines der dringendsten Gebote der menschlichen Natur, welches nicht blos an die Menschen, sondern auch an die Thiere sich richtet, verlangt von den Eltern, daß sie sich ihrer Kinder annehmen, daß sie, bis diese im Stande sind, für sich selbst Sorge zu tragen, die schwachen Geschöpfe unter ihre schützenden Fittige nehmen. Selbst der Löwe und der Tiger erfüllt dieses Gebot. Er überläßt die Sorge für die Jungen nicht blos der Mutter, er theilt sie mit

ihr. Doch der Mensch widerstrebt dieser ewigen Wahrheit, diesem Gesetze Gottes. Er hat demselben ein auch in einem bedeutenden Theile Deutschlands geltendes menschliches Gesetz entgegengestellt:

„Alle Nachfrage, wer Vater eines Kindes sei, ist verboten.“*)

Gott hat dem Menschen den Trieb der Kinderliebe in die Seele gelegt, weil das Kind seiner bedarf, weil es ohne denselben zu Grunde gehen, und folgeweise die Welt aussterben würde.

Das uneheliche Kind bedarf der Liebe seiner Eltern ebensowohl, als das eheliche, und hat ebendeßhalb gleiche Ansprüche an sie. Die römische Gesetzgebung verließ den Weg der Natur und der Wahrheit schon, als sie einen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern in das Rechtsgebiet einführte; die französische Gesetzgebung entfernte sich noch weiter davon, als sie den Vater von seinen natürlichen Verbindlichkeiten gegen das Kind freisprach. Die Natur läßt sich nicht ungestraft verhöhnen. Der Mensch mag sich von dem Pfade entfernen, den sie ihm vorzeigt; allein er entfernt sich zu gleicher Zeit von demjenigen der Seelenruhe,

*) Code civil. Art. 340.

des Glücks und der Zufriedenheit. Der Vater, welcher das durch die uneheliche Geburt schon in einer traurigen Lage geborne Kind verläßt, kann darum doch seine Unthat nicht vergessen, er kann das rollende Rad des Geschickes nicht hemmen, wenn seine Pflichtverletzung die Quelle anderer Unthaten und Verbrechen wird; wenn die verzweiflungsvolle Mutter ihr Kind in ihrem Leibe, oder nachdem es das Licht des Tages erblickt hat, erwürgt, wenn das Kind, verwahrlost an Leib und Seele, die Bahn des Verbrechens betritt, wenn der uneheliche Sohn, herangewachsen, Vater und Mutter verflucht, die ihm eine unglückselige Existenz bereitet, und die Schwester ehelicht, die er als solche nicht kennt. Und der Staat, welcher die naturwidrigen Gesetze gab, kann es ebenso wenig verhindern, wenn der durch diese genährte Leichtsinn, die durch sie geförderte Ausschweifung Früchte trägt, und eine ganze Bevölkerung schafft, welche, ohne Kindesrechte und Pflichten, kindliche Ehrfurcht weder vor Eltern noch vor der Obrigkeit kennt. Es ist in manchen Städten bereits dahin gekommen, daß die Zahl der unehelichen derjenigen der ehelichen Kinder gleich kömmt, selbst wenn die Kinder nicht in Berechnung gezogen werden, welche im Mutterleibe oder bald nachdem sie

das Licht der Welt erblickt, untergingen, ohne daß sie in die Geburtsregister aufgenommen wurden.

Kehrten wir in den Pfad der Natur zurück, bestimmten unsere positiven Gesetze, wie die Gesetze der Natur es verkünden: alle Kinder haben, als solche, gleiche Ansprüche an die Liebe und die Sorgfalt, an die Unterstützung und das Vermögen ihrer Eltern, so würden die naturwidrigen Bahnen, welche jetzt so häufig betreten werden, sich leeren. Unsere positiven Gesetze machen es aber dem Laster so leicht, sie halten die unangenehmen Folgen der Uebelthat von dem Manne so ferne, daß er durch sie selbst abgehalten wird, seine That in ihrem ganzen Umfange, mit allen ihren tief in das Leben des Einzelnen wie der Gesellschaft eingreifenden Folgen zu gewahren. Das positive Gesetz nimmt dem Vater ganz oder theilweise die Pflicht ab, welche die Natur, welche Gott selbst ihm auferlegte, entfernt so das natürliche Gegengewicht des Lasters, was bei der Schwäche des menschlichen Geistes, bei den vielen die Jugend umdrängenden Versuchungen, der Verlockung zum Laster vollkommen gleich steht.

Hielte unsere positive Gesetzgebung gleichen Schritt mit den ewigen Gesetzen der Natur, wüßte jeder Jüngling, er habe nicht nur die ihm von der

Natur auferlegte Pflicht, sondern auch die von dem Staate eingeschärfte Verbindlichkeit, für das uneheliche Kind in ganz gleicher Weise, wie für das eheliche, zu sorgen, könnte er nicht mehr, wie jetzt, hoffen, seine Vergehungen mit allen ihren unabsehbaren Folgen in den Schleier des Geheimnisses zu hüllen, führwahr! es würden sich in der Brust manches jungen Verführers, und manches bethörten Wollüstlings das Gefühl der auf ihm lastenden Verantwortlichkeit geltend machen und großes Unheil würde in Zeiten verhütet.

Wohl wird man sich berufen auf den Skandal der Prozeßverhandlungen über uneheliche Vaterschaft, auf die Schwierigkeit des Beweises, auf die Heiligkeit der Ehe und ihre Vorzüge vor dem außerehelichen Zusammenwohnen u. s. w. Allein der im Finstern schleichende, und durch die Finsterniß geförderte Skandal der Sittenlosigkeit ist der einzige, welcher staatsgefährlich und wahrhaft bedenklich ist. Die mit Würde und Anstand geführte, nur Männern von reiferem Alter zugänglichen Verhandlungen, welche den Zweck haben, dem Sittenverderbniß Einhalt zu thun, dem Naturgesetze Nachdruck zu verleihen — bilden keinen Skandal, sondern werden im Laufe der Zeit dem frechen Laster zum

heilsamen Schrecken, der bethörten Lüsternheit zum kräftigsten Zügel und der schwärmerischen Jugend zur ernsten Warnung werden. Der Beweis der Vaterschaft ist nur schwer bei einer geist- und herzlosen Beweistheorie, welche keinen Unterschied macht zwischen einem Menschen und dem andern, insofern er nicht vom positiven Gesetze gemacht wird, welche die Beweisgründe nur wie Zahlen addirt, bei welcher Menschen nichts sind, als Faktoren von Summen. Wo aber den dem Leben nicht abgestorbenen Richtern die lebendigen Zeugen der That unmittelbar vorgeführt werden, da werden sie im Stande sein, sich eine entschiedene Ansicht zu bilden, während sie auf den Grund todter Akten allerdings dieses selten zu thun vermögen.

Unheilig ist der von der Heiligkeit der Ehe hergenommene Einwand gegen die Erfüllung der Vaterpflichten. Kann die Gattin dessen, der sein Kind und dessen Mutter verstoßen hat, der ihr seine Pflichtvergessenheit verbirgt, hoffen, mit ihm in ein auf Wahrheit und Pflichterfüllung gegründetes Verhältniß zu treten? Die ganze Grundlage einer solchen Ehe ist Lüge; und diese Lüge ist durch unsere naturwidrige Gesetzgebung fast zur Nothwendigkeit geworden. Heilig ist die Ehe nur dann, wenn sie

sich auf Wahrheit und Pflichterfüllung gründet. Der Mann, welcher, unter dem Schutze der Gesetze, sein uneheliches Kind und dessen Mutter bittrer Noth preis gibt, kann nicht mit heiligen Gefühlen in die Ehe treten, nicht mit solchen sie fortsetzen. Nicht die Ceremonie, mit welcher die Ehe eingegangen wird, sondern das tiefe Gefühl ihrer Bedeutung für die Zukunft des Einzelnen und der Welt, der ernste Vorsatz, die Pflichten, die sie begründet, mit freudigem Eifer zu erfüllen — heiligt sie. Der Segen der Kirche wird entweiht, wenn kein anderes Gefühl als dasjenige der Sinnenlust oder irdischer Vortheile sich an die Verbindung knüpft, welche in der Kirche, unter Anrufung Gottes geschlossen wird.

Mehr als jemals hat man in neuerer Zeit das Bedürfniß empfunden, der Ehe eine religiöse Grundlage zu verleihen, oder die vorhandene zu kräftigen. Wer aber wähnt, dieß könne durch äußere Handlungen geschehen, der irrt sich. Es kann nur dadurch dieser Zweck erreicht werden, daß die Ehe auf ihre natürlichen Grundlagen, auf die Wahrheit zurückgeführt wird. Die Eingehung einer heiligen Ehe ist unvereinbar mit der Pflichtverletzung gegen früher gezeugte Kinder und deren Mutter.

Wohl ist die Ehe dem außerehelichen Zusammenleben zwischen Mann und Frau vorzuziehen, wohl verdient diese heilige, dauernde Verbindung jeden Vorzug vor der unheiligen des Augenblicks; allein es ist eine empörende Ungerechtigkeit, wenn nicht die schuldigen Eltern, und namentlich der schuldige Vater, sondern das unschuldige Kind die Ungunst des Gesetzgebers empfinden soll.

Ist der Gedanke nicht schrecklich, daß Millionen von Kindern, bevor sie noch geboren, den von Gott und der Natur ihnen angewiesenen Beschützer, Pfleger und Versorger in der Person ihres Vaters ganz oder doch zum größten Theile verlieren sollen? Ist der Gesetzgeber im Stande, dieses erste Unrecht, das er an dem Kinde noch vor seiner Geburt beging, im Laufe seines ganzen Lebens wieder gut zu machen? Nie und nimmermehr! Die Entbehrung eines Vaters, eines Ernährers, eines Erziehers und Vorbilds wird sich in ihren Folgen wirksam erweisen bis an's Ende des Lebens des durch die Grausamkeit des Gesetzes zur Waise verurtheilten Kindes.

Was ist von einer Gesetzgebung zu halten, welche das Kind, noch bevor es geboren, derjenigen Ansprüche beraubt, welche selbst der junge Löwe, das Junge des Tigers an den Löwenvater und

Tigervater machen, und welche selbst die Hyäne dem Jungen nicht versagt? Sie ist naturwidrig, und muß auf die Grundlage der Natur zurückgeführt werden.

Der zweite Grundsatz im Eherechte sollte daher sein:

„alle Kinder, sie seien ehelich oder unehelich geboren, haben gleiche Ansprüche an Vater und Mutter zu machen.“

Wenn der Tod dem Kinde seine natürlichen Stützen geraubt hat, muß das Gesetz ihm in dem Vormunde einen künstlichen Ersatz bereiten. Es versteht sich von selbst, daß man billigerweise nicht erwarten könne, dieser werde in der Regel den Verlust des Kindes vollständig ausgleichen. Vater- und Mutterliebe sind so leicht nicht zu ersetzen. Allein der Vormund sollte dem Kinde doch einigermaßen die Stelle des Vaters vertreten; man sollte wenigstens dahin streben, ein ähnliches Verhältniß zwischen Vormund und Mündel zu begründen, als es zwischen Vater und Kind besteht. Wer sich aber im praktischen Leben umgesehen hat, der muß sich überzeugt haben, daß in der Regel der Vormund dem Kinde gar nichts anders als ein Vermögensverwalter, und

und zwar größtentheils ein unwilliger, grämlicher, verdrießlicher ist. Um die geistigen Interessen des Kindes, um seine Herzensbildung, um seine Gesundheit an Leib und Seele bekümmert er sich in der Regel nicht. Und in der That, nach unseren bestehenden Gesetzen kann es kaum anders sein. Das vormundschaftliche Amt ist zur Frohndearbeit herabgesunken, welche durch die lästige und oft peinliche und kleinliche Aufsicht der Staatsbehörde auch dem redlichen Vormunde nicht selten pekuniäre Nachtheile, immer Widerwärtigkeiten bereitet. Ich gebe zu, es ist schwer, die richtige Mitte zwischen übertriebenem Mißtrauen und sorglosem Zutrauen zu finden. Allein augenscheinlich haben unsere Gesetzgebungen und unsere obervormundschaftlichen Behörden sich von dem Letzteren dieser beiden Extreme zu weit entfernt, sich dem Erstern zu sehr genähert. Augenscheinlich ist die Rücksicht auf Geld und Gut zu vorherrschend, eigentlich fast ausschließlich, während die Rücksicht auf die Person des Mündels größtentheils rein nichtig ist. Es sind mir viele Fälle bekannt, da der Mündel seinen Vormund von Person gar nicht kannte, ihn niemals mit Augen gesehen hat. Der Vormund verwaltet das Vermögen, bezahlt das Kostgeld, stellt seine Rechnungen, und

damit glaubt er seine Pflicht trefflich erfüllt zu haben. Allein bei alle dem kann das elternlose Kind an Leib und Seele zu Grunde gehen.

Auch das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel, wie die meisten unserer Rechtsverhältnisse, ist ohne Rücksicht auf die Gemüthswelt, auf die höheren, schöneren Empfindungen der Menschenbrust, von unseren Gesetzgebern geordnet und von unsern obervormundschaftlichen Behörden geleitet worden. Auch hier hat der Schleier der Heimlichkeit und der Aktenstaub Alles verfinstert und allen Beziehungen die Lebensfrische entzogen.

Nur dadurch, daß das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel an's Tageslicht gezogen, unter die Kontrolle der öffentlichen Meinung gestellt, dem belebten Hauche des Mitgefühls aller Bessern im Volke eröffnet wird, läßt sich hoffen, daß ein innigeres Verhältniß zwischen Vormund und Mündel sich gründe, ohne daß das pekuniäre Interesse des Letztern im mindesten gefährdet würde.

Wenn der Vormund jedes Jahr, oder doch alle zwei Jahre, öffentlich vor einer aus dem Volke gewählten, unter Vorsitz des Obervormundschaftsbeamten gehaltenen Versammlung, zu welcher jedem Erwachsenen der Zutritt offen stände, Rechenschaft

ablegen müßte über seine Pflichterfüllung, wenn hierbei besondere Rücksicht genommen würde auf die persönlichen Verhältnisse der Mündel, diese, erforderlichen Falles selbst mit vorgerufen würden, dann würde die Rechenschaftsablage nicht wie jetzt ein bloses Rechen-Exempel sein. Der Vorhang würde gelüftet, welcher die Zustände des Mündels deckt. Die Versammlung könnte sich von den Zuständen der Kinder selbst überzeugen, und mancher Vormund, welcher aus Gewissenlosigkeit seine Pflichten nicht erfüllen würde, würde es aus Furcht vor Schande thun.

Allein alle äußern, aus alten Zeiten stammenden Einrichtungen haben im Laufe der Zeit ihren Geist verloren, nur die Form ist geblieben. Mechanisch bewegt sich diese durch ihre eigene Schwere fort. Wie dabei die höheren Seelenkräfte auf der einen Seite nicht thätig sind, so werden sie auf der anderen nicht geweckt. Wo die ganze Sorge des Vormunds ist, daß seine Rechnungen von der obervormundschaftlichen Behörde möchten anerkannt werden, ohne daß ihm Dieses oder Jenes gestrichen, Dieses oder Jenes selbst zur Last gesetzt würde, da können in ihm selbst die höheren Kräfte der Seele

nicht angeregt werden, und folgeweise wird er sie nicht in seinem Mündel anregen.

Müßte aber der Vormund öffentlich Auskunft ertheilen über die persönlichen Verhältnisse seines Mündels, über die Fortschritte, die er machte in der Schule und zu Hause, über die Fähigkeiten, die er an den Tag legte, über seine intellektuelle, religiöse und geistige Entwickelung, über die Aussichten für die Zukunft, die sie ihm bieten u. s. w., so würde er selbst dadurch angeregt werden, alle die Momente während der Dauer seines vormundschaftlichen Amtes zu berücksichtigen. Es würde sich das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel erwärmen und erfrischen. Der Vormund, welcher seine Pflichten mit Liebe und Selbstaufopferung erfüllte, würde in der Anerkennung seiner Mitbürger einen, dem Herzen wohlthuenden Lohn für seine Bemühung erhalten, den Pflichtvergessenen dagegen würde als Strafe die Rüge derselben treffen.

Nichts kann hier helfen, als die Oeffentlichkeit.

§ 5. Des Privatrechts zweiter Theil. Sachenrecht und Obligationenrecht.

Wenn wir mit offenen Augen um uns blicken, so erkennen wir aller Orten auf der einen Seite Müßiggang mit seinen, Körper und Geist verderbenden Folgen und auf der anderen Seite übermäßige Anstrengung mit den ihrigen.

Die unmittelbare Folge des Müßiggangs ist, daß alle diejenigen Kräfte des Körpers und des Geistes, welche unthätig verbleiben, sich nicht entwickeln, also nach und nach, im Verhältniß zu den übrigen, immer schwächer werden. Der Müßiggänger ißt und trinkt aber immer, er befriedigt überhaupt seine thierischen Triebe, weil er ohne deren Befriedigung gar nicht leben kann. Es erhalten daher diese bei ihm eine regelmäßige Uebung, während die höheren Empfindungen und die Kräfte der Intelligenz ungeübt bleiben. Die einseitige Befriedigung der thierischen Bedürfnisse zerstört immer den Körper. Die nothwendige Folge des Müßiggangs ist daher immer körperlicher und geistiger Ruin dessen, welcher ihm fröhnet. Auf der andern Seite reibt die übermäßige Anstrengung den Armen, welcher ohne eine solche sein Leben nicht fristen kann, auf.

Er lebt von seinem Gesundheits-Kapital, setzt Tag für Tag einen Theil desselben zu, und geht solchergestalt gleichfalls frühzeitig zu Grunde, ohne denjenigen Höhepunkt körperlicher und geistiger Entwickelung erreicht zu haben, dessen er unter günstigen Verhältnissen fähig gewesen wäre.

Solches sind die unmittelbaren Folgen des Müßiggangs und der übermäßigen Anstrengung. Allein an diese reihen sich eine ganze Menge anderer an, welche nicht minder verderblich sind. Auf jenen unglücklichen Gegensatz können fast alle unsere Verbrechen, fast alle unsere Sünden, die meisten unserer Krankheiten und Laster zurückgeführt werden.

Der Müßiggänger ist nothwendig immer ein schlechter Staatsbürger, ein schlechter Familienvater, ein unnützer Mensch. Denn als Staatsbürger, Familienvater und Mensch hat er unausgesetzt die regsten Aufforderungen zur Thätigkeit. Wenn er diese nicht benützt, um wirksam in das Rad der Zeiten einzugreifen, so kann er unmöglich eine höhere Intelligenz, noch eine höhere sittliche oder religiöse Haltung besitzen.

Während dem Müßiggänger der innere Impuls zur Erfüllung seiner Pflichten als Staatsbürger, Familienvater und Mensch fehlt, so hat der Arme,

welcher sich übermäßig anstrengen muß, um sein Brod zu erwerben, nicht die äußere Möglichkeit dazu. Der Staat, die Familie und die Menschheit verlieren daher alle diese wirksamen Kräfte zu Erreichung ihrer Zwecke.

Eine weitere unausbleibliche Folge dieser Extreme, welche ihrerseits wieder die Ursache der jammervollsten Erscheinungen wird, besteht darin, daß die Menschen, welche unter deren Einfluße stehen, keine gesunden Kinder zeugen und gebären können. Die reichen Müßiggänger verderben ebensowohl die menschliche Race, als die hungernden Proletarier. Wenn die Kinder der Letzteren schwach an Körper und Geist geboren werden, so treten die Kinder der Ersteren mit zügelloser Sinnlichkeit und schrankenlosem Eigennutz in diese Welt ein. Die Fortpflanzung der Menschen steht ebensowohl als die Fortpflanzung der Thiere unter ewigen Gesetzen. Mit derselben Sicherheit, als der Pferdekenner nach der Beschaffenheit des Elternpaars auf diejenige der Jungen schließt, kann der Menschenkenner diesen Schluß in Betreff des Menschen ziehen. Es liegt dieses klar am Tage. Alle Nationen pflanzen ihre Eigenthümlichkeiten fort, nicht nur Jahrhunderte, sondern Jahrtausende hin-

durch. Die Nationen bestehen aus lauter Individuen, in deren Fortpflanzung diejenige der Nationen besteht.

Alles dieses läßt sich jetzt nicht mehr in Abrede stellen. Die Nachforschungen der Phrenologen, Physiologen und Statistiker haben diese Anführungen durch Thatsachen, Zahlen und Zusammenstellungen aller Art über jeden Zweifel erhoben.

Was hat der Gesetzgeber im Angesichte dieser Thatsachen zu thun? Die Antwort ist sehr einfach: er muß solche Gesetze geben, welche zu gleicher Zeit den Müßiggang und die übermäßige Anstrengung bekämpfen. Allein unsere Gesetze haben gerade den umgekehrten Charakter. Sie sind zum Vortheil der Reichen und zum Nachtheil der Armen; und wenn auch eines oder das andere Gesetz dem Armen vortheilhaft ist, so hat er sehr häufig nicht die Mittel, es sich zu Nutze zu machen.

Der Reiche gibt die Gesetze und wendet sie an, er ist von dem Armen in keiner Weise abhängig, nimmt also auf diesen auch keine Rücksicht. Warum verhält sich dieses in Nordamerika so ganz anders? Warum verhält sich dieses selbst in einigen Staaten Deutschlands etwas anders? Die Antwort ist: weil dort der Arme umfassende, hier wenigstens einige

Rechte in Betreff der Wahlen zu Stellen ausübt, welche in den Staatsorganismus eingreifen. Wo dieses nicht der Fall ist, da zählt der Arme nicht, da wird er weder im geselligen Verkehr geachtet, noch im Staatsleben berücksichtigt.

Der Müßiggang der Reichen und die übermäßige Anstrengung der Armen lassen sich daher gar nicht anders als dadurch bekämpfen, daß den Letzteren politische Rechte eingeräumt werden. Alle anderen Versuche, dem Nothstande der Letzteren abzuhelfen, müssen fruchtlos bleiben. So lange der Reiche müßig ist, muß der Arme darben, wenn er auch 14 bis 16 Stunden des Tages arbeitet.

Ist es nicht eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, den Staat so zu organisiren, daß eine Klasse von Menschen ohne Arbeit sich alle Genüsse des Lebens im Uebermaaße, und die andere, ungeachtet der übermäßigsten Anstrengung, sich nicht einmal die ersten Bedürfnisse des Lebens verschaffen kann?

In diesem Zustande befinden wir uns fast aller Orten in Europa. Es ist die Folge unserer staatlichen Verhältnisse. Er kann nur deren Folge sein. Denn alle Zustände, welche sich über Millionen erstrecken, und sich gerade auf diejenigen Verhältnisse beziehen, zu deren Schutz der Staat besteht, können sich

unabhängig vom Staate nicht entwickeln. Unsere Handels-, Fabrik-, und Ackerbau-Verhältnisse stehen alle unter dem Einflusse des Staats. Nur die Ungeschicklichkeit oder der Eigennutz der Machthaber konnte solche tiefeinschneidende Mißstände, wie wir sie namentlich in den unumschränkt regierten deutschen Staaten besitzen, hervorrufen.

Unser ganzer Rechtszustand, alle Einrichtungen der neueren Zeit sind auf den Vortheil der Reichen berechnet: die nothwendige Folge davon ist, daß der Arme mit demselben nicht mehr konkurriren kann; und da der Staat durchaus Nichts gethan hat, um das auf solche Weise immer mehr sich entwickelnde Mißverhältniß zwischen Armen und Reichen auszugleichen, so müssen die Ersteren immer mehr verarmen, wenn auch eine Zeit lang die Letzteren reicher werden. Ich sage eine Zeit lang, denn bald wird entweder durch den Ruin des Armen auch der Reiche zu Grunde gerichtet, oder wird sich eine Reaktion entwickeln, welche ihm mit Gewalt abnimmt, was er sich durch List zugeeignet hat.

Alle unsere Erwerbverhältnisse haben einen großartigen Charakter angenommen. Die erleichterte Kommunikation vermittelst der Eisenbahnen und Dampfschiffe, die erleichterte Fabrikation vermittelst

der complicirtesten Maschinen, der Dampfkraft und anderer Kräfte der Natur, welche man sich nur durch mehr oder weniger kostbare Apparate aneignen kann — haben dem Armen die Konkurrenz mit dem Reichen erschwert, theilweise sogar unmöglich gemacht. Aus allen diesen Erfindungen hat der Reiche doppelten und dreifachen Gewinn gezogen. Es liegt dieses in der Natur der Sache. Kein Vernünftiger wird ihm diesen Vortheil mißgönnen. Es kömmt nur darauf an, solche Veranstaltungen zu treffen, welche den Armen wenigstens insoweit schützen, daß er durch den Reichen nicht erdrückt werde, daß er bei regem Fleiße, ohne übermäßige, seine Gesundheit und seine Lebensfreudigkeit gefährdende Anstrengung bestehen und an den Vortheilen einer mehr und mehr zunehmenden Civilisation Antheil nehmen könne.

Allein dieses ist nirgends geschehen. Wir leben im 19. Jahrhundert; die Burgen der Raubritter sind gefallen, allein die Lasten, welche sie ihren Grundholden aufgelegt, bestehen noch immer fort.

Feudal-Lasten und Zunftzwang passen nicht zu Eisenbahnen, Dampfschiffen, Gasbeleuchtung, Spinn-Maschinen u. s. w.

Haben sich die Reichen die Vortheile der Er-

findungen des 19. Jahrhunderts vorzugsweise angeeignet, so mögen sie dafür die Armen von den Nachtheilen der Erfindungen des Mittelalters befreien, unter deren Druck sie noch fast aller Orten schmachten. Es ist in der That zu viel verlangt, wenn die Reichen zugleich das 13. und das 19. Jahrhundert ausbeuten wollen, wenn sie zugleich Zehnden, Frohnden, Feudal-Abgaben aller Art beziehen und ihre Produkte vermittelst der Eisenbahnen in großen Quantitäten auf die entferntesten Märkte schicken wollen, um daselbst die höchsten Preise zu erreichen; oder, wenn der Städter zugleich seine Fabrikate in einem Tage 40—50 Meilen versenden, in wenigen Tagen viele bedeutende Städte zum Betriebe seiner Geschäfte besuchen, und den armen Anfänger verhindern will sein Gewerbe anzufangen, wenn er nicht hunderte, oft mehr als tausend Gulden verwenden kann, um sich als Bürger einzukaufen und um als Meister aufgenommen zu werden.

Die Einrichtungen des 19. Jahrhunderts können nicht bestehen neben denjenigen des 13ten. Es müssen daher die letzteren abgeschafft werden. Dieses wird nicht schwer sein, wenn der Staat auch nur ebensoviel zum Vortheil der ärmeren Klassen ver-

wendet, als er zum Vortheil der reicheren durch Begründung von Eisenbahnen, Hafenbauten u. s. w. ausgibt.

Feudal-Lasten, Zehnden, Frohnden, kurz alle nicht zum Vortheil des Staats oder der eigenen Gemeinde bestehenden Grundabgaben und Personalleistungen, desgleichen alle zum Vortheil der Reichen bestehenden Monopole, Zünfte, Bann- und ähnliche Rechte müssen kraft Gesetzes abgeschafft werden, wobei eine billige nachträgliche Abfindung vorbehalten bleiben kann.

Uebrigens mache ich mir darüber keine Illusionen, daß dieses nicht geschieht, so lange die Armen keine politischen Rechte haben. Ihr trauriger Zustand in privatrechtlicher Beziehung ist die Folge ihrer traurigen politischen Verhältnisse. Nur eine Verbesserung ihrer politischen Stellung kann ihre privatrechtliche heben.

Damit der Reiche schwelgen könne, fehlt es dem Armen an Nahrung; damit der Reiche müßig gehen könne, erliegt der Arme seiner angestrengten Arbeit — und dennoch ist der arme Arbeiter noch glücklicher, als der reiche Müßiggänger. Wenn es jenem an den Mitteln fehlt, sich Genüsse zu verschaffen, fehlt es diesem an Empfänglichkeit für wahre Genüsse.

Ein Zufall, eine günstige Wendung der Verhältnisse kann jenem die erforderlichen Mittel verschaffen; kein Zufall, keine Wendung kann aber diesem die verlorene Frische des Geistes und mit ihr die verlorene Glücksfähigkeit wiedergeben.

Das Hauptaugenmerk des Gesetzgebers im Sachenrechte muß daher auf gleichmäßige Vertheilung der Glücksgüter nach dem Bedürfniß, d. h. nach der Personenzahl der Mitglieder einer Familie, und auf Befreiung des Grundes und Bodens, der Gewerbe und des Handels, von allen darauf haftenden Lasten: Zehnden, Frohnden, Gülten, Meisterrechten, Octroi, Handels- und Schiffahrts-Abgaben u. s. w. gerichtet sein.

Die Gesetze über Staats- und Gemeinde-Abgaben und Dienste, über Erbschaften, über Eigenthum, Servituten und Pachtverhältnisse können in dieser Richtung höchst bedeutungsvoll eingreifen.

Was insbesondere das Erbrecht betrifft, muß immer der Grundsatz der Theilung nach Köpfen und nicht nach Stämmen festgehalten werden.

§ 6. Strafrecht.

Es war eine Zeit, da stritten sich finstrer Aberglaube und brutale Gewalt um die Herrschaft.

Fanatismus wurde Religion und wilde Tapferkeit Tugend genannt. Die niederen Triebe der Menschen, zumal der Bekämpfungs- und Zerstörungstrieb, walteten frei. Unter dem Einflusse dieser Prinzipien entstand die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften. Galgen, Rad und Schwert, Tortur, Ketten und Ruthen waren die Hebel, womit sie wirkte, nicht auf die höheren Eigenschaften der Menschen, sie zu erwecken, und als Wächter gegen die Versuchungen zum Bösen aufzurufen, sondern auf die Furcht des Menschen, ihn zu schrecken, und so von der That des Verbrechens abzuhalten. Je furchtsamer und daher je ungefährlicher der Mensch war, desto wirksamer wurde ihre Drohung; je furchtloser, je frecher, je brutaler er war, desto unwirksamer. Die Zeiten wurden heller, die Hexenprozesse nahmen ein Ende, die Tortur wurde abgeschafft, wenigstens dem Namen nach, man begnügte sich mit Rad, Galgen, Schwert, Ketten und Gefängniß. In manchen deutschen Staaten (o großer Sieg der Aufklärung!) wurde auch das Rad abgeschafft, und statt des Galgens zum Schwerte gegriffen. In neuester Zeit streitet man sich, ob es nicht mit der Guillotine vertauscht werden sollte. So weit hat es die In-

telligenz des 18. und 19. Jahrhunderts gebracht! In der Hauptsache blieb aber Alles wie zu Karls des Fünften Zeiten. Das Prinzip blieb dasselbe. Das ganze System blieb auf eine körperliche Einwirkung beschränkt, die höhere, moralische Natur des Menschen blieb unberücksichtigt. Für das Uebel (das Verbrechen), welches der Mensch verübt hatte, sollte ihm das Uebel (die Strafe) zu Theil werden. Das nannte und nennt man gerecht, und berief sich selbst auf die Zeugnisse der Mörder, welche sagten, ihnen geschehe Recht, wenn man ihnen den Kopf abhaue, wenn man sie tödte, weil sie getödtet hätten. Die Worte Christi: „Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen,“ hielt man für unpraktisch. Die warnende Stimme der Erfahrung, welche auf die zunehmende Zahl der Verbrecher aufmerksam machte, welche zeigte, daß gerade die entlassenen Sträflinge die gefährlichsten Verbrecher wurden, achtete man nicht. Die spekulative Philosophie war, wie immer, Dienerin der herrschenden Zeit-Ansichten. Wie sie in früheren, scholastischen Tagen Christum und Aristoteles versöhnt hatte, so versöhnte sie jetzt die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften mit den Anforderungen der Intelligenz. Daß

das ganze System, der eigentliche Grund und Boden unserer Strafgesetzgebung unmenschlich, und daher unzweckmäßig sei, das lehrten die Philosophen nicht, denn sie hatten sich nicht daran gewöhnt, die wirkliche Welt, den Menschen, wie er denkt, fühlt und handelt, wie er sich vom Kinde zum Jünglinge und Manne entwickelt, mit seinen guten und seinen schlimmen Gaben in's Auge zu fassen. Sie hatten nicht versucht, aus den guten Anlagen des Menschen sich das kräftigste Bollwerk gegen seine zu regen Triebe zu erbauen, in der Menschenbrust selbst den schützenden Engel zu erwecken, der darin die bösen Neigungen bekämpfe und verscheuche. Die juristischen Praktiker bezogen sich auf ihre Gesetz- und Handbücher und glaubten ihre Pflichten trefflich zu erfüllen, wenn sie auf den Grund derselben ihre Urtheile fällten, ihre Untersuchungen führten. Der Menschlichkeit war in jenen Büchern nirgends eine Stimme eingeräumt; es wäre daher Verrath am Amte gewesen, ihr eine solche zu gestatten. Was aus dem Verbrecher wurde in jenem Leben, wenn er zum Tode verurtheilt war, oder in diesem, kümmerte ihn nicht. In keinem Gesetze war ihm deßfalls etwas aufgetragen, denn das Gesetz der Menschlichkeit war für ihn in rechtsverbindlicher

Form nirgends publizirt. Wenn er dann auch einmal einen oder mehrere Unschuldige verurtheilte, und sich gezwungen sah, sein eigenes Urtheil aufzuheben, falls sich die wirklichen Thäter glücklicherweise später selbst zur That bekannten, so war dieses nicht seine Schuld, sondern den von den Inquisiten gesagten Unwahrheiten war deren Verurtheilung allein zuzuschreiben. Daher wurde der Ruf nach Oeffentlichkeit immer lauter. In ihr sah man eine Verbündete der Menschlichkeit. Man wollte sich lieber von ungelehrten Geschworenen richten lassen, weil man von ihnen Menschlichkeit glaubte erwarten zu dürfen. Unsere geheime, auf die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften gegründete Kriminal-Justiz ist daher, und mit Recht, durch ganz Deutschland von jedem Menschen, der fühlt und sie kennt, verabscheut, obgleich viele Juristen, welche aufgehört haben, menschlich zu fühlen, sie noch immer in Schutz nehmen.

Es frägt sich nun: soll die neue Gesetzgebung, deren Nothwendigkeit allgemein zugegeben wird, noch den Geist des sechzehnten Jahrhunderts athmen? Vermag das neunzehnte Jahrhundert kein anderes Prinzip, als dasjenige der Furcht geltend zu ma-

chen? Soll der Landesvater seinen fehlenden Kindern noch immer die Köpfe abhauen lassen, oder sie in Anstalten verweisen, aus denen sie zehnmal schlechter und daher gefährlicher entlassen werden, als sie dieselben betreten haben? Oder aber ist es möglich, ein Prinzip aufzufinden, welches einerseits den Staat mehr sichert, als das Prinzip der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, und andererseits den Anforderungen der Menschlichkeit Genüge leistet? Ein Prinzip, welches dem Verhältniß eines Landesvaters zu den Landeskindern entspricht, welches nicht ausschließlich auf das niedrige Gefühl der Furcht gebaut ist, sondern sich zunächst gründet auf die höheren Gefühle der Ehrerbietung, der Gewissenhaftigkeit, des Wohlwollens, der Hoffnung, und getragen wird von den Säulen eines erleuchteten Denkvermögens?

Der Geist, welchen eine Strafgesetzgebung athmet, wirkt mächtig auf das Volk, und dieselben Triebe, welchen sie ihre Entstehung verdankt, werden durch sie beim Volke angeregt. Nur dem Zerstörungstriebe kann die Zerstörung von Menschenleben, kann die Todesstrafe ihre Geltung verdanken. Die bloße Bestimmung des Strafgesetzes wird daher schon nachtheilig auf das Volk wirken, die bloße

Androhung der Todesstrafen wird Gedanken des Tödtens rege machen. Es ist gefährlich, den schlummernden Löwen zu wecken. Die Gefahr wird aber noch größer, wenn das Wort zur That sich gestaltet, wenn die Todesstrafe vollzogen wird. Selten findet eine Hinrichtung ohne Ausbrüche brutaler Gewaltthätigkeit statt. Die Stimme der Menschlichkeit wird durch den bloßen Gedanken an das Schauspiel der Zerstörung, durch den aufgeregten Zerstörungstrieb in dem Maaße unterdrückt, daß die Menge, welche herbeikam, eine Hinrichtung zu schauen, es bedauert, wenn dieselbe nicht stattfindet, wenn Gnade waltet. Ist es zweckmäßig, solche Stimmungen hervorzurufen? solcherlei Gefühle zu kräftigen? Der Landesvater, welcher dieses thut, versteht es nicht, die Herzen seiner Kinder zu bilden, sie dem Wohlwollen, der Gewissenhaftigkeit, der Ehrerbietung, der Hoffnung, allen schöneren edleren Empfindungen zugänglich zu machen. Den Todesstrafen ist der Stab gebrochen, wenn auch nicht von der Juristenwelt, doch von der Menschenwelt. Wo Menschen, die nicht Juristen, die nicht durch täglichen Verkehr mit dem Verbrechen verhärtet sind, zu Gerichte sitzen, hat sich immer ein entschiedener Widerwille gegen die Todesstrafe kund

gethan. Blos diesem Widerwillen sind manche Freisprechungen, manche Empfehlungen wegen mildernder Umstände zuzuschreiben. Nahmen die Geschwornen doch selbst bei der Lafarge, der Gattenmörderin, Giftmischerin und Diebin, mildernde Umstände an, um sie nicht dem Todespflocke zu weihen! Seit langer Zeit ist die Zahl der Gegner der Todesstrafen immer größer, sind ihre Gründe immer gediegener geworden. Das rollende Rad der Zeit läßt sich nicht hemmen. Wir gehen milderen Tagen entgegen, und die Fürsprecher veralteter Grausamkeiten werden bald ihren Lohn finden. Man wird sie richten, wie sie die Juristen der Hexenprozesse gerichtet haben.

Ich kann mich daher mit der Todesstrafe nicht für einverstanden erklären. Ich halte sie für unmenschlich, unzweckmäßig, dem Geiste unserer Zeit widerstrebend.

Auch gegen die Zuchthausstrafe, wie sie gewöhnlich gehandhabt wird, muß ich mich entschieden erklären. Harte Arbeit und schmale Kost passen schlecht zusammen. Es ist unmenschlich, von dem Thiere, das man schlecht nährt, harte Arbeit zu verlangen, und man will beim Menschen diese durchaus unverträglichen Gegensätze vereinigen! Durch Zwangs=

arbeit und schmale Kost wird der Verbrecher nicht gezogen, nicht zum Bessern herangebildet. Jeder Büttel kann zwingen und jeder Geizhals schmale Kost reichen. Wo Zwang und schmale Kost die einzigen Hebel der Zucht sind, da sind diese sehr ärmlich und sehr barbarisch. Wer nur durch Zwang und schmale Kost auf den Mitmenschen zu wirken versteht, dessen Wirksamkeit wird keine günstige sein. Dieses hat sich denn auch bewährt. Die Zuchthäuser sind unter diesen Prinzipien zu Mördergruben und Pflanzschulen der verworfensten Lasterhaftigkeit geworden. Es ist buchstäbliche Wahrheit, was Mittermaier im XII. Bande des neuen Archivs des Kriminalrechts sagt:

„Die Erfahrung von ganz Europa lehrt, daß die Zahl der rückfälligen Verbrecher auf eine schauderhafte Weise anwächst, und daß eben im ersten Jahre nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt die Mehrzahl der Rückfälligen wegen neuer Verbrechen vor die Gerichte gestellt wird."

Und dennoch will man das alte System der physischen Behandlung der Sträflinge beibehalten? Will man nicht den Versuch machen, auf den Menschen menschlich zu wirken, den Geist des Menschen

auch zu berücksichtigen, und durch dessen Erhebung, Besserung und Reinigung den Rückfällen entgegenzuwirken?

Was würden wir zu dem Vater sagen, der seine Kinder nur durch Zwang und schmale Kost zu ziehen wüßte? Wir würden ihn barbarisch nennen. Und ist der Staat es nicht, der bei den weit größeren ihm zu Gebote stehenden Mitteln nur Zwang und schmale Kost anzuwenden weiß? Der Staat ist durch das Verbrechen des Züchtlings gewarnt, er hat ihn in seiner Macht, Jahre lang, und benützt die Zeit nicht, ihn zu bessern, richtet seine Anstalt so ein, daß er zehnmal schlechter wird, als er beim Eintritt in dieselbe war, und läßt ihn dann frei! Ist dabei gesunder Menschenverstand? Heißt das nicht einen Krankheits- und Ansteckungsstoff recht groß ziehen, und dann über Stadt und Land verbreiten?

Zwang und schmale Kost sind hier und da an die Stelle der Prügel getreten. Sie beruhen alle drei auf demselben Prinzipe: auf dem Prinzipe blos physischer Einwirkung, der Vernachlässigung der geistigen Natur des Menschen; oder vielmehr der planmäßigen Verderbung derselben durch physische Mittel. Zuerst sagt man den Menschen: für das

Uebel, das Du gethan, (das Verbrechen) wird Dir wieder ein Uebel zu Theil (die Strafe), dann sperrt man ihn unter dem Einflusse des Gedankens, daß er ein Uebel leiden soll, in das Zuchthaus ein, unterwirft ihn dem Stocke, dem Zwange und der schmalen Kost, und hält so den Gedanken in lebendiger Erinnerung: er müsse ein Uebel, er müsse Zwang leiden. Niemand leidet gern Zwang, unterwirft sich gern einem Uebel. Es muß also ein innerer Kampf gegen diese beiden erwachen, welcher dauert bis zum Augenblicke der Freilassung. Dann wird der Züchtling mit der ganzen Gewalt lange unterdrückter Wuth, lange zurückgehaltenen Ingrimms in die Welt hinausgestoßen, in welcher er mit Niemanden so sehr sympathisirt, als mit seinen ehemaligen Zuchthausgenossen. Was läßt sich von einem solchen Menschen anders erwarten, als Rückfälle? Wohl war es eine peinliche Strafe, die er erlitten, wohl war es eine peinliche Anstalt, in der er gewohnt. Allein unter solcher Zucht konnte sich aus dem fehlerhaften Menschen nur ein lasterhafter entwickeln.

Durch physische Mittel lassen sich physische Resultate bewirken; allein nur durch geistige Mittel geistige Resultate. Durch die physischen Mittel des

Zwanges und der schmalen Kost läßt sich die geistige Besserung, die Ungefährlichmachung des freizulassenden Sträflings nicht herbeiführen. Durch Zwang und schmale Kost wird nicht auf den Geist des Sträflings gewirkt, wird das Uebel, welches eine geistige Ursache hat, nicht verringert. Die Wurzeln der Verbrechen sind die sinnlichen Triebe des Verbrechers. Nur wenn diese berichtigt, mit der Intelligenz und der Moral desselben in's Gleichgewicht gebracht werden, ist dem Uebel gesteuert. Unser Strafsystem übersieht gänzlich die Ursache der Verbrechen, und läßt sie mit verstärkter Kraft nach jedem Straf-Vollzuge wirken.

In früheren Zeiten waren Leibes- und insbesondere Todesstrafen vorherrschend. Die Hinrichtung machte allerdings den, welchen sie traf, unschädlich, und damit war man zufrieden; weiter blickte man nicht. Jetzt sind an die Stelle einer ganzen Menge von Todesstrafen Freiheitsstrafen getreten, und man bedenkt nicht, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der einen und der anderen Strafart darin besteht, daß dort die von dem Verbrecher zu befürchtende Gefahr beseitigt ist, hier nicht. Ich will daraus natürlich nicht ableiten, daß man zu dem alten Systeme häufiger Todesstrafen zurück-

kehren soll, davon kann keine Rede sein; sondern nur, daß man die Freiheitsstrafen nicht blos als ein Uebel verhänge, sondern als ein Mittel, zu gleicher Zeit die Gesellschaft vor wiederkehrenden Verbrechen zu sichern und den Sträfling zu einem nützlichen, oder wenigstens unschädlichen Mitglied umzubilden. Der Uebergang von Leibes- zu Freiheitsstrafen war allerdings der wichtigste Schritt zu einem menschlichen Strafrechte. Allein man bleibt auf halbem Wege stehen, wenn man die Zeit, da der Verbrecher seiner Freiheit beraubt ist, nicht benützt, um ihn zu bessern, wenn man ihn sogar verschlechtert und daher gefährlicher als zuvor wieder in die Kreise der Gesellschaft einführt, wo dieselben Ursachen, welche das erste Verbrechen herbeiführten, nothwendig von neuem wirken, d. h. neue Verbrechen hervorrufen müssen.

Es gibt eine moralische Ansteckung, wie es eine physische gibt. Daher sind Quarantänen gegen die Pest des Lasters ebenso nothwendig, als Quarantänen gegen die Pest des Orients. Statt dieses zu bedenken, hat man aber bisher gerade im Gegentheil die moralische Ansteckung dadurch befördert, daß man die moralischen Kranken der verschiedensten Grade zusammengesperrt, und erst wieder los-

gelassen hat, wenn sie recht mit Ansteckungsstoff geschwängert waren.

Während unsere Praxis grausam ist, steht unsere Theorie in gar keiner Verbindung mit dem Leben.

So erklärt Kant: *)

„Die Strafe ist ein kategorischer Imperativ, die nothwendige Folge des Verbrechens.“

Allein die tägliche Erfahrung beweist das Gegentheil. Wir sehen die schamlosesten und größten Verbrecher, welche das Sittengesetz am frechsten verletzt haben, frei einhergehen und oft mächtig schalten und walten; die Unschuld sehen wir dagegen eben so häufig mit Füßen getreten, verfolgt und im Elend. Kant verwechselt die innere Folge mit der äußeren. Ohne Strafgesetz und ohne irdischen Richter wird allerdings jedes Verbrechen, das eine Verletzung des Sittengesetzes in sich schließt, in dem Buche verzeichnet, in welches die Handlungen jedes Menschen eingetragen werden, und die Zeit der Abrechnung wird kommen früher oder später.

Allein das hat mit dem positiven Strafgesetze, mit dem Urtheil des irdischen Richters gar nichts

---

*) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 226. ff.

gemein. Kant schiebt an die Stelle des positiven Strafgesetzes das moralische Strafgesetz, und an die Stelle des irdischen Richters den himmlischen. Seine Schlußfolgerungen mögen alle sehr richtig sein, nur haben sie nichts gemein mit der Aufgabe, die er sich gesetzt hat, dem positiven Strafgesetze eine philosophische Grundlage zu bereiten.

Zachariä *) sagt:

„Jedes Verbrechen ist ein unerlaubter Eingriff in die rechtliche Freiheitssphäre des Andern. Folglich muß auch der Verbrecher (nach dem Prinzip der Gleichheit) in eben dem Maaße, als er die Freiheit des Andern beeinträchtigte, in seiner eigenen Freiheit beschränkt werden.“

Ihm ist also das Prinzip der Gleichheit zwischen der von dem Verbrecher verübten Handlung (dem Verbrechen) und der an ihm zu verübenden (der Bestrafung) Prinzip der Straftheorie. Dabei kömmt die geistige Natur des Menschen, sein Wille, seine Neigung, sein Gemüthszustand, nicht in Rechnung. Denn natürlich kann alles dieses ihm nicht als

---

*) Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts, Leipzig 1805. §. 44.

Strafe zu Theil werden. Ueberdies beruht diese ganze Theorie auf einer Verbindung verschiedener Begriffe mit dem Worte Freiheit. Wenn Zachariä von dem Eingriffe in die rechtliche Freiheit eines Andern spricht, so versteht er darunter überhaupt jedwede Verletzung seiner Rechte; wenn er dagegen von der dafür zu verhängenden Freiheits-Strafe redet, so versteht er darunter nur die Strafe, welche den Verbrecher an einer unbeschränkten Veränderung seiner räumlichen Verhältnisse verhindert. Das Prinzip der Gleichheit hinkt also gewaltig, und beruht nur in dem Worte Freiheit, welches der Entdecker dieser Theorie zweimal in ganz verschiedenen Bedeutungen gebraucht.

Auch Henke*) verwechselt in seiner Theorie, wie Kant, die Reue, welche der Verbrecher fühlen sollte, mit der Strafe welche der irdische Richter ihm zuspricht. Allein insofern er als vermittelndes Prinzip für den Maaßstaab der Strafe die moralische Besserung des Menschen aufstellt, müssen wir ihm vollkommen beipflichten, jedoch läßt sich gewiß die bis jetzt bestehende Strafgesetzgebung

---

*) Streit der Strafrechts-Theorien, 1811. Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Zürich 1815.

mit diesem Prinzip nicht in Verbindung bringen. Nach den heut zu Tage geltenden Gesetzen wird der Verbrecher entweder getödtet, und mit der Vollziehung der Strafe wird dann die Besserung unmöglich, oder es wird ihm irgend ein anderes Uebel zugefügt. Die Besserung ist aber eine Wohlthat, und kein Uebel. So lange also das Prinzip nicht aufgegeben ist, daß als Gegengewicht für das Uebel des Verbrechens das Uebel der Strafe verhängt werden soll, kann von dem Prinzipe der Besserung nicht die Rede sein.

Die Theorie Fichte's*) beruht auf der willkührlichen Annahme, daß,

„wer den Bürgervertrag in irgend einem Stücke verletze, der Strenge nach alle seine Rechte als Bürger und Mensch verliere, und durchaus rechtlos werde. Denn zufolge des Rechtsbegriffs überhaupt ständen dem Menschen (folglich auch dem Staate) nur insofern und unter der Bedingung Rechte zu, als er die Sphäre der rechtlichen Freiheit Anderer achte."

Allein diese Voraussetzung ist eben so irrig, als

---

*) Grundlehre des Naturrechts, Th. 2. S. 69.

der zu ihrem Beweise angeführte Grund. Die Rechte des Menschen sind begründet durch seine Menschen-Natur, sie müssen geachtet werden im Kinde, im Geisteskranken, welcher die Rechte Anderer nicht kennt, wie im Verbrecher, welcher sie kennt und verletzt. Ein Unrecht rechtfertigt das andere nicht. Auch der Verbrecher ist Mensch, und jeder Mensch hat als solcher Rechte, obgleich diese nach den Umständen, und namentlich nach der Verschiedenheit der von ihm vorgenommenen Handlungen modificirt werden. Allein insofern diese Modification nicht im Verhältniß zum Seelenzustande des Menschen steht, insofern der Mensch auf der einen Seite die höchsten Auszeichnungen an Ehre, Einfluß und Reichthum, oder die höchsten Strafen an Ehre, Leib und Leben zugetheilt erhält, ohne Rücksicht auf die geistigen Anlagen zum Guten und Bösen, die er durch Handlungen bekundet hat, ist Lohn und Strafe nicht wohl verdient, werden beide ohne Rücksicht auf das Wohl des Staats, in Folge eines im Leben nicht bewährten Rechtsbegriffs zugemessen.

Die Abschreckungstheorie in ihren verschiedenen Richtungen ist durch den Fortschritt der Zeit praktisch beseitigt. Wir brauchen daher auf

dieselbe hier nicht zurückzukommen. Die Präventions- oder Sicherungstheorie verhält sich zur Androhung im Gesetze wie Henke's Besserungstheorie zum Vollzuge derselben, d. h. sie nimmt so wenig auf den geistigen Zustand Desjenigen, von welchem die Begehung eines Verbrechens erwartet wird, Rücksicht, als die Besserungstheorie auf den Seelenzustand des Sträflings Rücksicht nimmt. Nur dadurch, daß das Strafgesetz berechnet wird auf den Gemüthszustand, aus welchem gewisse Verbrechen hervorgehen, nur dadurch, daß die Strafe bemessen wird nach der Individualität Dessen, der gebessert werden soll, kann Sicherung und Besserung erwartet werden. Zu diesem Behufe ist es aber erforderlich, tiefer, als die bisherige Sittenlehre es möglich machte, auf die Seelenzustände der Menschen überhaupt und der Verbrecher insbesondere einzugehen. Eben dieses gilt auch von der psychischen Zwangstheorie. Es gibt keinen allgemein wirksamen psychischen Zwang, sondern nur einen relativ wirksamen, und in sofern man daher denselben nicht nach der Verschiedenheit der geistigen Stimmungen und Beweggründe einrichtet, mag er sich zwar in einem Systeme imponirend aus-

nehmen; im wirklichen Leben zerfällt er aber in Nichts.

Doch genug von den Systemen der alten Schule!*) Wenden wir uns zu der neuen Seelenlehre, und sehen wir zu welchen Resultaten sie führt!

Die wissenschaftliche Seelenlehre macht es sich zur Aufgabe, durch Eingehen in die Seelenzustände der Menschen die letzten Gründe aller Verbrechen zu erforschen. Sie zeigt uns auf diese Weise, daß dieselben entweder in ursprünglich unglücklicher Anlage, oder in krankhafter Aufregung einzelner Vermögen bestehen, wozu noch der dritte Fall der Unwissenheit oder mangelnder Bildung hinzukömmt. In allen diesen Fällen ist der Verbrecher mehr unter dem Gesichtspunkt eines moralischen Kranken zu betrachten, welcher unser Bedauern und unsern Wunsch, ihn zu bessern, erregen soll, als unter dem Gesichtspunkte eines Uebelthäters, der unsern Zorn und unsere Rache verdient.

Wie wir gesehen haben sind alle unsere Strafrechts-Theorien in die Luft gebaut. Sie gründen

*) Wer sich weiter mit denselben zu beschäftigen wünscht, den verweisen wir auf Hepp's kritische Darstellung der Strafrechts-Theorien.

sich statt auf das wirkliche Leben, auf Abstractionen, sie nehmen statt auf den Seelenzustand der Menschen, von denen man die Begehung von Verbrechen erwartet, oder welche ein solches bereits begangen haben, nur auf den Seelenzustand ihres Erfinders Rücksicht. Alle mit einander würden vielleicht wirksam sein, wenn die Menschen gerade so beschaffen wären, wie der jeweilige Gründer eines Systems, allein sie sind unwirksam, weil die Mehrzahl der Menschen durchaus anders beschaffen ist, nicht, wie jene Strafrechts-Philosophen annehmen, von abstracten Rechtsbegriffen geleitet, nach denselben gebildet werden. Sie sind nicht blos personificirte Rechtsbegriffe, sondern mit den manigfaltigsten Temperamenten, Trieben, Empfindungen und Gesundheitsverhältnissen begabte, und unter den verschiedenartigsten äußeren Einflüssen lebende Wesen.

Bevor sich unsere Rechtsphilosophen bequemen, ihre Studirstuben zu verlassen, ihre peinliche Halsgerichtsordnung und alle darüber geschriebenen Bände sich aus dem Sinne zu schlagen, und die Welt, wie sie ist, nicht wie sie sich die Philosophen und Gesetzgeber zu ihren Zwecken construirten, kennen zu lernen, kann es mit unseren Zuständen nicht besser werden. So lange diese hochweisen Herren

glauben, es komme in der Rechtswissenschaft und bei der Gesetzgebung zunächst auf die Gesetze des Denkens an, und nicht zunächst auf die Seelenzustände des Volks überhaupt und insbesondere in allen seinen Unterabtheilungen, so lange sie keinen andern Hebel der Wirksamkeit kennen als physische Gewalt, und auf kein anderes Vermögen zu wirken im Stande sind, als die Furcht, so lange wird unsere Rechtswissenschaft wie unsere Gesetzgebung stets noch einen mittelalterlichen Charakter haben *).

Alle die unmenschlichen, unsinnigen oder doch unzweckmäßigen Strafrechts-Theorien, von denen wir einige mitgetheilt haben, sind die unmittelbaren Folgen einer spekulativen, den wirklichen Menschen ganz außer Acht lassenden Seelenlehre. Unmöglich hätte diese Unnatur der Gesetzgebung so lange anhalten können, wenn unsere Gesetzgeber in einer innigeren Verbindung mit dem wirklichen Leben gestanden hätten. Allein ihnen war es in der Regel mehr darum zu thun, irgend einer vorgefaßten Meinung den Sieg zu verschaffen, auf welche sie ein

*) S. meine Abhandlung in v. Jagemann's und Nöllner's Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. B. III. H. 2. S. 159. ff.

System bauen wollten, als den Anforderungen der Menschen-Natur Genüge zu leisten. In erhöhtem Maaße war dieses der Fall bei unseren akademischen Strafrechtslehrern und den Strafrechts-Compendien-Schreibern. Statt einzusehen, daß ihre Systeme mit dem ihnen vorliegenden positiven Rechtszustande größtentheils durchaus nicht zusammen paßten, und demzufolge dahin zu wirken, den positiven Rechtszustand im Sinne ihres Systems abzuändern, bildete sich jeder Systems-Gründer ein, seine spekulativen Ideen paßten zu dem gegebenen positiven Rechtszustande, als hätten sie den Begründern derselben ununterbrochen vor Augen geschwebt. Wir haben solchergestalt die positive Gesetzgebung in Verbindung mit den widersprechendsten Strafrechts-Theorien gesehen, und Niemanden fiel es ein, zu bedenken, daß ein Gesetz, dessen Zweck Abschreckung ist, einen andern Charakter haben müsse, als dasjenige, dessen Zweck Besserung ist, daß die Strafen, welche dem einen Zwecke dienen, den andern zu fördern nicht vermögen. Ganz unbekümmert um die Frage, ob sich die Masse der bestehenden Gesetze in die Form des mühsam erfundenen Systems passe, wurde zuerst das System und dann die positive Gesetzgebung vorge-

tragen. Die positiven Gesetze kamen zur Anwendung, ob sie sich zum Systeme paßten, oder nicht, trotz der Besserungstheorie wurde geköpft und, ungeachtet der psychologische Zwang, der Schrecken, die Sicherungstheorie durchaus keinen Eindruck machten, und ungeachtet die Zahl der Verbrecher immer zunahm, so sahen die hochweisen Herren doch nicht, daß ihre Systeme verkehrt wareu. Wären sie gegründet gewesen, hätten sie in der That psychologischen Zwang ausgeübt, abgeschreckt, gebessert oder den Staat gesichert, so hätte jener traurige Erfolg unmöglich eintreten können.

Die wissenschaftliche Seelenlehre stellt sich der herrschenden Strafgesetzgebung in ganz anderer Weise entgegen. Sie erklärt: auf unsern positiven Strafrechtszustand paßt kein System. Er ist entsprungen aus den finsteren Zeiten des Mittelalters, er kennt nur die brutale Gewalt, und, wenn auch die Praxis und hier und da die positive Gesetzgebung mildernd eingeschritten ist, wenn auch die mehr und mehr sich geltend machende Intelligenz die allzu empörenden Grausamkeiten beseitigt hat, so ist doch in der Hauptsache alles noch geblieben wie zur Zeit der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. Ich sage in der Hauptsache; denn das Prinzip der

blos physischen Einwirkung, der Vernachlässigung aller moralischen und intellectuellen Hebel, ist dasselbe geblieben. Den Charakter einer Strafgesetzgebung bildet nicht diese oder jene Strafart, sondern das allen zu Grunde liegende Prinzip. Wohl ist das Rädern, das Verbrennen und das Pfählen, ersteres jedoch noch nicht überall, in Deutschland abgeschafft. Allein da die Todesstrafe geblieben, da die Gefängnißstrafe den Charakter einer mit körperlichen Unannehmlichkeiten aller Art verbundenen Strafe behielt, da sogar die Prügel im größten Theile Deutschlands noch immer eine große Rolle spielen, in Oesterreich z. B. der Willkomm und Abschied noch immer besteht, in Preußen der neue Entwurf dieselben in diejenigen Provinzen wieder einführen will, wo sie seit Menschengedenken abgeschafft worden waren, so kann von einer Aenderung in der Hauptsache nicht die Rede sein.

Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. beruht auf dem Grundsatze: für das Uebel, das der Verbrecher beging, soll ihm das Uebel der Strafe zu Theil werden. Dieses letztere war ein physisches Uebel, das erste dagegen ein moralisches; natürlich standen daher beide in gar keinem geistigen Zusammenhang.

Die wissenschaftliche Seelenlehre erklärt: für das Uebel, welches ein Mensch in dem Verbrechen begeht, soll ihm in der Strafe die Wohlthat der Besserung zu Theil werden. Zwischen jenem Uebel und dieser Wohlthat findet ein geistiger Zusammenhang statt: vor der Begehung, insofern gerade dasjenige Mittel, welches geeignet ist, die moralische Krankheit zu heilen, deren Vorhandensein das Verbrechen bekundete, für den moralisch Kranken im höchsten Grade schmerzlich ist. Die Natur hat unwandelbar an jede Uebertretung ihrer Gesetze Schmerz geknüpft: an die Uebertretung der Gesetze der physischen Weltordnung, wie an die Uebertretung der moralischen. Der Mensch kann sich diesem nie und nimmer entziehen. Allein dessenungeachtet erkennt er gewöhnlich nicht die Ursache derselben. Er fühlt den Schmerz, welcher der Uebertretung auf dem Fuße folgt, allein er erkennt nicht, daß er nur die Folge jener Uebertretung ist. Wie dem Trunkenbolde nichts schmerzlicher ist, als die Entziehung geistiger Getränke, so ist jedem Menschen, der sich in einem mehr oder weniger verhärteten Zustande befindet, welcher ihn zu Gesetzübertretungen: Diebstahl, Körperverletzung u. s. w. führt, nichts schmerzlicher, als die Entziehung aller Gelegenheit,

seiner krankhaften Neigung Folge leisten zu können. Wie sich beim physisch Kranken keine Besserung hoffen läßt, so lange die Neigung zu Uebertretung der physischen Gesetze der Natur noch fortbesteht, so läßt sich ein Gleiches in Betreff der moralischen Gesetze nicht erwarten, so lange die Neigung zu deren Uebertretung noch mächtig ist. Das erste Mittel da und dort, Besserung herbeizuführen, ist Entfernung aller Versuchung, welche die krankhafte Neigung in Thätigkeit versetzen könnte, das zweite, Belehrung über den Zusammenhang der krankhaften Neigung und des qualvollen Gemüthszustandes des Kranken, das dritte Erweckung der besseren, edleren höheren Gefühle desselben, das vierte endlich die Begründung einer dauernden Liebe zur Beschäftigung.

Nur auf diesem Wege kann der Uebertreter der physischen wie der moralischen Gesetze der Weltordnung zur rechten Bahn zurückgeführt werden. Zudem wird auf Jeden, welcher eine gewisse krankhafte Neigung zum Bösen in sich verspürt, nichts einen so heilsamen und tiefen Eindruck machen, als die Besorgniß einer Strafe, welche ihm auf immer die Befriedigung einer Lieblings-Neigung unmöglich macht. Wenn jeder Bürger von dem Gefühle durchdrungen wäre, daß die Gesetzes-Uebertretung

unwandelbar mit Schmerz und namentlich mit der Beraubung des Genusses, den er vermittelst derselben sucht, verbunden ist, so würde manche unterbleiben. Allein er ist davon in der Regel nicht überzeugt, weil er die Gesetze der physischen wie der moralischen Weltordnung gewöhnlich sehr wenig kennt, und er kennt sie nicht, weil fast alle unsere Zustände, und namentlich diejenigen unserer Strafgesetzgebung selbst, mit den Gesetzen der Natur im schreiendsten Widerspruch stehen.

Der Mensch kann die Gesetze der Natur nicht ändern. Sie wirken unabhängig von seinen Bestrebungen. Er kann sie nur erkennen, und sich ihnen fügen; bis er dieses gelernt hat, muß er die Folgen tragen, welche an deren Uebertretung geknüpft sind. Der menschliche Gesetzgeber soll sich daher nicht einbilden, er brauche die Gesetze der Menschen-Natur nicht zu kennen, es genüge, daß er ein Gesetz gebe, und die Macht habe, es aufrecht zu erhalten. Der armselige Mensch will seinem Schöpfer Trotz bieten! als ob er einem der Natur widersprechenden Gesetze jemals Folge geben könnte! Das Gesetz, welches der Menschen-Natur widerspricht, widerspricht auch den Zwecken jedes Gesetzgebers, entweder indem er es nicht in Aus-

führung bringen kann, und dann nur den Glauben an die Macht des Gesetzes erschüttert, oder indem er durch dessen Ausführung die menschliche Natur verdirbt, und so die eigentliche Grundlage seiner Existenz untergräbt.

Das Streben des Gesetzgebers muß daher vor allen Dingen darauf gerichtet sein, die Gesetze der menschlichen Natur zu erkennen, und jeder Uebertretung derselben in ganz gleicher Weise wie die Natur selbst zu begegnen.

Wenn der Mensch irgend ein Gesetz seiner physischen Natur übertritt, so mahnt ihn diese an die Uebertretung dadurch, daß das unmittelbar betheiligte Organ ihm Schmerzen verursacht, und wenn er diese nicht beachtet und fortfährt, der Natur zu widerstreben, so ist die Folge, daß es entweder schwächer und schwächer wird, oder daß eine Krisis eintritt, welche den Tod oder Wiedergenesung herbeiführt. Die Bedingung der Fortdauer der letzteren ist aber immer Rückkehr zur Natur. Wenn ein Mensch z. B. seinen Magen überladet, so wird er am Magen leiden; muthet er seinen Lungen, seinen Augen, seinen Armen mehr zu, als sie zu leisten vermögen, so werden diese Organe leiden, und mehr und mehr an Kraft abnehmen. Allerdings

kann keines dieser Organe leiden, ohne andere mehr oder weniger mit in den Kreis der Leiden zu ziehen. Allein der eigentliche Grund des Uebels wird dadurch nicht verändert.

In ganz gleicher Weise sollte der Mensch verfahren. Dasselbe Organ, welches als der Grund der moralischen Krankheit erkannt wird, die in dem Verbrechen ihre Krisis fand, sollte geschwächt werden, und dieses kann nicht geschehen, ohne dem Verbrecher Leiden zu bereiten.

Sehr wahr sagt Georg Combe*):

„Je mehr sich das körperliche System zur Zeit, da es verletzt wurde, von den Gesetzen der Gesundheit entfernt hatte, desto größer ist in der Regel der Schmerz, welcher die Heilung begleitet. So werden auch die Schmerzen des Verbrechers, welche zu seiner moralischen Besserung nothwendig sind, in demselben Maße heftiger sein, je stürmischer seine Leidenschaften, je verworfener seine moralischen Gefühle, je zügelloser und ungebildeter der Sinn des Verbrechers ist."

---

*) In der krit. Zeitschrift f. Rechtswissenschaft und Gesetzgebung d. Ausl., Bd. 15., H. 2., S. 178.

Allein der Schmerz muß im Verhältniß stehen zu der Ursache desselben. Bei dem jetzt geltenden Strafsysteme ist dieses nicht der Fall. Ohne alle Rücksicht auf die Geistes-Organe, welche das Verbrechen hervorriefen, werden Strafen verhängt, die natürlich die Besserung eben so wenig bewirken können, als ein Pflaster auf dem Arme diejenige eines kranken Beines, oder Blutigel, welche man am Halse ansetzt, diejenige einer Knie-Geschwulst. Die Geistes-Organe, welche solche Verbrechen herbeiführen, sind unwandelbar ein Trieb oder ein Gefühl: der Geschlechtstrieb (alle Fleischesvergehen), der Nahrungstrieb (alle Vergehen aus Naschhaftigkeit, Gefräßigkeit, oder Trunksucht), der Bekämpfungstrieb und der Zerstörungstrieb (alle Körperverletzungen, Brandstiftungen und Tödtungen), der Erwerbtrieb (alle Vergehen wider das Eigenthum), das Selbstgefühl (alle Beleidigungen gegen Privaten und die Majestät, so wie die Staatsverbrechen), die Beifallsliebe (alle Duelle). Allerdings wird übrigens nicht selten das Verbrechen aus dem Zusammenwirken mehrerer dieser Geistes-Organe hervorgehen. Allein es werden sich die verschiedenen Elemente immer auffinden und abwägen lassen.

Die Strafe, welche geeignet ist, die bezeichneten krankhaften Triebe zu heilen, muß natürlich in innigster Verbindung mit denselben stehen, auf dieselben berechnet sein. Sonst kann sie weder vor der That zügelnd, abhaltend, noch nach derselben bessernd, heilend wirken.

Wir haben weiter oben bereits bemerkt, es gebe eine moralische Ansteckung so gut als eine physische. Um diese zu verhüten, muß der Verbrecher von anderen Menschen, denen er seinen Krankheitsstoff mittheilen könnte, abgesondert werden, so lange bis man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Ansteckungsstoff verschwunden, daß der moralisch Kranke sich im Zustande moralischer Reconvalescenz befindet. Ist dieser Zweck erreicht, dann beginnt das zweite Stadium. Dieses soll dem moralisch Kranken Zeit gewähren, seine ganze körperliche und geistige Kraft, seine ganze Fähigkeit, sich im bewegten Leben der Welt herumzutreiben, wieder zu gewinnen. In der Einsamkeit ist dieses nicht möglich. Das dritte Stadium endlich bildet die Probezeit moralischer Gesundheit. Es ist unsinnig, einen Menschen aus dem Zustande absoluten physischen Zwanges plötzlich in denjenigen unbeschränkter Freiheit zu setzen. Wie kann man

erwarten, daß der Mensch, welcher Jahre lang nur durch den physischen äußern Zwang geleitet wurde, auf einmal im Stande sein soll, sich selbst nach höheren geistigen Prinzipien zu leiten! Es ist dieses gerade so unsinnig, als zu erwarten, daß der Mensch, welchem Jahre lang der Gebrauch seiner Hände und Füße versagt war, unmittelbar, nachdem ihm dieser wieder verstattet wird, im Stande sein sollte, Hände und Füße gleich einem andern Menschen zu gebrauchen. Der Mensch muß an den freien Gebrauch seiner geistigen Kräfte eben so wohl wieder gewöhnt werden, als an den Gebrauch seiner physischen, wenn er ihm längere Zeit hindurch versagt war.

Es liegt eine tiefe Wahrheit in den Worten Schillers:

Die Welt wird alt und wird wieder jung,
Doch der Mensch hofft immer Verbesserung.

Darum halte ich es für so wichtig, den moralischen Hebel der Hoffnung nicht unbenützt zu lassen. Die Hoffnung, durch gutes Betragen aus dem ersten Stadium der Strafzeit in das zweite, aus diesem in das dritte, und dann in volle Freiheit zu gelangen, wird auch auf den Bessern, die Furcht, durch schlechtes Betragen in dem ersten Stadium,

dem schmerzlichsten von allen, schon zurückgehalten zu bleiben, wird auch auf den minder Guten sehr mächtig wirken. Allein bei dem jetzt herrschenden System wirkt weder der Hebel der Furcht noch der Hoffnung auf den Strafgefangenen, nur die Hebel physischen Zwangs zu harter Arbeit und schmaler Kost.

Naturgemäß ist nur dasjenige Strafrecht, welches die einzelnen Strafen in unmittelbare Verbindung bringt mit den Beweggründen, welche zu Verbrechen führen. Die Strafe muß darauf berechnet sein 1) vor dem Verbrechen denjenigen, welcher vermöge seiner Neigungen und äußeren Verhältnisse versucht sein möchte, dasselbe zu begehen, davon abzuhalten 2) denjenigen, der es begangen hat, von den krankhaften Neigungen zu heilen, welche ihn zu dessen Begehung treiben.

Zu diesem Behufe muß Rücksicht genommen werden auf die gesammte geistige und körperliche Beschaffenheit eines Menschen, bei jedem Verbrechen muß zurückgegangen werden auf die demselben zu Grunde liegenden Beweggründe, auf diese muß die Eintheilung der Verbrechen, Strafmaaß und Strafart gebaut werden.

§ 7. Prozeß.

Dieselbe Gleichgültigkeit gegen die Anforderungen der Menschen-Natur, welche wir bei den Rechtsgesetzen gerügt, zeigt sich auch bei unseren Prozeß-Gesetzen. Der Zweck jedes gerichtlichen Verfahrens ist, Wahrheit zu ermitteln. Allein die Wahrheit ist kein Zahlenbegriff, ist kein arithmetisches Verhältniß, und doch beruht unsere ganze Beweistheorie auf Zahlenbegriffen und arithmetischen Verhältnissen. Wir machen uns lustig über das Valentinianische Citirgesetz, welches bestimmte, wer als Zeuge für juristische Wahrheit gelten sollte, und in welcher Weise unter diesen Zeugen die Wahl zu treffen sei, und unsere Beweistheorie beruht doch ganz und gar auf demselben Grundsatze. Auch sie bestimmt, wer oder was als Zeuge der Wahrheit gelten solle, und setzt die Zahlen-Verhältnisse fest, welche den Ausschlag nach der einen oder anderen Richtung geben sollen. Der Unterschied besteht nur darin, daß das Citirgesetz es mit der Ausmittelung *juristischer* Wahrheit, und daß unsere Beweistheorie es mit der Ausmittelung *thatsächlicher* Wahrheit zu thun hat. Allein da wie dort liegt der Gedanke zu Grunde: der Richter sei zu be-

schränkt, zu unverständig oder zu träg, sich von der Quantität zur Qualität zu erheben. Man traut ihm wohl zu, zählen zu können, aber mehr nicht. Die Juristen, welche daher unsere Beweis-theorie in Schutz nehmen, schreiben sich selbst ihr geistiges Armuths-Zeugniß. Allerdings Demjenigen, welcher nur zählen kann, darf man nicht zumuthen, das geistige Gewicht der Beweisgründe zu wägen. Allein, mir scheint, man sollte den Richter von seiner Stelle entfernen, der eben nur zählen, und nicht erwägen kann, oder sollte ihn ersetzen durch Menschen von gesundem Verstande, deren Geist durch den Aktenstaub nicht getrübt ist.

Die Periode, da das Valentinianische Citirgesetz galt, war die Periode des Verfalls des römischen Reichs, und namentlich des Verfalls der Rechts-pflege. Dieses ist nun allgemein anerkannt, ob-gleich die Juristen jener Tage nichts desto weniger sich gewaltig viel einbildeten. In ganz gleicher Weise wird der Tag erscheinen, da allgemein an-erkannt werden wird, der Verfall unserer Rechts-pflege sei bezeichnet durch unsere Beweistheorie, und da man mit demselben mitleidigen Lächeln, welches unsere Juristen den Juristen des Citirgesetzes wid-

men, auf die Vertheidiger unserer Beweistheorie blicken wird.

In unserem gerichtlichen Verfahren sind die mächtigsten Hebel der Wahrheit alle mit einander zur leeren Form herabgesunken. Das einzige Qualitative, das bei unserer Beweistheorie vorkömmt, ist der Eid. Der schlechteste Bursche, der anerkannteste Spitzbube, wenn er nur fein genug war, sich nicht wegen Meineids oder eines andern großen Verbrechens erwischen zu lassen, wird durch den Eid zu einem vollkommen glaubwürdigen Zeugen, dessen Aussage diejenige des wahrhaftigsten, allgemein geachteten, untadelhaftesten Mannes, wenn er seine Aussage nicht mit einem Eide versehen hat, vollkommen überwiegt, in dem Maaße, daß wenn auf der einen Seite zwei jener beeidigten Halunken, auf der andern Seite noch so viele unbeeidigte Ehrenmänner stehen, die Ersteren den Sieg davon tragen.

Dieses Verfahren wäre daher schlimm genug, wenn der urtheilende Richter selbst die Angeschuldigten und die Zeugen vernähme, selbst an letztere die Frage stellte, selbst deren Antworten vernähme. Allein das ist nicht der Fall. Der urtheilende Richter sieht gerade in allen bedeutenden Fällen, wo es sich um Leben und Tod oder um die Frei-

heit des Angeschuldigten auf viele Jahre hinaus handelt, den letztern so wenig als die Zeugen. Er urtheilt lediglich nach den Acten.

Führen wir diese Sache auf den gesunden Menschenverstand zurück, so ist es wohl klar: wer etwas beurtheilen soll, dem muß es vor das körperliche und geistige Auge gestellt werden. Wer sieht mit fremden Augen, wer hört mit fremden Ohren besser als mit den seinigen? Nur Derjenige vielleicht, welcher zum Richteramte durchaus unfähig ist. Ohne Selbstanschauung ist nie und nimmermehr ein selbsteigenes Urtheil möglich.

Statt einem Zeugen blos zu *sagen*: der Eid ist heilig, der Meineid wird in diesem Leben mit Zuchthaus und in jenem mit noch schwererer Strafe belegt, sollte man suchen das *Gefühl* der Heiligkeit des Eides, die *Scheu* vor den irdischen und ewigen Strafen des Meineids zu *erwecken*. Die Scheu vor den irdischen *Strafen* kann nur dadurch geweckt werden, daß man jede Eidesleistung mit großer Strenge behandelt, und wo sich die Wahrscheinlichkeit eines Meineids zeigt, eine Untersuchung darauf einleitet. Das Gefühl der Heiligkeit des Eides kann nur dadurch (abgesehen von Unterricht und Erziehung) im Momente erweckt wer-

den, daß zu der Eidesleistung möglichst viele Menschen, denen der Eid heilig ist, zugezogen werden. Der Ausdruck des Gesichts, die ganze Haltung, die ehrfurchtsvolle Stimmung einer zahlreichen Versammlung wirken mächtig auf Denjenigen, der vor sie tritt und unter ihren Augen zu Gott den Blick erheben, an Ihn seine Anrufung richten soll. Warum wird es mit Recht für so wichtig gehalten, daß alle feierlichen Religionshandlungen in der Kirche vor versammelter Gemeinde vorgenommen werden sollen? Weil die Erfahrung beweist, wie es die Natur der Sache an die Hand gibt, daß die Heiligkeit des Orts und die gottesfürchtige Stimmung der Gemeinde mächtiger auf das Gemüth der in ihrem Glauben zu bestärkenden Kinder, oder des sich Treue gelobenden Brautpaares wirkt, als ein gewöhnliches Zimmer und gleichgültige oder gar keine Zeugen der Handlung. Es theilen sich bewegte Gefühle auch ohne Worte und ohne Blick mit: nicht nur die Furcht, die Sorge und die Angst, sondern auch die heilige Scheu, die zarte Regung des Gewissens und der Glaube. Mögen immerhin trockene Juristen und leichtfertige Weltmenschen, welche selbst, abnormerweise, solcher Anregungen nicht fähig sind, über Diejenigen lachen, welche, weniger stumpf

als sie, für die höheren Empfindungen der Ehrerbietung und des Wunderbaren noch zugänglich sind, und deren kräftigeres Wohlwollen und zartere Gewissenhaftigkeit durch Eindrücke von außen zu erhöhter Regsamkeit erweckt wird, — den besseren Menschen und der Mehrzahl derselben sind dennoch diese Empfindungen nicht fremd. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es aber, dieselben wach zu erhalten, wo sie rege sind, zu erwecken, wo sie schlummern, zu berichtigen, wo sie verwirrt sind. Denn auf diesen Empfindungen beruht die moralische Natur des Menschen, welche allein dem Gesetzgeber einen kräftigen Hebel der Wirksamkeit gestattet, der trotz dem Wechsel der Schicksale wirksam bleibt. Napoleon sagte zwar, er ziehe den Mann von Ehre dem Manne von Gewissenhaftigkeit vor; allein alle seine Männer von Ehre verließen ihn zugleich mit dem Glücke; und die wenigen Männer von Gewissenhaftigkeit, welche bei ihm aushielten, vermochten ihn nicht zu erretten. Hätte er seine Herrschaft auf die moralische Natur der Menschen zu bauen vermocht, er wäre nicht in St. Helena gestorben.

Nur eine Gesetzgebung, welche die intellektuelle und moralische Natur der Staatsbürger stets im Auge hat, und auf sie und durch sie zu wirken

sucht, wird ihre Zwecke erreichen. Sie wird dann zugleich den Zweck des positiven Rechts und denjenigen des ewigen Rechts erreichen, sie wird die irdischen Güter schützen, die himmlischen Güter vermehren; während eine Gesetzgebung, welche die bessere Natur des Menschen unberücksichtigt läßt, ihre positiven Zwecke nicht erreicht, und, was an ihr ist, thut, um diese bessere Natur des ihrer Fürsorge anvertrauten Menschen herabzuwürdigen. Menschen ohne höhere Einsicht, ohne Ehrerbietung, Wohlwollen, und Gewissenhaftigkeit sind schlechte Werkzeuge zu Ermittelung der Wahrheit, und sie werden immer schlechter, je weniger die Gesetzgebung darauf bedacht ist, diese höheren Gefühle zu hegen und zu kräftigen.

Wir leben in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, und unsere Strafprozeßordnung, wie unser Strafrecht, gründet sich noch auf die im sechszehnten Jahrhundert erschienene peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften. Ein Unterschied besteht allerdings: nämlich unsere Gesetze sind, Dank sei es der fortschreitenden Intelligenz, nicht so furchtbar konsequent, als jene peinliche Ordnung es war. Mehrere der Stützen, und nicht der unwichtigsten des alten Gebäudes, hat die neuere Zeit umgeworfen,

namentlich die Tortur, welche die Grundlage des ganzen Beweisverfahrens der Karolina bildete. Das Prinzip der peinlichen Halsgerichts-Ordnung konnte, wie sich schon aus dem Namen schließen läßt, kein anderes als dasjenige der Pein sein.

Durch Pein sollte der Angeschuldigte zum Geständniß gebracht werden. Daran dachte man nicht, daß die Pein ihn veranlassen möchte, seiner Unschuld ungeachtet, sich für schuldig zu bekennen.

Die Tortur ist zwar jetzt so ziemlich überall, wenigstens gesetzlich, abgeschafft. Um aber auf der einen Seite zu gewinnen, was auf der andern Seite an Ueberführungsmitteln verloren wurde, hat sich die Praxis überall mit mehr oder minder großer Bestimmtheit für den Indizien-Beweis ausgesprochen. Wir können füglich sagen, der Indizien-Beweis vertritt jetzt die Stelle der alten Tortur. Indizien-Beweis, ohne daß auch nur einer der urtheilenden Richter einen Zeugen selbst gesehen und gehört, ohne daß ihm der Angeschuldigte jemals gegenüber gestellt worden, ohne daß, mit Ausnahme der Referenten, er auch nur die Akten gelesen — ein solcher Indizien-Beweis scheint mir nicht viel besser als die Tortur zu sein. Der Unterschied zwischen dem einen und dem andern System ist insbesondere der, daß

hier die Qual kürzer andauerte und dem Urtheil vorherging, dort länger dauert und dem Urtheil nachfolgt.

Viele wiegen sich freilich bei der behaglichen Zuversicht in Schlummer, unsere Richter seien zu rechtlich und zu wissenschaftlich, um einen Unschuldigen zu verurtheilen. — Wenn aber Fälle vorkommen, da das Untergericht annahm, der Angeschuldigte sei vollkommen überwiesen, und das Obergericht, es liege gar kein Beweis gegen ihn vor, da Angeschuldigte Jahre lang im Zuchthause saßen, bis am Ende, bei Gelegenheit einer andern Untersuchung, die Thäter sich selbst zu dem Verbrechen bekannten, wegen dessen die Unschuldigen ins Zuchthaus gesprochen wurden, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß gar viele ähnliche Fälle sich zugetragen haben möchten, da eine Berufung an das Obergericht nicht mit gleichem Erfolge gekrönt wurde, oder da die wirklichen Thäter nicht so gutmüthig waren, sich selbst zu dem Verbrechen zu bekennen, dessen Andere für überwiesen erklärt worden waren. Sie erhalten also, auch bei dem möglichst trefflich eingerichteten Strafverfahren, nur ein Spiegelbild der That durch die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen. Ueberall, wo auf einen

Indizienbeweis hin erkannt wird, ist dieses Spiegelbild nur ein künstlich durch Schlüsse zusammengestelltes. Allein auch dieses sieht der urtheilende Richter nicht unmittelbar selbst, sondern 1) durch Vermittelung des Untersuchungsrichters und dessen Aktuars, welche die Indizien zu Protokoll konstatiren und 2) durch Vermittelung des Referenten, welcher den ihm durch den Untersuchungsrichter dargebotenen Stoff seinerseits wieder verarbeitet. Welche Masse von Wechselfällen liegt hier in der Mitte zwischen dem urtheilenden Richter und der zu beurtheilenden That! Wie auch der reinste Spiegel das Bild, das er zurückgibt, immer etwas verändert, so wird auch jede menschliche Auffassung einer Erscheinung diese einigermaßen verändern. Allein nicht alle Spiegel sind rein, mancher verzerrt die Gesichter, der eine vergrößert, der andere verkleinert, einige strahlen die Bilder gräulich, andere gelblich zurück. Wenn uns nun ein Bild zuerst durch einen verzerrenden, dann durch einen vergrößernden und endlich durch einen gräulich machenden Spiegel zukommt, wie muß sich da das Bild von dem Originale unterscheiden! Der erste Spiegel ist derjenige, in welchem der Zeuge, der zweite derjenige, worin der Untersuchungsrichter und der Aktuar, der dritte, worin der Referent

die zu beurtheilende Handlung auffaßt. Zwei Spiegel könnten wir ersparen, und diese Ersparniß würde dem Richter das Bild weit deutlicher anschaulich machen. Es wäre ein Wunder, wenn alle unsere Spiegel so ganz makellos und rein wären! Der Spiegel des menschlichen Herzens ist selten so rein, als derjenige des Mineralreichs.

Wie der Richter blos nach einem dreifach getrübten Spiegelbilde urtheilt, so vertheidigt der Vertheidiger nach einem zweifach getrübten. Auch er sieht die Zeugen niemals und den Angeschuldigten in der Regel nicht. Denn während er in Mannheim wohnt, sitzt der Angeschuldigte vielleicht in Tauberbischofsheim, oder in Bruchsal, und die Zeugen sind vielleicht am Bodensee oder an dem Ursprung der Donau. Er kann also nur vertheidigen auf den Grund höchst mangelhafter Materialien. Auch ihm entgeht mit der Selbstanschauung, mit dem belebenden, mündlichen und persönlichen Austausch der Gedanken und Gefühle der erfrischende Hauch der Wirklichkeit. Statt eines Menschen, welcher zu seinem menschlichen Herzen gesprochen, es zur Theilnahme und zum Mitgefühle angeregt hätte, findet er nichts, als einen abschreckend großen Aktenstoß. Der flößt ihm kein Interesse ein. Er

hat nur zu viel mit Akten zu thun. Dazu kommt, daß die Vertheidigung eine auf dem Stand der Advokaten ruhende Personal-Last oder Frohnde ist. Wer frohndet gern, auch zum besten Zwecke! Man hat die Frohnden zum Wegbau, theilweise wenigstens, abgeschafft, die Frohnden des Kriminal-Prozesses bestehen fort! Man denke sich in die Lage eines Frohndpflichtigen, welcher kaum Zeit hat, sein eignes Haus zu bestellen, und nun abgerufen wird, oft auf mehrere Tage, um seine Frohnden zu verrichten! ist der in der Stimmung, mit geistiger Freiheit, mit Feuer und Kraft zu arbeiten? Zum Steinhauen kann der Frohndaufseher kaum den Frohndarbeiter anhalten, wie aber vermöchte er es, ihn zu frischer, lebendiger Ausübung einer geistigen Arbeit anzuspornen?

Daß eine Strafprozeßordnung dieser Art nicht geeignet sei, auf die Bildung eines Volks günstig einzuwirken, das bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Sie hat ganz und gar den Charakter ihrer Mutter Karolina. Sie ist eine peinliche Ordnung. Sie gibt Pein allen Personen, die damit zu thun haben: dem Zeugen, weil er so sprechen muß, daß der Aktuar seine Worte zu Protokoll nehmen kann; Pein dem Aktuar, welcher das

Protokoll übermäßig schnell schreiben muß, damit der Zeuge nicht ganz und gar den Zusammenhang verliert; Pein dem Untersuchungsrichter, welcher es diktiren muß, damit das Protokoll so aufgenommen wird, wie er es gefaßt haben will; Pein dem Referenten, welcher den Aktenstoß bearbeiten, Pein den Votanten, welche den Vortrag verlesen hören, Pein dem Vertheidiger, welcher aus dem trüben Spiegelgebilde, welches er in den Akten findet, ein lebendiges Bild zum Zwecke der Vertheidigung zusammenstellen soll. Alle diese Arbeiter fühlen Pein, weil ihrer Natur Gewalt angethan wird, weil das ganze Verfahren von Anfang bis zum Ende naturwidrig ist. Wenn nun den Menschen, welche im Auftrage des Staats, und theilweise für Bezahlung bei dem Verfahren mitwirken, durch dasselbe Pein angethan wird, was muß erst der arme Tropf empfinden, der nach dieser peinlichen Halsgerichts-Ordnung behandelt wird, oder mit andern Worten, um dessen Hals es sich handelt?

So weit hat es die Intelligenz des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts bei uns, diesseits des Rheins, gebracht!

Daß ein so naturwidriger Zustand, wie derjenige unserer Kriminalprozeß-Ordnung, sich trotz

den Bestrebungen unserer juristischen Intelligenz so lange halten konnte, beweist, daß die juristische Intelligenz nicht das höchste Prinzip ist, auf das es hier ankömmt. Wo es sich darum handelt, auf den Menschen geistig zu wirken, reicht weder die Theorie von der Tortur noch vom Indizienbeweise aus. Denn wenn die eine oder die andere noch so trefflich begründet wird, so wird dadurch weder auf den Angeschuldigten, noch die Zeugen, noch die Verwandten, Freunde und Nachbarn beider, noch auf den Beschädigten und alle, die mit ihm zusammenhängen, irgend geistig eingewirkt. Und doch kann nur geistige Einwirkung geistige Resultate herbeiführen, wie körperliche Einwirkung unmittelbar nur körperliche Resultate herbeiführt. Die körperliche Einwirkung der Tortur brachte sicher und unwandelbar nur Schmerz hervor: ob Wahrheit oder Unwahrheit in dessen Folge, blieb sehr unbestimmt. Hatte man den Schuldigen, so wurde ihm vielleicht die Wahrheit, hatte man einen Unschuldigen, die Unwahrheit erpreßt. Die Wahrheit ist kein körperlicher Gegenstand, wie ein spanischer Stiefel und ein Bein, das darin zerdrückt wird. Die Wahrheit ist geistiger Natur. Sie kann nur durch geeignete geistige Hebel zu Tage gefördert

werden. Die Tortur mit Zangen, Schrauben und andern ähnlichen Instrumenten ist freilich abgeschafft. Allein das Prinzip, aus welcher sie hervorgegangen, besteht nach wie vor. Es ist das Prinzip der Furcht. Furcht vor langem Untersuchungsverhaft wirkt noch immer auf unsere Angeschuldigten, Furcht vor der Strafe des Meineids soll auf unsere Zeugen wirken.

Der Hebel der Furcht ist der einzige, womit unser Strafverfahren arbeitet. Daher ist es sehr natürlich, daß sich Jedermann fürchtet, zu einem Strafverfahren beigezogen zu werden, daß Jedermann sich der Zeugschaft entzieht, wenn er es nur irgend kann, daß selbst der Untersuchungsrichter mit Widerwillen an eine Untersuchung geht. Dessen Lage ist überhaupt eine traurige. Auf der einen Seite soll er suchen sich das Vertrauen des Angeschuldigten zu erwerben, um vermittelst desselben ein Geständniß zu erwirken. Auf der andern Seite muß er sich als Mensch sagen: die Folge des Geständnisses, welches der Angeschuldigte vertrauensvoll macht, ist dessen Ruin. Denn er soll nicht etwa gebessert, von seinen krankhaften, unmoralischen Neigungen und Bestrebungen geheilt, sondern er soll von dem Gipfel seines Sünderlebens in eine

andere Welt hinuntergestürzt oder in eine Pflanzschule des Verderbnisses, was unsere Zuchthäuser anerkanntermaßen sind, eingesperrt werden.

Es ist klar: jede einzelne Person, welche bei einem Kriminalverfahren nach unseren Gesetzen betheiligt ist, wird durch dasselbe in eine naturwidrige Stellung gebracht, weil dieses ganze Verfahren von Anfang bis zum Ende auf die Gefühlswelt, auf das innere Leben des Menschen keine Rücksicht nimmt. Wie es der Karolina genügte, durch die Tortur ein Geständniß erpreßt zu haben, ohne Rücksicht darauf, ob durch den Schmerz der Angeschuldigte zum Geständniß wirklicher oder nur fingirter Schuld gebracht wurde, so kömmt es unserem Kriminalverfahren nicht darauf an, ob die Aussagen der Zeugen und des Angeschuldigten aus der vollen lebendigen Ueberzeugung der Wahrheit hervorgegangen, wenn sie nur ordnungsmäßig protokollirt sind. Jeder Kriminalist, welcher selbst Untersuchungen geleitet hat, weiß, daß es unmöglich ist, die Aussagen so zu Protokoll zu nehmen, wie sie aus dem Munde der Verhörten kommen. Es findet immer eine Uebersetzung statt: aus dem weitläufigen Gedankengang in die kurze Rede, aus

der unjuristischen Sprache in die juristische, aus dem Ortsdialekte in das Hochdeutsche.

Allerdings ist die Uebersetzung nothwendig, denn außerdem würden die Akten vollends ganz ungenießbar sein. Allein, daß dabei auf das Geschick des Uebersetzers viel ankomme, ist nicht zu leugnen, und daß daher ein ungeschickter und gewissenloser Uebersetzer sehr viel von der wahren Aussage hinweglassen, Vieles an derselben ändern, und Manches hinzufügen könne, ohne daß es der Aussagende selbst nur bemerkt, unterliegt keinem Zweifel. Man hat freilich gesucht, durch Geberden-Protokolle nachzuhelfen. Wie ist dieses aber in ausreichender Weise irgend möglich? Der frische Hauch der Gegenwart, die lebendige Selbstanschauung läßt sich nicht ersetzen: durch keinen Fleiß, durch kein Geschick, durch keine Gewissenhaftigkeit.

Die Aufgabe einer menschlichen Straf-Prozeßordnung ist es, auf die Menschennatur Rücksicht zu nehmen, alle Menschen welche bei derselben betheiligt sind, in eine solche Lage zu setzen, daß die kräftigsten Hebel, nicht blos der Hebel der Furcht, sondern auch derjenige der Intelligenz und der moralischen Empfindungen, auf sie wirken zum Zwecke der Entdeckung der Wahrheit. Ein solches

Verfahren wird dann auch ganz andere Resultate herbeiführen, als das jetzige.

Die Intelligenz der Menschen, und unter ihnen auch der Verbrecher, hat zugenommen. Sie verstehen sich jetzt besser als früher darauf, ihre Verbrechen zu verbergen. Die wachsende Bevölkerung, die vielen Absatzwege, die Schnelligkeit der Kommunikationsmittel, geben den Verbrechern viele Mittel an die Hand, sich zu verstecken, die Produkte ihrer Verbrechen zu verwerthen und sich dem strafenden Arm der Gerechtigkeit zu entziehen. Wie die Eisenbahnen und Dampfschiffe auf die Kriegführung im Großen, auf den Völkerprozeß, so müssen sie auch auf die Kriegführung im Kleinen, auf den Strafprozeß, Einfluß üben. Wie bedeutungsvoll sind die Veränderungen, welche in den geselligen, merkantilischen und allen möglichen Beziehungen des Lebens seit der Zeit der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften eingetreten sind! Und man glaubt jetzt noch mit dem Prinzipe auskommen zu können, welches man damals für zureichend hielt? Unser Kriminalverfahren steht weiter hinter unseren sonstigen Beziehungen des politischen und socialen Lebens zurück, als die peinliche Halsgerichtsordnung hinter den politischen

und socialen Beziehungen ihrer Zeit zurückstand. Wir schaudern über die Grausamkeit der Karolina und bedenken nicht, daß unser Kriminalverfahren im Verhältniß zu unsern Zuständen weit grausamer ist, als die Karolina im Verhältniß zu den ihrigen. Als die Karolina geboren wurde, war die große Mehrzahl unserer Nation leibeigen, politisch nichtig. Nur Adel und Geistlichkeit und allenfalls noch die Städte galten etwas. Der Rest des Volkes bildete lediglich Mittel zu den Zwecken der Mächtigen. Jetzt hat sich alles dieses verändert. Die Leibeigenschaft ist im größten Theile Deutschlands längst abgeschafft, die Frohnden wenigstens theilweise. Die Presse zieht die verborgensten Geheimnisse an den Tag, in einem Theile Deutschlands besteht Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen der Stände, der Gemeinden und der Gerichte. Das Prinzip der Heimlichkeit ist anrüchig geworden. Man traut Demjenigen nicht, der sich dahinter verkriecht. Soll das Strafverfahren allein heimlich bleiben? Wer fühlt es nicht, daß dieses ein heilloser Anachronismus wäre.

So oft ein recht verabscheuungswürdiges Verbrechen, ein Vatermord und dergleichen, an den Tag

kömmt, wie sich deren in letzerer Zeit leider so viele zugetragen, so ruft man aus: es muß etwas geschehen, um diesen Zustand der Sittenverderbniß zu bessern, man spricht von Jugenderziehung u. s. w. Allein es geschieht nichts. Nach wie vor sind unsere Zuchthäuser die Pflanzschulen der Verbrecher, nach wie vor wird in unseren Schulen für regelmäßige Ausbildung der moralischen Gefühle nichts gethan. Man unterrichtet die Kinder in allen möglichen Zweigen des Wissens, man entwickelt ihre Intelligenz; allein Wissen und Fühlen, Intelligenz und moralische Empfindung sind verschiedene Dinge. Durch Auswendiglernen von Glaubensformeln, Sprüchen und Liedern, wird zunächst nur der Wortsinn geübt, durchaus nicht nothwendig auch das Wohlwollen, die Gewissenhaftigkeit, die Ehrerbietung und alle anderen höheren Gefühle, in welchen allein das starke Gegengewicht gegen das Böse gefunden werden kann.

Wie am Ende des Mittelalters die brutale Gewalt, die niederen Triebe, ihren Höhepunkt erreicht hatten, und dann die Intelligenz sich Bahn brach, so hat jetzt diese den ihrigen erreicht, und die moralischen Empfindungen müssen sich Bahn brechen. Wenn nun aber die Bigotten und Finstern,

statt zu der Pflege der moralischen Gefühle vorzuschreiten, zu brutaler Gewalt und fanatischem Aberglauben zurückschreiten wollen, so zeigen sie nur, weß Geistes Kinder sie sind. Ein solcher Rückschritt ist natürlich unmöglich. Allein das Streben darnach erschwert doch den Fortschritt zu der Pflege der moralischen Empfindungen.

Wie die moralische Bildung des Kindes ein Hauptzweck der Jugend-Erziehung sein soll, so soll die moralische Bildung aller Derer, welche bei einem Strafverfahren betheiligt sind, ein Hauptzweck des Strafverfahrens sein. Wie diejenige Behandlung der Kinder, welche geeignet ist, ihre Gefühle moralischer, edler und besser zu machen, allein dem Zweck der Jugendbildung entspricht, so kann nur eine von demselben Geiste beseelte Behandlung der bei einem Strafverfahren betheiligten Personen dem Zwecke des Strafverfahrens entsprechen. Und wie eine Erziehung, welche sich nur mit der Intelligenz der Kinder befaßt, immer eine höchst mangelhafte sein muß, so muß die Behandlung der bei einem Strafverfahren betheiligten Personen, welche, auf intellektuelle Thätigkeit beschränkt, sich nur an die Intelligenz richtet, ebenso mangelhaft genannt werden. Die Intelligenz hat, wie gesagt, ihren Höhe-

punkt erreicht. Mancher Inquisit ist schlauer als der Untersuchungsrichter, vor dem er steht. Der intelligentere Inquisit wird den weniger intelligenten Untersuchungsrichter und durch ihn auch den urtheilenden Richter täuschen. Der Richter steht auf einem sehr ungünstigen Felde dem Angeschuldigten gegenüber, wenn er ihn nur mit den Waffen der Intelligenz bekämpft. Bedient er sich aber gegen ihn aller Waffen, welche eine gediegene, moralische Kraft ihm bietet, so ist seine Uebermacht viel entschiedener. Das Verbrechen ist weit mehr ein Verstoß gegen die Moral, als gegen die Intelligenz. Gar viele Verbrecher rechtfertigen ihre Handlung mit Gründen der Intelligenz auf scharfsinnige Weise. Mit Gründen der Moral vermöchten sie dieses nicht zu thun. Sobald man sie auf den Standpunkt moralischer Gefühle bringt, so sind sie geschlagen, so können sie sich nicht rechtfertigen, so können sie nur ihr Unrecht bekennen und Besserung versprechen.

Allein bei unserem Strafverfahren kann von einem solchen Standpunkte nicht die Rede sein. Vor dem Gerichtsstande der Moral läßt es sich nicht rechtfertigen, daß der Untersuchungsrichter sich bemüht, das Vertrauen des Angeschuldigten zu ge-

winnen, um ihn auf's Schaffot oder in eine Schule des Lasters zu bringen.

So lange wir daher Todesstrafen und Pflanzschulen des Lasters statt Anstalten moralischer Besserung haben, kann der Richter sich niemals dem Angeschuldigten gegenüber auf den Standpunkt moralischer Empfindung stellen, er steht ihm nur mit der Intelligenz gegenüber und es frägt sich bloß: Wer ist schlauer, gewandter, listiger, der Richter oder der Angeschüldigte?

Bevor wir daher auf irgend einen wesentlichen Fortschritt im Strafverfahren hoffen können, müssen die Todesstrafen abgeschafft, und unsere Zuchthäuser aus Pflanzschulen des Lasters in moralische Heil-Anstalten umgewandelt werden.

Der Gewinn der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unter der Herrschaft unserer Karolinischen Strafgesetzgebung würde aber doch Selbstanschauung statt eines doppelt getrübten Spiegelbildes sein. Jetzt steht die Vernehmung eines Zeugen nicht selten um ein Jahr von derjenigen eines andern auseinander. Nicht selten werden auch die Zeugen, um Kosten zu sparen, an verschiedenen Orten vernommen. Unserm Strafverfahren fehlt die dreifache Einheit der Tragödie: des Orts, der

Zeit und der Handlung, ganz und gar. Jenem Prinzip, wenn man es nur nicht zu ängstlich versteht und gerade auf 24 Stunden beschränkt, liegt aber eine tiefe Wahrheit zu Grunde. Keine Handlung wird nähmlich auf unser Gemüth einen tiefen Eindruck machen, in demselben ein lebendiges Bild zurücklassen, wenn sie durch Raum und Zeit unterbrochen wird, und ihr der innere Zusammenhang fehlt. Diese mangelnde Einheit soll nun zwar durch das Werk des Referenten hergestellt werden, allein dadurch wird an die Stelle der natürlichen, der wirklichen Einheit nur eine naturwidrige, künstliche Einheit gesetzt. Die erstere ist besser als die letztere.

Die Arbeit des Referenten gleicht einer Mosaik-Arbeit. Er sucht aus dem großen Materiale der Akten sich seine Steinchen aus, und setzt so sein Bild zusammen. Ein Mosaikbild ist immer sehr steif, weil man ihm ansieht, daß die Theile, aus denen es besteht, aus weiter Ferne zusammengeholt wurden, um zu einem Ganzen vereinigt zu werden.

Eine unter Vorwalten der moralischen Empfindungen geleitete öffentliche Verhandlung von Kriminalfällen muß dagegen nothwendig auf die Angeschuldigten, Zeugen und alle Anwesenden einen erschütternden Eindruck machen. Der Angeschuldigte,

wenn er sich schuldig weiß, und nicht durchaus verhärtet ist, wird Mühe haben, sich demselben zu entziehen. Wenigstens läßt sich keine Verhandlung denken, welche mehr geignet ist, als diese, den Schuldigen zur Reue und zur Aussage der Wahrheit zu bestimmen. Der Unschuldige dagegen muß in ihr die sicherste Gewährleistung seiner Freisprechung, den kräftigsten Trost für die unverschuldet ausgestandenen Leiden erkennen, und durch sie die lebendigste Anregung erhalten, auch den Schein des Bösen, auch den Umgang mit lasterhaften Menschen zu vermeiden, damit ihm nicht von neuem das Unglück zustoße, als Unschuldiger in Untersuchung genommen zu werden.

Während es die große Aufgabe der Rechtsgesetzgebung ist die Normen aufzustellen, nach welchen die Folgen der verschiedenartigsten Verhältnisse des Lebens beurtheilt werden sollen, ist es diejenige der Prozeßgebung die Normen festzustellen, nach welchen diese Fälle zu einer Entscheidung zu bringen sind.

Die erste und wichtigste Aufgabe ist daher hier, die Wahrheit der in Frage stehenden Thatsachen zu ermitteln. Ist diese festgestellt, so wird die Anwendung des Gesetzes auf dieselben bei einer einfachen Gesetzgebung nicht mehr schwer sein.

Nur dann wird das Rechtsgefühl eines Volkes geweckt und richtig geleitet werden, wenn dasselbe Antheil nimmt an der Entscheidung der streitigen Rechtsfälle, und wenn diese den Rechtsansichten des Volks entspricht. Geschieht dieses nicht, so bildet sich ein Zwiespalt zwischen dem Rechtsgefühle des Volks und den bestehenden Staatseinrichtungen, welcher den letzteren früher oder später verderblich werden muß.

§ 8. Gesetze, betreffend die materiellen Kräfte des Staats.

Man spricht heutzutage viel von der Uebervölkerung mancher Staaten und insbesondere Deutschlands, allein nur derjenige Staat kann mit Recht übervölkert genannt werden, dessen materielle Kräfte, bei wenigstens annähernd gleichmäßiger Vertheilung und freier Entfaltung nicht hinreichen, dessen physische Bedürfnisse regelmäßig zu befriedigen. In diesem Sinne ist kein Staat Europa's und namentlich nicht Deutschland übervölkert. Allein die Kräfte der Natur sind nicht gleichmäßig vertheilt und deren Benützung wird durch die beschränkendsten Gesetze gehemmt.

Während auf dem Grund und Boden die schwersten Lasten liegen, ist derselbe den Verwüstungen des fürstlichen Wildstands ausgesetzt. Die meisten nutzbaren Kräfte der Natur sind Regalien, d. h. der ausschließlichen Benutzung der Fürsten vorbehalten. Da hört man von Forstregal, Salzregal, Bergwerksregal, und Regalien aller Art, d. h. von lauter Vorbehalten, in Betreff welcher dem Bürger die freie Benützung der Kräfte der Natur untersagt ist. Zölle erschweren die Benützung der schiffbaren Flüsse, die Presse liegt in Fesseln, die Handwerker stehen unter Zunft- und Polizei-Vorschriften, welche die Entwickelung ihrer Handwerkskräfte außerordentlich erschweren. Ueberall ist Zwang, Bevormundung, Aufsicht, nirgends Freiheit.

Dazu kommt noch, daß die Last der Abgaben einerseits hauptsächlich auf die ärmeren Klassen gewälzt ist, während die an und für sich schon reiche Aristokratie mit hohen Gehalten, Privilegien und Monopolen aller Art begnadigt wird. Mit andern Worten, unsere Machthaber handeln nach den Worten der Bibel: Wer da hat, dem wird gegeben, und wer da nicht hat, dem wird auch das wenige, was er hat, genommen.

Welche überraschenden Erfolge die Freiheit hervorruft, sehen wir in allen Staaten, wo sie thront, zumal in Nordamerika. Was nützten den Bewohnern dieses Landes die Urwälder und Prärien des Westens ohne Freiheit? Erst diese hat die Schätze der Natur nutzbringend gemacht, und die Unfreiheit, unter welcher wir seufzen, macht die Benutzung von neun Zehntheilen der uns zu Gebot stehenden Naturkräfte unmöglich.

Allerdings kann in diesen bevölkerten Ländern nicht dieselbe Freiheit in Betreff der Kräfte der Natur statt finden, welche in den Urwäldern Amerika's herrscht. Allerdings müssen hier genauere Bestimmungen die Verhältnisse der dicht zusammengedrängten Einwohner ordnen. Allein die Freiheit sollte aller Orten den belebenden Grundsatz jedweder Einrichtung bilden, und die Beschränkung derselben sollte nur begründet werden durch die früher begonnene und ununterbrochen fortgesetzte Thätigkeit eines Mitbürgers. Allein bei uns in Deutschland bildet die Thätigkeit gar keinen Anhaltspunkt der Gesetzgebung. Durch Regalien, Monopole und Privilegien sind die bedeutungsvollsten Kräfte der Natur, deren Ausbeutung vielleicht Millionen beschäftigen und bereichern würden, in Ver-

schluß genommen, und es hängt lediglich von Zufälligkeiten ab, von dem Unternehmungsgeiste, dem Fleiße und den Kenntnissen dieses oder jenes Individuums, ob dieselben Jahrhunderte lang unbenützt bleiben, oder endlich da oder dort in Anbau genommen werden sollen. Wo dieser aber lediglich zum Vortheil eines Fürsten, Privilegirten oder Monopolisten geschehen soll, da geschieht es in der Regel weder mit Energie noch mit Vortheil. Es geht soviel in Verwaltungskosten und Unterschleifen auf, daß für den Begünstigten selbst wenig oder nichts übrig bleibt.

In Betreff der Kräfte der Natur muß der Grundsatz aufgestellt werden: sie stehen jedem zur Ausbeutung offen, insofern sie nicht schon von einem andern ausgebeutet werden. Niemand hat ein Monopol, ein Vorrecht, ein Regal in Betreff derselben. Die Eröffnung irgend einer Thätigkeit zum Zwecke der Ausbeutung der Natur in irgend einer Richtung verleihen dem Eröffner kein weiteres Vorrecht, als jeden Mitbewerber von demjenigen Distrikte fern zu halten, welchen er nach seinen Arbeits- und Geld-Kräften im Laufe einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist wirklich in Angriff nehmen kann.

Für die Benützung irgend einer gemeinnützigen Kraft der Natur z. B. einer Wasserstraße soll niemals mehr an Abgaben erhoben werden, als erforderlich ist, dieselbe in geordnetem Stande zu erhalten.

Die Gesetzgebung soll durch Abgaben, Formalitäten und Plackereien von der Benutzung der brach liegenden Naturkräfte nicht abschrecken, sondern im Gegentheil durch Belehrung, Anregung und Aussetzung von Prämien den Umständen nach dazu auffordern.

Zwölfter Abschnitt.

Von der gesetzesanwendenden Gewalt.

Wenn die Hauptaufgabe der gesetzgebenden Gewalt darin besteht, die ewigen Gesetze der Vorsehung in Verbindung zu bringen mit den besonderen thatsächlichen Verhältnissen des Volks, für das sie bestimmt sind, so hat die gesetzesanwendende Gewalt den Beruf, die von dem Gesetzgeber dem Volke gegebenen Gesetze auf die einzelnen vorkommenden Fälle anzuwenden. Der Gesetzgeber hat einen weit höheren Standpunkt inne, als der Gesetzesanwender, sein Blick muß Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft umfassen, er muß die allgemeinen Grundsätze der Weltweisheit mit einer genauen Kenntniß der thatsächlichen Zustände seines Volkes vereinigen. Der Gesetzesanwender dagegen muß eine genaue Kenntniß der bestehenden Gesetz-

gebung mit einem erschöpfenden Bilde der thatsächlichen Voraussetzungen jedes einzelnen ihm zur Entscheidung vorliegenden Falles verbinden. Die Klippe, woran der Gesetzgeber so oft scheitert, ist das Sonderinteresse einzelner Stände, einzelner Classen der Gesellschaft; das Sonderinteresse der bei den einzelnen zu entscheidenden Fällen betheiligten Individuen, bildet diejenige, woran der Gesetzesanwender nur zu häufig selbst zu Grunde geht und zugleich seinen Beruf zu Grunde richtet.

Der Gesetzgeber muß sich über die Sonderinteressen der einzelnen Stände und Classen der Gesellschaft zu dem allgemeinen des Staatszwecks, der Gesetzesanwender von dem Sonderinteresse der betheiligten Individuen zu dem allgemeinen der Gerechtigkeit erheben.

Auf die Thätigkeit des Gesetzgebers sowohl als des Gesetzanwenders wird die Stellung, welche der eine oder der andere selbst in der Gesellschaft einnimmt, einen überwältigenden Einfluß ausüben. Denn ein und der andere wird in der Regel nur dann seinem Berufe unpartheiisch Genüge leisten, wenn er selbst eine unabhängige Stellung den verschiedenen Ständen, bezugsweise Individuen gegenüber einnimmt. Unglücklicherweise ist dieses, ins-

besondere was die gesetzesanwendende Gewalt bei uns in Deutschland betrifft, in der Regel nicht der Fall. Die Gesetzesanwendung läßt sich theilen in drei große Theile: 1) die richterliche Gewalt in streitigen Sachen, 2) die freiwillige Gerichtsbarkeit und 3) die Administration. Die erste umfaßt Civil- und Criminalsachen, die zweite die bürgerlichen Standesbücher, die Aufnahme von Urkunden aller Art, Erbschaftstheilungen, Vormundschaften; die dritte die Vertheilung der Abgaben und Steuern, die Ueberwachung von Ackerbau, Handwerken, Handel, Schulen u. s. w.

In allen diesen Beziehungen werden bei uns in Deutschland die Gesetze von einer Kaste angewendet, in welche niemand eindringen kann, welcher nicht die zu diesem Behufe vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Vorstudien gemacht hat. Durch diese Studien sondert sich der junge Mann schon von dem übrigen Volke ab, er eignet sich im Laufe derselben Gesichtspunkte, Meinungen und Gefühle an, welche dem Volke überhaupt fremd sind, und bereitet sich so zu einem Kastengeiste vor, welcher sich mehr und mehr entwickelt je länger er in einer Umgebung weilt, welche dieselben Meinungen, dieselben Bestrebungen, dieselben Interessen mit ihm

theilt. Die Folgen einer derartigen kastenmäßigen Einrichtung sind für den Staat im höchsten Grade beklagenswerth. Es bildet sich so ein Gegensatz zwischen den Bestrebungen des Volkes und denjenigen der Kaste, welche berufen ist, die Interessen des Volkes wahrzunehmen. Statt der Interessen des Volkes werden diejenigen der Kaste gehegt. Wer dieser Widerstand entgegensetzt, wird gerade so betrachtet und behandelt, als widerstrebe er dem Wohle des Volkes. Dieses kann kein Recht mehr finden, so oft sich Volksrechte und Kastenrechte entgegenstehen. Ein solcher Zustand führt früher oder später entweder zur Revolution oder zum Ruine des Volkes.

Wie in der Kirche der Priester den Laien, so sucht im Staate der Büreaukrat den Bürger von aller Mitwirkung und Selbstthätigkeit auszuschließen. Allgemeines Priesterthum und allgemeines praktisches Staatsbürgerthum sind die Grundsäulen einer kräftigen Kirchen- und Staatsverfassung. Allein der Hierarch behandelt ersteres, der Büreaukrat letzteres entweder als Schwärmerei oder als Rebellion, indem er sich und seine Kastengenossen als die allein zur Herrschaft berufenen betrachtet.

Um einen solchen verderblichen Kastengeist nicht aufkommen zu lassen, sollten aller Orten folgende Bestimmungen getroffen werden: 1) daß kein Bürger länger, als etwa 8 Jahre ununterbrochen Staatsämter bekleiden könne, 2) daß kein Staatsbeamter so vom Staate für seine Dienstleistungen bezahlt werde, daß er im Stande wäre, von seiner Besoldung Ersparnisse zu machen, daß vielmehr jeder Staatsdiener nach seinem Bedürfniß mit Rücksicht namentlich, ob er verehelicht ist, oder nicht, Kinder hat, oder nicht, für seinen Zeitverlust entschädigt werde, 3) daß jeder Titel mit der Niederlegung des Amtes sofort aufhört.

Allein bei uns in Deutschland haben sich die Verhältnisse so gestaltet, daß der Büreaukrat fast eben so gut als der katholische Priester einen character indelebilis hat. Auch nachdem er sein Amt niedergelegt hat, führt er den Titel und die Besoldung desselben noch fort. Auf diese Weise erhält der Kastengeist Nahrung durch die Eitelkeit, und diese wiederum durch den Kastengeist.

Sehr richtig bemerkt Aristoteles:

„Damit ein Staat den Vortheil guter Gesetze genieße, ist es nicht genug, daß dieselben gut, und weislich abgefaßt seien, es ist auch

nothwendig, daß sie das gehörige Ansehen haben, um Gehorsam zu erhalten."

Dieses ist nur möglich in Folge einer gewissenhaften raschen und wohlfeilen Anwendung derselben durch die betreffenden Behörden. Wo aber diese, abhängig von ihrem Oberen, von Kastengeist und Selbstsucht beherrscht, unter dem Deckmantel der Heimlichkeit, von der Hemmkette der Schriftlichkeit umschlossen — die Gesetze anwenden, wird das Ansehen der Gesetze in demselben Maaße leiden, als die Macht und der Einfluß der Kaste, welche die Gesetze anwenden soll, groß ist. Der Bürger wird dann lieber Unrecht dulden, als derartige Behörden um Schutz angehen. Das schlimmste aber ist, daß derartige Behörden sich zu willigen Werkzeugen der Verfolgung rechtlicher und kräftiger Bürger hergeben, daß Freiheitsmuth, Wahrheits- und Vaterlandsliebe von ihnen weit eifriger verfolgt werden, als Mord- und Brandstiftung, und daß folgeweise das Volk bald in denjenigen Männern, welche die Bürger vor Unrecht schützen sollten, ihre schlimmsten Bedrücker erkennen müssen. In den Händen solcher Männer werden alle Gesetze zu Schlingen, worin man den Unschuldigen fangen, und zu Hinter-

thüren, durch welche man den Schuldigen entschlüpfen lassen kann.

Aristoteles sagt:

„In den Verfassungen, welche an sich wohlgeordnet und richtig zusammengesetzt sind, ist es die Hauptsache, zu verhüten, daß von den Gesetzen von keiner Seite abgewichen werde, und hierzu ist es nöthig, daß man auch auf die kleinsten Uebertretungen aufmerksam sei. Denn kleine Abweichungen können eben so unvermerkt nach und nach die ganze Gesetzgebung untergraben, wie kleine Ausgaben, oft wiederholt, ein großes Vermögen verzehren können. Das beste und erste Verwahrungsmittel gegen solche allmählig anwachsende Veränderungen ist, wenn man sich auf diejenigen Listen und Kunstgriffe nicht verläßt, durch welche man hofft, das Volk mit dem Namen gewisser Rechte zu beruhigen, deren Genuß es doch nicht hat. Denn der Erfolg hat schon oft gezeigt, wie wenig solche Täuschungen ausrichten.“

Goldene Lehren, welche nur zu häufig verkannt werden! Allein in unsern Tagen untergraben die Behörden systematisch nach und nach die Gesetze,

und ihr gewöhnlicher Kunstgriff besteht darin, dem Volke den Namen eines Rechts zu lassen, allein das Recht selbst zu entziehen, so oft es zu dessen Ausübung kommen soll. Gerade diejenigen Kunstgriffe, welche Aristoteles in obiger Stelle als gefährlich bezeichnet, und vor welchen er warnt, werden in unsern Tagen in den höheren diplomatischen Kreisen als Regeln der höchsten Regierungsweisheit gepriesen. Mit deren Hülfe hat man dem deutschen Volke die zugesagte Preßfreiheit in Censur, Religionsfreiheit in Religionsverfolgung verwandelt; hat man das grundgesetzliche landständische und republikanische Verfassungsprinzip in das absolutistische verwandelt. Auf diesem Wege hat man die Gerichte zu Handlangern der Ungerechtigkeit, die Polizei zum Werkzeuge der Willkühr gemacht. Allein die Folgen dieses Systems werden nicht ausbleiben. Die Voraussetzung des großen Aristoteles wird sich auch in diesem Falle wiederum bewähren. Der Erfolg wird zeigen, wie wenig solche Täuschungen ausrichten.

Aristoteles gibt folgende Begriffsbestimmung vom Bürger:

„Den Begriff des Bürgers im absoluten, eigentlichen Verstande" (d. h. ohne Rücksicht

auf eine bestimmte Staatsverfassung) kann man durch keine Merkmale so genau bezeichnen, als dadurch, daß ihm die beiden Rechte zukommen, an dem Urtheilsprechen in Prozessen und an der Verwaltung von Regierungsämtern Theil zu nehmen."

Nach dieser Begriffsbestimmung sind in Deutschland nur diejenigen Bürger, welche durch die vom Staate angeordneten Studien und Prüfungen hindurchgegangen und so sich zu Staatsämtern Anwartschaft erworben haben, mit anderen Worten, Bürger im Sinne von Aristoteles sind nur die Mitglieder der Kaste der Büreaukraten. Dieses ist ein trauriger Zustand. Die große Masse des Volkes ist von der Mitwirkung bei Urtheilen in Prozessen und von der Verwaltung von Regierungsämtern ausgeschlossen. Was aber noch trauriger ist, besteht darin, daß es nach unserem unnatürlichen Staats-Organismus kaum anders sein kann.

Wir haben eine so verwickelte, erkünstelte und unnatürliche Gesetzgebung, daß der gesunde Menschenverstand und das ungetrübte Rechtsgefühl nicht ausreichen, derselben Anwendung zu sichern. Man braucht viele Jahre, um sich in dem Labyrinthe unserer Gesetze nur einigermaßen zu Recht zu

finden, das Gedächtniß wird bei unseren Gesetzes-Studien so sehr in Anspruch genommen, daß Urtheilskraft und Rechtsgefühl dabei zu Grunde gehen. Eine naturgemäße Gesetzesanwendung setzt eine naturgemäße Gesetzgebung voraus. So lange letztere bei uns so naturwidrig ist, kann erstere nicht besser werden.

Ein Gesetz, welches die Rechte der Bürger bei der Entscheidung von Prozessen mitzuwirken, und an der Verwaltung des Staats Antheil zu nehmen feststellt, ist ein Bedürfniß in allen Staaten und unter dem Einflusse aller vernünftigen Verfassungen. Nur ein im Sinne des angeführten Ausspruchs Aristoteles abgefaßtes Gesetz bietet die Mittel zu einem gesunden Organismus der Staatsgewalt. Aufgabe der gesetzesanwendenden Gewalt ist es dann, durch Anwendung dieses Gesetzes auf die einzelnen Fälle die Individuen zu bezeichnen, welche die verschiedenen Staatsämter zu begleiten haben, während die vollziehende Gewalt die Ausführung jener Gesetzesanwendungen zu sichern hat. In ähnlicher Weise müssen Gesetze die Grundsätze feststellen, nach welchen außer dem personellen auch die materiellen Mittel herbeizuschaffen

sind, deren ein Staat bedarf, um seinen normalen Entwicklungsgang gehen zu können.

Der Beruf des Gesetzesanwenders besteht darin, die bestehenden Gesetze auf gegebene Fälle anzuwenden. Von den Gesetzen darf derselbe daher in keinem Falle und unter keiner Bedingung abweichen. Findet er die bestehenden Gesetze mangelhaft, so ist es seine Pflicht, den Gesetzgeber auf die entdeckten Mängel aufmerksam zu machen. Enthält das Gesetz eine augenscheinliche Barbarei, so mag er im Hinblicke auf den Zweck des Staats, nach welchem sich ein solches Gesetz nicht zusammenreimen läßt, sich eines Ausspruchs enthalten, indem man keinem Menschen von sittlichem Gefühle zumuthen kann, sich zum Werkzeuge der Grausamkeit herabwürdigen zu lassen. Allein unter keiner Bedingung darf der Gesetzesanwender von dem Gesetze abweichen. Hat dieses aufgehört, ihm ein Evangelium zu sein, von welchem ihm jedes Wort heilig ist, so geräth der ganze Organismus des Staats in Gefahr, so wird der Willkühr Thür und Thor geöffnet. Bisweilen mag vielleicht Billigkeit und Zweckmäßigkeit an die Stelle des Gesetzes geschoben werden, allein gewiß häufiger Unbilligkeit und Unzweckmäßigkeit. Denn sehr oft faßt der beschränktere

Geist des Gesetzanwenders den wahren Sinn und den höhern Zweck des Gesetzgebers nicht, und hält das Gesetz nur darum für hart, weil er dessen tiefer liegenden Grund nicht erkannt hat.

Der Gesetzesanwender, welcher aus Gründen der Billigkeit bereit ist vom Gesetze abzuweichen, kommt gar leicht dazu, dasselbe auch aus anderen Gründen zu thun, und dann die Billigkeit als Vorwand seiner schnöden Gesinnung zu nehmen.

Alles dieses beweist uns in Deutschland die tägliche Erfahrung. Wir haben leider keine unabhängigen Gesetzesanwender, sondern nur Fürstendiener, welche von ihren vorgesetzten Behörden unbedingt abhängig so sprechen, wie diese es wollen, oder gewärtigen müssen, versetzt, pensionirt oder abgesetzt zu werden. Daher ist nicht nur unsere Administration, sondern auch unsere Justizpflege, nicht nur die Verwaltung des Staats in seinem Innern, sondern auch seine Vertretung nach aussen hin in einen der Auflösung nahe liegenden Zustand der Corruption gerathen. Aus diesem werden wir nicht herauskommen, so lange es noch eine eigene Kaste von Staatsdienern gibt, so lange der Beamte nicht vor allen Dingen ein unabhängiger, selbstständiger Mann ist.

Der Gesetzesanwender hat immer zu prüfen 1) welche thatsächliche Voraussetzungen vorliegen? 2) welchen gesetzlichen Bestimmungen dieselben unterliegen? Bei dieser letzteren Frage hat er nicht nur die formellen, sondern auch die materiellen Eigenschaften des Gesetzes zu prüfen, und keine Bestimmung als Gesetz anzuerkennen, welche nicht die einen wie die anderen in sich vereinigt. Formell kann nur diejenige Bestimmung als Gesetz betrachtet werden, welche von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen ist; und insofern bei derselben verschiedene Faktoren verfassungsmäßig berufen sind, diejenige, bei welcher sämmtliche verfassungsmäßige Faktoren mitgewirkt haben.

Der Gesetzgeber hat es nur mit der Zukunft, der Gesetzesanwender mit der Vergangenheit zu thun. Der Gesetzgeber erläßt seine Bestimmung nur für Fälle, welche noch nicht, der Gesetzesanwender die seinige nur für thatsächliche Voraussetzungen, welche bereits in die Wirklichkeit getreten sind. Der Gesetzgeber überschreitet daher seine Wirkungsbefugniß, wenn er seine Bestimmungen auf Fälle beziehen will, welche bereits wirklich geworden sind, und der Gesetzesanwender darf daher derartige Bestimmungen, welche nur die Gewalten,

nicht aber die materiellen Eigenschaften des Gesetzes besitzen, nicht als solche anerkennen. Mit anderen Worten: wenn der Gesetzgeber direkt oder indirekt einem Gesetze rückwirkende Kraft beilegen will, so darf der Gesetzesanwender diese Bestimmung nicht als Gesetz achten, sondern er muß sie als einen Eingriff in seine Wirkungsbefugniß und daher als rechtswidrig erlassen zurückweisen. Ganz dasselbe gilt von Bestimmungen, welche der Gesetzgeber für Distrikte erläßt, welche seiner Gewalt nicht unterworfen sind *).

Ein besonders wichtiger Theil der Gesetzesanwendung bezieht sich auf die Verhältnisse zum Auslande. Die Schwierigkeiten sind hier in demselben Maaße größer, als 1) die Gesetze, auf welche es hier ankömmt, minder klar und deutlich sind, indem es hier oft an positiven Gesetzen (welche in Verträge niedergelegt zu werden pflegen) fehlt und man daher auf allgemeine Grundsätze, Analogien und Gewohnheitsrecht zurückgreifen muß, 2) die In-

---

*) v. Struve über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit. v. Struve über das positive Rechtsgesetz in seinem Verhältniß zum Raume.

teressen in demselben Maaße als sie wichtiger sind, sich auch schroffer gegenüberstehen, und 3) es keinen innappellabeln Richter zwischen beiden Theilen gibt, insofern sie sich nicht selbst für den einzelnen Fall über einen solchen verständigen sollten.

Krieg und Friede hängt daher in besonders hohem Maaße von der Art und Weise ab, wie die gesetzesanwendende Gewalt 1) den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit 2) den Interessen, welche sie zu vertreten hat, Achtung zu verschaffen weiß. Beobachtet ein Staat in seinen inneren Beziehungen selbst nicht die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit, so entzieht er sich dadurch die Mittel, denselben zu seinen Gunsten im Auslande Anerkennung zu verschaffen, und fördert er seine Interessen nicht im Inlande, so wird er es noch weit weniger im Auslande thun. Sehr war sind daher die Worte von Junius in seinen Briefen:

> Violence and oppression at home can only be supported by treachery and submission abroad.

Gewaltthat und Unterdrückung im Inlande stehen immer in nothwendigem Causalzusammenhange mit Verrath und Unterwürfigkeit gegen das Ausland.

Die Männer, welche in unseren Tagen die Verhältniße zum Auslande lenken, besitzen in der Regel keine ernste wissenschaftliche, noch weniger eine gründliche juristische Bildung. Die Interessen sind es, an welche sie denken, die Rechte beachten sie nicht, wo sie mit jenen in Widerspruch gerathen. Daher ist unsere Diplomatie durchaus haltungslos. Sie hat selbst im Laufe von drei Jahrzehnden, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, alle Grundsätze ausgebeutet, verdreht und verzerrt, so daß keiner mehr ihr einen festen Haltpunkt bietet. Bei einem solchen Zustande der Verhältnisse werden blutige Conflikte sich nur so lange vermeiden lassen, als die Leidenschaften schlafen. Sobald diese erwachen, fehlt es an den natürlichen Schranken derselben, und sie werden daher ungehemmt wüthen.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der gesetzesvollziehenden Gewalt.

Die Aufgabe der vollziehenden Gewalt besteht wesentlich darin, dasjenige in's wirkliche Leben überzuführen, was das Gesetz in allgemeinen Umrissen, und die Gesetzesanwendung in bestimmter Beziehung zu den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen zur Verwirklichung vorgezeichnet hat.

Wenn es bei der gesetzgebenden und gesetzesanwendenden Gewalt bedenklich ist, falls sie die ihnen angewiesenen Sphären verlassen und in fremde Rechtsgebiete übergreifen, so ist die Gefahr doch bei der vollziehenden Gewalt noch weit größer. Denn in demselben Maaße als die mit der Gesetzesvollziehung betrauten Personen zahlreicher und weniger unterrichtet sind, als die mit den beiden andern Staatsgewalten beschäftigten Personen, in

demselben Maaße wächst die Gefahr für den Staat. Die vollziehende Gewalt steht dem wirklichen Leben näher als die beiden anderen Gewalten, sie greift unmittelbar in dieses ein, und verletzt daher auch handgreiflicher, so oft sie das ihr angewiesene Gebiet überschreitet.

Wenn die vollziehende Gewalt sich vermißt Gesetze zu erlassen und Urtheile zu geben, so kann sie diese rechtswidrigen Erlasse vermittelst der ihr zu Gebot stehenden physischen Gewalt sofort in's Leben überführen, während den Uebergriffen der gesetzgebenden durch die gesetzesanwendende und vollziehende Gewalt, den Uebergriffen der gesetzesanwendenden Gewalt durch die gesetzgebende und vollziehende noch entgegengewirkt werden kann, bevor ihre Eingriffe praktische Bedeutung erlangt haben. Allein den Uebergriffen der vollziehenden Gewalt kann in der Regel nur das Volk selbst wirksamen Widerstand entgegensetzen, und deshalb führen diese am leichtesten zu blutigen Conflikten.

Die Befugnisse der vollziehenden Gewalt bestehen darin die Beschlüsse der gesetzesanwendenden Gewalt in Ausführung zu bringen. Bei diesem Geschäfte hat sie vor allen Dingen die Ver-

fassung des Staats und die Weisungen der gesetzesanwendenden Gewalt zu berücksichtigen.

Besonders wirksam greift sie in den Organismus des Staates ein, wenn es sich darum handelt, einen andern Staat durch Gewalt der Waffen zu zwingen, gewisse Aussprüche der gesetzesanwendenden Gewalt des eignen Staats zu achten und zu vollziehen, oder wenn Theile des eigenen Staats in offenen Widerstand gegen die Staatsgewalt treten.

Nur die gesetzesanwendende Gewalt kann übrigens in diesem, wie in jedem andern Fall den Ausspruch thun, es sei der Zeitpunkt gekommen, da die vollziehende Gewalt einzuschreiten habe. Ihr liegt es auch immer ob, der letzteren die Schranken vorzuzeichnen, innerhalb welcher sie sich zu bewegen haben.

Wenn der Kastengeist gefährlich ist bei der gesetzesanwendenden, so ist er es noch weit mehr bei der gesetzesvollziehenden Gewalt. Die Prätorianer Roms, die Strelitzen Rußlands und die Janitscharen der Türkei liefern uns schlagende Beispiele hiefür. Die Gesetzesvollziehung beruht in letzter Instanz immer auf der bewaffneten Macht, obgleich in civilisirten Staaten dieselbe selten in der Lage

ist, positiv einzuschreiten. Das Bewußtsein, sie könne erforderlichen Falles von ihren Waffen Gebrauch machen, reicht in der Regel schon hin, die Vollziehung des Gesetzes zu sichern. Wenn wir daher von der vollziehenden Gewalt sprechen, so ist damit zunächst die Militärmacht verstanden. Polizeidiener, Gensd'armen, Landjäger, Zollgardisten und andere dergleichen Leute, welche für den gewöhnlichen Dienst ausreichen, haben auch meistentheils eine mehr oder weniger militärische Organisation.

Der Vollziehungsbeamte steht immer unter der Leitung des gesetzesanwendenden Beamten. Seine Aufgabe besteht darin, durch Anwendung physischer Zwangsmittel dem Gesetze Nachdruck zu verschaffen. Physische Rüstigkeit, Geistesgegenwart, strenge Beobachtung der erhaltenen Vorschriften — dieses wird zunächst von dem Vollziehungsbeamten verlangt. Während die Gesetzgebung einen hohen geistigen Standpunkt, die Gesetzesanwendung Gesetzeskenntniß und Scharfsinn und beide Thätigkeiten Lebens-Erfahrung und Menschenkenntniß nothwendig voraussetzen, wird alles dieses vom Vollzugsbeamten nicht erwartet.

Zum Gesetzgeber und Gesetzesanwender wird sich selten ein junger Mann eignen, um so besser aber zum Gesetzesvollzieher. Dessen Thätigkeit ist nicht eine rein geistige wie diejenige der beiden ersteren; sie erfordert auch, und zwar hauptsächlich körperliche Thätigkeit, bietet übrigens zu gleicher Zeit Gelegenheit zu geistiger Ausbildung.

Die Zahl derjenigen, welche befähigt sind und erfordert werden, um die Gesetzgebung eines Staats zu versehen, ist verhältnißmäßig zu der Einwohnerzahl immer klein. Sie wird bei Staaten mittlerer Größe (von mehr als zwei Millionen Einwohner) kaum einen auf 10000 in Anspruch nehmen. Die Gesetzesanwendung erfordert schon etwa einen auf 5000, die Gesetzesvollziehung weit mehrere.

Alle diese Umstände deuten darauf hin, daß die Gesetzesvollzieher aus der Altersklasse von 20—40, die Gesetzesanwender aus derjenigen von 30—50, die Gesetzgeber aus derjenigen von 40—60 Jahren am besten genommen werden.

Die Jugendbildung muß diesen dreifachen Beruf des Bürgers stets berücksichtigen. Während mit 20 Jahren die Ausbildung des jungen Mannes so weit vorgeschritten sein muß, daß er in den Dienst der Vollzugsbeamten eintreten kann, muß

die theoretische Vorbildung zum gesetzesanwendenden Beamten so weit vorgeschritten sein, daß mit Hülfe von Büchern, Lehrern und Welterfahrung der junge Mann sich selbst die weiter erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sammeln kann.

Die Bildung der männlichen Jugend muß also besonders die Befähigung zum Vollziehungsbeamten zu ihrem Gegenstande haben. Denn während nicht alle die Fähigkeit des Gesetzesanwenders und des Gesetzgebers besitzen und das Alter erreichen, welches diese Thätigkeiten voraussetzen, so wird von jedem gesunden jungen Manne von 20 Jahren vorausgesetzt, daß er dem Staate als Vollzugsbeamter dienen könne.

Wenn es darauf ankömmt, dem Rechte gegen einzelne größere Abtheilungen des eigenen Staats, oder gegen fremde Staaten mit physischer Gewalt Nachdruck zu verschaffen, so ist es von entschiedener Wichtigkeit eines Theils, daß der Vollzugsbeamte einen hohen Grad von körperlicher Thätigkeit, dann aber auch ein tiefes Gefühl für das von ihm zu vertheidigende Recht besitze. Wenn bei einem Vollzugsbeamten diese beiden Eigenschaften nicht zusammentreffen, so wird er nimmermehr seine Pflichten mit Selbstaufopferung, mit Willigkeit und Begeist-

rung erfüllen. Wer nicht weiß, wofür er Gut und Blut, Leib und Leben einsetzen soll, wer dem Befehle seiner Oberen gedankenlos Folge leistet, wird immer maschinenmäßig arbeiten, d. h. von Jedem sich gebrauchen lassen, der sich seiner zu bemächtigen versteht, und jeder ungewöhnlichen Kraftanstrengung unfähig sein.

Eine traurige Zugabe der vollziehenden Gewalt bildet der Henker, der Zuchtmeister und der Büttel. Wir haben uns über diese Ueberbleibsel aus dem finstern Mittelalter schon oben (Abschnitt 11 §. 6.) ausgesprochen. So lange unsere Strafgesetzgebung noch so grausam und unser Strafverfahren so wenig geeignet ist, die Wahrheit zu ermitteln, kann es nicht fehlen, daß viele ganz Unschuldige, viele Schuldige wenigstens zu unverhältnißmäßig schweren Strafen verurtheilt werden. Dieses hat man aller Orten eingesehen, und hat daher durch das Begnadigungsrecht, d. h. durch das Recht des Inhabers der vollziehenden Gewalt, die Vollziehung eines Strafurtheils ganz oder theilweise unvollzogen zu lassen, — abzuhalten gesucht. Allein die eigentliche, dem Begnadigungsrecht zu Grunde liegende Idee der Ausgleichung der aus unserer Strafgesetzgebung und unserm Strafverfahren hervorgehenden

Härten, — hat man in monarchischen Staaten, wie alle übrigen Rechte der Krone, großentheils nur benutzt, um das sogenannte monarchische Prinzip zu befestigen und auszubreiten. An hohen Geburtstagen pflegt man daher, gewissermaaßen um dieselben tief in das Gedächtniß des Volkes einzuprägen, ganzen Classen von Sträflingen Gnade angedeihen zu lassen. Statt jeden einzelnen Fall gleich wenn er zur Vollziehung heranreift, auf das gewissenhafteste zu prüfen, und sofort nach der Lage desselben die geeigneten Linderungen eintreten zu lassen, wird das Begnadigungsrecht im großen nur in Bausch und Bogen ausgeübt, wie gesagt, zu Befestigung des monarchischen Prinzips. So wird in unsern Monarchien alles nur im Interesse der Fürstengewalt ausgebeutet. Die Folge hiervon ist natürlich, daß auch dieses Recht der Krone fast lediglich eine Sache der Gunst, der Protektion und ein Hebel zu Erweiterung des politischen Einflusses geworden ist. Man läßt gegen den auch noch so ungerechterweise verurtheilten politischen Charakter das ungerechte Urtheil nicht unvollzogen, wenigstens nicht so lange derselbe noch körperliche und geistige Kraft besitzt. Ist derselbe aber im Kerker zu Grunde gegangen, ist seine Gesundheit unter=

graben, fürchtet man, er werde dem Kerker bald erliegen, so begnadigt man ihn wohl, wofür die ausserordentliche Milde des Landesherrn von dem feilen Theile der Presse in den Himmel erhoben wird. Man denke an Hofrath Bär in Würzburg, Seidensticker, Kirsten und Andere in Hannover!

Vierzehnter Abschnitt.

Von den physischen Personen, welche die Staatsgewalt ausüben.

Die Fragen, welche sich an die Ueberschrift dieses Abschnittes knüpfen, sind von dem höchsten praktischen Interesse, denn gerade die physischen Personen, welche die Staatsgewalt ausüben, sind es, von denen das Glück und das Unglück der Völker in hohem Maaße abhängt. Keine Verfassung wird ein Volk gegen die Uebergriffe herrschsüchtiger und habsüchtiger Machthaber zu schützen vermögen und auch bei der mangelhaftesten Verfassung wird der tüchtige Mann das von ihm begleitete Amt zum Frommen des Ganzen verwalten. Nichts desto weniger wird dem ersteren eine tüchtige Staasverfassung schwer zu übersteigende Schranken, dem letzteren reichliche Gelegenheit bei Entfaltung

seiner Wirksamkeit bieten. Daher kommt sehr vieles im Staate darauf an, in welcher Weise die physischen Personen, welche die Staatsgewalt ausüben, zu derselben gelangen. Weiter ist von hoher Wichtigkeit zu untersuchen, wie sie dieselbe gebrauchen.

Was die erste dieser beiden Fragen betrifft, so untersuchen wir dieselbe nicht in Betreff der monarchischen Gewalt. Denn die Frage, wer diese ausüben soll, gehört wesentlich in das Staatsverfassungsrecht, sie hängt zusammen mit der Wahl-Monarchie und der erblichen Monarchie. In Betreff unserer, solchergestalt beschränkten Frage sagt Aristoteles:

> „In Ansehung der Besetzung der obrigkeitlichen Aemter sind drei Punkte von Wichtigkeit, wer diejenigen sind, welche die Aemter besetzen, mit was für Personen sie besetzt werden können, und nach welchen Regeln und Methoden die Besetzung geschieht."

Nach diesen drei Gesichtspunkten wollen auch wir unseren Gegenstand behandeln.

1) Wer soll die obrigkeitlichen Aemter besetzen?

Die einzig natürliche Antwort auf diese Frage ist: wer am besten im Stande und Willens ist, sie gut

zu besetzen. Der beste Wille zu einer tüchtigen Besetzung kann immer von Denjenigen erwartet werden, welche unmittelbar dabei betheiligt sind, d. h. von denjenigen, über welche das Amt ausgeübt werden soll, die Gemeinde in Betreff eines Gemeindebeamten, der Amtsbezirk in Betreff eines Bezirksbeamten, der Kreis in Betreff eines Kreisbeamten, die Provinz in Betreff eines Provinzbeamten, das ganze Land in Betreff eines Centralbeamten. Allein ob sie auch am besten im Stande sind, den geeigneten Mann ausfindig zu machen, dieses ist eine andere Frage, welche von dem Bildungszustande des Volkes abhängig ist. Je höher ein Volk in intellectueller und moralischer Beziehung steht, desto ausgedehnter muß seine Betheiligung bei der Besetzung der Beamten sein; je niedriger es in beiden Beziehungen steht, desto nothwendiger wird es, daß diejenigen aus dem Volke, welche einen höheren Standpunkt einnehmen, für das Volk handeln.

Die Gemeindebeamten wählen übrigens immer die Gemeindebürger am besten, weil bis zu den Gränzen des Gemeindelebens auch das am niedrigsten stehende Volk zu blicken im Stande ist. Nur mag da, wo die moralische Culturstufe eine sehr niedrige ist, wo also Wahlumtriebe, Bestrafungen und Ein-

schüchterungen vorkommen, eine Bestätigung von Seiten der vorgesetzten Behörden erforderlich sein.

Wo die Gemeinde wählt, kann jeder volljährige unbescholtene Bürger bei der Wahl mitwirken. Handelt es sich dagegen um die Wahl eines Bezirks- Kreis- Provinzial- oder gar Centralbeamten, so können unmöglich alle Einwohner des Amtsbezirkes, des Kreises, der Provinz oder des Landes direct selbst wählen. Dieses würde theils mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, theils zu verfehlten Wahlen führen, weil man nicht erwarten kann, daß der Gemeindebürger durchschnittlich eine umfassende Personalkenntniß auch für den Amtsbezirk, den Kreis, die Provinz oder gar das ganze Land besitze. Es ist daher in diesen Fällen ein mehr oder weniger indirecter Wahlmodus erforderlich, je nachdem der in Rede stehende District größer oder kleiner, und die Bildung des Volkes geringer oder größer ist. Nur in dem vollkommenen Freistaat ist eine durchaus freie Wahl sämmtlicher Staatsbeamten möglich.

2) Mit was für Personen sollen die Aemter besetzt werden?

Die Antwort versteht sich von selbst; mit den tüchtigsten. Allein niemand trägt den Stempel seiner

Amtstüchtigkeit sichtbar auf der Stirn. Verschiedene Aemter setzen zudem verschiedene Eigenschaften voraus. Allein alle erfordern zunächst: Vaterlandsliebe, Rechtsgefühl und gesunden Menschenverstand. Nur da wird es möglich werden, die tüchtigen Männer aufzufinden, wo ein reges bürgerliches Leben statt findet, in welchem die Bürger Gelegenheit und Aufforderung zur Thätigkeit besitzen. Wo sich ein solches nicht findet, ist jede Amtsbesetzung entweder Sache der Gunst oder des Zufalls.

3) Nach welchen Regeln und Methoden soll die Besetzung statt finden? Die einfachste Methode ist immer die beste. Alles Verwickelte, alles Zusammengesetzte gibt gar zu leicht zu Mißverständnissen und Verwirrung Veranlassung, der Wählende muß aller Orten die Garantie für den Gewählten geben. Je mehr man sich auf denselben verlassen kann, desto unbeschränkter kann seine Wahl-Freiheit sein. Je weniger man sich auf ihn verlassen kann, desto nothwendiger wird es, derselben Schranken zu ziehen. Niemals dürfen diese aber so eng gezogen werden, daß das Wahlrecht dadurch illusorisch wird, denn besser ist es, gar kein Wahlrecht zu besitzen, als ein illusorisches.

Wiederholt haben wir übrigens darauf hingewiesen, daß vor allen Dingen die Besetzung der Staatsämter in der Art geschehen müsse, daß die Einreißung eines Kastengeistes nicht möglich wird. Der Beamte selbst muß daher von dem activen Wahlrechte möglichst fern gehalten werden, kein Beamter soll einen Titel länger führen, als sein Amt, keiner soll einen andern Titel führen als denjenigen, welcher sein Amt bezeichnet, keiner soll lebenslänglich angestellt werden, keiner soll darauf angewiesen sein, sich von seinem Amte sein ganzes Leben hindurch zu nähren, keiner soll außer dem Dienste die Zeichen seiner Amtsgewalt an sich tragen. Niemals darf der Titel des Mannes auf seine Frau übergehen, nie dürfen die Kinder Rechte aus demselben ableiten.

Während wir bei den die Besetzung der obrigkeitlichen Aemter betreffenden Fragen die Monarchen nicht berücksichtigt haben, indem wir alle dieselben betreffenden Erörterungen in die Staatsverfassungslehre verweisen, hat die Frage in Betreff der Legitimität, d. h. der Gesetzlichkeit der Inhaber einer staatlichen Gewalt eine so unmittelbare Beziehung zur Monarchie, daß sie sich kaum ohne Berücksichtigung derselben besprechen läßt. Nur

in Monarchien ist die Frage der Gesetzlichkeit der Inhaber der staatlichen Gewalt von hoher praktischer Bedeutung. In der Demokratie und Aristokratie erledigt sich dieselbe, so lange sie in Ordnung sind, durch die bestehenden Behörden, falls sie aber in Zerfall gerathen, durch die Gewalt. Allein in Monarchien gibt es keine Behörden, welche die Legitimitätsfrage entscheiden können, und schon deshalb wird dieselbe eine höchst schwierige.

Wir haben gerade in gegenwärtiger Zeit so viele Herrscher auf Thronen, in Betreff welcher ein Theil des Volkes behauptet, sie seien nicht legitim, d. h. sie hätten kein Recht auf denselben, daß diese Frage eine hohe praktische Bedeutung hat. Der Herzog von Bordeaux nennt sich Heinrich V. und erklärt Ludwig Philipp für einen Usurpator, die ganze Partei der Legitimisten stimmt dieser Erklärung bei und betrachtet Heinrich V. als ihren König, obgleich er sich außer Landes befindet und über keinen Polizei-Serganten Frankreichs zu verfügen hat. Der Herzog Carl von Braunschweig erklärt von London aus seinen Bruder für einen Usurpator, und hat doch wohl auch noch im Stillen einige wenige Anhänger im Lande. Don Karlos betrachtet die Königin Isabella, seine Nichte, für eine Usurpa-

torin, jetzt scheint sein Sohn, der Graf von Montemolin, in seine Fußtapfen zu treten, indem er als Karl V. seine angeblichen Rechte auf die spanische Krone geltend zu machen sucht. Es ist bekannt, wie lange das Haus Hannover von den Stuarts und ihren Anhängern der Usurpation beschuldigt wurde. Prinz Wasa erklärt den regierenden König von Schweden und Norwegen für illegitim. Noch größer waren die Conflikte zwischen Legitimität und Illegitimität zur Zeit Napoleons. Da standen auf der einen die vielen von Napoleon emporgehobenen und auf der anderen Seite die von ihm gestürzten Fürsten, auf der einen Seite er selbst, sein Bruder Joseph in Spanien, Ludwig in Holland, der Herzog von Leuchtenberg in Oberitalien, Mürat in Neapel, Hieronimus in Cassel u. s. w.

Zur Zeit Napoleons galt es für verbrecherisch, dessen Kreaturen in ihrer Herrschaft zu stören, gegen deren Legitimität ein Wort zu sprechen, nach seinem Falle galt es für Verbrechen die Rechte der alten Dynastien, die sich wiederum in den Besitz ihrer Länder setzten, zu bezweifeln. Venedig und Genua waren Freistaaten vor Napoleons Zeiten, sie würden aber nicht wiederhergestellt. Von den vielen Städten, Erzbisthümern und Bisthümern,

den vielen Fürsten und Grafen Deutschlands, welche zur Napoleonischen Zeit mediatisirt worden waren, wurden nur wenige in ihre alten Rechte wieder eingesetzt. Wie verhält es sich denn mit dem Rechte in diesem Gewühle von Thatsachen?

Um auf feste Grundsätze zu kommen, müssen wir drei Momente unterscheiden 1) den Besitzstand, 2) die Frage nach dem positiven Rechte, 3) die Frage nach dem ewigen unveräußerlichen Rechte der Menschheit und des Bürgerthums.

Der Besitz der Staatsgewalt verleiht an und für sich kein Recht, sondern nur eine Macht. Tritt zu demselben kein anderes Moment hinzu, so bleibt es ein Verhältniß ohne Recht, welches übrigens nichts desto weniger, wie jedes andere thatsächliche Verhältniß z. B. das Finden fremder Sachen, die Verwendung von Geldmitteln auf fremdes Eigenthum, die Verwundung und Tödtung von Menschen, rechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Die Herrschaft selbst bleibt aber ungesetzlich und kann daher vor dem Gesetze mit allen ihren Folgen nicht bestehen. Alle Handlungen einer solchen Staatsgewalt sind daher an und für sich ungesetzlich und können nur insofern als gesetzlich betrachtet werden, als ein besonderer Rechtsgrund hinzutritt, welcher

ihnen den rechtlichen Charakter verleiht. Ein solcher kann z. B. sein der Umstand, daß die fragliche Handlung in der That die Zwecke des Staats gefördert hat, also gewissermaßen den Charakter einer Geschäftsführung oder einer Verwendung die den Nutzen (in rem versio) in sich trägt; oder daß die anfänglich unrechtmäßige Gewalt später von allen Betheiligten aus freiem Antriebe anerkannt wurde. Die Frage, welches in jedem einzelnen Falle die Betheiligten seien, ist nach den verschiedenen Verfassungen verschieden zu beantworten.

Nach den positiven Gesetzen eines Staats ist nur derjenige Herrscher gesetzmäßig, welcher seine Gewalt 1) in Gemäßheit dieser Gesetze erhalten hat 2) sie in Gemäßheit derselben ausübt. Ein gesetzwidriger Herrscher ist also in ersterer Beziehung z. B. derjenige, welcher nicht in Gemäßheit der bestehenden Erbfolgegesetze in einer erblichen Monarchie den Thron bestiegen hat. Ungesetzmäßig in diesem Sinne ist daher der Herzog Wilhelm von Braunschweig, Ludwig Philipp von Frankreich, die Könige von Westphalen, von Neapel, von Spanien, von Holland u. s. w. zur Napoleon'schen Zeit.

In zweiter Beziehung sind dagegen ungesetzlich gewesen Carl X. von Frankreich, der Herzog Carl

von Braunschweig und manche andere Fürsten, deren Verfassungsverletzungen das Volk zum Aufstande trieben und welche dadurch ihre Kronen verloren.

Den Zwiespalt zwischen der Frage der Legitimität in Betreff des Erwerbs der Herrscher-Rechte und in Betreff der Ausübung derselben löst die dritte der oben aufgeworfenen Fragen: nemlich die Frage nach den ewigen und unveräußerlichen Rechten der Menschheit und des Bürgerthums. Diese ewigen und unveräußerlichen Rechte darzustellen ist die Aufgabe dieses Buches. Jede Verletzung derselben rechtfertigt das Volk, das positive Recht umzustoßen, um auf dem Grunde seiner Urrechte neue positive Gesetze in's Leben zu rufen.

Wenn daher Ludwig Philipp von Frankreich und Wilhelm von Braunschweig in Beziehung auf ihre Gelangung zum Throne nicht legitim genannt werden können, so würden sie doch in Beziehung auf die Ausübung ihrer Gewalt legitim sein, insofern sie dieselbe verfassungsmäßig ausübten, und in Beziehung auf die ewigen Gesetze der Menschheit und des Bürgerthums, insofern sie diese achteten.

Verschieden von der Frage der Gesetzlichkeit eines Herrschers ist diejenige von der Gesetzlichkeit einzelner Regierungshandlungen derselben. Die

Handlungen eines ungesetzlichen Herrschers können gesetzlich und diejenigen eines gesetzlichen Herrschers können ungesetzlich sein. Wenn z. B. ein gesetzlicher Herrscher eine Handlung vornimmt, welche im Widerspruch steht mit den Verfassungsgesetzen seines Staats überhaupt, so ist dieselbe ungesetzlich nicht wegen der Person, welche sie vornimmt, sondern wegen ihrer Beschaffenheit selbst. Wenn dagegen ein ungesetzlicher Herrscher die von ihm erlassenen Abgaben zum Wohle des Staats verwendet, wenn er für eine untadelhafte Verwaltung Sorge trägt u. s. w. so sind diese Handlungen rechtmäßig, ungeachtet dadurch der Herrscher selbst nicht nothwendig rechtmäßig wird.

Jede dem Staatszwecke und der gesetzlichen Verfassung eines Staats entsprechende Regierungshandlung ist rechtmäßig, und muß daher als solche anerkannt werden, auch wenn der Regent selbst nicht rechtmäßig ist. Jede dem Staatszweck und der gesetzlichen Verfassung eines Staats widersprechende Regierungshandlung ist ungesetzlich und kann daher angefochten werden, auch wenn der Regent, welcher sie vornahm, an und für sich gesetzmäßig ist. Grobe, wiederholte und unerträgliche Verletzungen des Staatszwecks und der Landesverfassung machen übri-

gens einen Regenten seiner Herrscher-Rechte verlustig und geben dem Volke das Recht ihn zu entsetzen.

Allerdings deckt die Rechtmäßigkeit eines Regenten gar manche von ihm vorgenommenen unrechtmäßigen Regierungshandlungen, und die Unrechtmäßigkeit eines Regenten gefährdet manche von demselben vorgenommene rechtmäßige Handlungen. Allerdings entscheidet bei allen derartigen Fragen in der Regel nicht das Recht, sondern die Gewalt. Nichts desto weniger ist es wichtig, sich gewisse allgemeine Rechtsbegriffe anzueignen, mit deren Hülfe sich die einzelnen vorkommenden Fälle entscheiden lassen.

Wir haben in diesem Abschnitte besprochen die Fragen, welche sich beziehen auf die Besetzung der obrigkeitlichen Aemter und auf die Gesetzlichkeit der Inhaber staatlicher Gewalt. Mit diesen Fragen steht die Frage in Betreff der Mittel, eine im Besitz staatlicher Gewalt befindliche Person in diesem Besitze zu bestärken, — in Verbindung. Das beste und sicherste Mittel besteht gewiß in einem guten Gebrauch, welchen ein Gewalthaber von seinen Rechten macht. Allein auch durch äußere Mittel suchen sich dieselben häufig ihre Stellung zu befestigen.

Fast aller Orten lassen sich namentlich die Inhaber der Staatsgewalt von Civil- und Militair-Dienern, überhaupt dem ganzen Volke einen Eid der Treue leisten. Derselbe hat in verschiedenen Staaten verschiedene Formen, und namentlich in Monarchien und Aristokratien oft eine solche, welche den eigentlichen Zweck, um den es sich handelt, mehr oder weniger versteckt. Der Eid, welchen ein Bürger leistet, kann, der Natur der Sache nach, ihm keine neue Verpflichtungen auferlegen, sondern nur diejenigen, welche er außerdem schon hat, bestärken. Dieser Grundgedanke muß festgehalten werden, welche Fassung immerhin dem Eide gegeben worden sein mag. Denn entweder der Eid hat eine solche Fassung, daß er nichts anderes als das Versprechen ausdrückt, diejenigen Verpflichtungen erfüllen zu wollen, welche der Civil- der Militär-Diener oder der Bürger überhaupt als solcher unter allen Verhältnissen hat, dann spricht der Eid schon selbst aus, worum es sich handelt; oder der Eid hat eine andere Fassung. Dann ist diese Fassung fehlerhaft, das Versprechen tritt in Widerspruch mit dem Wesen des Staats, mit dem Grund und Boden, auf welchem die Staatsgewalt und die Person, welche sie ausübt, es sei dieses ein

Monarch, eine Aristokraten- oder eine Demokraten-Versammlung, steht. Ein solcher Eid kann zu Recht nicht bestehen, und kann daher keine andere Folge haben, als diejenige, daß, soweit er von der Natur der Sache, von dem Wesen des Staats, von den natürlichen Verpflichtungen des Civil- und Militär-Dieners und Bürgers überhaupt abweicht, unrecht ist, und daher nicht verpflichtet.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Bürgers überhaupt.

Hobbes bemerkt:

> „Jedes Mitglied des Staats verliert nur insofern das Recht, sich nach eigenem Gutdünken zu schützen, als für seine Sicherheit von dem Staate Sorge getragen ist."

Allein nach eigenem Gutdünken hat der Mensch niemals ein Recht zu handeln, weder anzugreifen, noch sich zu vertheidigen, weder im Staate, noch außerhalb des Staates. Der Mensch steht, wie wir wiederholt ausgeführt haben, unausgesetzt unter den ewigen Gesetzen der Natur, und diese lehren, daß die Vertheidigung im Verhältniß stehen muß zum Angriff, daß sie nur insofern gerechtfertigt ist, als dieser ungerecht ist, und daß sie auch

in diesem Falle nicht weiter gehen darf, als die Gefahr für Eigenthum und Leben solches erfordert. Die Gesetze der ewigen Gerechtigkeit und der Nächstenliebe bestehen unabhängig vom Staate. Der Mensch erhält sein Gewissen nicht durch den Staat, so wenig als seine religiösen Gefühle. Diese Anlagen des Geistes und des Herzens sind vielmehr die eigentlichen Grundlagen eines bessern Rechtszustandes auch im Staate.

Locke sagt sehr richtig:

> „Der Mensch gibt nur insoweit seine natürliche Freiheit auf, als das allgemeine Wohl es erfordert, denn von keinem vernünftigen Geschöpfe kann angenommen werden, daß es seine Lage verändere, um sie zu verschlimmern."

Beide Bemerkungen sind richtig, obgleich sich über deren Causalverbindung vielleicht streiten ließe. Aus dem ersten Satze folgt, daß jede durch das allgemeine Wohl nicht bedingte Beschränkung der Freiheit eines Bürgers rechtswidrig ist, nicht sowohl deßwegen, weil kein vernünftiger Mensch seine Lage selbst verschlimmern wird, sondern weil eine solche Beschränkung der Freiheit dem Zwecke des Staats widerspricht. Leider sehen wir nur zu häufig, daß

Menschen, welche im Allgemeinen ganz vernünftig sind, aus Unüberlegtheit und Leidenschaftlichkeit ihre Lage selbst verschlimmern.

Das Verhältniß zwischen den Inhabern der Staatsgewalt und den Bürgern des Staats beruht wesentlich auf Gegenseitigkeit. Die Rechte der Staatsgewalt reichen nicht weiter, als das Interesse der Bürger es erfordert, als der Zweck des Staats es gebietet. So weit aber reichen diese Rechte zu jeder Zeit, und soweit entsprechen denselben die Pflichten der Bürger. Hab und Gut, Leib und Leben der Bürger muß bereit sein, wenn es gilt, das Vaterland von drohenden Gefahren zu befreien. Es genügt aber nicht, daß die Staatsgewalt diese Rechte habe, daß der Bürger dieses wisse und anerkenne. Wenn er nicht bereit ist, diese Opfer zu bringen, wenn er nicht die Ueberzeugung hegt, die Staatsgewalt werde ihm keine größere Opfer zumuthen, als die Lage der Verhältnisse gebieterisch erheischt, mit einem Worte, wenn der Bürger der Staatsgewalt nicht volles Vertrauen schenkt, wird er trotz aller Rechte der Staatsgewalt und trotz aller Zwangsmaaßregeln derselben nicht dasjenige leisten, was die Staatsgewalt von ihm begehrt und was die Lage des Staats erheischen mag.

Schon aus dem Grunde, weil früher oder später eine kritische Lage eintreten kann, welche ungewöhnliche Anstrengung, außerordentliche Opfer erfordert, schon deshalb ist es nothwendig, daß die Staatsgewalt in den müßigen Tagen des Friedens, in der Zeit da alles leicht und gefahrlos von statten geht, sich Vertrauen sammele, damit sie in bewegteren Zeiten auf dieses sich verlassend eine allgemeine Bewegung, eine begeisterte Erhebung des Volkes hervorzurufen im Stande sei.

Wo sich aber schon in den Zeiten des Friedens Klagen über den Druck der Abgaben, über die Last des Militärdienstes u. s. w. erheben, wo sich schon in den Tagen, da gesammelt werden soll, Mangel zeigt an Vertrauen, an Uebereinstimmung und an Zusammenwirkung — wie wird es dann erst gehen, wenn sich die Abgaben und Dienste verdoppeln und verdreifachen, wenn Plünderung und Zerstörung den Wohlstand von Tausenden untergraben, wenn Mord und Brand das Familienglück von Tausenden vernichten? Da wird, da muß die Mißstimmung zum Ausbruche kommen, welche in den ruhigen Zeiten des Friedens unter der Asche glimmte. Denn die bewegte Zeit des Kriegs verweht die Asche und

bläst die glimmenden Funken der Unzufriedenheit zur lodernden Flamme des Aufruhrs.

Zwischen Bürger und Staatsgewalt besteht ein unausgesetzter Conto-Current. Unter einer freien Verfassung, unter der Herrschaft der Preßfreiheit, der Redefreiheit und der Parlamente wird immer von Zeit zu Zeit, wenigstens von einer Parlaments-Sitzung zur anderen Abrechnung gehalten. Die Rechnungsbücher werden offen geführt, und jeder Bürger kann in denselben den Stand der Staatsangelegenheiten verzeichnet lesen.

Unter der Herrschaft der Censur und Polizei dagegen wird die Rechnung nicht öffentlich geführt, da erfährt das Volk nie vollständig, und selbst die gebildetere Classe nur mangelhaft, wie die Staatsangelegenheiten gehen. Allein jedes fühlt doch, wo ihn der Schuh drückt, und erfährt dasselbe auch von seinen Mitbürgern. Früher oder später kömmt aber die Zeit, da man das Volk braucht, da man ihm, ob man will oder nicht, Rechenschaft ablegen muß. Kömmt dieser Augenblick, so kann die Staatsgewalt darauf rechnen, sie hat einen weit schwereren Stand, auf einmal über 30 Jahre Rechenschaft abzulegen, als wenn sie es jedes Jahr gethan hätte. Weil sie so lange gezögert

hat, Rechenschaft abzulegen, ist der Augenblick, da sie durch die Macht der Verhältnisse dazu gezwungen wird, auch derjenige ihres Sturzes. Denn hätte sie ein reines Gewissen gehabt, sie hätte nicht dreißig Jahre gezögert, Rechenschaft abzulegen.

Nicht jeder Posten mag dann allerdings klar und deutlich zu Tag kommen. Allein gewiß wird darum keiner der Staatsgewalt geschenkt. Im Gegentheil die herrschende Unklarheit wird das schon begründete Mißtrauen vergrößern, die dunkele Ahnung wird an die Stelle der klaren Ueberzeugung, das gereizte Gefühl an die Stelle der reiflichen Erwägung treten. Wehe der Staatsgewalt, welche unter solchen Umständen zur Rechenschaft gezogen wird! Die Männer, welche sie zu vertreten haben, werden der Wuth des Volkes nicht entgehen, und keine Macht der Erde kann ein Volk aufhalten, welches auf dem Punkte angelangt ist, Rechenschaft zu fordern über einen Zeitraum von dreißig oder mehreren Jahren, während dessen ihm alle Rechenschaftsablage mit List oder mit Gewalt versagt wurde.

Jeder Bürger ist als Mitglied der Staatsgesellschaft einerseits verpflichtet nichts vorzunehmen, was derselben Schaden bringen könnte, und nach

seinen Kräften die Zwecke des Staats zu fördern, anderseits ist er aber auch berechtigt, zu verlangen, daß er einen verhältnißmäßigen Antheil nehme an denjenigen Rechten und Vortheilen, welche die Staatsgesellschaft jedem Bürger verspricht.

Jeder tüchtige Staat setzt voraus, daß seine Mitglieder unausgesetzt den regsten Antheil an seiner Thätigkeit und seinen Schicksalen nehmen. Die Unthätigkeit und Theilnahmlosigkeit des Bürgers bereitet aller Orten den Tod des Staates vor. Er muß thätig eingreifen, wo er sieht, daß seine Thätigkeit allein den Staat retten kann. Er muß dabei stets unterscheiden zwischen dem Staat, welcher durch sämmtliche Staatsbeamten vertreten wird, und einzelnen einflußreichen Staatsbeamten, welche versuchen möchten, die gesammte Staatsgewalt in ihrer Person zu concentriren, die in ihren Händen befindliche Macht zum Nachtheil des Staats und zu ihrem Privat-Vortheil auszubeuten, und die Rechte und die Freiheiten der Bürger zu beugen.

Die Gesammtheit der Bürger kann allein die wahre und durchgreifende Controlle der Staatsbeamten bilden. Jeder Bürger hat daher nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, jede Rechtsverletzung eines Staatsbeamten, von welcher er

Kenntniß erhält, zu veröffentlichen, um auf dem Wege der Oeffentlichkeit Abhülfe dafür zu erlangen. Es ist ein böses Zeichen, wenn die Staatsbeamten der Veröffentlichung derartiger Rechtsverletzungen entgegentreten, denn ein solches Verfahren deutet eines Theils auf ein böses Gewissen, andern Theils auf ein von demselben gegen das Volk gehegtes Mißtrauen. Dauert aber ein solcher Zustand der Unterdrückung der Meinungs-Aeußerung längere Zeit fort, so entstehen die größten Gefahren für den Staat. Denn ohne fortgesetzte Controlle werden die Staatsbeamten immer nachlässiger und willkührlicher in der Ausübung ihrer Pflichten, wovon die steigende Mißstimmung aller Betheiligten die nothwendige Folge ist.

Der Bürger hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, jedem Unrecht, wo er einem solchen begegnet, Widerstand entgegenzusetzen. Nur stellt ihm die Klugheit die Schranke, daß er diesen Widerstand niemals überlegenen Kräften entgegensetzen soll, auch darf er das Maaß der Nothwehr nicht überschreiten.

Sollte sich aber in einem Staate ein durchaus rechtswidriges System festsetzen, sollten die Grundgesetze desselben dauernd verletzt oder gar in ihr

Gegentheil verkehrt werden, sollte ein sophistischer Geist durch sogenannte Gesetzes-Auslegungen und brutale Gewalt durch militärisches Einschreiten die Rechte des Bürgers mit Füßen treten, dann ist die Zeit gekommen, wo der Bürger in offenen Krieg mit den Machthabern treten muß, welche die an sich gerissene Gewalt nicht zu Erfüllung des Staatszwecks, sondern zu dem Verderben des Staats mißbrauchen. Der Bürger, welcher bei dieser Lage des Staats, unthätig verbleibt, übt nicht seine Bürgerpflicht, sondern legt das Gewicht seiner Person in die Wagschale der Machthaber hinein, indem er diesen Abgaben zahlt, und Dienste leistet, und dadurch das Fortbestehen ihrer rechtswidrigen Herrschaft möglich macht.

In dieser, wie in jeder anderen Beziehung gilt übrigens der Grundsatz, daß jeder Bürger im Verhältniß zu seinen Kräften für die Erreichung des Staatszwecks thätig sein solle. Man kann daher von dem einzelnen nur verlangen, daß er nicht zurückbleibe, wenn kräftigere Naturen vorangegangen sind. Jeder Bürger, welcher aber einen besonnenen Vorkämpfer der Rechte der Gesammtheit durch seine Theilnahmlosigkeit in Gefahren bringt, ist ein Staatsverräther. Denn der Bürger soll keine Maschine,

sondern ein denkender und fühlender Mensch sein, und daher thätig eingreifen, sobald die höchsten Güter des Bürgers: Freiheit, Recht und Vaterland in Gefahr schweben.

Was das Wechselverhältniß der Bürger unter einander betrifft, so muß dieses beruhen auf der Achtung der gegenseitigen Rechtssphären und auf dem Bestreben sich gegenseitig Hülfe und Beistand zu leisten. Das politische Leben steht mit dem bürgerlichen und dieses mit dem Familienleben in der innigsten Verbindung. Wer in dem engeren Kreise seines Daseins kein Vertrauen genießt, und keines Andern zu widmen bereit ist, wird auch in den größeren Kreisen des öffentlichen Lebens keines Vertrauens werth sein. Denn so groß auch immer seine geistigen Fähigkeiten sein mögen, fehlt es ihm an Wohlwollen und Gewissenhaftigkeit, so wird seine Thätigkeit gerade in den entscheidenden Momenten zum Schaden der Gesammtheit ausschlagen. Das Privatleben hängt mit dem Staatsleben auf's innigste zusammen. Dieselben Beweggründe, welche dort einen Bürger leiten, beherrschen ihn auch hier. Es kann daher im öffentlichen Leben nicht besser werden, wenn nicht das Privatleben sich zuvor besser

gestaltet hat. Aus diesem muß sich jenes entwickeln, wie die Blume aus der Knospe.

Hobbes sagt:

„Daraus, daß jeder Bürger seinen Willen dem Inhaber der Staatsgewalt dermaßen untergeordnet hat, daß er sich der eigenen Kräfte gegen denselben nicht bedienen kann, geht hervor, daß derselbe, was er auch thun möchte, straflos sein müsse.“

Allein er hat nirgends bewiesen, daß der Bürger in solcher Weise seinen Willen demjenigen des Vertreters der Staatsgewalt untergeordnet habe. Es ist hier zu unterscheiden, ob es sich handelt von der Straflosigkeit nach den positiven Gesetzen, oder von der Straflosigkeit in Gemäßheit der ewigen Gesetze der Natur. Nach den positiven Gesetzen sind z. B. in allen Republiken die Inhaber der Staatsgewalt den Staatsgesetzen unterworfen, und selbst in Monarchien sämmtliche Theilnehmer an der Staatsgewalt mit Ausnahme des Monarchen selbst. Was daher die Frage nach der Strafbarkeit in Gemäßheit der positiven Gesetze betrifft, so muß desfalls die positive Gesetzgebung jedes Staats Auskunft ertheilen. Dagegen besteht unabhängig von allen positiven Gesetzen die ewige Wahrheit: jeder

Ursache folgt unwandelbar ihre entsprechende Wirkung auf dem Fuße: dem Mißbrauch des Vertrauens dessen Verlust, der Unterdrückung des Volkes Unwille und früher oder später Empörung, der Verletzung eines Vertrags von der einen Seite dessen Verletzung von der anderen u. s. w. Nur Gerechtigkeit, nur die gewissenhafte Ausübung seines Berufes kann daher irgend einen Gewalthaber vor Strafe sichern. Kein positives Gesetz, es spreche auch noch so deutlich, wird dem aufgeregten Gefühle einer Nation Schranken setzen, wie uns das Beispiel Karls I. in England und Ludwigs XVI. in Frankreich beweist.

In Betreff des Rechts des Volks der Staatsgewalt Widerstand entgegenzusetzen, sagt Locke sehr treffend:

„Nur gegen ungerechte und gesetzwidrige Gewalt darf Widerstand geleistet werden, und in diesem Falle wird keine Gefahr und Verwirrung entstehen, wie oft behauptet worden ist. Denn wo die Person des Fürsten nach dem Gesetze geheiligt, und daher, was dieser auch thun möge, immer frei von jeder Verantwortung und Gewaltthätigkeit ist, falls er sich nicht in wirklichen Kriegsstand gegen sein

Volk setzen, die Regierung auflösen und dem Volke nur diejenige Vertheidigung übrig lassen sollte, welche jedermann in dem Naturzustande zukommt, da können doch Diejenigen zur Verantwortung gezogen und denselben Widerstand geleistet werden, welche ungerechte Gewaltthätigkeiten üben, obgleich sie einen Auftrag des Fürsten vorgeben, welchen das Gesetz nicht rechtfertigt. In einem Staate, in welchem die Person des obersten Beamten nicht geheiligt ist, wird doch die Lehre von der Gesetzmäßigkeit des Widerstandes gegen jede ungesetzmäßig geübte Gewalt nicht wegen jeder geringen Ursache den Staat in Gefahr setzen, oder die Regierung zerrütten. Denn wo die verletzte Parthei Hülfe erlangen kann, und ihre Verluste durch die Anrufung des Gesetzes wieder gut gemacht werden können, da kann von der Ausübung der Gewalt nicht die Rede sein. Allein selbst wenn die von Beamten vorgenommenen gesetzwidrigen Acte durch die Gewalt, welche sie erlangt haben, aufrecht erhalten und die gesetzliche Hüfe erspart wird, so wird dennoch das Recht des Widerstands nur dann geübt werden, wenn

jene Acte sich über die Mehrzahl des Volks ausgedehnt haben, oder wenn dieselben so beschaffen sind, daß sie wegen der daraus abzuleitenden Folgerungen Alle zu bedrohen scheinen, und diese ihr Gewissen, ihre Gesetze Besitzthümer, Freiheit, Leben und vielleicht auch ihre Religion in Gefahr glauben. Dieses ist eine Ungelegenheit, welche jede Regierung begleitet, wenn die Regenten es dahin gebracht haben, daß sie bei ihrem Volke allgemeines Mißtrauen erweckt haben."

Hierbei ist insbesondere noch zu bemerken, daß eine gesetzwidrige und willkührliche Verwaltung nur durch das natürliche Recht des Widerstands, welches dem Volke zukömmt, einigermaßen in Schranken gehalten werden kann. Glaubte sie auch diesen nicht befürchten zu müssen, so würde ihre Brutalität alles Maaß übersteigen. Denn wer durch das Rechtsgefühl nicht innerhalb der Schranken des Gesetzes gehalten wird, kann nur durch die Furcht einigermaßen wenigstens von noch größeren Uebergriffen abgehalten werden.

Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden: steht der Inhaber der Staatsgewalt über dem Gesetze?

Diese Frage muß, richtig verstanden, unter allen Umständen, und namentlich in Betreff aller Verfassungen, verneint werden. Nicht nur die ewigen Gesetze der Natur, sondern auch die positiven Gesetze des Staats sind Normen, wonach die Verhältnisse aller Mitglieder der Staatsgesellschaft beurtheilt werden müssen. Allein anders verhält sich die Sache, wenn es sich um die Anwendung und die Vollziehung der Gesetze handelt. Hier fehlt es in despotischen Staaten durchgängig und auch in gemäßigten Monarchien wenigstens großentheils an denjenigen Staatsanstalten, welche den Gesetzen den mächtigen Herrschern gegenüber Wirksamkeit verschaffen könnten.

Insofern dem Gesetze gegen ein Mitglied des Staats keine Wirksamkeit verschafft werden kann, oder mit anderen Worten, insofern ein Mitglied des Staats praktisch sich über das Gesetz erhebt, besteht eben ein rechtloser Zustand im Staate. Je größer die Zahl und je mächtiger der Einfluß solcher Personen ist, desto verbreiteter ist dieser Zustand der Rechtlosigkeit, und je gewaltthätiger und willkürlicher diese Personen handeln, desto größer wird die Gefahr der Revolution oder der Anarchie.

Erhebt sich ein, oder erheben sich mehrere Machthaber nur über das Civilrecht oder Criminalrecht eines Staats, so läßt sich das Volk, wenn die Mächtigen nur einigermaßen den Anstand wahren, dieses oft ruhig gefallen. Setzen sie sich aber auch über Kirchenrecht und Staatsrecht hinweg, greifen sie in die Gewissensfreiheit der Bürger und in ihre Verfassungsrechte ein, dann entstehen Gefahren, welche in der Regel für diejenigen früher oder später übel endigen, welche statt das gute Beispiel der Gesetzlichkeit zu geben, das Gesetz mit Füßen treten. Jakob II. in England und Karl X. in Frankreich sind warnende Beispiele der Wahrheit dieser Lehre.

Während nehmlich Verletzungen des Civilrechts und des Criminalrechts in der Regel nur einzelne Bürger unmittelbar berühren und aufregen, berührt jede Verletzung des Staatsrechts oder des Kirchenrechts jeden einzelnen Bürger in seinen heiligsten Rechten, und muß ihn besorgt auch vor ähnlichen Eingriffen machen. Daher haben derartige Verletzungen immer die Bildung von politischen und kirchlichen Partheien zur Folge, welche sich bei jedem neuen Eingriff immer mehren, bis sie am Ende den Herrschern über den Kopf wachsen.

Hobbes sagt:

„Derjenige, welcher ohne Recht herrscht, kann als Feind getödtet werden; es kann also nicht von der Tödtung eines Tyrannen, sondern eines Feindes gesprochen werden. Dagegen paßt sich auf die Ansicht, der zufolge auch ein rechtmäßiger Alleinherrscher getödtet werden könne, die göttliche Frage: wer hat dir gesagt, daß er ein Tyrann sei, als der Umstand, daß du von dem Holze gegessen hast, von welchem zu essen ich dir verboten habe?"

Hobbes widerspicht sich augenscheinlich selbst in diesem Satze. Wenn es erlaubt sein soll einen Herrscher, welcher ohne Recht herrscht, zu tödten, so setzt dieses voraus, daß die Bürger die Befugniß haben sollen zu prüfen, ob ein Herrscher mit oder ohne Recht herrsche? Wenn sie aber diese Frage prüfen dürfen, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht ebensowohl die zweite Frage sollten untersuchen dürfen, ob der rechtmäßig zur Herrschaft gelangte Herrscher von seinem Herrscher-Rechte einen rechtmäßigen oder einen rechtswidrigen Gebrauch gemacht habe?

Was die Tödtung betrifft, so haben wir uns bereits oben gegen alle Todesstrafen ausgesprochen. Anders verhält es sich dagegen mit der im Laufe eines Kriegs stattfindenden Tödtung. Hier sind die allgemeinen Grundsätze über Nothwehr maßgebend.

Der Zustand der Nothwehr kann ebensowohl im Wechselverhältniß zwischen Bürgern und Inhabern der Staatsgewalt, als zwischen Bürger und Bürger stattfinden. Er tritt ein, sobald die Rechtswidrigkeit des Verfahrens der höchsten Machthaber, gegen welche es keinen positiv gesetzlichen Schutz mehr gibt, bis zur Unerträglichkeit sich gesteigert hat. Wann dieser Zustand der Unerträglichkeit eingetreten, ist Sache des Gefühls der Bürger. Je leichter dieses erregt wird und je kräftiger es ist, desto leichter werden sie einen Zustand für unerträglich halten, je geduldiger und kraftloser dagegen eine Nation ist, desto mehr wird sie sich gefallen lassen. Allgemeine Grundsätze lassen sich hierüber nicht aufstellen. Denn so bald die Bahn des Rechts verlassen ist, beginnt die Herrschaft der Leidenschaften, welche auf die Stimme der Vernunft nicht hören. Im allgemeinen läßt sich immer so viel sagen: eine tyrannische, gewaltthätige Regierung

ist ein Uebel und eine Revolution ist auch ein Uebel. Letztere dauert aber bei einem gesunden Volke in der Regel nicht lange Zeit. Wenn daher die tyrannische Herrschaft nicht nur lange Zeit gedauert hat, sondern auch voraussichtlich ohne Revolution noch lange Zeit dauern würde, — so kann den Umständen nach eine Explosion der langsamen Gewitterschwüle vorzuziehen sein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß erst in Folge der Revolutionen des siebzehnten Jahrhunderts England und in Folge der Revolution des achtzehnten Jahrhunderts Nordamerika eine so kolossale Höhe in allen ihren politischen, commerziellen und industriellen Beziehungen erreicht haben.

Siebzehnter Abschnitt.

Von den politischen Gemeinden.

Das Wort Gemeinde hat eine weitere Bedeutung, der zufolge es sich sowohl auf den Staat als auf die Kirche bezieht. Wie der Staat wesentlich auf politischen, so beruht die Kirche wesentlich auf kirchlichen Gemeinden. Hier haben wir es übrigens nur mit der politischen Gemeinde zu thun.

Der Staat ist ein Ganzes, wovon die politischen Gemeinden die Theile bilden. Es verhält sich daher der Staat zu den politischen Gemeinden, wie das Ganze zu seinen Theilen. Dieses Verhältniß muß den Gesichtspunkt feststellen, aus welchem das Wesen der politischen Gemeinden zu betrachten ist. Das Wesen, die Verfassung und die Verwaltung des Staats muß sich daher zu dem Wesen, der Verfassung und der Verwaltung der

politischen Theile verhalten, wie das Ganze zu seinen Theilen, und umgekehrt.

Als Theil des Staats kann die politische Gemeinde nur insofern einen von dem Staatszweck verschiedenen Zweck haben, als der Theil vom Ganzen verschieden ist. Sie muß also denselben Zweck nur in verkleinertem Maßstabe, nur in Beziehung auf eine kleinere Anzahl von Menschen, auf eine kleinere Landesstrecke, mit geringeren Kräften, und mit der durch die Natur eines zunächst auf Erleichterung der Erwerbverhältnisse gerichteten Verbandes — verfolgen. Sie muß daher, im Verhältniß zu ihren Kräften, zu der Erreichung des Staatszwecks mitwirken, während auf der anderen Seite der Staat die Verpflichtung hat, für die untergeordneten Zwecke der politischen Gemeinden nach seinen größeren Kräften mitzuwirken.

Zu den anderen politischen Gemeinden steht die einzelne politische Gemeinde, wie der ganze Staat zu anderen Staaten, im Verhältnisse der Gleichheit. Keine politische Gemeinde kann daher vor der anderen, im Allgemeinen Vorrechte verlangen. Thatsächliche Verschiedenheiten müssen übrigens natürlich auch entsprechende rechtliche Verschiedenheiten zur Folge haben. Die reichere Ge-

meinde muß mehr Staatslasten von Rechtswegen tragen, als die ärmeren, letztere hat erhöhten Anspruch auf Unterstützung bei ihren Ausgaben, namentlich für Schule, Kirche und Sanitäts-Anstalten. Immer muß übrigens die thatsächliche Verschiedenheit der rechtlichen entsprechen; letztere darf niemals weiter gehen, als erstere.

Das Verhältniß der Gemeinde zu ihren Gliedern ist dasselbe, wie dasjenige des Staats zu den seinigen, nur gleichfalls im verjüngten Maaßstabe, und mit Rücksicht darauf, daß bei der Gemeinde die Rücksicht auf den Erwerb immer eine wesentliche ist. Die Gemeindegewalt, die Gemeindeglieder mit ihren Rechten und Pflichten müssen der Staatsgewalt und den Gliedern des Staats mit den ihrigen entsprechen.

Desgleichen muß die Gemeindeverfassung denselben Charakter wie die Staatsverfassung haben, wenn Einheit im Staate, und wenn das Gemeindeleben eine Vorbereitungsschule des Staatslebens sein soll. Aus gleichem Grunde müssen auch die reicheren Gemeinden desselben Staats eine gleiche Verfassung haben, widrigenfalls Verwirrung und Mißverständniß unausbleiblich sind. Ein wohlgeordnetes Ganzes muß in allen seinen Theilen von

demselben Geiste beseelt, durch dieselben Formen zusammengehalten werden.

Eine unumschränkt monarchische Staatsverfassung muß auch eine unumschränkt monarchische Staatsgemeindeverfassung, eine demokratische Staatsverfassung eine demokratische Staatsgemeindeverfassung, eine gemischte Staatsverfassung eine gemischte Staatsgemeindeverfassung zur Folge haben.

Die Uebergänge von einer Staatsverfassung zur anderen werden in der Regel durch entsprechende Veränderungen in der Staatsgemeindeverfassung vorbereitet.

Was die Gemeindeverwaltung betrifft, so muß es erster Grundsatz sein, daß der Staat derselben möglichst freie Bewegung lasse, sich nur insofern in dieselbe einmische, als die Gemeinde-Behörden unter sich oder mit der Gemeinde in Streit gerathen, und daher eine höhere Entscheidung nothwendig wird, oder als die Verwaltung einer Gemeinde dermaßen in Verfall geräth, daß zu befürchten ist, sie möge ihre Pflichten dem Staate gegenüber zu erfüllen außer Stand gesetzt werden.

Nur wenn die Gemeindebürger wissen, daß sie selbst die Controlle der Gemeindeverwaltung üben müssen, werden sie sich bei derselben betheiligen.

Außerdem werden sie die Controlle den mit derselben beauftragten Staatsbehörden überlassen, wovon die nothwendige Folge Gleichgültigkeit in Betreff der Gemeindeangelegenheiten ist.

Die Gemeinde bietet im Kleinen dieselben Erscheinungen, welche der Staat im Großen zu Tage fördert. Sie hat ihr Finanzwesen, ihr Justizwesen, ihre Sorge für Gewerbe, Handel, Ackerbau, für Kirche und Schule, Sanitätswesen, und wenn sie wohlgeordnet ist, auch für die Landesvertheidigung. Eben deshalb bildet sie die Vorbereitungsschule für den Staat. Dieselben Leidenschaften, welche den Staat im Ganzen bewegen, finden sich im Kleinen auch in der Gemeinde wieder. Wer seine Schule im Gemeindeleben gemacht hat, und nur einigermaßen einen weitern Blick besitzt, wird sich leicht auch im Staate zurecht finden.

Dieselben Grundsätze, welche in den verschiedenen Zweigen des Gemeinde-Haushalts gehandhabt werden, reichen aus, auch den Staatshaushalt in Ordnung zu erhalten. Daher ist es sehr natürlich, daß ein tüchtiges Gemeindewesen den Drang nach freien Gestaltungen im Staate selbst hervorruft. Wer die Verhältnisse einer Gemeinde übersieht, und eines weitern Blicks fähig ist, wird nothwendig

dahin streben, auch die Angelegenheiten des größeren Ganzen kennen zu lernen, wovon die Gemeinde nur einen Theil bildet. Jeder strebende Geist wird wünschen, seinen Gesichtskreis auszudehnen, das Gemeindewesen wird ihm nicht lange genügen, es wird ihn drängen, dem Staate dieselben Kräfte zu weihen, für welche ihm die Gemeinde kein hinreichendes Feld der Wirksamkeit bietet. Dahin sind wir namentlich jetzt in Deutschland gekommen. Seit langer Zeit verwalten die Gemeinde-Bürger mit mehr oder weniger gesicherter Unabhängigkeit ihre Gemeinde-Angelegenheiten. Es fehlt nicht an Kräften hierzu, im Gegentheil besitzen die meisten Gemeinden mehr geistige Kräfte, als sie zu Verwaltung der Gemeinde brauchen. Kein Wunder, daß aller Orten die Gemeinde-Verwaltung darnach strebt, auch auf die Staatsverwaltung einzuwirken. Die Männer, welche an der Spitze unserer Gemeinden stehen, blicken weit genug, um den Zusammenhang zwischen Staatsverwaltung und Gemeindeverwaltung zu erkennen, sie sehen ein, wie die Gewerbe und der Handel der ihrer Obsorge anvertrauten Gemeinde leiden unter der verkehrten Gewerbs- und Handels-Politik des Staats, wie die Ordnung und der Friede innerhalb der Gemeinden gefährdet wird

durch ein Staats-Regierungs-System, welches statt zur Anregung und Ordnung aller Kräfte der Bürger, zur Erschlaffung und Verwirrung derselben führt. Daher kommen die vielen Conflikte zwischen Gemeinde- und Staatsbehörden, welche da und dort, immer entschiedener hervortreten. Es sind dieses bedeutungsvolle Zeichen der Zeit. Wo Staat und Gemeinden sich bekriegen, wo beide Theile ihre Rechte auszudehnen sich bemühen, da muß entweder der Staat zu Grunde gehen, insofern er das Gemeindeleben unterdrückt, oder zu neuem Leben erwachen, indem er durch das Gemeindeleben selbst zu neuer frischer Lebensthätigkeit angeregt wird.

Die Gemeinden sind im Staate, was die Compagnien im Heere sind. Wenn die obere Leitung noch so tüchtig ist, so wird sie niemals wirksam sein, insofern sie es nicht versteht, diese Abtheilungen in eine lebendige und dem Geiste der Gesammtheit entsprechende Thätigkeit zu versetzen. Sind die Compagnien unzufrieden mit der Heeres-Leitung, so wird diese Mühe haben, in bewegten Zeiten ihre Anordnungen in's Leben überzuführen. In ruhigen Tagen mag der Widerspruch zwischen der oberen Leitung und dem Geiste der unteren Abtheilungen zum Nachtheile der letzteren ab und

zu ausfallen, weil es denselben am Zusammenhalt und planmäßiger Bewegung fehlt. Allein sobald ein Sturm daher braust, so macht sich die Verbindung von selbst und die obere Leitung findet sich auf einmal von allen Mitteln entblößt, ihre Anordnungen durchzusetzen.

~~Acht~~zehnter Abschnitt.

Ueber das Verhältniß des Staats zur Kirche.

Unter Kirche versteht man eine durch gemeinsamen Glauben und zu gemeinsamer Gottesverehrung verbundene Gesellschaft von Menschen. Als solche verfolgt die Kirche einen Zweck, welcher von demjenigen des Staats wesentlich verschieden ist. Allerdings stehen Kirche und Staat insofern in Verbindung, als die Kirche durch die Art und Weise wie sie ihre, auf eine andere Welt gerichtete, und eine überirdische Macht betreffenden Zwecke verfolgt, die Zwecke des Staats entweder fördern oder hemmen kann. Die Kirche hat es, der Natur ihres Zwecks zufolge, nicht mit diesem Leben, sondern mit dem Leben jenseits der Erde, nicht mit irdischen Gewalten, sondern mit der Gottheit zu thun. Ihre Mittel sind daher auch nicht, oder sollten doch

wenigstens nicht auf diese, sondern auf eine andere Welt berechnet sein. Ihre Hebel sind nicht Gewalt, sondern Glaube, nicht irdische Strafen sondern der Glaube an ewige Vergeltung.

Allein fast aller Orten hat es die Kirche verstanden, Rechte an sich zu reissen, welche durchaus keinen kirchlichen Charakter haben. Sie führt z. B. in Deutschland die bürgerlichen Standesbücher, sie wirkt bei Abschließung des Ehevertrags mit, sie hat sich in das Schulwesen eingedrängt, sie übt einen Theil der Polizeigewalt, indem sie an Sonn- und Feiertagen Belustigungen, Arbeiten u. s. w., erlaubt oder verbietet.

Durch alles dieses hat die Kirche ihren erhabenen Standpunkt verlassen, ist sie in das Getreibe der Partheien hineingezogen, von irdischen Interessen bestrickt und daher ihrer Würde und ihres schönsten Schmuckes: der wahren Religiosität entkleidet worden. Auf der anderen Seite hat aber auch der Staat sich die der Kirche eingeräumten Vergünstigungen bezahlen lassen, indem er sich aller Orten Einwirkungen auf dieselbe erlaubt, welche die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kirche wiederum gefährden. So bestehen aller Orten Behörden, welche nicht nur darüber wachen, daß sich

die Kirche innerhalb der ihr durch ihre Zwecke gezogenen Schranken halte, sondern auch die Art und Weise wie die Kirche sich innerhalb jener Schranken bewegt, überwachen, auf die Anstellung der Geistlichen einen mehr oder weniger unmittelbaren Einfluß ausüben, und deren Amtsführung mehr oder weniger direkt influenciren.

Bei einem, den Grundbegriffen und dem Wesen von Kirche und Staat so durchaus zuwiderlaufenden Verhältniß, waren Mißverhältnisse aller Art unvermeidlich. Kirche und Staat, welche sich nicht, wie es sein sollte, als unabhängige Mächte gegeneinander über standen, geriethen gegenseitig in Streit, die Geistlichen erlaubten sich Eingriffe in das Gebiet des Staats, die weltlichen Beamten Uebergriffe in dasjenige der Kirche. Die Bürger wurden mit doppelten Ruthen von geistlichen und weltlichen Beamten gepeitscht. Der Geistliche schwang nicht blos den geistlichen Bannstrahl, sondern er verhinderte auch die Schließung von Ehen, oder förderte dieselben nach den Umständen, er übte nicht blos eine Aufsicht über das Schulwesen, sondern auch einen direkten Einfluß auf die Bildung der Lehrer und der Kinder u. s. w. Auf der anderen Seite verband der Staat weltliche Vortheile mit diesem

oder jenem Glaubensbekenntnisse, verbot oder verfolgte das eine und begünstigte das andere. Alles dieses kann nur dadurch vermieden werden, daß eine jede der beiden Gesellschaften sich genau innerhalb der ihr durch ihr Wesen gezogenen Schranken halte.

So lange die Kirche sich innerhalb derjenigen Schranken hält, welche ihr durch ihre Natur und ihr Wesen gezogen sind, ist sie vom Staate unabhängig, hat dieser kein Recht, auf dieselbe einzuwirken, und umgekehrt. Allerdings hat der Staat ein hohes Interesse zu wissen, was in seinem Schooße vor sich gehe, allerdings darf er daher darauf dringen, daß ihm Kenntniß von allen bedeutungsvollen Bewegungen im kirchlichen Leben gegeben werde; auch hat er ein Recht und sogar die Pflicht dafür zu sorgen, daß nichts seinem Zwecke Widersprechendes in seinem Innern bestehe, auch mag er die seine Zwecke fördernden Anstalten den Umständen nach, unterstützen, allein alles dieses setzt nicht eine Verschmelzung von Kirche und Staat voraus, wie sie gegenwärtig bei uns zum Verderben beider Gesellschaften besteht.

Seine eigenen Zwecke verfolgt der Staat, wenn er der Kirche Schutz und Beistand angedeihen läßt, die ihrigen die Kirche, wenn sie Achtung vor der

Obrigkeit predigt, wenn sie dem Staate die religiösen Gefühle des Volkes zuwendet.

Beide Gesellschaften müssen einsehen und fühlen, wie wichtig für sie die andere ist. Der Staat ohne Kirche, die Kirche ohne Staat könnten beide niemals einen hohen Grad von Vollkommenheit erreichen. Die Prinzipien, welche in der einen herrschend sind, müssen auch auf die andere zurückwirken. Wenn in der einen der Aberglaube, der Fanatismus, Unterdrückung des Verstandes und des Gewissens des Volks, Herrschsucht und Eigennutz auf Seiten der Beamten vorwalten, — so können in der anderen nimmermehr die Gefühle für Freiheit, Recht und Vaterland im Volke, Uneigennützigkeit, Einfachheit und Bescheidenheit unter den Beamten verbreitet sein. Das Verderbniß der einen Gesellschaft zieht nothwendig dasjenige der anderen nach sich. Am schlimmsten ist es aber dann, wenn geistliche und weltliche Beamte einen Bund gegen das Volk zusammengeschlossen haben, um dasselbe in den Banden des Aberglaubens, der Unmündigkeit und der Sinnlichkeit zu erhalten.

Sehr treffend bemerkt Kant in dieser Rücksicht:

„Da auch das Kirchenwesen ein wahres Staatsbedürfniß wird, so hat der Staat das

Recht, nicht etwa die innere Constitutionalgesetzgebung der Kirchen nach seinem Sinne, wie es ihm vortheilhaft dünkt, einzurichten, den Glauben und gottesdienstliche Formen dem Volk vorzuschreiben, oder zu befehlen, denn dieses muß gänzlich den Lehrern und Vorstehern, die es sich selbst gewählt hat, überlassen bleiben, sondern nur das negative Recht, den Einfluß der öffentlichen Lehrer auf das sichtbare, politische gemeine Wesen, der der öffentlichen Ruhe nachtheilig sein möchte, abzuhalten, mithin bei dem innern Streit, oder dem der verschiedenen Kirchen unter einander, die bürgerliche Eintracht nicht in Gefahr kommen zu lassen.

„Daß eine Kirche einen gewissen Glauben, und welchen sie habe, oder daß sie ihn unabänderlich erhalten müsse, und sich nicht selbst reformiren dürfe, sind Einmischungen der obrigkeitlichen Gewalt, die unter ihrer Würde sind, weil sie sich dabei, als einem Schulgezänke, auf dem Fuß der Gleichheit mit ihren Unterthanen einläßt, die ihr geradezu sagen können, daß sie hiervon nichts verstehe; vornehmlich was das letztere, nehm-

lich das Verbot innerer Reformen betrifft; denn was das gesammte Volk nicht über sich selbst beschließen kann, das kann auch der Gesetzgeber nicht über das Volk beschließen. Nun kann aber kein Volk beschließen, in seinen, den Glauben betreffenden Einsichten (der Aufklärung) niemals weiter fortzuschreiten, mithin auch sich in Ansehung des Kirchenwesens nie zu reformiren; weil dieses der Menschheit in seiner eigenen Person, mithin dem höchsten Rechte desselben entgegen sein würde.

Man sollte, wenn man diese Worte liest, glauben, Kant habe sie für unsere Tage geschrieben, so vollkommen passen sie auf dieselben. Allein Schlözer, Kant und alle unsere großen Männer lehrten vergeblich für die Machthaber unserer Tage, welche keinen Willen, als ihren eigenen, keine Bestrebungen als diejenigen anerkennen, welche sie ihren Privatinteressen für förderlich erachten.

Gedeihen kann Kirche und Staat nur, wenn beiden Gesellschaften die freie Entwickelung ihrer Kräfte nicht erschwert, sondern möglichst erleichtert wird. Der Geist der einen Gesellschaft muß derselben, wie derjenige der andern, und mehr oder

weniger müssen sich beide Vereine auch in dieselben Formen kleiden. So wenig eine monarchische Staatsgemeindeverfassung zu einer demokratischen Staatsverfassung, eben so wenig paßt sich eine monarchische Kirchenverfassung zu einer demokratischen Staatsverfassung und umgekehrt. Dieselben Bedürfnisse des Volkes, welche eine Veränderung in der Staatsverfassung zur Folge gehabt haben, bedingen auch eine entsprechende Veränderung in der ~~Staats~~Kirchenverfassung. Denn in der Kirche wie im Staate bilden die Bedürfnisse des Volkes die einzige naturgemäße Grundlage der Verbesserung. Diese sind aber abhängig von der Bildungsstufe, und diese läßt sich nicht trennen in weltlicher und kirchlicher Beziehung. Der Mensch hat ein Herz und einen Kopf, welcher zugleich für weltliche und kirchliche Bedürfnisse fühlt, über diese und jene nachdenkt.

Um das gegenseitige Verhältniß von Kirche und Staat festzustellen, ist es daher vor allen Dingen erforderlich, das Gebiet der Kirche genau zu bezeichnen, dasjenige des Staats haben wir im Laufe dieses ganzen Werks möglichst zu bestimmen uns bemüht.

Die Kirche hat es mit der Religion des Menschen zu thun. Ihre Aufgabe ist es daher die An-

lage der ihr anvertrauten Menschen für Religion, oder mit anderen Worten, deren Religiosität zu wecken, zu nähren und zu entwickeln. Die Grundlage aller wahren Religiosität bilden die Gefühle der Ehrerbietung, der Hoffnung und des Wunderbaren in Uebereinstimmung mit einer erleuchteten Intelligenz. Nicht durch auswendig gelernte Sprüche und angeübte Körperbewegung werden diese Gefühle geweckt und genährt. Der Anblick des Großen in der Natur und der Geschichte, die unmittelbaren Werke Gottes sind es zunächst, welche das Gefühl religiöser Ehrerbietung erwecken, nähren und stärken. Der Blick in die Zukunft, in eine schönere, bessere Welt belebt unsere Hoffnung und die Geheimnisse der Natur erregen unsere Bewunderung.

Auch sind Worte nicht die Kennzeichen wahrer Religiosität, so wenig als es Körperbewegungen, Gänge und Gesänge sind. Vertrauen auf Gott, Liebe zu ihm, und das Bestreben, seinen Willen zu thun, d. h. die von ihm gegebenen Gesetze zu beobachten und sich in seine Fügungen zu ergeben, dieses sind die Beweise religiöser Ehrerbietung. Allein nur zu häufig widerstreben die Menschen den göttlichen Gesetzen, sie thun gerade das Gegentheil von dem, was die Natur sie lehrt. Statt zu forschen

nach dem Willen Gottes, statt die Gesetze der Natur, welche er gegeben, zu achten, folgen sie ihren eigenen verkehrten Neigungen und beklagen sich dann über ihr Unglück, als wäre es nicht die Folge ihres, den Gesetzen Gottes widerstrebenden Benehmens. Die Hoffnung auf eine schönere Zukunft, die Zuversicht, daß jenseits dieses Lebens ein höheres Dasein für uns beginne, und die darauf gegründete Seelenruhe sind die Kennzeichen religiöser Hoffnung. Nicht das Glauben an unverständliche Lehren, nicht das Festhalten an Dogmen, welche von Menschen zu ihren Zwecken aufgestellt wurden, sondern das Gefühl der Bewunderung dessen, was in der That unerklärlich ist, bildet das Kennzeichen des Gefühls für das Wunderbare. Nur wo die Kennzeichen dieser drei Grund-Bestandtheile der Religiosität sich vereinigen, findet sich die letztere in ihrer ganzen Fülle und Stärke.

Wie es übrigens Kennzeichen der wahren Religiosität, so gibt es auch Kennzeichen der falschen. Die Klippen einer solchen sind besonders eine kalte Intelligenz, ein starrer Puritanismus und ein Vorwalten der thierischen Triebe. Die kalte Erwägung kann die Regungen eines warmen Gefühls nicht ersetzen. Das Streben nach Gründen hat wohl seinen Werth, allein auch die Bewunderung hat den

ihrigen; die Beweisführung können wir nicht entbehren in menschlichen Dingen, doch auch die Anbetung nicht in göttlichen. Die Wahrscheinlichkeitslehre ist kalt im Vergleich mit dem Gefühle der Hoffnung und bietet nicht denselben festen Anker, wie die Zuversicht auf eine bessere Zukunft. Die Intelligenz vermag uns daher die Stelle der Religion nicht zu vertreten, sie gibt uns Begriffe und Gedanken, statt bewegter Empfindungen.

Die Religion schließt Künste und Wissenschaften nicht aus, sondern heiligt und erhebt sie. Der Sinn für Töne, Farben, Bauwerke und Formen ist uns nicht minder von Gott gegeben, als das Gefühl der Ehrerbietung, der Hoffnung und der Bewunderung; insofern daher Töne, Farben, Bauwerke und Formen blos als Hebel unserer moralischen Empfindungen dienen, sind sie keineswegs verwerflich, sondern preiswürdig. Unser Schönheitsgefühl soll durch unsere religiösen Uebungen durchaus nicht verletzt werden. Es heißt daher eben sowohl der Natur widerstreben, wenn wir alle diese Anlagen unseres Geistes nicht berücksichtigen, als wenn wir sie übermäßig hegen.

Sehr häufig wird aber sogar das Walten der niedrigen Empfindungen und thierischen Triebe selbst für Religiosität ausgegeben. Die Furcht ist ein Aus-

fluß der niederen Empfindung der Sorglichkeit, die Verdammung anders Glaubender das Resultat eines mächtigen Zerstörungstriebs, die Bekämpfung Derer, welche einer andern Kirche angehören, die Wirkung eines regen Bekämpfungstriebs, die Furcht steht niederer, als die Hoffnung, die Verdammung widerspricht dem christlichen Grundsatz der Liebe, die Bekämpfung anders Denkender dem Grundsatze der Versöhnung. Wo daher Furcht, Kampflust und Verdammung vorwalten, da ist nicht Religion, sondern deren schlimmster Gegensatz, da walten nicht die höheren moralischen Empfindungen, sondern die thierischen Triebe, und die nothwendige Folge davon muß sein, innere Zerrissenheit, Trostlosigkeit und Seelenunfrieden, statt der Begleiter wahrer Religiosität: des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung. Indem die Phrenologie annimmt, daß jeder normal gebildete Mensch die Organe des Wohlwollens, der Gewissenhaftigkeit, der Ehrerbietung, der Hoffnung und des Wunderbaren besitzt, so nimmt sie auch an, daß derjenige Mensch, welcher diese Gefühle nicht kennt, oder nicht zu kennen vorgibt, kein normal gebildeter Mensch ist, oder sich und Andere über seine normale Bildung selbst täuscht. Indem die Phrenologie beweist, daß gerade diejenigen Hirn-

windungen, welche dem Menschen eigenthümlich sind, welche die höchste Stelle seines Hauptes einnehmen, die Gefühle des Glaubens, der Liebe, der Hoffnung, der Gerechtigkeit und der Bewunderung vermitteln, so zeigt sie, wie es der göttlichen Vorsehung gefiel, uns schon durch die Stellung dieser Organe darauf aufmerksam zu machen, welchen Rang sie in unserem geistigen Leben einnehmen sollten. Da die Menschheit in solcher Weise körperlich und geistig mit Empfänglichkeit für Moral und Religion gebildet ist, so können wir mit voller Zuversicht erwarten, daß es den Spöttern und Unheiligen niemals gelingen werde, die moralischen und religiösen Gefühle aus der Seele der Menschen zu verdrängen; im Gegentheil wird jeder Gegenstoß gegen diese Gefühle sie zu regerer Thätigkeit auffordern, während sie im Alltagsleben der Sinnlichkeit und Eitelkeit nur zu leicht in Unthätigkeit versinken. Nur auf dem Gebiete der Freiheit werden sich daher auch die Gefühle der Moralität und Religiösität kräftig entwickeln. Wer das Böse im Keim erdrücken will, erdrückt zu gleicher Zeit nur zu häufig den Sporn zu angestrengter Thätigkeit der höheren Kräfte der Seele. Wer das Unkraut ausjäten will, reißt damit zu gleicher Zeit auch den Waitzen aus. Daher hat

schon Christus dieses verboten. Er hat ausdrücklich gesagt, man solle warten, bis der Waitzen reif sei. Allein Christus hat nur gelehrt für Diejenigen, die einfältigen Herzens sind, und dieses bewahren nur Wenige mehr im Getriebe des politischen und des Hoflebens.

Daher mußte das Kirchenrecht aller Orten in Europa zu einer blosen Maschinerie der Unterdrückung ausarten. Zu der allen übrigen christlichen Staaten gemeinsamen schlechten Grundlage derselben tritt aber in Deutschland noch der aus der Zerstückelung unsers Landes und dem Gegensatze der Religionsparteien hervorgetretene Uebelstand hinzu.

Wie im Gebiet des Staatsrechts, so zeigt sich auch im Gebiete des Kirchenrechts der alte Grundfehler der Deutschen: Mangel an Einheit. Wie dort das Prinzip der landständischen und der unumschränkt monarchischen Verfassung, so steht sich hier das Prinzip des Protestantismus und des römischen Katholicismus feindlich gegenüber und erschwert die Einigung, welche dem deutschen Volke so sehr Noth thut. Statt die Versöhnung der christlichen Religionsparteien zu befördern, haben namentlich die Regierung von Oesterreich und Bayern durch Begünstigung des Jesuiten-Ordens und anderer

Mönchs-Orden, die Zwietracht in dem Schooß des deutschen Christenthums genährt. Die Umtriebe der Jesuiten, welche seit dem Jahre 1815 unter dem Namen „Liguorianer" und seit 1820 unter ihrem eignen Namen in Oesterreich Aufnahme fanden, tragen ihre Früchte. Romanismus und Germanismus stehen sich in dem Christenthum Deutschlands feindlich gegenüber, und fechten täglich ihre Schlachten. An der Spitze der deutschen Christen stehen Ronge und seine Genossen, an der Spitze der Römlinge der Papst mit seinen Mönchen und Mönchsfreunden. Den Ausgang dieses Kampfes in seinen Einzelheiten kann Niemand vorhersagen. Allein im Ganzen und Großen deutet das rollende Rad der Zeit auf den Fortschritt der Wahrheit und den Untergang der Lüge, auf den Sieg der deutschen Bestrebungen über die römischen, der Freiheit über die Tyrannei.

Derselbe Kampf, welcher innerhalb der katholischen Kirche gekämpft wird, findet auch statt innerhalb der protestantischen und der jüdischen. Was dort die Jesuiten, sind hier die Pietisten und die Rabbinen.

Während die Römisch-Katholischen einen Pabst in Rom, haben die Protestanten vierzig Päpste in den verschiedenen Residenzen Deutschlands. Die

protestantische Kirche liegt eben so wohl in Fesseln, als die römisch-katholische. Erst wenn diese gebrochen sind, ist eine freie Vereinigung zwischen deutschen Protestanten und deutschen Katholiken möglich.

Vereinigung der deutschen Völker zu einer deutschen Nation, Vereinigung der deutschen Christen zu einer deutschen christlichen Kirche — das sollte das Streben jedes redlichen Vaterlandsfreundes und jedes deutschen Christen sein.

Wenn dieses Ziel erreicht sein wird, dann erst wird Deutschland auf dem Höhepunkt stehen, der ihm beschieden ist.

~~Neun~~zehnter Abschnitt.

Ueber das Verhältniß eines Staats zum andern.

Verschiedene Staaten stehen sich im Völkerleben als gleichberechtigte Individuen gegenüber. Sie stehen allerdings sämmtlich unter den ewigen Gesetzen der Natur, allein sie verstehen dieselben nicht alle immer gleichmäßig, und wenden dieselben auf einzelne vorkommende Fälle oft nicht gleichmäßig an. Die Aufgabe des diplomatischen Verkehrs besteht darin, die vorkommenden Meinungsverschiedenheiten über die gegenseitigen Verhältnisse der Völker auszugleichen.

Jeder Staat hat vor allen Dingen die rechtliche Persönlichkeit aller übrigen Staaten zu achten. In der europäischen Völkerfamilie sehen wir große und kleine, mächtige und machtlose, republikanische und despotische, beschränkt monarchische und aristokratische Staaten neben einander. Ein friedliches Zusammensein ist auf die Dauer nur möglich auf

dem Grunde der Achtung der gegenseitigen Rechte nicht blos in politischer, sondern auch in commercieller und jeder anderen Beziehung.

Wenn wir von diesem Gesichtspunkte aus unsere völkerrechtlichen Zustände in Europa überblikken, so können wir nicht umhin, mit schweren Sorgen in die Zukunft zu blicken, denn die Rechte der Völker sind so wiederholt und in so schreiender Weise mit Füßen getreten worden, das Gefühl erlittenen Unrechts ist so mächtig, und wird noch jeden Tag so gereizt, daß Stürme für die nächste Zukunft kaum ausbleiben können.

Die Theilung Polens hat das ganze östliche Europa in eine unnatürliche Lage versetzt. Drei Staaten werden im Widerspruch mit allen ihren Interessen, im Widerspruch mit den Wünschen und Bestrebungen der Völker zu einem Schutz- und Trutz-Bündnisse zu Aufrechthaltung des von ihnen begangenen Unrechts gezwungen, welches sie zu gleicher Zeit ihren eigenen Völkern, den Polen und dem Westen Europa's gegenüber compromitirt. Durch die jüngst erfolgte Einverleibung des Freistaats Krakau in den österreichischen Kaiserstaat wurde diesem Unrechte und diesem Mißverhältnisse die Krone aufgesetzt. Hierzu kommt noch, daß Oesterreich außer der

Theilung Polens auch die Zerstückelung Italiens auf dem Gewissen hat und Ungarn nicht seinen natürlichen Entwickelungsgang gehen läßt. So lange das eiserne Band Bestand hat, welches die drei östlichen Reiche aneinander fesselt, wird die Explosion noch nicht stattfinden. Allein dieses Band muß früher oder später reißen. Die unersättliche Ländergier Rußlands, sein unausgesetztes Streben, seinen Alliirten selbst den Boden zu untergaben, der Haß aller civilisirten Völker gegen die russische Barbarei, — alles dieses muß früher oder später doch einen Bruch zwischen den drei Ostmächten Europa's hervorbringen.

Unter dem Einfluß des unseligen, unter dem Namen der heiligen Allianz bekannten Bundes wurde jedes von Tyrannen an den Völkern verübte Unrecht gut geheissen, und mit Gewalt den Völkern der Absolutismus als Gesetz dictirt. So wurde Italien zur Beute der Jesuiten, Portugal und Spanien zum Spielballe der Intriguen und Cabalen und Deutschland zu einem Tummelplatze der Censur, der Polizei, der Jesuiten und der Pietisten.

Frankreich brach im Jahr 1830 das Joch der heiligen Allianz, Belgien folgte dem gegebenen Bei-

spiel, England allein hatte sich gleich Anfangs von dem Anschluß an diesen Bund fern gehalten.

Unter dem Vorwande eines Interventionsrechts mischte man sich in die inneren Verhältnisse unabhängiger Staaten ein und knechtete sie. Die Ostmächte Europa's waren nicht zufrieden, ihren eigenen Völkern das schwerste Joch der Knechtschaft aufzuerlegen, alle Völker sollten dasselbe tragen, so weit die Macht der heiligen Allianz reichte. Doch im Laufe der Jahre sind die Pläne dieses Bundes nicht blos in Griechenland, Portugal, Spanien, Frankreich, Belgien und den Niederlanden gescheitert, sondern hat sich auch in Italien und in Deutschland eine immer steigende Mißstimmung der Völker entwickelt, welche man durch immer neue Gewaltmaßregeln niederzuhalten bemüht, die aber nichts desto weniger in beständigem Zunehmen begriffen ist.

Die Zukunft wird lehren, wozu diese Mißstimmung führen mag.

Ordnung, Freiheit und Recht im Innern eines Staates sind die wesentlichen Voraussetzungen, ohne welche er dem Auslande niemals Achtung wird einflößen können. Allein zu alle dem muß noch eine umsichtige Leitung der auswärtigen Verhält-

nisse und der Organisation einer tüchtigen Volksbewaffnung hinzukommen, um einen Staat nach Außen hin sicher zu stellen.

Hobbes bemerkt:

„Vergebens bewahren diejenigen, welche sich gegen Auswärtige nicht schützen können, den Frieden unter sich; und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie sich ohne Vereinigung ihrer Kräfte gegen Auswärtige schützen können. Daher ist es nothwendig, daß eine Rathsversammlung oder ein Mensch das Recht habe, so viele Bürger bei jeder Gefahr zu bewaffnen und zu vereinigen, als zur gemeinschaftlichen Vertheidigung nothwendig ist; welcher desgleichen mit den Feinden Friede macht, so oft dieses Vortheil bringt."

Diese Bemerkung hat etwas Wahres. Allein sie erschöpft den Gegenstand nicht. Ordnung, Freiheit und Kraft im Innern sind allerdings die Voraussetzungen der Sicherheit eines Staats nach außen hin. Wo ein Staat im Innern durch Zwietracht zerrissen und durch Knechtschaft erdrückt ist, da kann er nimmermehr Kraft nach außen hin entfalten. Daher muß der Staat immer das Recht haben, die Bürger zu bewaffnen und in den Waffen

zu üben, damit er zu jeder Zeit gerüstet sei, um sowohl inneren als äußeren Feinden die Stirne bieten zu können. Je besser er dazu im Stande ist, desto weniger werden seine Feinde wagen, ihn dazu zu reizen.

Wie ein Conto-Current geführt wird über das Wechselverhältniß zwischen der Staatsgewalt und den Bürgern des Staats, so wird auch einer geführt über das Wechselverhältniß eines Staats zum andern, und diesen Conto-Current führt die Geschichte. Jahre, oft Jahrzehnde und Jahrhunderte trägt eine Nation Unbille von einer anderen, allein wenn das Maaß überläuft, und das Volksbewußtsein klarer und kräftiger wird, dann verlangt es Gerechtigkeit und wenn die Staatsgewalt, welche berufen ist, ihm diese zu verschaffen, dazu nicht im Stande ist, so wird das Volk sich nach einer andern Gewalt umsehen, ihm sein gutes Recht zu verschaffen. Schon zu Verhütung solcher äußersten Katastrophen sollte daher jede Staatsgewalt nicht nur im Interesse ihres eigenen Volks, sondern auch mit Rücksicht auf die mögliche Aufregung eines andern sich wohl hüten, von dem Pfade des Rechts abzuweichen.

Jeder Staat hat seinen eigenthümlichen Entwickelungsgang, jede Nation hat das Bedürfniß der Stammes-Einheit, und jede kräftige Nation wird ihren Entwickelungsgang trotz aller ihr entgegengesetzten Hindernisse doch gehen, sie wird die von ihr losgetrennten stammverwandten Theile wieder mit sich vereinigen, und das an ihr verübte Unrecht rächen.

Wohl hat Frankreich Elsaß und Lothringen von Deutschland losgerissen, allein diese Unbill ist nicht vergessen worden, und die Zeit wird erscheinen, da sich die stammverwandten Theile vereinigen werden. Wohl versucht Dänemark, die deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg von dem deutschen Gesammtkörper loszulösen und zu Provinzen des dänischen Reiches zu machen; allein wenn die Stunde schlägt, da dieser Plan zur Ausführung kommen soll, werden sich diese deutschen Herzogthümer wie ein Mann erheben, und das deutsche Volk wird sie an der Hand fassen und erklären: wir wollen zusammen leben, oder zusammen untergehen, denn besser ist es, wir sterben in der Blüthe unserer Kraft, so lange wir noch eine große Nation bilden, als nachdem wir verkümmert und verkrüppelt ein kräftiges Leben nicht mehr führen können.

Wohl hat Rußland die deutschen Ostsee-Provinzen unter sein eisernes Joch gebeugt, wohl zwingt es denselben russische Sprache und griechische Religion auf, allein das in tiefem Schlummer gelegene Nationalgefühl wird dadurch nur zu neuem Leben erweckt werden.

Die Donau mag der Russe, den Rhein der Holländer, den Sund der Däne sperren. Früher oder später wird doch der Deutsche sein gutes Recht auf jene Ströme und diesen Meeresarm geltend machen.

Groß ist die Wucht des Unrechts, welches auf der deutschen Nation lastet, allein auch groß das Gefühl, dieses Unrecht erfahren zu haben und noch immer fort zu leiden.

Die deutsche Nation wird auch in dieser Beziehung früher oder später von ihren Mächtigen Rechenschaft verlangen, und strenges und gerechtes Gericht halten. Dann wird sie aber nicht blos fragen, wie es kam, daß sie diese Provinzen, jene Flüsse und Meere verlor, sondern auch wie es kam, daß diese und jene Handelszweige, diese und jene Industrie-Unternehmungen zu Grunde gingen, oder doch nicht aufkamen? Warum dem Prinzipe der Legitimität der Handel mit Spanien und Portugal, den Sym-

pathien für den Czaaren der Handel mit Polen und Rußland, den Sympathien für den Sultan zu Constantinopel der Handel mit Griechenland zum Opfer gebracht wurde? Dann wird manches ernstes Wort auch über die inneren Verhältnisse Deutschlands gesprochen werden. Denn die äußeren Verhältnisse eines Landes bilden nur die Außenseite der inneren; sie haben aber mit diesen immer denselben Charakter.

Schluß.

Ich kann diesen Band nicht schließen, ohne einige Andeutungen zu geben, in welcher Weise die beiden folgenden Bände sich an diesen anschließen werden. Dieser erste Band stellt den Staat in einer dem wirklichen Leben noch ziemlich fern stehenden Höhe dar. Der zweite Band, indem er die verschiedenen Verfassungen darstellt und deren bewegende Prinzipe schildert, bringt uns die wirklichen Staaten schon etwas näher. Er führt uns den Staat nicht, wie der erste Band, unabhängig von seinen eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen, sondern gerade in seiner Wechselbeziehung zu diesen vor Augen. Indem er das Verhältniß der Bildungsstufen der Völker zu den verschiedenen Verfassungen und die Resultate derseben auseinandersetzt, werden wir mehr und mehr auf die Wichtigkeit verwiesen, welche das Staatsleben für die Verfassung, wie auf diejenige,

welche die Verfassung für das Staatsleben hat. Allein auch der zweite Band bespricht das Leben des Staats nur im Verhältniß zu seinen Formen, muß sich daher gleichfalls noch immer in einer solchen Allgemeinheit halten, daß keine fortgesetzte Rücksicht auf die besonderen thatsächlichen Verhältnisse genommen werden kann, welche auf die Verfassungen überhaupt modificirend einwirken können.

Erst der dritte Band führt uns den Staat mit seinen verschiedenen Verfassungen im Kampfe mit den Verhältnissen des Lebens vor. Er enthält die Lehren, welche der Staatsmann in den verschiedenen kritischen Lagen seiner Laufbahn praktisch anzuwenden hat, wenn er den seiner Sorge anvertrauten Staat vor Gefahren sicher stellen will. Erst mit dem dritten Band schließt sich daher dieses Werk ab. Möge es mir gelingen, dasselbe bald und zum Frommen meines deutschen Vaterlandes zu vollenden!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler.

Auf Seite 340, Zeile 9 u. 10 von oben, lies statt Staatsverfassung: Kirchenverfassung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Struve, Gustav,

Grundzüge der Staatswissenschaft

Bd.: 1

Mannheim 1847

Pol.g. 913 h-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770929-3